This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 183 720

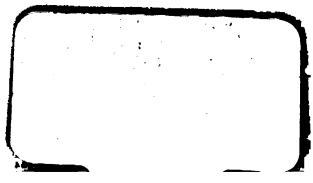

67/1016 a

GESCHICHTE

DER

K. K. ARCHIVE IN WIEN.

VON

G. WOLF.

WIEN 1871.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTSBUCHHÄNDLER.

Im Verlage

von **Wilhelm Braumüller**, k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler in **Wien**,

sind erschienen:

Von demselben Verfasser:

Vom ersten bis zum zweiten Tempel. Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien. (1820—1860.) gr. 8. 1861. 1 fl. 50 kr. — 1 Thlr.

— — **Die Geschichte Israels** für die israelitische Jugend. Dritte verbesserte Auflage. gr. 8. 1871. 1 fl. 50 kr. — 1 Thlr.

Arneth, Alfred Ritter von, k. k. Hofrath. **Geschichte Maria Theresia's.** 4 Bände. gr. 8. 1862—1870. 18 fl. 50 kr. — 12 Thlr. 10 Ngr.

— — **Prinz Eugen von Savoyen.** Nach den handschriftlichen Quellen der kaiserlichen Archive. 1663—1736. Mit Porträts und Schlachtplänen. Neue Ausgabe. 3 Bände. gr. 8. 1864. 10 fl. — 6 Thlr. 20 Ngr.

— — **Maria Theresia und Marie Antoinette.** Ihr Briefwechsel. Zweite vermehrte Auflage. Mit Briefen des Abbé Vermond an den Grafen Mercy. gr. 8. 1866. 3 fl. — 2 Thlr.

— — **Marie Antoinette, Josef II. und Leopold II.** Ihr Briefwechsel. gr. 8. 1866. 3 fl. — 2 Thlr.

— — **Josef II. und Katharina von Rußland.** Ihr Briefwechsel. gr. 8. 1869. 5 fl. — 3 Thlr. 10 Ngr.

Aschbach, Dr. Joseph, k. k. Regierungsrath, Professor der Geschichte an der k. k. Universität in Wien. **Geschichte der Wiener Universität** im ersten Jahrhunderte ihres Bestehens. Festschrift zu ihrer fünfhundertjährigen Gründungsfeier. Mit 5 Tafeln und einem Plane. Neue Ausgabe. gr. 8. 1870. 4 fl. — 2 Thlr. 20 Ngr.

Bartsch, Friedrich Ritter von, Custos der k. k. Hofbibliothek. **Die Kupferstichsammlung der k. k. Hofbibliothek in Wien,** in einer Auswahl ihrer merkwürdigsten Blätter dargestellt. gr. 8. 1854. 2 fl. 50 kr. — 1 Thlr. 20 Ngr.

Brunner, Dr. Seb. Die theologische Dienerschaft am Hofe Josef's II. Geheime Correspondenzen und Enthüllungen zum Verständniss der Kirchen- und Profangeschichte in Oesterreich von 1770—1800, aus bisher unedirten Quellen der k. k. Haus-, Hof-, Staats- und Ministerialarchive. gr. 8. 1868. 4 fl. 50 kr. — 3 Thlr.

Dudik, Dr. B., Domdechant und Professor in Olmütz. **Bibliothek und Archiv im fürsterzbischöflichen Schlosse zu Kremsier.** 8. 1870. 1 fl. 20 kr. — 24 Ngr.

Karajan, Th. G. Ritter von, Präsident der kais. Akademie der Wissenschaften, Custos der k. k. Hofbibliothek in Wien. **Michael Beheim's Buch von den Wienern.** 1462—1465. Zum ersten Male nach der Heidelberger und Wiener Handschrift herausgegeben. Mit Facsimile und Notenbeilage. Neue Ausgabe. gr. 8. 1867. 4 fl. — 2 Thlr. 20 Ngr.

GESCHICHTE

DER

K. K. ARCHIVE IN WIEN.

VON

G. WOLF.

WIEN 1871.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTSBUCHHÄNDLER.

LOAN STACK

CD 1123
W6

Vorwort.

Je eifriger das Studium der Geschichte in neuester Zeit betrieben wird, desto mehr wendet man sich der Quellenforschung zu. Dank dem neuen Geiste, der jetzt, trotz aller religiöser, politischer, socialer und nationaler Kämpfe, in unserem Vaterlande weht, sind die kaiserlichen Archive dem Publicum, das sich für den Inhalt derselben interessirt, zugänglich, ja gewissermassen weit geöffnet. Ich glaube daher einem Wunsche entgegenzukommen, wenn ich die Geschichte der k. k. Archive, die so grosse historische Schätze beherbergen, hiermit veröffentliche.

Ich habe in der Einleitung die Vorgeschichte der Archive, bis zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia gegeben. Ich konnte da nur ein Mosaikbild aus verschiedenen versprengten Notizen liefern. Erst mit der Errichtung des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives gewinnt man festen Boden. Ich habe diesem Archive nicht blos wegen seiner hohen Wichtigkeit, da es zu den grössten und bedeutendsten Archiven Europa's gehört, den Vortritt gelassen, sondern auch weil der Grundstock desselben die Documente des ehemaligen Schatzgewölbes sind. Es ist da und dort die irrige Ansicht vorhanden, dass Kaiser Max I. der Schöpfer der Archive in Oesterreich gewesen sei. Es ist vorläufig *lis inter judices*, ob Max I. das Hofkammerarchiv gegründet habe. Ich werde Gelegenheit haben diese These zu bestreiten. Angenommen jedoch, dass Max I. das Hofkammerarchiv ins Leben gerufen habe; so ist es doch gewiss, dass vor diesem schon das Schatzgewölbe be-

stand, welches die Arcana der österreichischen Regenten bewahrte. Diesem schliesst sich nach der Anciennetät das Hofkammerarchiv (jetzt Archiv des Reichsfinanzministeriums) an. Demselben folgen die Archive des Ministeriums des Innern, des Kriegsministeriums, des obersten Gerichtshofes und des Justizministeriums, und den Schluss macht das Archiv des Ministeriums für Cultus und Unterricht [1]).

Da Archive nicht ihrer selbst willen entstehen, sondern ein Corrolar der betreffenden Behörden sind, so habe ich der Geschichte der Archive die Geschichte der betreffenden Centralstelle, wenn auch nur in kurzen Umrissen beigefügt. Ich glaube in dieser Beziehung der Zustimmung der Leser um so mehr sicher zu sein, da bis jetzt keine Geschichte der Centralbehörden in Wien vorhanden ist.

Am Schlusse der Geschichte des einen oder des andern Archives sind die Bestände desselben angegeben. Es ist selbstverständlich, dass es nicht meine Absicht sein konnte Regesten zu verfassen; nichtsdestoweniger glaube ich ein Bild des vorhandenen Materiales gegeben zu haben, und werden Fachmänner, die das vorliegende Buch bei der einen oder der anderen Frage zu Rate ziehen, hoffentlich nicht unbefriedigt sein. Wo mir die Behelfe gegeben wurden habe ich auch über die Bibliotheken berichtet. Es steht mir übrigens weiter nicht zu etwas über mein Werk zu sagen. Es wird

---

[1]) Die Archive, respective die Registraturen, der Ministerien für Ackerbau, Handel und Gewerbe und Landesvertheidigung habe ich unberücksichtigt gelassen, da deren Agenden fast nur aus der neuesten Zeit bestehen. Das Archiv der niederösterreichischen Statthalterei beginnt wol mit dem Jahre 1792; die Agenden desselben sind jedoch gewissermassen selbstverständlich. Ebenso glaubte ich mich beschränken zu sollen und das Archiv der niederösterreichischen Stände, so wie das Archiv des Magistrates vorläufig ausser Acht zu lassen. Ich hatte allerdings die Absicht das Archiv des ehemaligen Staatsrates, der jetzt ganz der Geschichte angehört, in den Kreis meiner Forschungen einzubeziehen. Ich wendete mich deshalb mit einem Gesuche an den Vorstand der Cabinetskanzlei Sr. Majestät des Kaisers, an Se. Excellenz den Herrn Ritter von Braun; doch ich erhielt gar keinen Bescheid.

die Kritik die Fehler und Mängel desselben nicht verschweigen; und ist es nur mein Wunsch, dass sie auch Lichtseiten darin finde.

Aus vollem Herzen drängt es mich zunächst den hohen Behörden meinen wärmsten Dank dafür auszusprechen, dass sie mir mit der grössten Liberalität das Materiale zur Verfügung stellen liessen. Nächst diesen finde ich mich auf das innigste dankbar verpflichtet:

im Haus-, Hof- und Staatsarchive dem Herrn Director, Hofrat Ritter von Arneth, der mir *sans phrase* mein mündliches Ansuchen sofort genehmigte; ferner dem Herrn Regierungsrate Dr. von Meiller, der mir sehr schätzbare Winke gab und dem Herrn Archivsbeamten Klemm;

im Reichsfinanzministerium dem Herrn Director Neubauer und dem Adjuncten Dr. Kirschner;

im Ministerium des Innern den Herren Vict. Reuterer, Alex. Gigl und Regierungsrat v. Wurzbach;

im Kriegsministerium dem Herrn Oberstlieutenant Carl Rothauscher;

dem Adjuncten Herrn Maloch im Archive des obersten Gerichtshofes und dem Herrn Director der Hilfsämter im Justizministerium Johann Nötzl;

im Ministerium für Cultus und Unterricht den Herren: Adjunct Slavik, Baron Päumann und Dr. S. H. Mosenthal;

endlich Herrn Registratursdirector Kern im Landesvertheidigungsministerium.

Wien im September 1870.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorwort III
Einleitung 1
Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv 25
Das Archiv des Reichs-Finanzministeriums 103
Das Archiv des Ministeriums des Innern 129
Das Archiv des Reichskriegsministeriums 160
Das Archiv des obersten Gerichtshofes und des Justizministeriums .. 179
Archiv und Registratur im Ministerium für Cultus und Unterricht... 191
Schluss 202
Beilagen 211
Nachtrag 244

Einleitung.

Das höchste Gut eines Individuums, wie eines Volkes ist seine Geschichte; dessen Entstehen, Entwicklung, Gedeihen, Emporkommen, oder dessen Nieder- und Untergehen etc. etc. Dass die Geschichte interessanter und belehrender ist, wenn das Individuum oder das Volk grosse Thaten vollbracht hat, oder mindestens das Bestreben hatte, sie zu vollbringen, versteht sich wol von selbst. Allerdings sind diejenigen glücklich, die grosse Thaten vollbracht und einen Homer, Herodot, Thucidides finden, welche sie beschreiben und sie der Mit- und Nachwelt verkünden; aber so nur etwas Grosses geschieht, genügt es, wenn die Nachrichten darüber aufbewahrt werden; denn das Grosse und Edle tragen einen solchen Zauber in sich und sind von solcher Gewalt, dass sie auf die Gemüter einwirken, selbst wenn sie nicht in goldenen Schalen gereicht werden. Selbstverständlich gilt das, was wir hier sagten, nicht blos da, wo es sich handelt, über grosse und edle Thaten zu berichten; sondern auch, wenn man über Schlechtes und Gemeines Nachricht zu geben hat; denn darin besteht ja eben das Lehramt der Geschichte, dass sie von Thaten erzählt, die zur Nachahmung aneifern und von solchen, die vor Nachahmung abschrecken sollen.

Wol ist der grösste Theil dessen, von dem uns die Geschichte erzählt, nicht mit dem Bewusstsein geschehen, dass kommende Geschlechter es erfahren sollen, was übrigens ihren positiven oder negativen Wert nicht beeinträchtigt. Hingegen hat es zu allen Zeiten, sowol im Privat- wie im öffentlichen Leben Handlungen gegeben, bei welchen diejenigen, von welchen sie ausgingen, den Wunsch hegten, dass die Erinnerung daran festgehalten

werde, und die deshalb durch ein sichtbares Zeichen, bevor die Schrift erfunden war, durch irgend ein Denkzeichen oder Denkmal, und nachdem man schreiben konnte durch irgend ein Document, die Erinnerung an die geschehene Handlung festgehalten, und wenn möglich und thunlich künftigen Geschlechtern mitgetheilt werde.

Wie es dem Einzelnen von Wichtigkeit ist, den Besitztitel für sein Privateigenthum nachweisen zu können, so ist dieses selbstverständlich in noch höherem Grade der Fall, wo es sich um Länder und Reiche handelt. Zu allen Zeiten, so lange es Schriftzeichen gibt, wurden Documente ausgefertigt, welche Nachricht über den Titel der Besitzer gegeben und ebenso wurden Documente ausgefertigt, wenn dieser Besitz ganz oder theilweise, in Folge von Erbschaften, Heiraten, Kriegen und Friedensabschlüssen etc. in die Hand eines anderen überging. Dass diese Documente wol verwahrt wurden, versteht sich von selbst. Aus diesen bildeten sich dann Archive. (Ueber den Ursprung dieses Wortes vergl. u. a. Hormayr's Archiv 1810 N. 95).

In Oesterreich hat sich die Notwendigkeit zur Aufbewahrung derartiger Documente um so mehr ergeben, da Oesterreich nicht, so zu sagen, aus sich selbst herausgewachsen ist, sondern zumeist durch äussere Umstände, durch Heiraten etc. vergrössert wurde. Ueberdies aber haben die fast ununterbrochenen Kriege den Besitzstand öfters geändert. Schliesslich wurden in Folge der Theilung des Reiches unter den Erben Ferdinand I. und der später erfolgten Vereinigung, die Grenzen bald weiter, bald enger.

Die fast unaufhörlichen Kriege machten bei Allianzen, Tractaten, Friedensschlüssen etc., ein gut regulirtes Archiv gewissermassen zur unbedingten Notwendigkeit. Mitten unter den Kriegen wider Ungarn, Böhmen, Frankreich und Venedig errichtete Kaiser Maximilian I. im Jahre 1498 eine allgemeine Kammer von allen ober- und niederösterreichischen Erbländern zu Insbruck und schrieb eine Ordnung vor, wie die Geschäfte besorgt werden sollen. Sie bestand aus 4 Räten: Simon v. Hungersbach, Florian Waldauf v. Waldstein, Lienhart von Ernaw, zugleich Kanzleiverwalter, und Peter Rummel v. Lichtenaw. Ausser diesen waren zu Wien Bartler Kassler Kammermeister, Balthasar Wolf, oberster Schatz-

meister, der sich immer am Hofe aufhalten musste, ferner ein verständiger und geschickter Secretär, der in der Kammerkanzlei verwendet werden sollte, um Händel zu schlichten, ein vertrauenswürdiger und fleissiger Schreiber, der die Bücher zu führen hatte, genannt Buchhalter; ein Kammerschreiber, der den Kammermeister zu vertreten hatte; ein Thürhüter, sechs „einspännige" Knechte und einige laufende geschworene Boten.

Diese Zusammenziehung aller Kammeralsachen ist der Ursprung der k. k. Hofkammer, des jetzigen Finanzministeriums.[1])

Bald erkannte man auch die Notwendigkeit von wichtigen Schriften und Urkunden Abschriften zu nehmen.

Johann Cuspinian (Spiesshammer), Leibarzt[2]) des Kaisers und Anwalt der Stadt Wien, wurde, wie erzählt wird, mit der Bildung und Gestaltung dieses Archives betraut.

Es bestand nämlich schon vor Maximilian eine Localität, wo wichtige Documente aufbewahrt wurden. Sie waren in einem

---

[1]) Ein Document über das Entstehen der Hofkammer ist nicht vorhanden und tappt man offen gestanden in der Beziehung ganz im Finstern herum.

[2]) Auch in späterer Zeit zeichneten sich Leibärzte österreichischer Monarchen durch allgemeine wissenschaftliche Bildung aus. Wir nennen hier Wolfgang Lazius, Van Swieten etc. — Ueber das Wirken Johann Cuspinians als Staatsmann und Gelehrter verweisen wir auf die Schrift unter gleichnamigem Titel von Dr. Carl Haselbach im XVII. Jahresbericht über das k. k. Josefstädter Obergymnasium für das Schuljahr 1867, wo auch die einschlägige Literatur berücksichtigt ist. — Wir wollen bei dieser Gelegenheit bemerken, dass ein eigentliches Document, aus welchem hervorgehen würde, dass Johann Cuspinian mit der Einrichtung dieses Archives betraut worden wäre, oder dass er überhaupt dasselbe eingerichtet habe, nicht vorhanden ist. In späteren ämtlichen Schriften wird dieses jedoch als unbezweifelte Thatsache hingestellt. Jacob Tullius berichtet in der Geschichte der Wiener Hofbibliothek, Celtes, der Director der Hofbibliothek, habe im J. 1495 den Auftrag erhalten, Bücher und Handschriften von der Zeit Rudolf's I. angefangen, zu sammeln. Ebenso erhielt Cuspinian, 1508, den Befehl Bücher aus allen Theilen des Reiches zu sammeln. Er brachte die Corvinianische Bibliothek nach Wien. In dem Tagebuche Cuspinians, welches Karajan veröffentlichte, findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt zu der Annahme, dass er das Archiv eingerichtet habe.

finstern Hofgebäude in der Burg, in einem Thurme, auf welchem die Figur des Jägers mit dem Hirschen war, welches „Schatzgewölbe“[1]) genannt wurde. Man hatte daselbst die Schätze von Gold und Kleinodien bewahrt. Neben diesen Schätzen befanden sich auch die Documente. Aller Wahrscheinlichkeit nach legte man jedoch blos auf jene Documente Wert, die, so zu sagen, die Herrscherfamilie als solche betrafen, oder eminent politischer Natur waren. Die Gliederung der Behörden war in alter Zeit, wie dies nicht weiter auseinandergesetzt zu werden braucht, eine viel einfachere, als dies später, geschweige denn heute, der Fall war oder ist. Es bestanden eigentlich blos drei Behörden für politische Angelegenheiten und solche die den Landesfürsten betrafen. Der Herzog oder der Kaiser hatte zur Besorgung der Geschäfte eine Kanzlei, die zur Unterscheidung von den Kanzleien, die die Bischöfe etc. hatten, die Hofkanzlei genannt wurde. Die Beamten wurden je nach Bedarf genommen und entlassen. An der Spitze derselben stand der Kanzler, Cancellarius.[2]) Neben dieser Hofkanzlei bestanden Behörden zur Pflege der Justiz, die Richter, und schliesslich war zur Einhebung der Steuern, Zölle etc. das Hubmeisteramt. Mittelbehörden, wie sie später durch Errichtung der Statthaltereien entstanden, waren nicht vorhanden.

Maximilian I. heiratete bekanntlich Maria von Burgund. Er hatte daher Gelegenheit die politischen Zustände in Burgund, die weit mehr als in Oesterreich entwickelt waren, kennen zu lernen, und er fing an sein Reich in gleicher Weise zu organisiren. Im J. 1501 errichtete er für die fünf österreichischen Erbländer: Oesterreich ob und unter der Enns, Steier, Kärnthen, Krain, Istrien und Karst, das „neue Regiment.“ Dieses bestand: 1. aus der Regierung in Politicis, die zu Enns ihren Sitz hatte; 2. aus dem Hofgericht in Neustadt[3]) für die Justizsachen; 3. aus der

---

[1]) Auch in Wiener Neustadt, Graz und Innsbruck, wo österreichische Landesfürsten residirten, waren Archivalien in den dortigen Schatzgewölben.

[2]) Unter den Babenbergern führten die Kanzler den Titel: Pronotarius.

[3]) Im J. 1504 erfloss der Befehl, die Bücher und Schriften im Schatzgewölbe zu Wiener Neustadt zu inventiren. Ein Jahr zuvor, 1503, erging

Hofkammer in Wien, welche die Interessen des landesfürstlichen Kammergutes, die Renten und Gefälle zu besorgen hatte; 4. aus der Hauskammer, welcher die Verwaltung der landesfürstlichen Gebäude oblag und 5. aus dem Hofrat in Wien, welcher die oberste Instanz der genannten vier Behörden bildete. (Vergl. A. Gigl. Geschichte der Wiener Marktordnungen S. 232.) Die spanischen Habsburger und zunächst Ferdinand I., welcher die Organisation der politischen Verwaltung in Spanien kennen gelernt hatte, führte das Reformwerk auf diesem Gebiete weiter. Er setzte in Folge des grösseren Umfanges, den Oesterreich angenommen hatte, Statthaltereien in den Provinzen ein, und errichtete in Wien im Jahre 1526 die böhmische Hofkanzlei.

Zu den von Maximilian I. neu errichteten Archiven hatten ein Regierungsrat und ein Rat der innerösterreichischen Kammer die Schlüssel.

Cuspinian konnte jedoch nur sehr wenig für das Archiv thun, falls er den Auftrag dazu erhalten hat, da er in diplomatischen Geschäften verwendet wurde. Während seiner Amtsthätigkeit reiste er 24 Mal nach Polen und Ungarn in Erb- und Heiratsangelegenheiten. Er hatte auch im Jahre 1515 — wo Max gestorben ist — die im sogenannten *Conventarum regum* in Wien beschlossenen Erb- und Heiratspacten *ex post* mit der österreichischen Kanzlei zu vermitteln.

Cuspinian starb 1529, ohne dass ein auch nur theilweise geordnetes Archiv vorhanden gewesen wäre.

Aber selbst dasjenige, was man notdürftiger Weise zusammengebracht hatte, konnte sich nicht in seiner Integrität erhalten. Viele der wichtigsten Documente aus der Zeit Carl V. wurden in dem schrecklichen Sturme, den dieser Kaiser auf seinem Zuge gegen Algier (Oct. 1541) bestand, ein Raub des empörten Meeres, ein anderer Theil des Reichsarchives, der auf der Donau nach

---

an Sundheim eine Instruction wegen einer Chronik von Oesterreich. De dato Augsburg, 6. Mai 1510, gab Max eine Instruction für den Hofrat, wegen Bestellung eines Secretärs, Registrators etc. Zum Secretär wurde ein Hans Sachs, der bereits lange Zeit in der Kanzlei Dienste geleistet hatte, ernannt.

Wien geführt werden sollte, wurde von diesem Strome verschlungen. Während der Religionskriege gingen viele Acten und Documente verloren etc.

Zu allen diesen Unglücksfällen kam noch ein anderer Umstand hinzu, der dem Archive einen harten Stoss versetzte. Nach dem Tode des Kaisers Ferdinand I. wurden nach Testament vom Jahre 1547 und Codicil von Jahre 1553 die österreichischen Erblande im Jahre 1565 in drei Theile getheilt: Maximilian als Nachfolger erhielt Ungarn, Böhmen, Mähren, Schlesien, Lausnitz und Oesterreich ob und unter der Enns; Erzherzog Carl erhielt Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz und Gradisca, und Erzherzog Ferdinand erhielt Tirol mit den Vorlanden. Je nach dem Antheil, den die Erzherzoge erhielten, nahmen sie auch die betreffenden Documente und Acten, die ihre Länder betrafen, aus den Archiven mit sich.

Wol wurde gewissermassen das Archivswesen gepflegt. Unter Ferdinand I. 1547 wurden die Documente, welche in Prag waren, in authentische Abschrift gebracht, und in drei separirte Bücher, die lateinischen, deutschen und böhmischen Urkunden zusammengetragen. Bei der Feuersbrunst, 1541, in Prag wurde das Archiv verschont. Max II. gab im Jahre 1568 der Hofkammer eine eigene Instruction bezüglich des Archives, die jedoch blos auf dem Papiere blieb. Auf den Wunsch des Erzherzogs Ferdinand (Gatte der Philippine Welser) schrieb der Archivar des Insbrucker Archives, Gerhard von Roo (gest. 1590), die erste Geschichte Habsburgs, gedruckt 1592 bei Agricola in Insbruck. Ja, es wurde sogar das Archiv in Wien im Jahre 1704 zu wissenschaftlichen Forschungen benutzt. Martin Wenk, Professor in Farnbach und Probst zu Gloggniz, ersuchte, ihm zu gestatten, einige Documente und Stiftbriefe im Kammerarchive anzusehen. Es wurde ihm diese Bitte gewährt, mit dem Bemerken, dass dies nur im Beisein eines Regierungsbeamten geschehen dürfe.

Man hatte auch während der Zeit gesucht, Ordnung in das Archiv zu bringen. Freilich waren oft Leute damit betraut, die schon ihrer körperlichen Gebrechen wegen nicht in der Lage waren, diese Arbeit zu leisten. Wir werden Gelegenheit haben auf dieses Moment öfters zurückzukommen. So erklärte schon im

Jahre 1566 der Archivar Eustach Dunant, dass er wegen vorgerückten Alters nicht in der Lage sei zu arbeiten. Im Jahre 1578 wurden die Acten in das Hofspitalsgebäude gebracht und ein eigener Registrator bestellt. Es befanden sich damals im Cammeralarchiv die Acten bezüglich der Finanz- und Domänengeschäfte, für Staatssachen war das Archiv im Schatzgewölbe. Im Jahre 1602 wurde Wilderich Weinings betraut, das Archiv zu ordnen. In dem Berichte, den er im Juli 1602 erstattete, heisst es, „dass er bei der Inventur die Schriften und „Truhen" dermassen unordentlich und mit Staub überhäuft gefunden, dass wenn nicht zeitlich Fürsehung geschieht, die Schriften letztlich alle durcheinander vermengt, vom Staube schadhaft und wol gänzlich verzehrt werden möchten."

Eine Commission, welche beauftragt war, die Richtigkeit dieser Aussagen zu untersuchen, constatirte dieselbe und fügte hinzu, dass thatsächlich die Schriften im Staube herumliegen, und dass es notwendig wäre, für Lüftung zu sorgen.

Im Jahre 1629, wurde neuerdings Franz Visendo beauftragt, das Archiv zu ordnen und die österreichischen „Puschen" allmonatlich an die Hofkammer abzuliefern.

Am 11. Nov. 1637 erfolgte der kaiserliche Auftrag, dass die Gedenkbücher der Hofkammerregistratur, weiter wie bis dahin geführt werden sollen. Diese Bücher enthielten nämlich Copien der ergangenen Erlässe, um in solcher Weise einen Ersatz zu bieten, wenn etwa die Originale in Verlust geraten oder verlegt werden sollten.

Als man im Jahre 1651 Copien einiger Acten nach Prag, wo sich der Kaiser aufgehalten hatte, verlangte, bemerkte der Archivar Vitus Michael Denk, er habe bei seiner Installation die Acten zumeist cumulativ übereinander gelegt gefunden. Es sei Einem Menschen allein nicht möglich Ordnung zu machen, wenn er auch sechzig Jahre arbeiten möchte. Dazu käme, dass oft Documente von den Beamten ausgehoben, aber nicht wieder zurückerstattet werden. (Ein Punct, auf den wir noch zurückzukommen Gelegenheit haben werden). Die Obligationen, Verträge, Reverse von 1639—1658 seien überdies nirgends verzeichnet.

Es erging hierauf ein Erlass von der niederösterreichischen

Regierungskammer an den Registrator Jacob v. Schöneck, des Inhaltes: Da das Landesarchiv in gute Ordnung gebracht werden solle, so habe Schöneck alle Schriften fleissig durchzulesen, den Inhalt getreulich zu extrahiren und in die Register zu bringen; und alsdann, das eine und das andere, wohin es gehört, ordentlich ein- und zuzutheilen. Es sollen deshalb demselben ein oder mehrere Canzellisten zugetheilt werden und da die Regierung und Kammer wol wissen, dass viel Mühe und Fleiss zu dieser Arbeit notwendig sein werden, so wolle man bei Hofe, für den Fall, dass sie angemessen verrichtet würde, auf eine Remuneration antragen.

Im Jahre 1652, wurde statt der Commissionsstube zur Ordnung der Archive ein Zimmer in der neuen Burg bewilligt, damit die Arbeiten ungestört geführt werden könnten. Ueberdies wurden drei Hofkammerräte, Johann Paul v. Kayserstein, Johann Adam Edler v. Khainbach und Daniel Helfferrich beauftragt, an drei Tagen in der Woche nachzusehen, wie weit die Arbeit gediehen sei, um sie in solcher Weise zu fördern, damit sie vor der Ankunft Ihrer Majestät vollendet und das Zimmer wieder geräumt werden könne.

Im Jahre 1694 übertrug man das niederösterreichische Kammerarchiv in die Hofkammerregistratur. Der Vorsteher derselben, Schmerling, protestirte dagegen, doch ohne Erfolg.

Im Jahre 1701 sahen sich die Kammerräte veranlasst auf eine Gehaltserhöhung für den damaligen Archivar, Sigm. Ferdinand Sandtner, anzutragen. Er wirke bereits seit 15 Jahren in der Registratur und zwar sehr fleissig und habe in Folge seines unverdrossenen Fleisses, wie es der Augenschein gibt, die schönste und richtigste Ordnung gemacht, nachdem er die Acten sowol in Unordnung als häufig vermischt gelegen und unregistrirt vorgefunden. Bei dieser Arbeit habe er ziemlich viel Staub „eingenommen“ und musste sogar eine Krankheit überstehen.

Die Gehalte der Beamten waren zu jener Zeit sehr schlecht, manchmal wurden sie gar nicht bezahlt. Die Finanzcalamitäten sind ein altererbtes Uebel in Oesterreich. So war Ferdinand I. nicht selten in der Lage, wenn er auch nur 2000 Gulden brauchte, seinen eigenen Unterthanen beträchtliche landesfürstliche Gefälle

zeitweilig zu überlassen [1]). Die Folge dieser schlechten Besoldung war, dass die Beamten zumeist unfähig und überdies träge waren. Um sich ihren Lebensbedarf zu verschaffen, waren sie Geldmäkler, Agenten etc. und nebenher versahen sie das Amt. Für manche war das Amt blos ein Ruheplatz.

Der böhmische Kanzler, Graf Georg Adam Martinic, erliess am 12. Feber 1636 eine Instruction für die ihm untergebene Kanzlei. In dieser Instruction heisst es: derjenige, der der Registratur vorgesetzt ist, soll die Concepte, die ihm übergeben werden, in die Bücher eintragen, in ein ordentliches numerum bringen und in die Monate einlegen. Es wird ferner den Kanzleibeamten empfohlen, zusammen in Eintracht zu leben und nicht miteinander zu zanken. Schliesslich wollen wir noch hervorheben, dass den Beamten eingeschärft wird, in den Kanzleien weder mit fremden Personen noch unter sich selbst „Prassereien" zu halten, vielweniger Zechen und Spielen. Keine fremde Person soll sich zu den Beamten setzen und da schreiben, lesen oder schwätzen.

Aus einer „Erinnerung" vom 20. Nov. 1663 entnehmen wir folgende Puncte: 1. der Registrator soll die Schlüssel zur Registratur bei sich behalten; 2. bei einer Feuersbrunst soll er sich sofort dahin verfügen und nach besten Kräften helfen; 3. wenn ein Actenstück vom Hofe begehrt wird, soll er es auf einem Zettel vormerken und an den Hof schicken; 4. er soll sich und die anderen Canzellisten beschäftigen und wenn sie nichts zu thun

---

[1]) Kaiser Leopold I., der ebenfalls öfters in Geldnöten war, (vergl. unsere: Juden in der Leopoldstadt etc.) stellte *Cartes blanches* (Wechsel) aus, die blos mit Unterschrift und Siegel versehen waren, welche die geheime Creditsregierungsdirection verwertete. Als Curiosum wollen wir bei dieser Gelegenheit folgendes von Wenzel dem Faulen, Sohn Carl IV. anführen.

Dieser soll ungeschriebene Briefe oder Membranen mit angehängtem königlichen Insigel um Geld hingegeben haben, worauf der Käufer und Inhaber, was er selbst wollte, schreiben konnte. Es finden sich auch von ihm merkwürdige Urkunden, welche er zur Zeit seiner Krönung als König von Böhmen vivente patre, theils als Churfürst, theils in böhmischen Landessachen herausgab. So ist von ihm ein Consensbrief aus der Zeit, wo er 3 Jahre alt war, ausgefertigt.

haben, soll er darüber berichten. Endlich, wenn an Ihre Majestät oder an die Kanzlei, während der Abwesenheit derselben von Wien Briefe einlaufen, soll er sie durch den Thürhüter von der Post abholen lassen und sie in das Hoflager nachschicken.

Als Kaiser Josef I. den Thron bestieg, 1705, wendete er neuerdings seine Aufmerksamkeit dem Archivswesen zu. Es war dies um so notwendiger, da dasselbe kurz zuvor durch die Brände in der Burg in den Jahren 1683 und 1699 starke Einbusse erlitten hatte.

Es wurde nun vom obersten Kanzler Grafen Wratislaw und vom geheimen Hofkanzler v. Saylern der Antrag gestellt, die Acten in drei Theile zu sondern: 1. eine Abtheilung für das geheime Archiv und für Originalacten; 2. eine Abtheilung für die Copirbücher, Autografe etc.; 3. eine Abtheilung für Current-Acten, bei welchen ein Beamter anzustellen wäre.

Diese Abtheilungen sollten Unterabtheilungen haben: 1. für geistliche, 2. für politische und 3. für Cammeralacten. Schliesslich soll eine Bibliothek angelegt werden, aus den Gesetzbüchern aller Länderordnungen, Novellen in Justiz- und Polizeisachen, Declarationen etc.

Als Beamte sollen bestellt werden:

Ein Director, der jeweilige Staatskanzler, der die Schlüssel zu dem Archiv haben soll, ohne dessen Einwilligung kein Document ausgefolgt werden darf;

Ein Archivar, der für die Erhaltung der Acten in guter Ordnung zu sorgen hat. Dieser soll, wo möglich, ein guter Linguist, in historischen und diplomatischen Sachen bewandert, nicht geldbegierig, auch mässig in seiner Lebensart sein;

Ein wolerfahrener Registrator und etwa drei der besten Ingrossisten, welche die dreierlei Copirbücher zu besorgen hätten.

Um etwaiger Feuersgefahr vorzubeugen, soll kein Licht angezündet und um die Reinlichkeit zu erhalten, soll alle Quartal abgestaubt werden.

Die nächste Sorge müsste jedoch sein, eine geeignete Localität ausfindig zu machen.

Kaiser Josef bestellte hierauf den Taxator Widmann zum Archivar und befahl für den Erbstaat des Königreichs Böhmen

und die incorporirten Länder ein Archiv einzurichten; und dass man aus den Reichsarchiven (Archivi regni) von Prag, Breslau und Brünn alle das Reich betreffenden Documente nach Wien sende.

In allen diesen Archiven fehlten jedoch viele Documente. Unter Ferdinand I. ist die böhmische Landtafel sammt dem Archive mit dem Prager Schloss verbrannt. Das Carlsteiner Archiv [1]) war durch verschiedne Unruhen in sehr schlechtem Zustande und durch öftere Translocirungen zerstreut. Das mährische Archiv hatte durch die hussitischen Troublen und die Competentien Mathias Corvinus, Georg Podiebrads und Wladislaws stark gelitten; das schlesische aber, das unter so vielen Fürsten vertheilt war, hatte niemals ein Ganzes gebildet, und wurde an vielen Orten nachlässig behandelt. Nach dem Aussterben der fürstlich Piastischen Linie wurde es theils ins Ausland (wie das Jägerndorfer und Troppauer) gebracht, theils kam es in Privathände. Hingegen hatten sich in geistlichen Stiftern, Collegiis, Klöstern, in königlichen und in Privatherrnstädten Archive erhalten, ja viele brachten die Documente dahin in Sicherheit, so dass sich aus diesen Documenten ein Hauptarchiv bilden liess.

Die Kanzler meinten daher:

Da es dem Kaiser jure patronatus et suprema advocatia obliegt den Stand und das Vermögen, auch die Obligationen aller stand- und unstandmässigen geistlichen Stiftern, Collegiorum, Academiarum, Seminariorum etc. zu wissen, auch im Interesse des öffentlichen Woles wünschenswert wäre, die Privilegien des standmässigen, als Privatherrnstädten in einem wol regulirten Archive

---

*) Das böhmische Kronarchiv war in der St. Wenzelscapelle im Dom zu Prag. Carl IV. erbaute 1348 das feste, drei Meilen von Prag im Berauner Kreise gelegene Schloss Carlstein, und liess alle Urkunden sammt den böhmischen Reichsinsignien und Reliquien in der im Thurme befindlichen Kreuzcapelle, in einem tiefen Gewölbe, aufbewahren, zu welchem der Eingang an dem Fusse des Altares war. Die Stufe, worauf der Priester beim Messelesen stand, musste ausgehoben werden, um zu demselben hinabzugelangen. Zu dem Gewölbe waren 4 Schlüssel, deren jeder Stand von Böhmen einen hatte. — Bekanntlich wurde die Ruine der Burg Carlstein in jüngster Zeit ausgebessert.

beisammen zu haben, solches zu ediren die Schuldigkeit einer jeden Communität, die Renitenz hingegen ohne besonderen Verdacht nicht sein könnte;

Daher mögen Patente erscheinen, dass genannte Stifte etc. sauber abgeschriebene vidimirte Abschriften, von ihrem Auf- und Abnehmen eine fortgesetzte Beschreibung geben und über dieselben Bericht erstatten. Ferner sollen diejenigen Instrumenta publica, welche von Stiftern oder Privaten als Depositum gegeben wurden nachdem die betreffenden Familien ausgestorben oder die Stiftungen säcularisirt wurden, dem Hofarchiv übergeben werden.

Einzelnweise sollte man dadurch eine gemeinsame Verfassung der Staaten, woran schon lange gearbeitet, ausfindig machen.

Dieses Universalarchiv sollte eine ganz unabhängige Stellung haben. [1])

Diese Ennuntiation bietet mannigfaches Interesse. In unserer Zeit, wo man es in Folge des Concordates als Fortschritt betrachtet, dass der Staat Einsicht in das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung nehmen will, ist es gewissermassen überraschend, dass schon im Jahre 1705, wo die katholische Kirche und was zu ihr gehörte, unangetastet dastand, die Ansicht sich geltend machte, dass geistliche Stiftungen unter der Beaufsichtigung der Staatsgewalt stehen müssen.

Anderseits geht daraus hervor, dass die Verfassungskämpfe und Krämpfe, an welchen wir jetzt in Oesterreich so sehr zu leiden haben, schon lange, wenn auch in anderer Form auf der Tagesordnung standen. Man war bestrebt eine gemeinsame Verfassung des Staates zu erlangen. Schliesslich fühlte man damals schon das Bedürfniss eines Universalarchives.

Diese Erlässe und Befehle hatten, wie es scheint, gar keinen

---

[1]) Schon im Jahre 1710 erhielt der böhmische Vicelandschreiber v. Felsfeld den Auftrag, das Kronarchiv zu ergänzen und thatsächlich hat er mehrere Documente, die da und dort, auch in Privatfamilien zerstreut waren, dem Archive einverleibt. Dieser war es auch, der schon damals den Antrag stellte, ein Centralarchiv in Wien zu begründen und die wichtigen Archivalien aus den Provinzen nach Wien kommen zu lassen.

Erfolg. In jener vielgerühmten patriarchalischen Zeit kam es gar oft vor, dass kaiserliche Mandate, mit oder vielleicht ohne Achtung, ad Acta gelegt wurden. Begünstigt wurde dieser Zustand noch dadurch, dass Oesterreich selten Momente der Ruhe hatte, um sich nach Innen sammeln zu können. Waren doch Kriege fast ununterbrochen an der Tagesordnung. Nichtsdestoweniger machte sich stets aufs Neue die Notwendigkeit geltend, ein einheitliches Band um die österreichischen Länder zu ziehen. Andererseits musste man, um den Ansprüchen zu begegnen, die von Einzelnen oder Corporationen, geistlichen oder weltlichen Standes, an den Staat gestellt wurden, welche häufig rechtlich nicht begründet waren, daran denken, ein Archiv zu schaffen, um durch Documente die geltend gemachten Ansprüche prüfen und würdigen zu können. Kaiser Carl VI. erliess daher bald nach seinem Regierungsantritte folgendes Mandat:

„Nachdem aus angestammter Neigung und landesväterlicher Obliegenheit von dem Tag unserer angetretenen auf Gottes Gnad verhoffend gesegneten Regierung wir uns vorgesetzt, das in viele Wege zerrüttete Justizwesen in einen besser regulirten Stand zu bringen, damit Reich und Arm, Hohe und Niedere, Einheimische oder Fremde, bei allen von uns gestellten Gerichten einer wahren unparteiischen, beschleunigten Justiz gesichert sein können, so haben wir auch Sorge verwendet, wie in den übrigen Sphoeris Regiminis eine bessere und landesgedeihliche Ordnung bewirkt und alle Stände und Insassen auch Unterthanen unserer Erblande ihren wolhergebrachten, doch der anjetzigen Landesverfassung unseres Erbstaates nicht widrigen auch in offenbaren Landesgesetzen unabolirten Freiheiten, Rechte, Gerechtigkeiten zulänglich wol versichert werden könnten, um jenen Zweck zu erreichen, welchen unsere Voreltern seit anno 1625 beziehlt. Da indessen aber die Gravamina und damna in infinitum auch allerdings zur Entvölkerung unserer getreuen Erblande sich anhäufen . . . sehen wir uns bemüssigt Hand anzulegen und auf verlässlichen Grund die jura Regis und gregis auseinander zu scheiden, auch sodann juris publici zu machen, worin die landesfürstlichen Rechte sowol, als auch die Privilegien und Obliegenheiten geist- und weltlicher Stände unserer Erblande bestehen . . . So haben wir den Be-

schluss gefasst, so bald als möglich einen von allen unseren Erblanden gemeinsamen, oder Generallandtag hier in unserer kaiserlichen Residenzstadt in forma solenni zu delibriren, dazu von allen Erblanden, Ständen wol instruirt und mit behörigen Vollmachten versehen, oder legitimirte Deputirte berufen und ihnen freie Stimme wegen ihrer Landesnotdurften verstattet werden soll, dasjenige nämlich zu handeln auch schrift- und mündlich zu erinnern, was etwa in Geist- und Weltjustiz und Polizeiwesen nach allen Classen deren Landeseinwohner in personalibus et realibus zu verbessern u. z. entweder aus alten Rechten und Privilegien oder neuen rationibus status publici et privati . . . um keinen Stand in seinen Rechten zu praejudiciren. Zu diesem Zweck wird es nötig sein ein Staatsarchiv zu begründen (woraus nicht nur zu erstangegangene Generalconvocation und beständigen Behandlung, sondern auch zu künftigen ewigen Zeiten, was recht und billig sei, erholt werden könne) aller Länder Stände in Corpore auch geist- und weltliche Communitäten, Stifte, Klöster, Collegia, Academien, Spital, Stifte und Verwaltungen, Item landesfürstlichen und Privatherrnstädte etc. mit Privilegien versehenen Insassen, und die publicationis binnen 4 Wochen von allen ihren Privilegien etc. in Händen habenden Documenten eine getreue Copie, geprüft von einer zu ernennenden Commission einsenden."

Doch auch dieser Appell war fruchtlos. Wir wissen nicht, ob zu jener Zeit ebenfalls die Deutschen, wie wir das erlebten, sich gegen den Generallandtag auflehnten, oder, was wahrscheinlicher ist, ob die Kriege etc., die Ausführung des Projectes hinderten.

Inzwischen hatte sich die politische Organisation des staatlichen Lebens immer mehr ausgebildet. Es entstanden mehrere Centralstellen unter verschiedenen Titeln, die auch von Zeit zu Zeit verändert wurden: Reichshofrat, Hofrat, Hofkanzleien, für die Reichs- spanischen, niederländischen, innerösterreichischen, böhmischen etc. Angelegenheiten. Es entstand auch eine Centralstelle für die Kriegsangelegenheiten.

Da es zu den wichtigsten, bisher fast noch ganz unerörterten Fragen gehört, in welcher Weise die Centralbehörden sich herausbildeten; so wollen wir hier der Organisation, welche Carl VI.

mittelst einer Instruction vom 26. April 1719 erliess, gedenken. Wir fanden sie an einem Orte, wo wir sie nicht vermutet hätten, nämlich im Archive des obersten Gerichtshofes. Herr Adjunct Maloch daselbst hatte uns nämlich ein Actenbündel, welches nicht fascikulirt ist, dessen Inhalt daher gänzlich unbekannt ist, übergeben, und unter diesen Acten fanden wir jenes Document. In demselben wird festgesetzt, dass die böhmische Hofkanzlei aus zwei Sectionen zu bestehen habe: dem Senatus publicorum und dem Senatus judicialis. Jede dieser Sectionen hat einen Präsidenten und an der Spitze derselben steht der oberste Kanzler.

Alle in den Ländern befindlichen Insassen von fremden Potentien oder von den an fremden Höfen residirenden österreichischen Minister einlaufenden Briefe, Relationen, Memoriale, etc. sollen in die Hand des Kaisers, oder des obersten Kanzlers kommen.

Wir haben hier in solcher Weise die drei Hauptcentralbehörden, vor uns: das Ministerium des Aeussern, die Hofkanzlei (Ministerium des Innern) und die oberste Justizbehörde.

Aus dem weiteren Verlauf der Instruction, in so weit sie den Archivar betrifft, ergeben sich die Agenden deutlicher. Es heisst daselbst: Da das Archiv für den Kaiser, für die Länder und Parteien sehr wichtig sei, so soll der Archivar alles in guter Ordnung halten, keinem Agenten, keiner Partei oder sonst einem Fremden, Eintritt in dasselbe gestatten, sondern er soll die Leute an den abgesperrten Schranken empfangen und daselbst die Parteien mit guter Art und glimpflich bescheiden. — Der Archivar soll genau Acht haben; ob ihm alle Schriftstücke zukommen. Er soll gute Register führen, damit man ohne Mühe die Sachen finden könne. Aus dem Archive dürfen an Parteien keine Abschriften, ausser mit Bewilligung der vorgesetzten Obrigkeit, ausgefolgt werden. Höchst nützlich wird es sein, die k. Resolutionen, Pragmatica, Instructionen etc. nach Materien geordnet, zusammenzuhalten. Der Archivar hat die Priora zu beachten, um das Zusammengehörige zu ordnen. Durch genaue Vormerkungen wird dem Verluste von Actenstücken vorgebeugt werden. Die Copien der Diploma hat der Archivar zu collationiren, damit kein Fehler sich einschleiche. Es sollen drei Protocolle geführt werden:

In das erste sollen die Diaetalia, Cameralia, Fortificatoria, Militaria, Commercialia und andere in publicis ergehenden expeditiones eingetragen werden.

In das zweite, alle in- und ausländischen Belehnungen und den Reichstag zu Regensburg betreffenden Expeditionen, nicht minder die, deren an fremden Höfen abzusendenden Botschafter und Gesandten mitzugebenden Instructiones.

In das 3., das sogenannte luterische Protocoll, die in materia Religionis nach Schlesien ergehenden expeditiones, Pastoralbesetzungen und Matrimonialdispensationen. Für das judicielle Fach sollte eine besondere Abtheilung sein.

Da das Archiv als Kleinod des böhmischen Erblandes anzusehen sei, so soll der Archivar inspiciren, damit demselben durch Feuer etc. kein Schaden geschehe.

Ferner wird dem Archivar aufgetragen das Amtsgeheimniss zu wahren. Schliesslich heisst es, dass dem Archivar ein Schlüssel zu dem Gewölbe, wo die Arcana des Königreichs Böhmen liegen, das Schatzgewölbe, übergeben werden soll.

Am 22. Mai 1719 und am 26. März 1720 folgten Ergänzungen dieser k. Entschlüsse. Im letzteren heisst es: der erste Kanzler mit zwei Räten soll die Haus- und Staatssachen, alle foedera, tractatus pacis, Heiratssachen, Creirung der Gesandten und Botschafter, aller k. geheimen Räte, Correspondenzen mit auswärtigen Mächten, Ceremoniale bei den Krönungen, versehen, und den Staats- und Reichs-Conferenzen beiwohnen. Dem zweiten Kanzler mit den übrigen Räten soll die Besorgung der Provincialia, Judicialia et ea concernentium überlassen sein.

In einem Appendix vom 30. Juni 1727 heisst es: der Registrator soll bis in der Grube verschwiegen sein. Von den in der österreichischen geheimen, von Alters her das Archiv und Erzherzogliche Haus- und Hauptkanzlei, wo wie die im untern Gewölbe gegen den Burgplatz vor etlichen hundert Jahren vorhandenen uralten Acten bezeugen, gewesen und noch sein sollen, wird es wünschenswert sein, wenn genaue Abschriften genommen werden, um die Originale zu schonen. — Der Registrator soll auch trachten die Documente zu completiren. — Für den Fall, dass das deutsche Kaiserthum, heisst es ferner, von dem Erzhause Oesterreich getrennt

werden sollte, ist vorzusehen, dass alle im Namen des Kaisers mit ausländischen Potentaten und Churfürsten, dann Fürsten und Reichen aufrichtenden Foedera, Bündnisse, Instrumente und Contracte, von den Gesandschaften eingehende Relationen in duplo verfasst oder in autentischer Abschrift in der österreichischen Registratur vorhanden seien. [1])

Leider waren in Oesterreich derartige Organisationen nie von langer Dauer, wie wir dies in unserer Zeit wiederholt miterlebt haben.

Was die Centralstelle für Kriegsangelegenheiten betrifft, von welcher wir oben sprachen, wollen wir bemerken:

Schon Maximilian I. errichtete 23. Februar 1502 eine Kriegskammer und ernannte Kriegsräte.

Bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts war die oberste Leitung des Kriegswesens in der österreichischen Monarchie mit den übrigen Regierungszweigen in der damals höchsten Stelle der Staatsverwaltung vereinigt, welche die österreichische Hofkanzlei, und deren höhere Abtheilung die geheime Stelle hiess.

Alle Militärangelegenheiten unterstanden bis zum Jahre 1556 dieser letzteren Stelle. Als selbe aber in dem genannten Jahre Kaiser Ferdinand I. die Vorstellung machte, dass die Leitung der Militär- neben den Civilangelegenheiten zu beschwerlich, ja unmöglich wäre, beschloss der Kaiser einen „steten Kriegsrat" zu errichten und ertheilte demselben eine Instruction. [2])

Er ernannte zuerst einige Officiere, welchen er mit dem Titel Kriegsräte ausschliesslich die Besorgung der Justiz und Oeconomieangelegenheiten der Armee übertrug. Ihre Zahl war unbestimmt und die Anstellung nur zeitlich, nach der Dauer des Krieges und ihres Aufenthaltes bei den Truppen bestimmt.

---

[1]) Als im Jahre 1742 Carl VII. (Carl Albert von Baiern) zum deutschen Kaiser gekrönt wurde, verlangte man die Ausfolgung des Reichsarchives von Wien. Man machte jedoch Schwierigkeiten. Da hiess es, es befinden sich daselbst Documente, deren Bekanntwerdung man zu fürchten habe.

[2]) Vergl. Meynert Geschichte des Kriegswesens II, 138 uff.

Seitdem wurde das politicum justitiale und oeconomicum militare, mithin auch das damalige Muster- und Commissariatsamt, das oberste Land- und Hauszeugamt, das Fortifications-Schiff-Brücken, Proviantamt und alles andere, was in einiger Verbindung mit den erwähnten stand, dem Kriegsrate einverleibt.

Während der ununterbrochenen Kriege entstand nach und nach aus einzelnen Kriegsräten eine Behörde, welche zur Förderung ihrer Geschäfte immer mehr Selbstständigkeit und im Jahre 1592 einen Kriegspräsidenten erhielt. Der erste war David Freiherr von Ungnad.

Am 18. Mai 1556 erliess Ferdinand I. aus Prag eine Weisung an seinen Sohn Max, nachdem die Kriegsräte in Steiermark und in den anderen Ländern sich zu dieser Stelle nicht wollen gebrauchen lassen, auf andere taugliche Personen Bedacht zu nehmen.

Vom Jahre 1556 an beginnt die Sammlung der in der hofkriegsrätlichen Registratur aufbewahrten militärischen Schriften und Protocolle. Aus früherer Zeit ist nur wenig vorhanden. Das älteste Document ist von Montag nach Andre (1. Dec.) 1466 unter dem Titel: „Ein Ratschlag wider den Türken, als das Reich 20,000 Mann nach Hungarn geschickt."

Der bis zum Jahre 1600 bestandene Kriegsrat war keine unmittelbare Stelle. Nur einige Mitglieder desselben befanden sich in Wien, die andern waren in den Ländern vertheilt.

Die Obliegenheiten desselben waren grösstentheils öconomischer Natur. Der Präsident und die Räte waren nur für eine gewisse Zeitdauer. Sämmtlich waren sie jedoch aus dem activen Heere.

Es gab verschiedene Kriegsräte: Reichskriegsräte, kaiserliche, steierische und eigentliche Kriegsräte. Die Länder selbst schlugen die Kriegsräte vor.

Aus den Kriegsräten bildete sich ein Collegium, welches mehr Selbstständigkeit erhielt. Dieses wurde am 5. März 1584 zum Kriegsrate installirt.

Josef I. machte einen wichtigen Schritt zur höheren Einheit in der obersten Kriegsleitung. Im Juni und Juli 1705 verordnete er, dass der Hofkriegsrat für Innerösterreich, so wie das Militär

dort, nicht mehr von der österreichischen Hofkanzlei abhängen, sondern dem k. Hofkriegsrate in Wien untergeordnet sein sollen. (Vergl. Meynert Geschichte des Kriegswesens III. 148.)

Auf Veranlassung des Prinzen Eugen von Savoyen wurden die eigentlichen Dienst- und Kriegsacten von dem Justiz- und Oeconomiewesen der Armee gesondert und ein eigener Kriegsarchivar, Bernh. Rosenbaum, mit einem Gehalte von 1200 Gulden angestellt. In dem kaiserlichen Erlasse vom 4. April 1711 wird der Vorgang motivirt: „um die durch ein und mehrere saecula her wegen Länge der Zeit ausser Ordnung und in Vergessenheit komben, sonsten aber an sich selbsten sehr importirlich und denkwürdige Schriften wiederum hervorzusuchen und in gute Ordnung zu bringen."

In der Instruction heisst es: Der Archivar solle die in der k. Hofkriegskanzlei befindlichen Schriften in gute Ordnung setzen, was darin von besonderer Importanz ist, die Hauptrelationes der commandirenden Generale, Gesandschaften, Comissiones, Friedensschlüsse, Armistice, Alliancen, Cartelle, Entscheidungen, Einrichtung und Fortificirung der Grenzen, Festungen, An- und Aufrichtung der Generalaten, Commanden, Jurisdictionsstreitigkeiten, gehaltene grosse Kriegsrechte von übergebenen Festungen und dgl. dadurch erfolgte Executionen in ein besonderes Protocoll eintragen und vormerken, was in den vorigen saeculis für Kriege, Hauptschlachten, Belagerungen vorgegangen oder wer die Armada commandirt, wie stark solche, wie der Ausgang war, wer sich dabei wol oder übel verhalten und alles in solcher findigen Ordnung zu halten, dass, wenn eine Auskunft darüber verlangt wird, diese gleich stante pede gegeben werden könne.

In demselben Jahre dachte man daran für das Hofkammerarchiv eine eigene Localität zu bestimmen und wurde deshalb der Ankauf des Gudenischen Hauses befürwortet. Dieser Antrag wurde jedoch erst im Jahre 1726 ausgeführt und wurde das Haus um 55,000 Gulden angekauft.

Da es häufig vorkam, dass Beamte Actenstücke mit nach Hause nahmen, wodurch oft Acten in Verlust gerieten, so wurde am 17. Jänner 1715 verboten, dieses ferner zu thun. Leider besteht

dieser Unfug bei den meisten Behörden bis auf den heutigen Tag, wodurch eben sehr viele Acten in Verlust geraten sind. [1])

Am 3. Jänner 1739 wurde verordnet, ein Registerbuch über Patente etc. zu führen. Ueberdies wurden die Buchdrucker verpflichtet Freiexemplare von Patenten etc. die sie drucken, einzuliefern.

Bei dem Umfange, den Oesterreich inzwischen angenommen hatte, wo das Material sich ununterbrochen häufte, stellte sich immer mehr die Notwendigkeit heraus, für einen Nachwuchs von Personen zu sorgen, die mit dem Archivswesen vertraut sind. Es ist das eine Frage, die im Laufe der Zeit wiederholt, selbst von Monarchen angeregt wurde, nichtsdestoweniger aber auch heute noch nicht gelöst ist, weshalb der Fall auch so oft eintrat, dass Beamte in k. Archiven wirkten, die keinen Sinn und kein Verständniss für die Sache hatten. Doch lassen wir vorläufig folgende Vorstellung der Archivsbeamten bei der Hofkammer, Jac. v. Kaimb und Andr. Jos. Mang, vom 26. Nov. 1728 folgen. Sie schrieben: es sei notwendig, bei dem Archiv oder der sogenannten alten Registratur für einen Nachwuchs zu sorgen, für Männer, die nicht blos die Fähigkeit haben, die Registrantenstelle zu bekleiden — die Concepte einzuschreiben, die Indices in den Extractbüchern

---

[1]) Eine Ausnahme, die wir als rühmlich hervorheben wollen, obschon sie vielleicht da oder dort als Pedanterie angesehen werden kann, bildet das Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Da wird unverbrüchlich daran festgehalten, Acten oder Documente nicht ausserhalb des Locales benützen zu lassen. Als im Jahre 1864 dem Grafen Rudolf Wrbna der allerhöchste Auftrag zu Theil wurde dem Kaiser eine historische Darstellung der Entstehung und Ausdehnung des k. k. Familien- und Avitikalvermögens zu unterbreiten, wünschte dieser die betreffenden Acten ausserhalb der Amtslocalitäten benützen zu dürfen; doch der damalige Director, Herr Hofrat Erb, erhob dagegen Einsprache und Se. Majestät der Kaiser entschied im Sinne des Directors. Freilich werden auch Acten zum ämtlichen Gebrauch, sowol dem Ministerium des Aeusseren, wie den anderen Ministerien ausgefolgt, und da sind schon Fälle vorgekommen, dass Acten erst nach Jahrelang wiederholten Reclamationen an ihren eigentlichen Verwahrungsort zurück kamen. Manches jedoch ging nichtsdestoweniger verloren. Doch wir sprechen noch über die Sache.

zu machen — sondern die auch die Registraturverrichtung versehen können. 1. Die Aufsuchung und Extradirung der priora, welche eine grosse Praxis erfordern, da es vier Hauptabtheilungen gebe, Hoffinanz und Reich, dann Ungarn, Böhmen und Oesterreich und bald findet es sich in den jährlich geführten Registratur- und Expeditsbüchern, bald in den Extraalfabeten, die vermischt in den 5 Zimmern liegen. Noch schwieriger wird es, einen Act aus dem 14. oder 15. Jahrhundert herauszufinden oder von der Revolutionszeit unter Ferdinand II. von 1600 — 1632, in welchen Jahren die Registratur ganz ausser Wirksamkeit gewesen zu sein scheint.

2. Die Eintheilung der Registraturacten erfordert Aufmerksamkeit, damit nichts verstossen oder in den unrechten „Puschen" komme.

3. Zur Anordnung der alljährlich 4 grossen Extractbüchern, gehört ein reifes judicium, um das nötige und wichtige von dem unbedeutenden zu trennen.

4. Um ein allstett lebendiges Repertorium zu erzielen sei es notwendig, dass die Beamten, wenn nicht andere Sprachen, doch wenigstens die lateinische wissen, da die ungarischen Acten grösstentheils lateinisch sind. Es sei daher nötig auf Bildung der Beamten zu sehen. Nicht ein einziger der dermaligen Registranten sei für den Registraturdienst tauglich. Es wäre daher daran zu denken für einen Nachwuchs Sorge zu tragen um die dermalen seit 200 Jahren bestehende Registratur in Ordnung zu bringen, da noch eine Menge Acten und Schriften vorhanden sind, die noch gar nicht durchsucht wurden.

Es wird daher vorgeschlagen 2 oder 3 Accessisten, die mindestens der lateinischen Sprache kundig sind, anzustellen.

Vorläufig jedoch waren das alles fromme Wünsche.

Wir gelangen nun zur Regierungsperiode der grossen Kaiserin Maria Theresia. Wir können bei unseren Lesern die Kenntniss der Zustände Oesterreichs, zur Zeit des Regierungsantritts der Kaiserin Maria Theresia, veraussetzen. Wie das Heer- und das Finanzwesen, so waren auch die Archive bestellt. Als der bairische Kurfürst Karl Albert im Jahre 1741 ohne sonderlichen Widerstand bei Linz vordrang und daselbst die Huldigung als

Erzherzog entgegen nahm, erging an den Registratursadjuncten des Hofkammerarchives Johann Bapt. Cronberg aus Pressburg 27. Sept. 1741, wo die Kaiserin sich damals aufhielt, ein Erlass:

„Die Sicherheit des Archives erfordere, wenn etwa eine wirkliche Belagerung erfolgen sollte und eine Feuersgefahr zu befürchten wäre, die Registerbücher und Protocolle entweder in das Gewölbe des geheimen Archives, oder aber in andere sichere, vor Feuer wol verwahrte Gewölbe oder Keller zu transportiren; zur Rettung der Registratursacten aber die Fenster und die dem Feuer exponirten Zugänge vermauert und die oberen Böden mit Dünger wol versichert werden. Cronberger soll sich nicht von Wien entfernen."

Im Laufe der Zeit war man in Wien öfters wegen Herannahen des Feindes um die Archive besorgt. Um sie zu retten, musste man sie an andere Orte bringen.

Kaum war der Aachener Friede geschlossen, begann die grosse Kaiserin das Werk der Reform auf dem gesammten Gebiete des staatlichen Lebens. Sie war es, welche die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei als selbstständige politische Behörde für die auswärtigen österreichischen Staatsangelegenheiten neu begründete. [1]) Ein k. Handschreiben, eine Resolution oder der, aller

---

[1]) Es ist allgemein die Ansicht verbreitet, dass die Kaiserin die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei begründete. Dieses ist jedoch nicht der Fall. Wir gedachten bereits oben (S. 15) der neuen Organisation unter Carl VI., vom 26. April 1719, nach welcher der oberste Kanzler beiläufig die Geschäfte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des k. Hauses zu versehen hatte. Im Jahre 1724 wurde ein Gebäude für die „geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei" — diesen Namen trug sie schon in jenem Jahre. Wann sie ihn in der Zwischenzeit von 1719—1724 erhalten hat, waren wir nicht in der Lage zu erforschen — und zwar an derselben Stelle, wo das jetzige Ministerium des Aeussern steht, nämlich am Ballplatze nächst der Burg, aufgeführt, welches unter Maria Theresia renovirt wurde.

Der Bau dieses Hauses hat eine eigenthümliche Geschichte, die wir hier kurzgefasst folgen lassen. Wann der k. Befehl zur Erbauung des Hauses erflossen ist, wissen wir nicht anzugeben. Die Mittel zu demselben sollten herbeigeschafft werden, indem der Hofkanzler Graf v. Sinzendorff,

Wahrscheinlichkeit nach, der Begründung derselben vorangegangene allerunterthänigste Vortrag von Kaunitz und Barthenstein sind nicht vorhanden. Aus einem Schreiben der Kaiserin an den Grafen Harrach Schönbrunn, 1. Mai 1749, entnehmen wir die Agenda der Staatskanzlei. In deren Ressort fielen:

1. Alle Correspondenzen mit den Ministern an auswärtigen Höfen, sowol in Justizsachen und subsidialibus juris als in Landesangelegenheiten, wo in dem ersteren Falle der Staatskanzlei eine Note von dem Justizmittel, in dem anderen, aber von der Hofcommission in publicis zu geben ist.

---

die gesammten österreichischen Stände aufforderte, freiwillige Beiträge zu leisten. In Folge dieser Aufforderung bewilligten die Stände unter und ob der Ens Beiträge, die sie in mehrjährigen Raten vollkommen bezahlten. Die Stände von Tirol, Vorderösterreich, Kärnten und Krain blieben von der bewilligten Summe mit 21000 Gulden im Rückstande. Die Landschaft in Steier, welche mit 20,000 und die Convocation von Görz, die mit 4000 Gulden präliminirt waren, bewilligten nichts. Es ergab sich dadurch ein Abgang von 45,000 Gulden. Ueberdies floss die Biersteuer schlecht ein, weil ein gutes Weinjahr war. Da man voraussetzte, dass die Gelder zur bestimmten Zeit einfliessen werden, so machte man, um dem momentanen Bedürfnisse zu genügen, denn schon im Jahre 1724 „schrien" viele Handwerker, Tischler, Schlosser, Glaser, Hafner, Zimmerleute etc. um Bezahlung, ein Anlehen bei Wolf Wertheibmer mit 112000 Gulden à 6%. Davon sollten jährlich Capital sammt Interessen 12000 Gulden, und zwar pro Quartal 3000 Gulden gezahlt werden. Als Garantie wurde ihm der Rest des Fleischpfennigs gegeben. (Es wurde nämlich jedes Pfund Fleisch in Wien mit Einem Kreuzer und Einem Pfennig Steuer belegt. Dieses Steuererträgniss war zunächst zur Besoldung der Beamten bestimmt.) Zur Tilgung der Schuld war das Illuminationsgefälle, welches jährlich einen Ueberschuss von beiläufig 6000 Gulden ergab und der Bieraufschlag (von jedem Eimer, der in die Stadt gebracht wurde, 5 kr.) in Aussicht genommen. Da jedoch die von den Ständen bewilligten Summen nicht einflossen und die präliminirten Steuern nicht den erwarteten Betrag einbrachten, so wurde bei den Stadtbanco ein Anlehen mit 60,000 Gulden zu 6% im Jahre 1726 gemacht. Im Jahre 1731 war das Aerar Wolf Wertheimber noch 27,000, dem Stadtbanco 60,000, und den Handwerkern 22,000 Gulden schuldig. Dazu kam, dass man 3019.28 Gulden Interessen für das an der Löwelbastei angekaufte Haus, um den Witwen, welche vormals in der Hofkanzlei auf dem Burgplatz ihre Wohnungen hatten, eine Unterkunft zu

2. Die Erbvereinigung mit auswärtigen Höfen.

3. Die Reichs und Regensburger Gesandtschaft und Wahlgeschäfte, nicht minder die Kammergerichtssachen.

4. Die Ausfertigung der Standeserhöhungen.

5. Die von fremden Ministern überreichten in die Landesangelegenheiten einschlagenden Promemoria. Diese werden in der Conferenz in interni beraten und mit einer Note der darauf zu ertheilenden Antwort der Hofkanzlei zurückgestellt.

In Verbindung mit der Staatskanzlei wurde

---

geben, zu bezahlen hatte. Ueber Vorschlag des Hofkanzlers genehmigte der Kaiser, 28. Mai 1731 diese Erfordernisse durch vermehrte Aufschläge auf Fleisch, Wein, Heu und Hafer zu decken.

Was den Geschäftsgang betrifft, so wurden in alter Zeit die auswärtigen Angelegenheiten und die des kaiserlichen Hauses von dem Kanzler oder Hofkanzler besorgt. Zeitweilig führte die Reichshofkanzlei diese Geschäfte, dann wurde eine geheime Abtheilung bei der Hofkanzlei für dieselben bestimmt, hernach kamen sie in die Hand des obersten Kanzlers, bis dann schlüsslich die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei errichtet wurde.

Das Personale und die Gehalte desselben in der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei am 31. Dec. 1749 waren: Kanzler Graf Ulefeld fl. 40,000, Baron Bartenstein fl. 8,000, Registrator Schneller fl. 4000, Taxator Eichenfeld fl. 1200, Expeditor Wasserthal fl. 2000, 3 Concipisten à fl. 800, 1200 und fl. 1500, ein Registratursadjunct fl. 1500, 6 Cancellisten, 2 à fl. 1200, 2 à fl. 1000, 1 à fl. 800, ein Kanzleidiener fl. 700, ein Adjunct fl. 450, ein Geldträger (täglich 17 kr.) fl. 103.25, Pensionisten, Heizers, Almosen etc. fl. 1180. Zusammen betrugen die Ausgaben fl. 67003.25.

Das geheime Haus- Hof- und Staatsarchiv

begründet,[1]) welches jetzt einen der ersten Plätze unter den Staatsarchiven einnimmt, und von dem wir nun zunächst ausführlich berichten wollen.

Die Errichtung dieses Archives, welches die Arcana des Staates enthalten sollte, ging aus der Notwendigkeit hervor, da es galt die Rechtstitel auf Krone und Reich documentarisch nachzuweisen. So wollen wir nur Eine Thatsache hervorheben, welche keines weitern Commentares bedarf. Graf Friedrich v. Harrach, Minister der Kaiserin, versicherte öfters, dass nach dem Tode Kaiser Carls VI. kaum drei kaiserliche Minister von dem Erbfolgrechte der Kaiserin überzeugt und alle anderen im Gegentheile der Meinung waren, dass Kurbaiern gerechte Ansprüche darauf habe machen können.

Die Not der Zeit, in welcher die Kaiserin regierte, musste ihr die Notwendigkeit nahelegen für die Herstellung eines geordneten Archives zu sorgen und da ihre Feinde nicht innerhalb des Reiches waren, so musste zunächst ihre Sorge sein, den fremden Mächten gegenüber, welche die Rechtstitel der Monarchin auf das eine oder das andere ihrer Ländergebiete bestritten, dieselben glaubwürdig nachweisen zu können. Da mit den fremden Mächten die kurz zuvor ins Leben gerufene geheime Haus-, Hof- und

---

[1]) Eigenthümlich genug ist auch kein Document vorhanden, in welchem die Begründung des Archives angeordnet wird. In den Materialien zur Geschichte der Hofkanzlei vom ehemaligen Archivsdirector Trimmel, geschrieben 1835 (als Manuscript in der Bibliothek des Ministeriums des Innern vorhanden) heisst es, dass der Beschluss das Staatsarchiv zu begründen, in Folge eines Protocolls des Directoriums in publicis et cameralibus am 14. August 1749, gefasst worden sei. Dieses Protocoll ist nicht vorhanden.

Staatskanzlei verkehrte, so wurde dem Archive dieser Centralstelle die grösste Aufmerksamkeit zugewendet. Auf den Vorschlag des Ministers Grafen Barthenstein sollten zunächst alle diejenigen Documente, welche nicht mehr zur laufenden Administration gehörten, und die von Wichtigkeit für den Staat sind, aus Graz und Insbruck, wohin sie nach der Theilung unter den Söhnen Ferdinand I. kamen, dann aus Böhmen, wo sich das Carlsteiner Archiv und das Archiv der Landtafel befand, welche um so wichtiger waren, da Rudolf II. in Prag residirte; aus Wiener Neustadt, wo Friedrich IV. residirte; aus Ofen und Pressburg, nach Wien gebracht und daselbst aufbewahrt werden.

Mit diesem Geschäfte wurde eine vortrefflich geeignete Persönlichkeit, der k. Rat Anton Theodor Rosenthal (geboren zu Prag 1702, gest. 28. Juni 1779) betraut. Dieser erhielt 13. Sept. 1749 die Instruction aus den obenbezeichneten Archiven folgende Documente zu entnehmen, und zwar:

1. Privilegia domus Augustae, documenta genealogica, pacta familiae, Erbtheilungen und Vergleiche, Heiratscontracte, Verzichte, Testamente und Vormundschaftsbestellungen.

2. Urkunden, die den Gesammtstaat betreffen, Acquisitiones Regnorum et provinciarum, sanctiones pragmaticae, pacta successoria, confraternitatum et confoederationum haereditariarum, compacta, foedera, conventionis cum externis principibus et provinciis, acta et instrumenta pacificationum armistitiorum.

3. Acta der Particularländer, Privilegia et constitutiones provinciarum particularium, privilegia statuum, oppignorationes et alienationes appertinentiarum, limitanea etc.

ad 3. sind nur Abschriften zu nehmen, wenn es die Herren Stände wollen, die von einer geist- und weltlichen Deputation authentisirt werden müssen.

In einem Handschreiben an den Burggrafen in Böhmen, Grafen Kollowrat, und an den Repräsentations- und Kammerpräsidenten in Wien, Freiherrn v. Netolicky, vom 13. September 1749, motivirte die Kaiserin diesen Schritt dadurch: „Die Vorsicht erfordere es, da im letzten Kriege die Archive in Gefahr waren, die wichtigen Documente nach Wien zu bringen.“ Es sei daher besser dieselben sofort nach Wien zu transportiren.

In Wien selbst bestanden, wie wir bereits berichtet haben, zwei Hauptarchive, die alte Urkunden bewahrten, das Schatzgewölbe und das sogenannte alte Archiv der Hofkammer. Im Schatzgewölbe waren Urkunden von 1582—1656; im alten Archive befanden sich Urkunden von den Zeiten Rudolfs v. Habsburg und Ottocars von Böhmen bis zur Zeit Ferdinand I. im Jahre 1548. Sie enthielten zumeist Verhandlungen zwischen Böhmen und Oesterreich, und einige Documente über Ungarn. Jene Urkunden die in eine der Rubriken, die wir oben citirten, fielen, sollten vereinigt werden und in das gemeinschaftliche Hausarchiv kommen. Ebenso sollten die betreffenden Documente, die sich in der Schatzkammer, in der k. böhmischen, in der österreichischen Hofkanzleiregistratur und in der k. k. Hofbibliothek befanden, zu diesem Zwecke ausgeschieden und in das Hausarchiv übertragen werden.

Um so viel als möglich Vollständigkeit zu erzielen, erliess die Kaiserin, am 12. August 1749, ein Mandat:

„Da verschiedentlich beobachtet wurde, dass theils bei denen Verlassenschaften gelehrter, oder sonst in officiis gestandenen Männern, theils aber in anderen Gelegenheiten, allerhand Manuscripte und öfters solche Originalschriften, welche unseren Staat angehen, oder gar in unseren Archiven oder Dicasterien Registratur gehörig seien, licitando verkauft und so gestaltig in die Hände deren Particularen, ja wol auch fremder Mächte nicht ohne zu befahrender Benachtheiligung distrahirt werden, so sollen daher von nun an keine Manuscripte, von was Gattung oder Materia selbe immer sein mögen, ehender als die Verzeichniss davon zur Einsicht vorgelegt und dazu die ausdrückliche Verwilligung ertheilt worden sein wird, mehr öffentlich licitirt oder sonsten veräussert werden. Diejenigen, die in die Dicasterialregistratur gehören, sollen sofort dahin geliefert und die andern unter billiger Schätzung vom Aerar gekauft werden."

Ebenso wurden die Gesandten Oesterreichs an auswärtigen Höfen beauftragt, ihr Augenmerk darauf zu richten, wenn etwa da oder dort Documente vorhanden wären, die zur Vervollständigung des österreichischen Hausarchives dienen könnten, davon die Anzeige zu machen. In der That war der kaiserliche Resident in

Hamburg, v. Rodeck, bald in der Lage anzuzeigen, dass der schwedische Kämmerer und Oberlieutenant, Baron Esklin, aus seines Vaters hinterlassenen Bibliothek Manuscripte, die das Königreich Böhmen betreffen, besitze, die wahrscheinlich beim Einfall der Schweden in Prag 1644, von dort weggeführt wurden, die er um 3000 Thaler verkaufen wolle.

Die Eintheilung des Archives sollte sein: 1. Copierbücher, damit man nicht genötigt sei, stets die Originale zur Hand zu nehmen. 2. Repertorium materiarum. 3. Repertorium chronologicum und 4. ein Real- und Materienindex.

Dem erhaltenen Auftrage gemäss zog Rosenthal in dem Jahre 1749—1753 und 1762—1764 von Archiv zu Archiv, nach Prag, [1]) Insbruck, Graz, Ofen, Pressburg etc. Er schied insbesondere Urkunden aus, welche ihm für das Hausarchiv passend erschienen. Von eigentlichen Acten wurden nur Correspondenzen des Erzhauses aufgenommen. Rosenthal hat jedoch nicht blos die ihm wichtig erscheinenden Documente den verschiedenen Kronarchiven entnommen. Er spürte auch nach, wo sich solche in Privathänden, sei es bei Corporationen oder Individuen befanden, und suchte in den Besitz derselben zu gelangen. In Folge seiner Intervention wurden ihm auch Documente, die sich bei der verwitweten Kaiserin Eleonore in Prag befanden, ausgefolgt.

R. hat wol in den Landesarchiven etwas aufgeräumt (er sammelte 13125 Urkunden). Er hat jedoch, da ihm Vieles unzugänglich, manches da und dort verstreut war, vieles zurückgelassen, was bis auf den heutigen Tag in den Landesarchiven liegt, während es ins Hausarchiv gehört.

---

[1]) Es verdient hervorgehoben zu werden, dass weder der Churfürst von Baiern, noch Friedrich II., bei der jedesmaligen Eroberung Prags daran dachten, das in der Wenzelscapelle bewahrte Kronarchiv anzutasten. Hingegen haben die Schweden 1648, zur Zeit ihres Einfalles in Prag, viele Bücher und Documente weggeführt, die später theilweise vom Grafen Nostitz um 1000 Ducaten zurückgekauft wurden. — Rosenthal wurde ursprünglich täglich Ein Ducaten als Diäten für die Zeit seiner Abwesenheit von Wien bewilligt. Er bat um täglich 6 Gulden; doch die Kaiserin bewilligte nur 5 Gulden und freies Hofquartier.

Im J. 1753[1]), nachdem ein grosser Theil der Documente bereits in Wien war, stellte Rosenthal Anträge bezüglich des Beamtenstatus, welche von Haugwitz und Chottek unterstützt wurden. Die Kaiserin genehmigte diese Vorschläge und bemerkte eigenhändig:

„placet und mögte bartenstein die Direction darüber übernehmen und rosenthal an ihme zu weisen die Arbeit beschleunigen."

So wurde Bartenstein Director und Rosenthal erster Archivar.

Die Archivsbeamten waren:

Erster Archivar Rosenthal . .	Gehalt	fl.	3000	Zulage	fl.	1000
zweiter „ Freyssleben . .	„	„	2000	„	„	—
Archivsadjunct Spergs . . .	„	„	800	„	„	200
Cancellist Hops	„	„	300	„	„	500
Cancellist Joh. Nep. Strahl . .	„	„	225	„	„	500
„ Carl Rauffer . . .	„	„	—	„	„	300
Accessist Joh. Wenzel . . .	„	„	—	„	„	200
„ Anton Wiestel . .	„	„	—	„	„	200
Heizer Joh. Bücher	„	„	—	„	„	200
		fl.	8325			3100
				fl.		9425

Andere Schwierigkeiten waren vorhanden bezüglich der Oertlichkeit, die zum Archive bestimmt werden sollte. Am 15. Febr. 1751 schlug Haugwitz vor, die disponibel gewordenen Ratszimmer des Directoriums in der Burg neben dem Schatzgewölbe als Archiv zu benützen. Doch die Kaiserin hatte über diese Räumlichkeiten schon verfügt. Sie meinte, es werden sich schon in der Reichskanzlei „quelber" (gewölbte Localitäten) finden. Am 5. März 1753 schlug das Directorium vor, die Gewölbe, wo das Kriegszahlamt war, für das Archiv zu benützen. Doch wurden zunächst drei Zimmer im Batthyanischen Hause nächst der Burg zu diesem Zwecke gemietet. Im J. 1769 wurde die Wohnung

[1]) In diesem Jahre wurden Schriften und Bücher vom Buchhalter Straka um 400 Ducaten angekauft, darunter war die Correspondenz Kaiser Leopolds mit dem Grafen Pötting.

des Reichshofratsthürhüters in der Reichskanzlei, welche gewölbt war, zum Archiv benutzt.

Am 18. November 1753 erstattete Bartenstein bereits Bericht über das Archiv, der manches interessante Detail enthält.

1. Es wird ein Generalrepertorium aller vorhandenen Urkunden, Beilagen und sonstigen Schriften abgefasst;

2. die abgängigen Urkunden aufgesucht und womöglich entdeckt;

3. ein Auszug der Materien gegeben und

4. die beschädigten Stücke sollen sauber abgeschrieben werden.

Im Repertorium sollen auch die Beilagen verzeichnet sein.

„Nach Verfertigung des Generalrepertoriums, wann Gott mir das Leben fristet und beide k. Majestäten es allermildest für gut finden mir angelegen sein lassen werde, für den durchlauchtigsten Erzherzog Josef einen kurzen historischen Unterricht über diejenigen Stücke zu entwerfen, welche noch heutigen Tages theils in derer Länderverfassung und theils in Angelegenheiten mit fremden Höfen ihren beträchtlichen Einfluss haben.

Es fehlen sehr viele Documente, welche Geschichtschreiber citiren. In Du Mont, Lunig u. m. a. sind Acten gedruckt, die im Archive vorhanden sein müssten, die aber nicht da sind. Vieles davon ist auf ewig verloren, die Originalprotocolle, so während der langwierigen vor dem westfälischen Frieden vorangegangenen Handlung von dortiger k. Botschaft geführt worden, sind hier auf dem Tandelmarkt verkauft und sodann vom alten Grafen Wackerbarth nach Dresden versendet worden, allda aber vor 20 Jahren verbrunnen. In Tirol wurden bei 2500 Originalbeilagen, den westfälischen Friedensschluss betreffend, entdeckt. Auch bei der Kinskyschen Familie wurden Acten gefunden. . . . .

In das Archiv gehören sonder Zweifel die Originalia errichteter Friedensschlüsse, Bündnisse, Verträge mit benachbarten und anderen Höfen, Testamente, Heiratscontracte, Verzichte etc. Diese sind jedoch bis jetzt zerstreut und es wäre daher notwendig, sie zu sammeln. Denjenigen Privatfamilien, welche, wie die Kinskysche, Acten ausliefern, sollte es gestattet sein, von Documenten, welche theils zur Erhebung des Ruhmes ihrer Voreltern und theils zum

nützlichen Unterricht ihrer Nachkommen dienen können, Abschriften zu nehmen, N. B. ohne das Staatsinteresse einer Gefahr auszusetzen.

So viel was die deutschen Erbländer betrifft. Grössere Schwierigkeiten dürften entstehen bezüglich der Schriften, die in Ungarn, Siebenbürgen, in den Niederlanden und in der österreich. Lombardei vorhanden sind, obgleich diese Länder grösserer Gefahr als die deutschen Erbländer ausgesetzt sind, ihre kostbaren Schriften in feindliche Hände geraten zu sehen, wie es sich z. B. bei der Uebergabe von Brüssel ereignet hat.

Diese Documente müssen in das Generalhauptarchiv kommen und Abschriften derselben in den betreffenden Archiven zurückgelassen werden.

Der Punct 3. ist der wichtigste, zugleich aber auch die mühsamste Verrichtung.

In Frankreich haben während der Regierung Ludwig XIV. unter der Aufsicht des Staatssecretärs Grafen v. Brienne mehrere eigens dazu ausgesuchte, geschickte ansehnliche Männer viele Jahre an einem derartigen Werke gearbeitet. Es möge daher in ähnlicher Weise auch in Wien vorgegangen werden.

Was den Punct 4 betrifft, so genügt nicht, dass der Cancellist eine gute Handschrift habe, sondern dass er die deutsche und lateinische Sprache verstehe, da die Documente in diesen Sprachen abgefasst sind."

Schliesslich sei es notwendig die Werke von Du Mont, Lunig Lundorp, Mayer etc. anzuschaffen, um in solcher Weise zu sehen, was bereits gedruckt ist? Ob das Gedruckte dem Originale gleiche, auch ob das Eine oder das Andere im Archive abgängig sei.

Die Kaiserin nahm wolgefällig diesen Bericht entgegen und meinte: „Wer nicht selbst ein lebendiges Archiv ist, wie der respectable Bartensteinische Kopf dafür zu halten, wird schwerlich einen dergleichen Vorschlag machen, viel weniger etwas dabei ausstellen können." Wir müssen hinzufügen, dass zu unserem Bedauern mancher dieser Vorschläge bis auf den heutigen Tag noch nicht ausgeführt ist. Am 24. Dec. 1753 erging im Sinne des angeführten Berichtes eine Instruction an Rosenthal. In derselben heisst es:

Rosenthal soll in seiner Wirksamkeit fortfahren, und bei jedem Stück, was zur Erläuterung des Orts, der Dati und des Inhalts diensam ist, anmerken.

Er soll mit dem Verzeichniss der Urkunden, wo die Originale fehlen, die aber in Geschichtsbüchern vorkommen, fortfahren.

Er soll ferner die Materialien, die zur Abfassung einer diplomatischen, sowol böhmischer als österreichischer Historie dienen, zusammentragen.

Er soll endlich besorgt sein, dass die Abschriften ohne mindesten Fehler so bald als möglich gemacht und das, was zum nützlichen Staatsunterricht des ältesten durchlauchtigsten Erzherzogs tauglich ist, Herrn v. Bartenstein übergeben.

Herr Freyssleben, der unter der Leitung Rosenthals steht, soll den Generalindex oder Repertorium aller im Archiv bereits vorhandenen Urkunden, deren Beilagen und sonstigen Schriften anfertigen. Die Sache soll so schleunig als möglich betrieben werden.

Die angestellten Personen sollten im loco officii im Sommer und Winter Vormittags von 8—12 und im Sommer Nachmittags von 3—6, im Winter Nachmittags von 3 bis es finster wird, sein.

In Folge einer Befürwortung Rosenthals vom 12. Dec. 1757, nahm der Kanzellist Weinkopf, welcher an die Stelle Rauffers — der heimlich entwichen war — trat, Unterricht beim Kupferstecher Schmelzer, um in der Lage zu sein, von Siegeln etc. Abdrücke zu machen und sie nachzuzeichnen.

Während des siebenjährigen Krieges, wo öfters mit ämtlichen Nachrichten Missbrauch getrieben wurde, rescribirte die Kaiserin eigenhändig im Jahre 1759 Folgendes:

„Obwolen vorhin aus dem schatzgewölb keine schriften haben dürfen ausgefolgt werden, ohne des obristen Hoffmeisters und obristcamerers gegenwart, künfftighin solle keine schrift aus dem Haus- und geheimen Archive herausgegeben werden, wem es auch wäre, ausser meiner eygenen unterschrift und wo schon allemahl einen comitiren würde, der es von euch übernehmete.

Maria Theresia."

Im selben Jahre wurden auch die Räumlichkeiten des Archives erweitert.

Während die Aufmerksamkeit der Kaiserin selbstverständlich

von den Kriegsereignissen sehr in Anspruch genommen war, schenkte sie nichts desto weniger dem Archive grosse Beachtung. Wir lassen hier zwei von ihrer eigenen Hand geschriebene Anordnungen folgen.

„Wegen des Archives habe 5 Gewölber resolvirt, welche raum genug haben mithin wäre selbes so bald als möglich dahin zu bringen."

„Die Thir und Comunication zum batyani mus bis Sambstag in stand sein, wann also das archive nicht kunte versorgt sein, so solle es also nach mein ersten befehl in die neue behaltnus transportirt werden".

Nachdem der siebenjährige Krieg, 1763, beendet war, erliess die Kaiserin an den Hof- und Staatskanzler Grafen Kaunitz folgendes Schreiben:

„Ich habe Meines Dienstes zu sein befunden Mein Hausarchiv als woselbst die Arcana Meines Erzhauses und des Staates verwahret werden Ihme Hof- und Staatskanzlern als Meinen Hauskanzlern in die Oberaufsicht und Direction zu übergeben und die Stellen, welche alda Documenta oder Schriften zur Förderung Meines Dienstes auszuheben haben, angewiesen jedesmalen sich hierumen bei Ihme *per Notas* anzumelden. Ich versehe mich daher zu seinem Mir in allen Gelegenheiten erprobten Diensteifer, dass Er sich auch dieser Ihme hiermit anvertrauten Direction unterziehen, den Stand dieses Archives einnehmen und Mir seiner Zeit vorschlagen werde, auf was weise durch die daselbst vorhandenen Instrumenta die gröstentheils verschlafenen Gerechtsamen Meines Erzhauses erwirkt auch überhaupt sothanes Archiv in das vollkommene Geschick eingeleitet werden möge, um davon den Zweck und Nutzen zu schöpfen, welchen Ich mit Errichtung desselben zum Grund gelegt habe. Maria Theresia."

Aus diesem Schreiben geht hervor, dass die Kaiserin durch das Archiv zunächst eben die „verschlafenen Gerechtsamen" ihres Hauses zu neuem Leben wecken wollte, um dadurch ungerechten und ungerechtfertigten Ansprüchen entgegentreten zu können. Seit jener Zeit stand auch dieses Archiv unter der Obhut des jeweiligen Staatskanzlers, oder, wie dieser Posten später genannt wurde, des Ministers des Aeussern und des k. Hauses und in neuester Zeit des Reichskanzlers.

Aus demselben Jahre, 1763, liegt uns ein Bericht vor, der Aufschluss über die Bestände des Archives zu jener Zeit gibt, weshalb wir ihn im Auszuge folgen lassen.

Das Archiv besteht aus vielen tausenden bereits vorhandenen Originalurkunden und Schriften, welche die Kronen Hungarn und Böheim und die gesammten Erzherzoglichen österreichischen Länder betreffen.

Die österreichischen Briefe fangen vom Jahre 1002, die böhmischen von 1157 und die ungarischen von 1202, an. Grösstentheils lagen sie seit 200 Jahren gleichsam vergraben und hin und wieder zerstreut.

So viel als möglich wurden Copien der Actensrücke, die sich in den Landesarchiven befunden, gemacht.

Das Universalarchiv wurde eingetheilt:

1. in das könig. ungarische; 2. in das k. böhmische Haus- und Kronarchiv und 3. in das erzherzoglich österreichische Hausarchiv.

Unter den österreichischen Schriften zu Insbruck und Wien hat sich eine Menge wichtiger böhmischer Urkunden gefunden, welche Kaiser Sigmund zur Zeit des hussitischen Unwesens in seinem Lande behalten und auf seinen Eidam und Nachfolger, Herzog Albrecht zu Oesterrich, übertragen hat. Nach dessen Absterben kamen sie in die Hände des nachmaligen Kaisers Friedrich, Vormund von Ladislaus posthumus und lagen 300 Jahre verborgen.

Die Repertoria sind:

1. Ein Hauptrepertorium über die Urkunden, nach der Eintheilung und Ordnung der Handlungen und Materien.

In die Specialrepertorien werden alle Urkunden auszugsweise und mit ihrem wesentlichen Inhalte (mit Beifügung, in welcher Sprache das Original sei) eingetragen.

Von den am wenigsten üblichen Sprachen, spanisch, ungarisch, böhmisch,[1]) polnisch und russisch, werden die Uebersetzungen den Originalen beigelegt.

---

[1]) Man macht gewöhnlich Kaiser Josef II. den Vorwurf der Germanisirung. Wie aus obiger Notiz hervorgeht, war jedoch zur Zeit Maria

2. Ein Generalrepertorium Chronologicum mit Berücksichtigung des Georgisch Regestis chronologico-diplomaticis.

3. Ein Repertorium Reale oder Hauptindex aller Materien.

4. Die Verfertigung neuer und förmlicher Authenticorum derjenigen Urkunden, von welchen keine Original-Duplicaten oder alte Transsumpta zu finden sind.

5. Ein chronologisches Verzeichniss aller fehlenden Urkunden, die in Werken gedruckt sind.

6. Ein Copirbuch derartiger Urkunden.

„Die beiden Archivare haben, um nur den Dienst und die aufgetragene Arbeiten nicht ins Stocken kommen zu lassen, sich bemüssigt gesehen aus ihren eigenen Mitteln der ohnedies bei den jetzigen theueren Zeiten unzureichenden Besoldungen, zum empfindlichen Abbruch ihres notdürftigen Lebensunterhaltes zumal bei dem seit 3—4 Jahren beizutragen gehabten massenhaften Kriegssteuern und Verluste an den Papieren viele der kostbarsten Bücher selbst baar anzuschaffen."

7. Ein Glossarium aller in den Urkunden vorkommenden fremden Wörter und Redensarten etc. Zu diesem Zwecke müssen die Werke des Du Cange, Schilters, Wachters, Frischens erkauft werden u. z. auf eigene Kosten.

Die Extrahirung der von Rosenthal aus Tirol überbrachten 42 Bände in Folio enthalten k. k. ungarische, böhmische und österreichische Urkunden.

8. Abzeichnungen der k. k. ungarischen böhmischen und österreichischen Siegel.

9. Archivsrelationen. Ausarbeitungen für den Erzherzog Josef, Mittheilungen für den Bischof Petry von Siebenbürgen zu seiner ungarischen Geschichte für den Erzherzog Josef.

10. Abschriften von Urkunden, Nachrichten und Siegelabzeichnungen aus Communitäten, Klöstern und Privatarchiven, wozu man bisher durch freundschaftliche Wege und ungesparte Douceurs den Zutritt und sogar die Communication der Originale

---

Theresias die böhmische und ungarische Sprache in Westösterreich eben so wenig üblich, wie die russische.

erlangt hat, auch wurde aus Mähren das Original der Siegel Königs Wenzel II. zu Böhmen von anno 1298 gegeben.

Auf diesem Privatwege, heisst es ferner, lasse sich zumeist mehr erreichen als durch höhere Autorität, die öfters die Wirkung habe, dass dergleichen Schriften zurückgehalten werden.

11. Ausarbeitungen und Nachrichten zu einer vollständigen Geschichtschreibung des k. k. Universal- Haus- und Kronarchives.

Im Jahre 1765 wurde das herzoglich lothringische Archiv dem Hausarchive einverleibt, welches eine besondere Abtheilung bildete.

Rosenthal starb am 28. Juni 1779. Wenn er auch nicht alles gethan hat, so hat er doch sehr vieles gethan und es war ein grosses Glück, dass an der Wiege dieses Archives ein Mann wie Rosenthal stand.[1])

Nach dem Tode Rosenthals erstattete Kaunitz am 9. Sept. 1779 Bericht an die Kaiserin, in welchem er vorschlug, dass die Acten und Documente nach 4 Hauptabtheilungen geordnet werden sollen, und zwar: das ungarische, das böhmische, das österreichische (für die deutschen Provinzen) und das lothringische Archiv.[2]) Für die durch den Tod Rosenthals in Ersparung kommenden

---

[1]) Rosenthal schrieb mehreres, was sich jedoch blos als Manuscript im Archive befindet. Wir heben hervor: Pragmatische und diplomatische Geschichtschreibung des Erzhauses Oesterreich, Herkunft, Erwerbungen etc.; Systematische Abhandlungen des böhmischen Staatsrechtes; Versuch einer österreichischen Diplomatik; Abhandlung von dem österreichischen Verleihungsrechte des Erbmarschallamtes in Salzburg; Von dem juro amplissimo primarium precum der antretenden Herzoge zu Oesterreich; von dem landesfürstlichen Verleihungsrechte der Laienpfründen bei geistlichen Stiftern und Klöstern; Erläuterung des österreichischen vollkommenen Privilegienbriefes Kaiser Carls V. vom J. 1530; vollständige Genealogie des Erzhauses Oesterreich, von Rudolf von Habsburg; Geschichte und Genealogie des alten herzoglichen und königlichen Hauses Böhmen bis Ferdinand I.; Heraldik, Vorschlag wegen Wiedereinführung der Siegelung mit der goldenen Bulle; böhmische und österreichische Diplomatik; böhmische Münzwissenschaft; Verpfändung des Zipserlandes von Seite Ungarns, an Polen im J. 1412.

[2]) Das Detail lassen wir in der Beilage I. folgen.

jährlichen 1000 Gulden sollen Glossarien, Lexica und andere zur Geschichte und Diplomatie gehörige Bücher, und die von Rosenthal hinterlassenen Bücher angekauft werden. Am Schlusse des Berichtes heisst es:

„Die Ehre des Hofes und der wesentliche allerh. Dienst erfordern auf die Auswahl und die dereinstige Anstellung des gelehrtesten in der Geschichte, Diplomatie in *jure publico* etc. erfahrenen Mannes, der nur irgendwo in Deutschland zu finden sein wird, fürzudencken, und ihn zur rechten Benutzung des Archives und zu den von Zeit zu Zeit verfallenden oder vorzubereitenden ausserordentlichen Ausarbeitungen, Deductionen oder sonstigen Staatsschriften zu gebrauchen."

Wie wir aus diesem Passus ersehen, dachte Kaunitz daran, die Stelle Rosenthals mit einer dazu geeigneten Individualität aus „Deutschland" zu besetzen. Er konnte sich nicht der Hoffnung hingeben in Oesterreich eine derartige Persönlichkeit zu finden. Hatte man doch in Oesterreich zu jener Zeit überhaupt Mangel an Persönlichkeiten, die man als Beamte verwenden konnte, weil es den Leuten an Bildung fehlte, um so weniger konnte man daran denken in der Heimat tüchtige Archivsbeamte zu finden. Als Charakterisirung des Bildungszustandes zu jener Zeit führen wir an, dass im Jahre 1749 eine Secretärsstelle zu besetzen war. 14 Petenten bewarben sich um dieselbe, jeder von ihnen war an den Kanzler, Grafen Harrach, mit ausserordentlichen Empfehlungen versehen. Die Petenten wurden aufgefordert eine Probe abzulegen, ein Ratsprotocoll abzufassen. Doch eilf derselben erklärten nicht in der Lage zu sein, ein derartiges Schriftstück auszufertigen.

Diesem Uebelstande wollte der damals an der Stelle Rosenthals als erster Archivar fungirende Rat Hops dadurch abhelfen, indem er empfahl, das Archiv als Bildungsanstalt für angehende Beamte zu benützen, denen kein Gehalt bezahlt werden sollte. Er meinte, dass derartige Personen, die früher Studien absolvirt haben, die von Registranten stufenweise endlich als Räte in die Länder beförderten Leute, da sie sich schon anfänglich im Archive und in der Registratur die Kenntnisse der bei den Hofkanzleien vorkommenden Verhandlungen und Geschäften und dann bei den Expeditionen aus so vielen Votis, Ratschlüssen und allerhand

Verordnungen die vollkommenen Begriffe derselben erworben haben, nach der Zeit weit geschicktere Hofräte, als aus Advocaten und Professoren werden können, welche, so gelehrt sie immer sein mögen, doch niemals Kenntniss und Einsicht von den Kanzleigeschäften besitzen und lange Zeit entweder alles nach ihren steifen Schulgrundsätzen behandeln, oder nur nach Gutdünken und Scheingründen, zuweilen auch zum Nachtheile des Dienstes raten, bis sie vielleicht solche, als für sie ganz was neues, nach und nach kennen gelernt haben.

Darum wäre es auch vortheilhaft, wenn junge Cavaliere die gute Studien gemacht haben, sich dem Archivswesen zuwenden würden. Die Früchte werden sich dann zeigen, wenn sie bei Gesandtschaften oder im Ministerium angestellt werden.

Man habe zwar am k. k. Hofe von Zeit zu Zeit sehr geschickte Männer gesehen, welche aber grösstentheils nur deswegen in solchem Ruhme standen, weil andere wenig oder gar nichts wussten.

Ferner heisst es:

„Eine andere Ursache des Mangels an geschickten Leuten war, dass die Lehre der höheren Wissenschaften in den österreichischen Staaten nicht eingeführt war und dass die Ordensgeistlichen, besonders die Jesuiten die besten Talente schon in den niederen Schulen ausgehoben und dem gemeinen Wesen entzogen haben, welchem in den dunklen Zeiten erschlichenen Eingriff Eure Maj. allerweiseste Verordnung zwar schon gehemmt haben [1]) und bald zu hoffen ist, dass Allerhöchst dieselben in alle einem Landesfürsten über seine Unterthanen zustehenden Rechte, vorzüglich aber in jenes Recht sich wieder einsetzen werden, welches man schon in Kaiser Carl IV. böhmischen Landesordnung ausdrücklich findet, dass kein Unterthan ohne besondere Einwilligung und Erlaubniss des Königs in den geistlichen Stand treten könne."

Wir werden noch öfters die Klage über Mangel an Bildung

---

[1]) Bezieht sich auf die Aufhebung des Jesuitenordens in Oesterreich in Folge kaiserlicher Entschliessung vom 17. Sept. 1773.

in Oesterreich vernehmen; doch wurde das vorgeschlagene Mittel nicht angewendet, und die angeführte Verordnung Carl IV. trat nicht wieder in Kraft. Die katholische Geistlichkeit in Oesterreich erfreute sich übrigens damals auch nicht eines *embarras de richesse* auf dem Gebiete der Wissenschaft. Es wurde eben das Unterrichtswesen überhaupt arg vernachlässigt. [1])

Die Directorsstelle blieb nicht lange unbesetzt. Ueber Antrag Kaunitzs ernannte die Kaiserin, 3. Oct. 1780, den Consistorialrat und Professor Mich. Ign. Schmidt zu Würzburg (geb. 30. Jänner 1736) zum wirklichen Hofrat und Director des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives. Schmidt hat sich als Verfasser der Geschichte der Deutschen einen Namen und Ruf als Historiker erworben.

Schmidt führte die reine chronologische Ordnung bei Hinterlegung der Urkunden und die darüber abzufassenden Repertorien ein. Erst wenn dieses geschehen sein würde, sollten, seiner Ansicht nach, die Archivalien nach Materien geordnet werden.

Bald nach seinem Amtsantritte, 30. October 1780, machte er den Vorschlag, dass Copien von den Schriften, die sich in den Archiven zu Prag und Insbruck, im Reichsarchive zu Mainz und in der k. Reichskanzlei, dann in Regensburg bei dem Mainzer Reichsdirectorium und bei der österreichischen Directorialgesandtschaft befanden, angefertigt werden. Selbstverständlich hatte ein Mann wie Schmidt beim Ordnen des Archives nicht blos das politische, sondern auch das historische Moment im Auge.

Wir bedauern es aussprechen zu müssen, dass das warme Interesse für das Archiv bei Kaiser Josef II., wie es scheint, nicht vorhanden war und ebenso ging es oft seinen Nachfolgern ab. [2]) Möglich glaubte man, es sei schon genug für das Archiv geschehen.

---

[1]) Dass Maria Theresia diesem Uebelstande durch Begründung von Volksschulen etc. abzuhelfen suchte, dürfen wir als bekannt voraussetzen.

[2]) Weder zur Vertheidigung noch zur Entschuldigung dieses Indifferentismus gegen das Archivswesen, wollen wir des Vandalismus gedenken von welchem Lanczizolle Nachricht gibt. Im Jahre 1789 wurden in Frankreich Archivalien centnerweise bei Gelegenheit von Freudenfeuern verbrannt und zur Anfertigung von Patronen benutzt. Im Jahre 1813 geschah letzteres auch in Cöln — an der Spree (in Berlin).

Manche mochten auch der Ansicht sein, die Beamten des Archives ganz absterben zu lassen, da sie die Archive als Rüstkammern ganz veralteter Waffengattungen ansahen, die zur Zeit keinen practischen Wert hatten. Zum Beweise des hier gesagten diene, dass man bei Aufhebung der vielen, durch ihr Alter und in früheren Zeiten auf Cultur und Sitten des Landes Einfluss nehmenden Stifte und Klöster nicht daran dachte, ihre Archive als die reichhaltigste Quelle der Landesgeschichte dem Centralarchive einzuverleiben; ja dass man selbe der ersten und nächsten Registratur oder den Bibliotheken unbekümmert um ihre Erhaltung und Verwendung aufdrang. In welcher Weise mit diesen Acten gewirtschaftet wurde, möge daraus hervorgehen, dass man noch, nachdem man die Wichtigkeit dieser Acten anerkannt hatte, und sie nach und nach sammelte, im Jahre 1865, Klosteracten im Pferdestall des ehemaligen Hofrates Cuvelier in Wien vorfand. — Vom Jahre 1780 bis 1802 kamen nur 15 Rescripte der Staatskanzlei in das Hausarchiv.

Aus dieser Zeit haben wir blos Berichte über die fortlaufende Registrirung zu geben. Archivar Roschman berichtete im Jahre 1784 über das Insbrucker Archiv, das nach Wien gekommen war. 42 Registraturbücher in Foliobänden enthielten Expeditionen vom römischen König Rupert bis zum Absterben Kaiser Max I. und sodann mit Auslassung Kaiser Carls V. bis in die ersten Regierungsjahre Ferdinands I. Beim Aussterben eines altadeligen Geschlechtes z. B. der von Neissa, Pottendorf, Eberstorf etc. wurden mit den heimgefallenen Lehen auch ihre Hausurkunden eingezogen. Roschman schlug ferner vor, der Kaiser solle ein ausdrückliches Gebot über eine Ablieferung aller schon eingezogenen und noch künftig einzuziehenden Klosterarchive an das Hausarchiv ergehen lassen.

Im selben Jahre erstattete der Registraturadjunct Klang Bericht über das Grazer Archiv. In demselben heisst es:

„Ein Glück, dass man mit dem Inhalte dieser Schriften[1]) behutsam umging, denn jeder auswärtige Schriftsteller würde Stoff

[1]) Correspondenzen von Erzherzog Carl.

genug, gefunden haben über die hierin vorkommende politisch-statistische Verzauberung der Mannheit des Fürsten von Siebenbürgen Sigismund Bathori, welcher Maria Christina die zweitgeborne Prinzessin Erzherzogs Carl zur Ehe hatte — über die Teufelaustreibung, welcher Kaiser Ferdinand II. noch als Erzherzog zu Maria Loretto beiwohnte, dessen Name Insulata gewesen sein soll etc., sich lustig zu machen."

Vom Director Schmidt liegt uns aus jener Zeit eine Klage über die mangelhafte Bildung der Beamten vor. Er schreibt nämlich:

„So lange aber die Registraturen nicht mit Leuten besetzt sind, die Einsicht genug haben, um beurtheilen zu können, zu was alte manchmal verworfene Papiere dienen können, oder wenn solche Leute nicht Eifer genug besitzen, um aus innerem Triebe das Gute zu fördern, so werden auch die nachdrücklichsten Verordnungen die gehörige Wirkung nicht haben."

Diese Klage ertönte fast von allen Directoren in den verschiedensten Tonarten.

Schmidt starb am 1. Nov. 1794. Das Archiv hatte durch ihn nicht viel gewonnen.

Den ersten Impuls zur Erweckung der Thätigkeit, die ganz abhanden gekommen war, kam von Aussen.

Durch den 3. Artikel des Luneviller Friedens, vom 9. Feber 1801, erhielt Oesterreich den ehemaligen Freistaat Venedig. Durch den ersten Paragraf des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Juli 1803 die säcularisirten Bisthümer Brixen und Trient. Diese Erwerbungen führten den Beschluss herbei, diese wichtigen Archive ehemaliger souveräner Staaten untersuchen und die geeigneten Stücke für das Hausarchiv ausscheiden und nach Wien bringen zu lassen.

Zu diesem Geschäfte wurde der Archivar Gassler aus Insbruck, der eine besondere Vertrautheit mit der italienischen Sprache besass, berufen. Er erhielt eine Instruction auf folgende Papiere besonders zu achten:

a) welche die innere Administration, sowol die Terra Ferma wie die Küstenländer, die diesfälligen Grundsätze der Republik, den Steuerfuss etc. betreffen.

Von diesen Acten soll alles in Venedig zurück bleiben, was

zur Herstellung einer alten und neuen Registratur erforderlich ist, was blosse Details enthält und jetzt keinen practischen Nutzen gewährt, sondern nur ein historisches Interesse hat. Alles aber ist nach Wien zu senden, was allgemeine Ansichten, Staatsmaximen, Finanz- und andere raisonnirende Verbesserungspläne oder wichtige statistische Aufschlüsse enthält.

b) Schriften, welche den Handelsverkehr der Republik besonders in ihrer blühenden Epoche, d. i. bis auf Vasco de Gammas Entdeckungen, die Ligue von Cambray und dem candiotischen Kriege, ihre Rivalität mit dem übrigen Italien, mit Portugal und Spanien, die Mittel, wodurch sie ihnen damals so entschieden den Vortritt abgewann, betreffen.

Militärische Pläne, Navigations- und Landkarten (Schiffbau und Werften eingeschlossen); etwa vorhandene Aufnahmen von Seehäfen, insbesondere, was den Handel im Archipel, im adriatischen, mittelländischen, schwarzen und jonischen Meere betrifft, sind nach Wien zu senden.

Ferner die Instructionen für die jeweiligen Generalissimi, für die Generalcapitaine, die Proveditoren und die sogenannten Capitani di Golfo.

c) Besonders müssen jene voluminöse Acten beachtet werden, welche das von der Republik ehedem so strenge gegen die römische Curie gehandhabte *Jus regium circa sacra*, die Ernennung der Bischöfe und Vergebnng der Beneficien, die abgeschlossenen Concordate mit dem päpstlichen Stuhle, insbesondere die merkwürdigen Streitigkeiten mit Paul V. (1605, 1607) und Clemens XIII. (1767, 1769) behandeln, und nicht etwa schon gedruckt sind.

d) Verhandlungen in auswärtigen Angelegenheiten, in so ferne sie von Wert sind, sind sämmtlich nach Wien zu senden. Insbesondere sind zu beachten:

α) Die Finalrelazionen, welche jeder venezianische Abgesandte von seiner ordentlichen oder ausserordentlichen, zeitlichen oder beständigen Mission, von der Beschaffenheit, dem Systeme und den Ministern des resp. Hofes jedesmal dem grossen Rate vorlegen musste, und die ven jeher als ein Muster diplomatischer Feinheit und Wachsamkeit gepriesen wurden. Sie reichen fast bis zum J. 1250.

β) Die Correspondenz des venezianischen Vermittlungsbotschafters bei dem Congresse zu Münster und Osnabrück, Nobile Cantarin,

γ) Alle Verträge mit auswärtigen Mächten Friedensschlüsse, Bündnisse etc.

δ) Die geheime Correspondez mit den auswärtigen Gesandten und Kundschaftern.

ε) Alles was das Königreich Ungarn betrifft und die Unterstützung, welche dieser Freistaat ehedem nach seiner eifersüchtigen und lichtscheuen Politik den ungarischen Rebellen geleistet hat. Zumal der Sage nach während der letzten Tökölischen und Rakotzischen Aufruhre, wichtige Staatsschriften von den Rebellen in das Archiv der Republik hinterlegt worden sein sollen. Endlich

die Ansprüche der Republik auf die von der Pforte eroberten Provinzen: Razien, Albanien, Cypern, Candien, Morea und die sieben Inseln.

Wenn es möglich ist aus alten Repertorien Angaben oder Spuren dessen zu finden, was aus diesem Archive, während der Invasion 1797 verschleppt worden ist, so ist hierüber eine ordentliche Vormerkung zu machen.

Die Rückreise hat der Archivar über Trient und Brixen zu machen und in ähnlicher Weise die dortigen Archive zu untersuchen.

Insbesondere soll der Archivar und seine zwei Gehilfen über Alles, was ihnen in die Hände kommt, verschwiegen sein.

Vom Jahre 1803 bis 1805 unterzog sich Gassler der ihm gestellten Aufgabe. Als im Jahre 1805 der Krieg mit Frankreich neuerdings ausbrach, wurde Gassler von Venedig zurückberufen, und kaum zurückgekehrt, musste er wegen herannahender Feindesgefahr mit dem Archiv nach Temesvar flüchten.[1]) Am 1. Feber 1806 erfolgte die Rückkehr desselben.

---

[1]) Im Jahre 1797, als Napoleon die österreichische Armee bis nach Klagenfurt verfolgte, in der Absicht auf Wien loszugehen, in Folge dessen Kaiser Franz den Präliminarfrieden von Leoben 18. April 1797 schloss, flüchtete Gassler mit dem Insbrucker Archiv und mit der Ambrasersammlung. Gassler zog von Ort zu Ort. Er führte mit sich die wichtigsten

Der Pressburger Friede vom 26. Dec. 1806 nahm neuerdings die volle Thätigkeit der Archivsbeamten in Anspruch, da durch denselben Vorderösterreich, Tirol und das venetianische Gebiet vom Reiche losgerissen wurden. Es mussten daher Theile des Archives, für die in diesem Frieden abgetretenen Länder, ausgeschieden werden, theils wurde auch das Archiv durch Uebernahme der Archive von Salzburg und Berchtesgadern und später jenes des Reichshofrates bereichert.

Bezüglich der auszuscheidenden Acten heben wir aus einer Weisung des Ministers Grafen Stadion [1]) an den Archivar Gassler folgende Puncte hervor:

Von den Insbrucker, Tiroler und Brixner Urkunden sind nur jene auszuliefern, die unter die Rubrik: Archives et titres domainicaux gehören, sonst aber keine Handschriften.

Mit vorzüglicher Sorgfalt sind jene Papiere abzusondern, welche die tirolischen Verhältnisse gegen Salzburg und namentlich das Cillerthal, Windisch-Matray betreffen. Diese sind mit dem Archiv des Herzogthums Salzburg und des Fürstenthums Berchtesgaden, welches nächstens in Wien eintreffen wird, zu vereinigen.

Da Tirol und die Vorlande von 1370—1490 und von 1564

Stücke des tirolischen Archives, die Cammeralschatzregistratur, die Präsidialacten der Interimsregierung, die Bibliothek von Insbruck, die Acten der Domänen und Hallerdamenstiftungsadministration, des Domcapitels zu Constanz. Ferner zwei Cassentruhen des oberösterreichischen Zahlamtes mit Fondsobligationen. Er befand sich bald in Neuwallsee, bald in St. Pölten, Klosterneuburg, Hainburg. Erst nach dem Waffenstillstand in Pressburg, 9. Jänner 1801, konnte er wieder nach Insbruck zurückkehren. Im Jahre 1797 musste auch das Archiv zu Linz flüchten.

[1]) Stadion wurde am 27. Dec. 1805 zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Sein Vorgänger war Ludwig Graf v. Cobenzl, Staatskanzler seit 5. Oct. 1800. Dessen Vorgänger war Freiherr von Thugut seit März 1793, der anfänglich den Titel: Directeur general der Staatskanzlei führte. Im J. 1800 erhielt er den Titel: Staatskanzler. Der Nachfolger Stadions war Metternich, der am 7. Oct. 1809 zum Minister des Aeussern ernannt wurde. Im Jahre 1821 erhielt dieser den Titel Reichskanzler.

bis 1665 von abgetheilten Linien des Erzhauses regiert wurden, so kommen im Insbrucker Archive viele Haus- und Privilegiensachen etc. vor. Auf diese hat Baiern keinen Anspruch.

Auf Schuldverschreibungen, Obligationen etc. ist vorzügliches Augenmerk zu richten.

Bezüglich des venetianischen Archives ist zu beachten, dass die Franzosen schon vor dem Friedensschlusse von Campo formio, die wichtigsten Originale selbst weggeführt, dass darüber Recepisse vorhanden sind, dass sie zwar davon friedensschlussmässig Extradition immer versprochen aber nie erfüllt haben.

Bei dem Wiedereinpacken der auszuliefernden Acten ist sorgfältig alles zu vermeiden, was ihren Zusammenhang mit zurückbehaltenen verraten könnte.

Im Jahre 1806 erschien das geheime Hausarchiv zum ersten Male im österreichischen Staatsschematismus und gerade mitten in der gefährlichsten Kriegsepoche geschah der erste Schritt, der eine indirecte Einladung zum Zutritte und zur Benutzung dieses bisher ganz geheim gehaltenen und verschlossenen Schatzgewölbes für Gelehrte auszusprechen schien.

Durch den 10. Artikel des Pressburger Friedens kam Oesterreich in den Besitz des mehr als tausendjährigen Erzstiftes Salzburg. Die Archive dieses geistlichen Fürstenthums gehörten sowol ihres Alters, als der hohen Würden und der daraus entstehenden mehrfachen Beziehungen seines Erzbischofs, als beständiger Legat des päpstlichen Stuhles, Primas in Deutschland und kreisausschreibender Fürst im bairischen Kreise, zu den interessantesten und reichhaltigsten in Deutschland. Dieses Archiv, so wie das von Berchtesgaden wurden dem geheimen Archive einverleibt.[1])

Die Säcularisation Salzburgs bot überdies die lang ersehnte

---

[1]) Bevor noch das Salzburger Archiv nach Wien gebracht wurde, wurden die dortigen Archivsbeamten Emert und Knechtl nach Wien versetzt und zwar einerseits, weil die Archivare Gassler und Roschman erkrankt waren, andererseits weil sie in Wien ihren Gehalt in Bancozetteln erhielten, während sie in Salzburg in Conventionsmünze gezahlt werden mussten. — Ein Streiflicht über die Finanzzustände Oesterreichs in jener Zeit brachten wir unter dem Titel: Aus Wien von Anno dazumal in der „Presse“ vom 14. Jänner 1870.

Gelegenheit dar, einem sehr fühlbaren Bedürfnisse im Hausarchive abzuhelfen. Die Hofbibliothek zu Salzburg wurde Staatsgut und im Sept. 1807 dem Hausarchiv einverleibt. Bis dahin und auch noch längere Zeit nachher waren die Archivsbeamten darauf angewiesen Hilfsbücher der Hofbibliothek zu entlehnen.[1]) — Im Jahre 1806 machte das Archiv mit der Hofbibliothek ein Tauschgeschäft. Im Archive befanden sich nämlich Incunables und Manuscripte, die zufälliger Weise dahin gekommen waren, welche weder von practischem Gebrauch noch überhaupt von historischem oder publicistischem Werte waren. Nachdem die Hofbibliothek sie zu erhalten wünschte, wurden sie derselben überlassen und die Hofbibliothek gab dafür an das Archiv jene Werke ab, die sie in duplo besass.

Eine weitere Bereicherung erhielt das Archiv im J. 1807 durch die Urkunden und Manuscripte der niederländischen Kanzlei und durch die äusserst interessante Collection des k. Historiografen du Mont Baron v. Carlscron.

Nachdem die Salzburger Acten übergeben waren, erhielt Gassler vom Grafen Stadion folgende Weisung (14. Sept. 1806):

Urkunden, welche ganz überflüssig sind, sollen entfernt werden und zwar:

1. Die aus Salzburg neu angekommenen Reichsverhandlungen und Abschiede etc., die schon längst durch den Druck etc. bekannt sind, und kaum mehr für die Geschichte brauchbare Materialien enthalten.

2. Reichshandlungen und Recesse, Reichs- und Kreismünzwesen.

3. Die bereits vorhandenen westfälischen Friedensverhandlungen.

4. Alte Reverse der dortigen Beamten.

5. Das ältere Kriegswesen bis zu der französischen Invasion von 1800—1805, insbesondere den 30jährigen Krieg betreffende Papiere.

6. Alte Polizei- und andere Ordnungen, wenn sie nicht über

---

[1]) Die Bibliothek des Hausarchives bestand damals aus beiläufig 3500 Bänden.

1410 hinaufreichen und schätzbare Behelfe für die Geschichte der städtischen Industrie etc. geben.

7. Acten des schwäbischen Bundes.

Die zu vertilgenden Acten müssen vor Missbrauch gewahrt werden.

Die Repertorien, wo die Nachträge bereits sehr stark sind, werden gänzlich zu erneuern sein.

Das Archiv wird sich von nun an theilen:

A. in das königliche ungarische mit sämmtlichen Nebenländern und Anspruchsländern, Bosnien, Servien, Razien, Bulgarien und Cumanien oder Moldau und Walachei.

B. In das böhmische (Mähren, Schlesien, Lausitz), Zator, Auschwitz, Oberpfalz, Brandenburg und das sächsische Land.

C. In das österreichische, Steier, Kärnten, Krain, Littorale, tirolische, vorderösterreichische, rhätische, schweizerische, habsburgisch-kyburgische Documente, Salzburg, Berchtesgaden.

D. In das lothringsch-anjouische, ferner

E. In das polnische, welches aber erst durch den Erfolg der beim russischen Kaiserhofe gemachten Reclamationen des respectiven Antheils des ehemaligen polnischen Reichs- und Kronarchives gegründet werden muss.

F. Muss eine eigene Rubrik unter der Aufschrift: „Kaiserthum Oesterreich" offen belassen werden. Dahin sollen alle Urkunden gelegt werden, welche die Regenten der Primogenitur und Chefs de famille in alter und neuer Zeit als Souverains des Gesammtreiches ausgestellt haben. Ferner Tractate mit fremden Staaten von 1500 an, Nachfolgsordnungen, pragmatische Sanctionen etc.

G. In die Rubrik „Miscellen" gehören auch die venetianischen und andere Acten abgetretener Länder.

Die chronologische Ordnung ist in jeder Abtheilung die allein geltende.

Es muss ferner bei den Acten beachtet werden:

I. die graphische Beschaffenheit einer Urkunde, die Materie, worauf und die Werkzeuge, womit sie geschrieben worden ist. Es ist demnach anzumerken, ob die Schrift Majuskel, Minuskel, Cursiv oder gemischt; mit welchen Siegeln, Abbreviaturen

oder tironischen Noten, mit welchen Interpunctationen sie versehen sei.

II. Die semiotische, die Monogramme, Chrismen, Recognitions- oder Notariatszeichen, die Siegel und Bullen. Endlich

III. Die Formularbeschaffenheit, die Eigenheit der Sprache, die Anfangs-Texte und Schlussformeln.

Die Rubrik: „Beschaffenheit der Urkunden", hört mit 1410 auf, da von da ab die Eigenheiten aufhörten. Ferner soll ein allgemeines alfabetisches Register errichtet werden, das geografisch-onomastisch und technisch sein muss.

In einen Nachtrag zu dieser Weisung, vom 14. Oct. 1806, heisst es:

„Die Rubrik „Kaiserthum Oesterreich" kann nicht höher, als in die Zeiten Maximilians I. hinaufreichen, unter welchem alle Nutztheilungen oder Mutscharden aufgehört haben, und nach der Erlöschung der tirolischen und österreichischen Linie (mit Sigmund, Albrecht VII. und Ladislaus Posthumus) zuerst die — in den sämmtlichen Kurhäusern schon seit der Kundmachung der goldenen Bulle bestandene Primogenitur und Hausfideicommisgrundsätze zu Fundamentalsatzungen erwachsen sind — unter dem das Erzhaus mit einem Male durch die burgundische Erbschaft, durch die spanische Heirat durch des Kaisers zweite Ehe mit der mailändischen Blanca aus dem Hause Sforza und durch jene seines Enkels Ferdinand mit der einzigen Schwester des unberaubten Kronerben Hungarns und Böhmens, Ludwig II., in der auswärtigen Politik eine grosse Rolle zu spielen begann und somit auch staatsrechtliche Relationen der Primogenitursregenten in Ansehung des ganzen Complexus der Erbstaaten möglich wurden."

Eine Folge des Pressburger Friedens war die gänzliche Auflösung des heiligen römischen Reiches, dadurch kam im Sommer 1807 das Archiv des Reichshofrates in das Hausarchiv. Im Herbste wurden die Wahl- und Krönungsacten römischer Könige und geistlicher Fürsten, sämmtliche politische Comitialacten und eine sehr bedeutende Deductionensammlung aus der Reichskanzleiregistratur vom Hausarchive übernommen.

In dem Vortrage des Grafen Stadion an den Kaiser, worin die Uebernahme dieser Acten von Seite des Hausarchives motivirt

wird (11. Oct. 1807), heisst es: „diese Papiere bieten die einzigen Waffen gegen die planmässigen Angriffe politischer Schriftsteller. Ihre Auslieferung unterlege wichtigen Bedenken. Sie bleiben endlich stets ein wichtiger, fast unerschöpflicher und noch bei weitem nicht genug gekannter Schatz für die historische Diplomatik."

Mittelst Patent vom 4. Feber 1807 und k. Entschliessung vom 20. Mai 1807 verpflichtete sich der Kaiser die Reichshofratsacten unter seinem Schutze zu behalten, für die Aufbewahrung und Erhaltung derselben zu sorgen, und darauf Bedacht zu nehmen, dass Niemand, dessen Rechte oder Ansprüche diese Acten betreffen, gefährdet; anderseits jenen Gerichtshöfen oder Parteien, welche berechtigt sind Acten oder einzelne Stücke aus denselben zu erhalten, der Weg dazu geöffnet werde.

Mittelst Patent vom 9. August 1836 wurde die Auflösung der Reichsactenhofcommission beschlossen, und zwar sollte dieses am Schlusse des Jahres 1840 geschehen. Abschriften und Auskünfte sollten jedoch zu jeder Zeit gegeben werden können.

Noch war diese Actenmasse nicht geordnet, musste das Archiv neuerdings 1809 unter Leitung Knechtls flüchten.

Inzwischen wurde der bekannte Historiker Josef Freiherr v. Hormayr (geb. zu Insbruck 20. Jänner 1781), nachdem er bis dahin Hofsecretär im Ministerium des Aeussern war, zum Director des Hausarchives ernannt (3. April 1808). Wie es zu jener Zeit mit den österreichischen Finanzen bestellt war, mag daraus hervorgehen, dass Hormayr am 22. Dec. 1809 sich darüber beklagte, er habe seit 1. Oct. des genannten Jahres keinen Gehalt bezogen.

Da wegen Kürze der Zeit nicht alle Acten mitgenommen werden konnten, so wurden diejenigen, die man für minder wichtig hielt, in Wien zurückgelassen. Diese wurden vom Chef der französichen Polizei Bacher ausgespürt, in Beschlag genommen und nach Paris abgeführt, wo sie im Jahre 1814 reclamirt und später 1816 in 148 Kisten zurückgebracht wurden. [1])

[1]) Unter diesen Schriften waren: Correspondenzen und Relationen aus der Zeit des spanischen Successionskrieges, des Krieges wegen Polen und des letzten Türkenkrieges unter Carl VI. des österreichischen Erb-

Am 14. Oct. 1809 wurde der Wiener Friede geschlossen, nach welchem Salzburg und Berchtesgaden wieder an Baiern abgetreten wurden, weshalb die betreffenden Acten nochmals ausgeschieden werden mussten.

Hormayr suchte während seiner Amtswirksamkeit das Archiv so viel als möglich zu vervollständigen. Zunächst kamen viele Acten von Klöstern, welche seit der Zeit ihrer Aufhebung in der Hofbibliothek waren, ins Hausarchiv. Ausserdem Tractate, Originalurkunden, Schriften, die das Kaiserhaus betrafen, welche ihrer Natur gemäss ins Hausarchiv gehörten. Metternich, der diese Vorschläge beim Kaiser befürwortet hatte, bemerkte am Schluss seines Vortrages vom 15. Nov. 1810:

„Da das k. Hausarchiv gegenwärtig nach dem französischen das erste in Europa sein dürfte, so sollte soviel als möglich die Vollständigkeit desselben erzielt werden."

Eine weitere Bereicherung erfuhr das Archiv, indem in dasselbe in Folge einer Vorstellung Hormayrs über Vortrag des

folge- und des siebenjährigen Krieges. — Relationen von Eugen von Savoyen 1706—1711, Schreiben aus Rastatt 1713, von Zenta und Semlin 1716 und 1717. Relationen von den Jahren 1734 und 1735. — Berichte des Herzogs Carl von Lothringen 1738—1742. — Berichte der Generale Seckendorf, Khevenhüller, Batthyani, Brown, Schulenburg, Lobkowitz, Traun, Daun etc. — Bündniss zwischen Oesterreich, Polen und Venedig gegen die Türken 1684—1686. Carlowitzer und Passauer Friedensunterhandlungen 1698—1699, 1718 und 1719. — Türkenkrieg und Allianz mit Russland, dann Belgrader Friede. — Das Manuscript der von dem Vicekanzler Raron Bartenstein dem Erzherzog, nachmals Kaiser Josef II. gegebenen Vorlesungen aus der Geschichte, dem Staatsrechte und der Statistik. — Acten, die französische Revolution betreffend. Relationen des k. Gesandten. — Verzeichnisse auswärtiger geistlicher Corporationen, welche Capitalien im österreichischen Banco hatten. Austritt des Baron Thugut aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Verschiedene Chiffreschlüssel. — In einem Berichte an Metternich vom 27. Nov. 1812 behauptet Hormayr, die Franzosen hätten bei der noch nach dem Frieden verübten Plünderung mehrerer Archive, Registraturen und Büchersäle ebenso säuberlich verfahren, wie die Araber mit der grossen alexandrinischen Bibliothek und die Russen mit jener in Wilna.

Fürsten Metternich die kaiserlichen Familienpapiere kamen. Der Kaiser resolvirte nämlich 6. Jänner 1810:

„Ich setze als Grundsatz fest, dass sämmtliche Urkunden, die Meine Familie betreffen und zwar jene, welche eine strengere Geheimhaltung fordern, auf die vorgeschlagene Art (mit einer summarischen Ueberschrift versehen, versiegelt und auf den Umschlag gesetzt werde: „Nicht zu eröffnen ausser auf allerh. Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs oder des k. k. dirigirenden Ministers der auswärtigen Geschäfte vom Archivsdirector") ausschliesslich in dem Hausarchiv aufbewahrt werden sollen. Wenn Urkunden dieser Art in Meinem Kabinette vorhanden sind, werden sie an das Hausarchiv abgeliefert werden, und eben so ist auch in dem, was Sie in Betreff der Staatskanzlei hierwegen eingeleitet haben, ganz recht geschehen."

Ueber weiteren Antrag Hormayrs schrieb Metternich an den Kanzler Grafen Saurau, 31. Oct. 1812,

Er möge ein Circular an die Städte und Märkte des Landes unter der Enns erlassen, worin sie auf die Wichtigkeit ihres zum Theil schlecht verwahrten und darum in der Vorzeit so vielen Brand und anderen Unfällen ausgesetzten Archiven aufmerksam gemacht und ihnen aufgetragen werde, die bereits vorhandenen Repertorien dem Regierungspräsidium vorzulegen, oder wenn diese nicht existiren sollten, summarische Elenchen zu verfassen und einzusenden um dann von den wichtigen Documenten beglaubigte Copien zu nehmen.

Man fing auch an daran zu denken das Archiv wissenschaftlich auszubeuten. Metternich richtete einen Vortrag an den Kaiser, 8. Juni 1811, des Inhaltes:

Es fehle an einem Corpus diplomaticus, wie solches für England Archivar Rymer, für Polen der Piarist Doziel, für Frankreich die Congregation St. Maux geliefert hat. „Der Vandalismus der beiden letzten Decennien, feindliche Invasionen, die Umwälzung zahlloser öffentlicher und Privatverhältnisse, die durch den rapiden Wechsel der grossen Begebenheiten herbeigeführt wurden, Geringschätzung und Gleichgiltigkeit gegen Recht und Besitz, haben das Uebel natürlich noch vermehrt und wiederholten Erfahrungen zu Folge, haben nicht nur zwei wichtige Zweige der Na-

tionalbildung, Historie und Staatsrecht, sondern auch Lehen, Grenz-, Familien- und andere Verhältnisse wesentlich hierunter gelitten.

Er schlug daher vor:

1. Die noch ungedruckten Urkunden und Staatsverträge sollen zum ersten Male gedruckt werden, und mit kurzen geographischen, genealogischen und geschichtlichen Noten, wenn es Not thut, versehen sein.

2. Was anderswo bereits gedruckt ist, soll im Extracte chronologisch gegeben werden.

Zu dem Zwecke seien bereits Connexionen mit vielen Gelehrten und insbesondere mit den Abteien angeknüpft. Letztere werden sich um so mehr zu dieser Arbeit verstehen „weil sie selbst, zumal in der gegenwärtigen Epoche den Drang fühlen etwas zu thun, das den Vorwurf widerlege, dass sie in Hinsicht auf Wissenschaften und öffentlichen Unterricht allzuweit hinter den Forderungen des Zeitgeistes und ihrer originären Bestimmung zurückgeblieben seien."

Die ersten Bände dieser Sammlung sollten mit Oesterreich unter den Herzogen von Babenberg bis zur Gelangung an Habsburg 1282, dann mit Böhmen in der Epoche der eingeborenen Dynastie bis 1306, zu Wenzel III. Ermordung und der Thronbesteigung des Hauses Luxemburg anfangen.

Von Ungarn wären nur die Staatsverträge zu geben, da man in Ungarn auf ein gleiches Ziel hinarbeite. „Leider wirkt man in Ungarn selbst in literarischer Hinsicht allem entgegen, was nicht blos provinciell ist, sondern auf irgend ein näheres Amalgam mit dem grossen Ganzen des Kaiserstaates hindeutet."

Die Redaction sollte vom Ministerium des Auswärtigen besorgt und das Werk auf Staatskosten in der Staatsdruckerei gedruckt und verkauft werden. Alles Pedantische in Form, Volumen und Inhalt soll sorgsam vermieden werden und stets die allgemeine Brauchbarkeit massgebend sein. Es dürfte daher eher ein Gewinn, als ein Schaden zu erwarten sein.

Der Kaiser rescribirte auf diesen Vortrag, 25. Feber 1813, er sehe mit Vergnügen der Ausführung desselben entgegen und wünschte nur, dass dabei auf die Schonung des Aerariums alle mögliche Rücksicht getragen werde. Das Project wurde jedoch nicht ausgeführt.

Ein anderer Vorschlag Hormayrs ging dahin, ein Reichsherolden- und Wappenamt in Oesterreich einzuführen. Wir heben aus der Motivirung einige Sätze hervor, die nicht ohne Interesse sind.

Dieses Institut sei in Oesterreich notwendig, da einerseits der alte Adel nach so vielen Erschütterungen, nach so rapidem Wechsel von Besitz und Verfassung im übrigen Europa noch seinen vollen Glanz erhält, andererseits der alte und neue Adel vor dem Gesetze gleich sind, daher dieser unaufhörlich strebt, es jenem auch sonst in Allem gleich zu thun, und die zwischen ihnen noch mit gutem Grunde bestehenden Scheidewände vollends einzureissen. Höchst unpolitisch wäre es, zu dulden, dass der Uebermut der nouveaux riches und der parvenues sich Vorzüge anmassen, welche blos der Lohn eigener oder der Vorältern Verdienste sein sollte, dass sie dadurch gleichsam eine Münze nachprägen, welche auszugeben, mit welcher zu bezahlen dem Staate allein zusteht.

Nirgends werde so weit wie bei uns der Uebelstand getrieben, dass Unadelige sich des Adels anmassen, Siegel und Wappen gleichnamiger aber von ihnen doch ganz verschiedener vorzüglich von erloschenen Geschlechtern führen etc., des Missbrauchs der Livrée gar nicht zu erwähnen.

Es ist nirgends ein solches Institut nötiger, als in einem aus so heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzten eigentlich blos zusammengeheirateten Staat, wie der unserige, wo im Adel selbst, in der Art der Verleihung und des Beweises solche Anomalien sind . . . Ueberhaupt sind bei uns die Centralpuncte für so viel divergirende Provinzialinteressen leider so wenige . . . Jener unselige Geist der Zerstücklung und Isolirung bringt die Schuld, dass wir mit so herrlichen und manigfaltigen Kräften, dennoch in manchen scientifischen und administrativen Fächern so wenig eigene grosse Muster aufzuweisen haben.

Solange der Erbadel besteht, solange Vorzüge mit demselben verbunden sind, die der Staat entweder als Lohn für Verdienste

ertheilt, oder zur Ehrung verdienter Voreltern in ihren Nachkommen fortwährend anerkennt, darf er auch nicht zugeben, dass Emporkömmlige und neue Reiche sich so häufig derlei Prärogative anmassen und die durch die ungeheure Oscillation des Papiergeldes in den beiden letzten Jahrzehnten ohnehin so sehr erschütterte Standeswürde vollends zusammenstürze. Das hiesse auf dem Wege schläfriger Lauigkeit demselben Ziele zugehen, das die Jacobiner auf dem Pfade des Terrorismus befolgen.

Der Schluss des Memorandums lautete:

„Wie Oesterreich überhaupt alles, was bisher in diesem Fache geleistet ward, mehr Privaten verdankt, als einem Impuls von Seite des Staates, so werden sich auch auf diesem Gebiete Männer finden, die das Unternehmen geistig fördern werden."

Wie würde Hormayr die Hände über den Kopf zusammengeschlagen haben, wenn er hätte ahnen können, wie viele nouveaux riches, parvenues und neuer Adel unsere Zeit in Oesterreich producirt.

Noch mögen hier einige Sätze aus einem Berichte Hormayrs an Metternich, 22. März 1812 über das Archiv Platz finden. Er schrieb:

In der Staatskanzlei beginnt die Section des Orients erst mit 1574 und mit der Mission des Internuntius Baron Ungnad von Weissenwolf. Der Tractat von Sitwarok zwischen Rudolf II. und Achmed I. 1606 ist die erste Piece dieser Art.

Ich erhielt von den Hofcontrollor und Rate Skal mehrere Stücke einer eigenhändigen Correspondenz beider Ferdinande mit dem Cardinal Klesel, mit dem damals commandirenden Erzherzog Leopold Wilhelm und mit dem Negotianten des westfälischen Friedens Grafen Max Trautmannsdorf. Diese Piecen waren bereits in den Händen des Käsekrämers.

Manchmal trifft man Spuren des ärgsten Vandalismus. Ganze Archive, die von Ossiach, Arnoldstein etc. wurden zum Einstampfen gegeben und als altes Papier verkauft, wie jenes von Süssenstein bei Ueberschwemmungen unter dem Wasser verfaulte, oder wie jenes von Kleinmariazell sammt einer bändereichen Bibliothek ohne Spur gänzlich verschwunden sind, wo goldene Bullen und

egel, mitunter wahre sphragistische Seltenheiten von den Urkunden abgerissen, verkauft und von den Buchhaltereien fleissig als Empfangsposten tolerirt worden sind.

Hormayr hat in hohem Grade zur Bereicherung des Archives beigetragen; hingegen war er wenig für die so notwendige Ordnung besorgt, ja wie aus dem Urtheil der damaligen Archivsbeamten hervorgeht, störte er die vorhandene Ordnung. Die Archivsbeamten waren damit beschäftigt, ihrem Director das Materiale zu dessen literarischen Arbeiten [1]) herbeizuschaffen und es gehörte viel Fleiss dazu, um nach dem Austritte Hormayrs die moles indigesta wieder in Ordnung zu bringen.

Hormayr trat im Jahre 1816 von diesem Amte zurück und wurde mittelst kaiserlicher Entschliessung vom 7. August 1817, zum österreichischen Historiografen ernannt. An seine Stelle kam Hofrat Rademacher als Archivsdirector. Mit diesem zugleich rückte der erste Archivar Knechtl zum k. Rat vor und der Diener Josef Rosner wurde Official.

Hormayr war ferner im Hausarchive literarisch thätig. Doch mussten jene Schriftstücke, die er benützen wollte, früher dem Fürsten Metternich vorgelegt werden und dieser entschied über die Zulässigkeit der Benützung.

Bei dieser Gelegenheit bemerkte Metternich 12. Feber 1817 dem Director:

„Uebrigens wird bei diesem Anlasse der Direction zur Pflicht gemacht nach der ohnehin bestehenden allgemeinen Vorschrift ohne eingeholte höhere Bewilligung Niemanden, wer es immer sei, etwas aus dem Archive zu erfolgen, oder eine Einsicht in dasselbe zu gestatten.

[1]) Es ist hier nicht der Ort auf die literarischen Arbeiten Hormayrs einzugehen. Alle, die Hormayrs Werke benutzen, müssen mit grosser Vorsicht dabei vorgehen, denn Hormayr arbeitete mit einer kaum glaublichen Eilfertigkeit. Wir haben ein Pröbchen in unseren Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität S. 11. mitgetheilt. — Wurzbach gibt in seinem Lexicon an, dass Hormayr auch eine Geschichte des Archives geschrieben habe. Dies scheint jedoch blos eine Sage zu sein, da nirgends das betreffende Manuscript vorhanden ist.

In einer späteren Instruction Metternichs, vom 12. Jänner 1818, heisst es:

„Die Urkunden des allerhöchsten Hauses, auch wenn ihr Inhalt ganz unbedenklich erscheint, sind zu keiner, wie immer beschaffenen Mittheilung geeignet, und dürfen nur auf allerh. Befehl oder nur auf speciellen Auftrag des jeweiligen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, solchen Gelehrten mitgetheilt werden, welche *ex officio* diplomatische, genealogische oder historische Arbeiten zu liefern haben.

Geheime Staatsverträge, additionelle Artikel zu denselben, und solche Documente, wodurch Regenten, Staatsminister oder sonstige öffentliche oder Privatpersonen bei Lebzeiten oder auch nach dem Tode compromittirt, oder wodurch bereits ruhende Streitfragen wieder aufgeregt werden könnten, sind ebenfalls zu keiner Mittheilung geeignet.

Mittheilungen von Archivalschriften, die sich auf die Periode vom Jahre 1792 beziehen, sind durchaus untersagt.

Oeffentliche Institute, wie die Nationalmuseen in Graz, Pest etc. werde ich immer vorzugsweise berücksichtigen, so wie auch Private, die sich durch Gründlichkeit und gute Tendenz ihrer Arbeiten bereits vortheilhaft ausgezeichnet haben."

Wir werden Gelegenheit haben auf dieses Moment noch öfters zurückzukommen. Hier wollen wir sofort bemerken: Man wusste wol, welchen Wert das Archiv für wissenschaftliche Zwecke haben könnte, aber man fürchtete Missbrauch. Selbst diejenigen Männer, die sich theoretisch für die wissenschaftliche Benützung des Archives warm aussprachen, bebten zurück, wenn da und dort jemand thatsächlich davon Gebrauch machen wollte.

Unter Rademachers Direction wurde die jährliche Dotation des Archives von 320 auf 500 Gulden erhöhet. Es sollte dadurch möglich werden, die Bibliothek zu ergänzen und einige Journale: die Augsburger allgemeine Zeitung, die europäischen Annalen, die Göttinger gelehrten Anzeigen, eine von den allgemeinen Literaturzeitungen in Jena oder Halle und eine inländische literarische Zeitung zu halten. Insbesondere wurde die Wichtigkeit der allgemeinen Zeitung anerkannt.

„Die allgemeine Zeitung ist ein Tagesblatt, das sehr oft die

wichtigsten Verhandlungen, welche unter auswärtigen Mächten und Staaten gepflogen werden, früher und gewöhnlich correcter als andere Tagesblätter bringt und mitunter auch solche die in den österreichischen Tagesblättern aus verschiedenen Rücksichten entweder nur sehr spät oder auch gar nicht gebracht werden". [1])

Im Jahre 1818 wurde die Smitner-Löschnersche Siegelsammlung um 3800 Gulden angekauft. (Vergl. Beilage II.)

Im Jahre 1820 stellte der ehemalige Präsident des Reichshofrates, Graf v. Oettingen, dem Fürsten Metternich 5 Actenfascikel aus seinem frühern Ressort zur Verfügung. Hingegen übergab 1828 auf Verlangen des Präfecten der Hofbibliothek, Grafen Moriz Dietrichstein, das Archiv der genannten Bibliothek 822 Stück Autografe von berühmten Regenten, dann von Personen, die durch ihre Abstammung oder durch ihre politische Stellung von Einfluss und Wichtigkeit waren. Diese Autografe sind blos Notificationen von Neujahres- und andern Wünschen, Condolenzen etc., von keiner politischen Bedeutung.

Im Jahre 1823 ging Knechtl nach Wolfsberg, um das dortige Archiv der Bambergischen Besitzungen in Kärnten zu durchforschen und die geeigneten Stücke für das Hausarchiv auszuscheiden. Im Sommer 1823 wurden die Reichsacten in die Staatskanzlei gebracht.

In demselben Jahre wurden Ministerialacten aus dem Zeitpuncte des 17. Jahrhunderts, in welchem ein Graf Pottnig k. k. Gesandter am spanischen Hofe war, die sich bei seinen Erben befanden, für das Hausarchiv gewonnen.

Sie enthielten k. Originalschreiben, laufend von 1666—1672, 4 Bände; die Concepte der Berichte an den Kaiser, 1663—1673; Relationen, theils an den Kaiser, theils an den Fürsten Portia, 4 Bände.

---

[1]) Es hat heute die allgemeine Zeitung nicht mehr jene Bedeutung, wie sie ehemals gehabt hat. Nichts destoweniger hat sie eben jetzt, während des Concils zu Rom neuerdings den Beweis geliefert, dass sie Verbindungen hat, wie sie nur wenige Journale besitzen. Was man auch über die politische Haltung dieses Journales sagen mag, so haben ihr alle, die sie lesen, eine grosse Summe des Wissens zu verdanken.

Die Correspondenz verbreitet sich über Staats- und k. Familienangelegenheiten; enthält Züge aus dem häuslichen Leben des Kaisers und des Madrider Hofes; gibt Nachrichten von verschiedenen geheimen Intriguen und liefert Schilderungen von den bedeutendsten Männern der damaligen Zeit, sowol in Oesterreich wie in Spanien. Es ist mehr eine Privat- als eine officielle Correspondenz, die nebenher läuft.

Zu diesen Acten wurde bemerkt:

„Es ist ein wahres Glück, dass die Erben des Grafen von Potting diese Correspondenz wie ein Familienvermächtniss bewachten, und besonders keinem Schriftsteller von Profession die Benutzung dieser Briefe erlaubten."

In den Jahren 1831—1833 wurde das Ragusanische Archiv übernommen, 1834 übernahm das Hausarchiv von der Hofkammer einige tausend Stück Urkunden, allgemein politischen Inhalts, die bis zum 13. Jahrhundert reichten, welche aus dem Grazer Schatzarchiv dahin gekommen waren; 1836 kamen neuerdings Urkunden aus Klöstern[1]) und 1837 die Tiroler Acten,[2]) welche 1811 nach München gekommen waren, hinzu.

Das Archiv blieb jedoch ausschliesslich der Verwahrungsort mehr oder weniger geheimer Papiere, wohin der Zutritt nur durch besondere Erlaubniss gestattet wurde. Es enthielt ursprünglich

---

[1]) Es braucht wol nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass trotz der Sorgfalt, die auf die Sammlung von Klosteracten verwendet wurde, diese doch nicht mehr vollständig zusammengebracht werden konnten, da man eben den rechten Moment versäumt hatte. So schrieb Metternich an den Kanzler Grafen Saurau, 8. März 1811, es seien viele Klosteracten verloren gegangen, insbesondere die der Innerösterreichischen Stifte: Victring, Ossiach, St. Georgen am Langensee, Sittich, Landstrasse etc., ferner der Klöster in Traunkirchen, Spitalau, Pyrhn, Gaming, Klein-Mariazell etc. Metternich wünschte daher, dass der Hofkanzler die Unterbehörden aufmerksam mache, derartige Acten, wenn sie sich vorfinden, dem Hausarchive zuzusenden.

[2]) 1059 Stück Urkunden, ferner Urbarien der Grafschaft Tirol fünf Stück; des Landes an der Etsch 8 Stück; des Schlosses Tirol 7 Stück; des Ober- und Unter-Innthales 5 Stück. Nach Wien kamen jedoch blos 762 Stücke aus den Jahren 1231—1412 zurück.

nur solche Urkunden, welche die aufeinander folgende Regentenhäuser und vorzüglich das Erzhaus oder ein höheres Staatsinteresse berühren. Acten blieben ganz ausgeschlossen, wenn sie nicht Familienpapiere enthielten. Manuscripte wurden nur aufgenommen, wenn sie von ganz besonderem historisch-politischem Interesse entweder für den Gesammtstaat, oder für eine seiner Provinzen waren. Durch die im Laufe der Zeit demselben gewordenen Zuwächse [1]) an Urkunden, Acten und Manuscripte aufgehobener Klöster und untergegangener souverainer Staaten wurde das Hausarchiv eine Fundgrube für die Geschichte, denn es verwahrt nicht blos Arcana, Haus- und Staatsverträge, sondern auch die ältesten und zuverlässigsten schriftlichen Denkmale der Vorzeit, die Ansichten und Stimmen der Gleichzeit, die Schilderung der Zeit durch Mitlebende, durch die Correspondenzen der Mitglieder des Erzhauses. Durch die Briefe der Kanzler und Minister Kinsky, Lamberg, Kurz, Kobenzl, Colloredo, Dietrichstein, Königseck, Seckendorf, Prinz Eugen, Graf Pergen etc., welche in lateinischer, fran-

---

[1]) In welcher Weise das Archiv im Laufe der Zeit zunahm, mögen folgende Daten beweisen. Im Jahre 1801 waren 13981 Urkunden, 82 Actenfascikel und 32 Bände Manuscripte vorhanden. Im Jahre 1839 befanden sich im Archive 63250 Urkunden. 7243 Actenfascikel und 1348 Bände Manuscripte. Nicht ohne Interesse dürfte folgendes vergleichendes Schema über die vorhandenen Urkunden, wobei jedoch die Urkunden aus Klöstern nicht miteinberechnet sind, vom Jahre 1779 und 1839 sein.

Ende 1779	Urkunden	vom	9.	Jahrh.	1	Stück.	Ende 1839	24 Stück.
„	„		10.	„	1	„	„	23 „
„	„		11.	„	11	„	„	103 „
„	„		12.	„	18	„	„	353 „
„	„		13.	„	635	„	„	2535 „
„	„		14.	„	2323	„	„	9816 „
„	„		15.	„	4314	„	„	12266 „
„	„		16.	„	2371	„	„	5379 „
„	„		17.	„	423	„	„	2156 „
„	„		18.	„	134	„	„	1294 „
„	„		19.	„	—	„	„	918 „
					10231			34867

Eine Specification von Klosterurkunden gibt Beilage III.

zösischer, italienischer deutscher, spanischer Sprache etc. geschrieben sind, werden die geheimen Triebfedern aufgedeckt und man erfährt wie die Thaten geworden sind und wie man Geschichte machte.

Rademacher starb im April 1827 und das Archiv blieb einige Jahre ohne Director. Im Jahre 1834 wurde diese Stelle durch den bereits genannten Archivsbeamten Josef Knechtl besetzt. Dieser verfasste ein chronologisches Repertorium mit einem Personal- und Realregister. Es umfasst Hausordnungen, Erbverträge, Belohnungen, Heiraten, Geburten, Vormundschaften, Testamente, Codicils, Todfälle, Leichenbegängnisse, Inventarien, Appanagen, Hofstaat und Reisen der Mitglieder des Erzhauses.

Zum ersten Archivar wurde Freiherr von Reinhart und zum zweiten der Chorherr des Stiftes St. Florian, Josef Chmel, ernannt. Der erstere wurde über Empfehlung Metternichs, vom 12. März 1810 zum 3. Archivar ernannt. Wir lassen einige charakteristische Worte, womit Metternich diese Empfehlung begründete, hier folgen. Er schrieb: . . . „weil dieses das einzige Merkmal der Gnade ist, das man seinem in ältester und neuester Zeit, als einen der ältesten Tiroler Patrioten ausgezeichneten Vater geben kann, der itzt noch, wo er wider Willen an der Spitze der, annoch unter den Befehlen des General Drouet fungirenden Militärregierung in Insbruck steht, nicht aufhört für das Beste eines Landes, das mehr als einen Anspruch auf das Herz Eurer Maiestät hat, zu wirken, und gegen die Machinationen der noch immerfort gleich enragirten Baiern jene Individuen zu retten und ihrer unversöhnlichen Rache zu entziehen, die ihr Gut und Blut der Hoffnung geopfert haben, ihr Vaterland wieder unter dem milden Scepter Eurer Maiestät zu sehen."

Ueber Chmel können wir uns jedes Urtheils enthalten, da sein Name bekannt ist. Hier wollen wir zunächst einer Anregung desselben vom Jahre 1838 auf die wir noch zurückzukommen Gelegenheit haben werden, gedenken. Er schrieb:

„Das geheime Hausarchiv sollte, wenn auch nicht im Besitze, doch in der Kenntniss aller im ganzen Reiche vorhandenen, für das k. Haus sowol als den Staat im Ganzen genommen, wichtigen Urkunden uud Documente sein. Alles zu centralisiren wäre weder möglich noch rätlich, aber von welcher Wichtigkeit es wäre, wenn

im geheimen Archive wenigstens eine Uebersicht aller in den verschiedenen Archiven der Hauptstadt und in den Provinzen vorhandenen wichtigen Documenten nach und nach zusammengestellt werden könnte, leuchtet ein."

Am 17. August 1845 kam Chmel auf diesen Vorschlag zurück und befürwortete die Errichtung eines Centralarchives. Am 11. Aug. 1857 nahm er den Gedanken wieder auf. Er schrieb:

„Es handelt sich bei einem Centralarchiv nicht so viel darum, materiell alles zu centralisiren, was geradezu unmöglich und noch dazu gefährlich wäre, sondern um eine organische Verbindung sämmtlicher Archive, damit in dem Centrum dieser organisch verbundenen Archive jederzeit Auskunft gegeben werden könne, wo gewisse Archivalien aufbewahrt werden, welche man gerade benötigt."

Im Laufe der Zeit kam die Frage bezüglich der literarischen Benützung des Archives von Privatgelehrten häufiger zur Sprache, da es doch bekannt wurde, dass das Hausarchiv grosse Schätze in sich berge, wenn man auch über das Detail desselben nicht unterrichtet war. Wie wir bereits bemerkten, war die Direction theoretisch dafür, dass man das Archiv den Privatgelehrten zugänglich mache; traten jedoch practische Fälle ein, dann hatte sie gar häufig Bedenken. So schrieb die Direction, 8. Juni 1818:

„Allzuängstliches Verschliessen bringt die Historie um ihre wolbegründeten Rechte auf dergleichen Denkmäler und die Nachwelt um Belehrung der Wahrheit. Ja, es ist im Grunde ganz einerlei, ob man die Urkunden durch Wasser, Feuer und andere Elementareinwirkungen sorgenlos zerstören, oder in unzugänglichen Behältnissen durch Staub und Motten unbenutzt verzehren lässt."

In der That erhielten Corporationen und Gelehrte von Seite des Ministeriums des Aeussern die Bewilligung das Hausarchiv literarisch benützen au dürfen, so das Johanneum zu Graz im Jahre 1812, Dr. Perz 1820 und zwar Documente bis zum Jahre 1301; jedoch durften ihm den bestandenen Vorschriften gemäss, Familienurkunden, deren Mittheilung an dritte Personen nicht geeignet waren, nicht ausgefolgt werden, dann musste er speciell und namentlich die Stücke angeben, welche er zu Abschriften

oder Auszügen benutzen wollte, die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 1820, das Prager Museum und Palacky 1826, Ranke 1824 und 1827 [1]) etc. Bis zum Jahre 1806 jedoch war das Hausarchiv in der Regel für jedermann mit Ausnahme der Staatskanzleibeamten geschlossen; nur sehr wenigen inländischen Gelehrten wurde auf kurze Zeit der Zutritt gestattet; gelehrten Ausländern wurden ihre schriftlichen Anfragen schriftlich beantwortet; ihnen auch, wenn es für unbedenklich gehalten wurde, beglaubigte Abschriften mitgetheilt.

Erst als Hormayr Director des Hausarchives wurde, hörte die Clausur ganz auf und Geschichtschreiber, wie Kurz, wurden aufgefordert die Erlaubniss nachzusuchen, die Quellen im Hausarchive zu benutzen.

Der Gelehrte musste jedoch seine Bitte deutlich und genau stellen, oder den Zeitraum, den er zu seiner Bearbeitung wählte, präcis angeben. Die Einsicht in die Repertorien wurde Niemanden gestattet, selbst Originalurkunden wurden nur dann vorgelegt, wenn ein Zweifel über die Aechtheit obwaltete.

In Folge dessen, dass mehrere Gelehrte nun das Archiv besuchten, musste man von den früheren strengen Vorsichtsmassregeln abgehen, da die Ueberwachung und Befriedigung mehrerer Gelehrten zu gleicher Zeit bei dem kleinen Archivspersonale äusserst schwierig, ja öfters unmöglich war. Man legte daher die Urkunden im Originale vor und auch Blätter aus den Real- oder Materien-Repertorien wurden mitgetheilt. Oesterreichischen Geschichtsforschern, deren Anhänglichkeit an das Erzhaus ausser allem Zweifel war, gestattete man sogar, wenn keine fremden Gelehrten gegenwärtig waren, Einsicht in die chronologischen Repertorien.

---

[1]) Ranke wünschte die venetianische Abtheilung des Archives behufs der Abfassung der Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts zu benützen. Die Direction riet davon ab: „Die Zeit sei noch nicht so ferne. Es könnte auf noch bestehende Regierungen einen bösen Schein werfen; denn wer weiss nicht, wie viel von der Darstellung und von der Individualität eines Schriftstellers abhängt!“ Nichtsdestoweniger gelang es dem preussischen Gesandten beim Fürsten Metternich für Ranke die gewünschte Bewilligung zu erwirken, da sich der Berliner Hof dafür interessirte.

Dem Fürsten Lichnovsky glaubte man unbedenklich alles vorlegen zu dürfen, da einerseits die Zeiten, die er bearbeitete, schon vor 400 Jahren abgelaufen und nicht vorauszusehen war, dass er alle im Hausarchive vorhandenen Urkunden, selbst jene, welche er in seinem Geschichtswerke nicht benutzte, als daselbst befindlich mit kurzer Angabe ihres Inhaltes anführen werde und vollständige Register herauszugeben gedenke.

So warm wie 1818 sprach sich auch 1838 die Direction dahin aus, dass das Archiv literarisch benutzt werde.

„Das k. k. geheime Haus- Hof- und Staatsarchiv ist nicht nur als der Ort der Bewahrung und Beleuchtung aller jener Urkunden, welche die aufeinander folgenden regierenden Herrscher jeder Provinz der österreichischen Monarchie betreffen und auch solcher, welche irgend ein staatsrechtliches Interesse Bezug habendes Factum enthalten, sondern auch als ein literarisches Institut zu betrachten, aus welchen die Geschichte und ihre vorzüglichsten Hilfswissenschaften: Chronologie, Geografie und Genealogie die wichtigsten Erläuterungen zu erwarten haben.“

Trat jedoch der Fall ein, dass ein Privatgelehrter beim Ministerium des Aeussern das Ansuchen stellte, eine gewisse Partie im Archive benutzen zu wollen, so wurde das Gesuch der Archivsdirection zur Begutachtung übergeben. Diese suchte zunächst Herz und Nieren des Petenten zu erforschen, und wenn sie nichts Bedenkliches fand, so riet sie ein, das Gesuch zu genehmigen. Wurde das Gesuch, dem Einraten gemäss, vom Ministerium bewilligt, dann war es Aufgabe eines Archivsbeamten die betreffende Actenpartie zu durchforschen und das etwa als bedenklich Erscheinende zu entfernen, und zwar in solcher Weise, dass derjenige, der die Acten benutzte, nichts davon merkte. Selbstverständlich hatte der Archivsbeamte dadurch eine grosse Arbeit und trug überdies eine grosse Verantwortlichkeit, da bei auswärtigen Gelehrten, welche ihre Werke im Auslande drucken liessen, wo die österreichische Censur nichts darein zu reden hatte, die Archivsbeamten, so zu sagen, in letzter Instanz entschieden, und ein Versehen nicht mehr gut gemacht werden konnte. Nur bei der genauesten Detailkenntniss des Materiales konnte der Beamte den für ihn höchst nachtheiligen Misserfolgen vorbeugen.

Noch eine andere Klippe hatte der Beamte zu umschiffen, wenn auswärtige Gelehrte das Archiv benutzten. Diese erbaten sich Auskünfte, stellten Fragen über dies und jenes, da musste der Beamte mit prüfender Um- und die Folgen berechnender Vorsicht antworten, um keine Blössen zu geben und sich verfänglich zu machen. Noch ein Moment kam hinzu, der *point d'honneur*. Der Gelehrte fragt um Gegenstände, worüber er Vorstudien gemacht, die ihm also geläufig sind, welche dem Beamten jedoch oft ferne liegen, wodurch ersterer über letzteren ein Uebergewicht erlangt. Man fand es um so notwendiger sich auf diesem Gebiete Achtung zu erzwingen, da häufig von Ausländern ihre Ueberwiegenheit in Gegenständen literarischen Wissens vor Oesterreichern als weltbekannt und richtig angenommen ward. Zu all diesem kam noch Folgendes: der Archivsbeamte präparirte manchmal stunden- ja tagelang Acten für die Gelehrten; diese durchstöberten jedoch in kurzer Frist das ihnen dargebotene Material. So wurden die Beamten stets in Athem gehalten.

Nichtsdestoweniger plaidirte die Direction oft dafür Gelehrten den Zutritt zum Archive zu gestatten, da sie von dem Grundsatze ausging, dass Oesterreich durch Bekanntmachung echter Documente nur gewinnen könne. So schrieb Baron Reinhardt, 17. März 1840:

„Mehrere Monarchen haben bereits diese besondere Tauglichkeit ihrer Archive zu historischen Arbeiten anerkannt, und dazu den ersten Impuls gegeben; so die Könige von Sardinien und Belgien, die Könige von Frankreich und Preussen, Baiern und Würtemberg. Nicht hinter ihnen zurückzubleiben, dürfte durch die Stellung Oesterreichs in Europa als rätlich erscheinen."

Zu diesem Zwecke befürwortete auch Reinhart die Räumlichkeiten des Archives zu erweitern und das Beamtenpersonale zu vergrössern.

Er machte auch Vorschläge, bezüglich der literarischen Thätigkeit der Beamten. Er stellte folgendes Programm auf:

Als Vorarbeit dürfte die Abfassung von Register bis zum Schlusse des 15. Jahrhunderts erwünscht sein. Diese dürften nur die unbedenklich mittheilbaren Urkunden aufnehmen.

Ferner die Herausgabe von Monumentis austriacis mit histo-

rischen Einleitungen, die nötigen Noten, sprachlichen, geografischen, historischen und archäologischen Inhalts und am Ende beigefügte Excurse.

Eine Geografie des Mittelalters aller den österreichischen Kaiserstaat bildenden Provinzen, die Verbindung mit dem k. k. Generalquartiermeisterstab mit General- und Specialkarten nach den wichtigsten Epochen der Provinzialgeschichte, und eines historischen Atlasses des Gesammtstaates seit 1526 mit vorzüglicher Rücksicht auf die Friedensschlüsse.

Die Herausgabe der venetianischen Gesandschtaftsrelationen.

Das Zeitalter Carls V. und Ferdinand I. blos in ihren und ihrer Gesandten Correspondenzen, der Glanz- und Culminationspunct der Habsburger."

Diese Vorschläge blieben zumeist blos fromme Wünsche. Hingegen müssen wir eines Vortrages Metternichs an den Kaiser vom 17. Juli 1840 gedenken, in welchem es heisst:

„Das Archiv hat aufgehört blossen Staatszwecken zu dienen, sondern als Folge der Ereignisse und der fortschreitenden wissenschaftlichen Entwicklungen ist es auch als ein literarisches Institut anzusehen."

Freilich muss man bei derartigen Dingen denken, dass die Herren unter „wissenschaftlicher Entwicklung" sich etwas anderes dachten, als wir uns darunter denken, und geht dies auch schon daraus hervor, dass Metternich, am 21. September 1841, der Archivsdirection die Weisung zukommen liess, dass die Benutzung der Archivalien von Seite der Privatgelehrten nicht über die Epoche von 1740 hinausreichen dürfe.

Als Beweis dafür, wie sehr man in der Theorie liberal, in der Praxis jedoch engherzig war, führen wir an: Im Jahre 1841 ersuchte der Historiker Mailath die Wallensteinischen Acten benützen zu dürfen. Der Director Reinhart äusserte sich in seinem Gutachten:

Als Schlussstein, bis zu welchem die Veröffentlichung der Urkunden zu Gunsten der Geschichte — mit Ausscheidung des für das Kaiserhaus und den Staat Bedenklichen — dürfte das Aufhören des Faustrechtes und das allmälige Erlöschen der

Ritterschaft mit dem Tode Max I. zu betrachten sein. Regesten können daher bis zum 12. Jänner 1519 fortgesetzt werden.

Mit dem Regierungsantritte Carls V. traten alle Staaten Europa's in eine beständige, wechselseitige und nähere Verbindung, auch begann mit ihnen, durch den wolthätigen Einfluss diplomatischer Verhandlungen, durch die immer weitere Verbreitung der Buchdruckerkunst, durch die Entdeckung einer neuen Welt und endlich durch die Reformation ein von der alten Welt und dem Mittelalter wesentlich verschiedener Charakter der Regierungsart. Durch den Druck und den Postenverkehr erleichterte Verbreitung und Mittheilung alles menschlichen Wissens und einzelner Erfahrungen ward eine allgemeine Bildung bewirkt und eine regere Theilnahme an allen Vorfallenheiten der ganzen Welt erzeugt.

Es war nun natürlich, dass keine neue Meinung, kein wichtiges Ereigniss, ja selbst keine auch minder bedeutende Begebenheit unbesprochen und unbeschrieben blieb. Ueberall offenbarte sich Schreiblust; jede Vorfallenheit fand ihren Berichterstatter; ja oft deren mehrere, Jeder erzählte nach seiner individuellen Anschauung, und trug dadurch zur mehrseitigen Aufhellung bei. . .

Es ist und bleibt im Allgemeinen immer sehr bedenklich, wenn nicht gar gefährlich, einem Privatgelehrten die regestenweise Bekanntmachung aller in einem Archiv befindlichen Urkunden eines grösseren oder kleineren Zeitraumes zu überlassen.

Anders sei es mit dem Archivsbeamten, der schon durch seinen Eid gebunden ist, nichts zu veröffentlichen, was bedenklich für die Ehre des Kaiserhauses, oder für den Staat schädlich sein könnte.

Für genügende Censur sei bei Regesten nicht vorauszusehen, da der Censor zu sehr mit dem Gegenstande vertraut sein müsste.

Der erfahrene Archivar weiss, dass Ansprüche, die schon für erloschen gehalten, durch die Bekanntmachung einer Urkunde, die einen Rechtstitel enthält, neuerdings ins Leben gerufen werden.

Was nun die Mittheilung von Urkunden an Privatgelehrte betrifft, so ist die Einsicht und Benutzung aller jener, welche in den Werken Hormayers, Kurz's, Hammer's, Perz's, Bucholz's, Chmel's, Lichnovsky's, Riedel's etc. als im k. k. Hausarchive be-

findlich angeführt, nicht zu verweigern, da dadurch nur der Verdacht geweckt werden könnte, die Instrumente seien unecht.

In Betreff der Acten ist es ganz unmöglich eine allgemeine Norm aufzustellen. Hier muss vorzüglich der Grad des Vertrauens zur leitenden Richtschnur dienen. Keinesfalls jedoch dürften Acten vom J. 1740 an zur Einsicht gegeben werden.

Der Bittsteller soll verpflichtet sein, sowol hinsichtlich der Zeit, wie des Gegenstandes seinen Wunsch genau zu umschreiben.

Die noch unbearbeiteten Acten dürfen ausländischen Gelehrten nie vorgelegt werden, da diese nicht selten durch die Verkleinerung Oesterreichs den Ruhm des Staates, dem sie angehören, zu fördern wähnen, und oft alles Gehässige, Zweideutige und Nachtheilige zu diesem Zwecke zusammenstellen; inländischen Gelehrten kann diese Einsicht, wenn sie patriotisch gesinnt sind, gestattet werden, in der Voraussetzung, dass die Censur vorsichtig sein werde.

Doch wir kommen auf diese Frage noch zurück.

Am 16. Feber 1841 erhielt das Staatsarchiv aus dem Archiv und der Registratur des Landesguberniums für Tirol und Vorarlberg Urkunden in vier Abtheilungen.

Die erste Abtheilung „Ferdinandea" enthielt nur 12 wichtige Stücke, betreffend die eheliche Verbindung zwischen Ferdinand und Philippine Welser. Aus denselben geht hervor, dass Papst Gregor XIII. die Giltigkeit dieser Ehe, da sie nur in Gegenwart Eines Zeugen geschlossen wurde, auch nachdem sie 20 Jahre bereits geschlossen war, bezweifelte, obschon sie sehr glücklich war.

Die zweite Abtheilung enthielt 23 Urkunden von 1446—1630, darunter zwei Documente, welche auf die von Kaiser Ferdinand I. zurückgelassenen Schulden und die Repartition derselben unter seinen 3 Söhnen Maximilian II., Ferdinand und Carl Bezug haben.

Die dritte Abtheilung (7 Fascikel) enthielt die Verhandlungen Kaiser Friedrich IV. zur Befreiung seines Sohnes aus der Gefangenschaft und den Venediger Krieg, welcher Maxens Romfahrt hinderte, und die Annahme des Titels eines erwählten römischen Kaisers im Jahre 1508 veranlasste.

Die vierte Abtheilung in 37 Fascikeln enthielt die Regierungsperiode Kaiser Max I. von 1486—1519, darunter eine In-

struction, welche der Kaiser dem Florian v. Waldauf, Linz 25. Juli 1493, ertheilte, als er ihn an den König von Ungarn und Böhmen sandte. Waldauf sollte dem Könige die Erzherzogin Margarethe zur Ehe und einen Gouvernementstausch antragen. Wladislaw sollte über die Niederlande, denen Max seit der Gefangennehmung erklärbar abgeneigt war, regieren, und die Vormundschaft über seinen Sohn Philipp übernehmen. Er sollte auch das Regiment des deutschen Reiches führen. Dafür wollte Max mit mehr Selbstständigkeit über Böhmen und Ungarn als Gouvernator herrschen und sich dem allgemeinen Feind der Christenheit entgegenstellen.

Während das Archiv in solcher Weise immer grösser wurde, wuchs die Sorge um neue Archivsbeamte, da die vorhandenen Kräfte nicht mehr hinreichten. Ueberdies wurden einige durch den Tod hinweggerafft; andere wurden alt und arbeitsunfähig.

Die Anforderungen, die man an einen Archivsbeamten stellte, waren:

1. Makelloser, unzweideutiger Charakter, unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an das Kaiserhaus.

2. Absolvirte Gymnasial- und philosophische [1]) Studien an einer k. k. Lehranstalt.

3. Kenntniss der französischen und italienischen Sprache.

4. Gründliche historische Kenntnisse.

5. Juridische Studien: römisches Recht, Kirchen- und Lehenrecht; das deutsche, österreichische und ungarische Staatsrecht.

6. Kenntniss des mittelalterlichen Latein, des altfranzösischen und altitalienischen, ja auch des venetianischen Dialects. Ferner Kenntniss der ungarischen, böhmischen, serbischen und holländischen Sprache.

7. Eine schöne Handschrift.

Man wird zugeben, dass diese Forderungen nicht überspannt seien, ja es ist sogar eine wichtige Bedingung ausgelassen, die Kenntniss der türkischen Sprache. Man scheint auf dieselbe des-

---

[1]) Zu jener Zeit hatten die österreichischen Gymnasien sechs Classen; die jetzige 7. und 8. Gymnasial-Classe nannte man damals: „Philosophie."

halb verzichtet zu haben, weil man nicht hoffte eine geignete Persönlichkeit dafür zu finden, obschon eine orientalische Academie in Wien bestand und noch besteht. In der That hat man externe Kräfte zur Bearbeitung der orientalischen Archivalien benutzt, oder haben sich solche dazu angeboten. Wir brauchen in dieser Beziehung nur den Namen des Freiherrn v. Hammer zu nennen. Im Jahre 1855 wurde die Ordnung dieser Materialien dem Freiherrn von Adelburg übertragen, und hat der jetzige Director der orientalischen Academie, Baron Schlechta, eigentlich die Arbeit ausgeführt. Bis auf den heutigen Tag befindet sich jedoch im Hausarchiv kein Beamter, der Kenntniss der orientalischen Sprachen hat. [1])

Doch abgesehen von dieser Bedingung, gab es höchst selten eine Persönlichkeit, welche den anderen dringend notwendigen Bedingungen entsprochen hätte. Die Herren, welche um vacante Stellen petirten, brachten manchmal die vortrefflichsten Zeugnisse über die zurückgelegten Studien bei; aber der Studienplan war ein schlechter. In den Gymnasien wurden die classischen Sprachen sehr schlecht betrieben, und noch schlechter war es an der Universität mit den historischen Studien bestellt. Eine erdrückende Last von obligaten Lehrgegenständen, welche sich über alle Zweige der Administration ausdehnten, wurden an den österreichischen Universitäten vorgetragen. Hingegen wurde nur Welt- und österreichische Staatengeschichte gelehrt und selbst diese nur als freiwillige Gegenstände.

Nur für arme Schüler, welche von der Zahlung des Schulgeldes befreit sein wollten, waren diese Lehrgegenstände obligat. (Dasselbe galt auch von den Naturwissenschaften. Sie waren nur für diejenigen Studirenden obligat, welche das Collegiengeld nicht zahlen konnten).

An der Wiener Hochschule wurden von den historischen Hilfswissenschaften nur die alte Numismatik und statt der Diplo-

[1]) Um die ungarischen Acten aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert zu bearbeiten lernte der Official Franz Kubitschek im Jahre 1836 die ungarische Sprache.

matik und Heraldik eine Methodologie der Geschichte gelehrt. Die Geschichte des ehemaligen deutschen Reiches und der übrigen europäischen Staaten, ja selbst der einzelnen Provinzen des österreichischen Kaiserreichs, ohne welche doch die Geschichte des Gesammtstaates nie richtig aufgefasst und begriffen werden kann, wurde gar nicht vorgetragen. Weder die allgemeine noch die specielle Literaturgeschichte irgend einer Wissenschaft erfreute sich eigener Lehrkanzeln und nur dürftige literarische Notizen wurden hie und da dem Vortrage der Wissenschaften selbst eingewebt. Es fehlte daher ganz begreiflich an einer historischen und literarischen Grundlage. Selbstverständlich gab es auch keine Vorbereitungsstudien für den Beruf eines Archivars.

Im besten Falle war das Resultat der Studien, der bekannte Satz: In omnibus aliquid, in toto nihil.

Baron Reinhart machte Vorstellung beim Fürsten Metternich und schlug vor die Aspiranten einer Prüfung zu unterziehen und zwar sollte gefordert werden:

1. Gründliche Kenntniss der lateinischen, vollkommen gutes Verstehen der französischen und italienischen Sprache.

2. Die Fähigkeit bündige Auszüge aus Acten zu machen.

3. Eine kurze aber lichtvolle Beantwortung über ein Hauptmoment der österreichischen Staatengeschichte.

Metternich genehmigte diesen Vorschlag und forderte den Director auf, ihm ein Memorandum über die Reform des Studienplanes bezüglich der classischen und historischen Studien an Gymnasien und Hochschulen zu unterbreiten. Der Director kam diesem Auftrage nach. Da dieses Memoire noch heute von Interesse ist so lassen wir es im Auszuge in der Beilage IV. folgen.

Wie wir sofort bemerken wollen, hatte das Memorandum keinen Erfolg. Es blieb blos „schätzbares Material." Wie es scheint hat der Fürst Metternich dasselbe nicht einmal der Studienhofcommission zukommen lassen. Mindestens findet sich kein Schriftenwechsel irgend welcher Art über diesen Gegenstand in der Registratur des Unterrichtsministeriums vor. Der alte Schlendrian blieb unangetastet weiter fort.

Die Prüfung, die Baron Reinhart mit den Aspiranten vorgenommen hatte, fiel nicht befriedigend aus. *Faute de mieux*

mussten einige derselben genügen. Hingegen entschied im Jahre 1859 das Ministerium des Aeussern, dass man von der Forderung, die Candidaten müssen juridische Studien absolvirt haben, abgehen könnte, wenn sie in genügendem Masse historische Studien gemacht haben. [1])

Im Jahre 1842 erhielt das Beamtenpersonale des Hausarchives die Instruction nichts zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen, wenn der Minister es nicht speciell genehmigt hat. Die Sedlnizky'sche Censur allein genügte nicht.

Am 7. Mai 1843 starb Baron Reinhart. Er hinterliess den grössten Theil seiner ziemlich bedeutenden Privatbibliothek dem Hausarchive; der andere Theil kam nach Insbruck. Chmel übernahm nun provisorisch die Leitung des Archives.

Wieder strebte man darnach, das Hausarchiv zu completiren. Die Hofkanzlei ertheilte 17. Juli 1843 den Gubernialarchiven und Registraturen zu Prag, Mailand, Insbruck, Graz und Linz den Auftrag, Untersuchungen zu pflegen, ob daselbst nicht noch Documente vorhanden seien, die ihrer Bestimmung nach ins Hausarchiv gehören. Zu jener Zeit waren bereits die Schwingungen des Nationalitätenkampfes oder Haders spürbar. Chmel sah sich daher veranlasst den Wunsch auszusprechen, dass diese Untersuchungen nicht von Individuen, die aus provinciellem Patriotismus der Centralisation abhold sind, vorgenommen werden.

Wir geben hiermit die ferneren Zuwächse, die das Hausarchiv im Laufe der letzten Jahre erhalten hat.

Im Jahre 1843 übergab die vereinigte Hofkanzlei dem Hausarchive 382 Acten-Fascikel brevi manu. Es waren dies Correspondenzen, insbesondere Gesandtschaftsberichte aus Rom. Ebenso im Jahre 1847 23 Fascikel, italienische Kriegszustände betreffend, aus den Jahren 1705—1750 in italienischer und spanischer Sprache.

Im Jahre 1846 wurde der Archivar Dr. Andr. von Meiller nach Graz geschickt, um im dortigen Gubernialarchive Acten aus

---

[1]) In jenem Jahre war so sehr Not an befähigten Individuen, dass Director Erb den Vorschlag machte, den Weg des öffentlichen Concurses einzuschlagen, um die erledigten Stellen zu besetzen.

der Zeit Carls V. für das Hausarchiv zu beheben. In gleicher Weise wurden 1858 Acten aus dem Insbrucker Archiv für das Hausarchiv ausgeschieden. [1])

1850 trat das Finanzministerium 240 Stück Klosteracten dem Hausarchive ab. Ebenso folgte 1851 das genannte Ministerium dem Hausarchive 673 Pakete Urkunden, 8196 Stück (Innerösterreich, Böhmen, Magdeburg, Görz etc. betreffend) und 14 Foliobände Bücher, welche nur noch einen historischen Wert hatten, aus. In den Jahren 1808 und 1856 trat es türkische Acten ab. Im Jahre 1859 trat das Archiv des Armeeobercommandos dem Hausarchive Turcica und die innerösterreichische Statthalterei Lehensacten ab.

Am 16. October 1852 übergab der ehemalige Ordner des Reichstages zu Kremsier, Herr Jelen, dem Hausarchive die geschriebenen stenografischen Sitzungprotocolle des Reichstags in Wien und in Kremsier in den Jahren 1848 und 1849; ferner

---

[1]) Unter diesen Acten sind interessante und picante, von welchen wir einige skizziren wollen.

1405, 18. Juni Bourges. Schreiben des königlichen Prinzen von Frankreich Johannes, an Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen, worin er ihm anzeigt, die überschickten neun Hirsche und einen weissen Bären, empfangen zu haben, wofür ihm der König einige Reliquien sammt einem Partikel des Rockes Jesu Christi, durch welchen die bösen Geister gebannt werden, übersendet.

1468, 20. April (Rom 12. Kal. Mai):

Bulle des Papstes Paulus II. an den Herzog Sigmund von Oesterreich Grafen von Tyrol, worin er anzeigt, dass er den Georg Podiebrad als einen hartnäckigen Ketzer und Anhänger der Hussiten verdamme und dass ihm das Königreich Böhmen nicht gehöre. Er erklärt auch, dass er einen allgemeinen Kreuzzug gegen den Ketzer zu verkünden befohlen habe, wozu der Herzog durch Verbot der Ausfuhr von Waffen, Eisen, Holz mitwirken solle.

Rom 16. Sept. 1568.

Breve des Papstes Pius V. an den Erzherzog Ferdinand, worin er klagt, dass Kaiser Max II. einigen Reichsbaronen den Uebertritt zur Augsburger Confession erlaubte und ihn bittet den Kaiser zu ermahnen, von dieser verderblichen Concession abzustehen.

Acten des Sicherheitsausschusses in Wien vom Jahre 1848, und Zeitungen und Placate von den Jahren 1848 und 1849. In denselben Jahren kam auch das Kossuthische Geheimarchiv, Präsidialacten, so viel deren aufgefunden werden konnten, ins Hausarchiv. [1])

Im Jahre 1861 überliess Graf Moriz Dietrichstein dem Archive einen Fascikel Acten mehr als 200 Schriftstücke enthaltend, welche seinem Bruder, dem Fürsten Franz Josef Johann Dietrichstein gehörten, und die während dessen diplomatischer Laufbahn in Preussen, Russland, Baiern entstanden. Es sind Correspondenzen mit Monteplas, Seilern, Lehrbach, Thugut, Kleman, dem Herzog von Baiern, Siembschen, Stipsitz etc.

Weit bedeutender als diese verhältnissmässig kleinen Zuwächse waren Zuwächse anderer Art.

In Folge eines Erlasses des Ministeriums des Aeusern vom 11. Feber 1849 und der später erfolgten kaiserlichen Entschliessung vom 6. Mai 1851, wurde die definitive Einverleibung der ehemaligen reichshofrätlichen Registratur mit dem Hausarchive angeordnet. Diese Registratur führte ein eigenthümliches Wanderleben. Unter Carl V. war sie in Spanien. Bei der Expedition nach Algier ging ein Theil derselben in Folge eines Seesturmes zu Grunde. Unter Rudolf II. war sie etwa 30 Jahre bis zum Jahre 1612 in Prag. Im Jahre 1742 wurde sie nach Regensburg gebracht und wanderte von da nach München und Frankfurt a. M. Im Jahre 1809 zog sie nach Paris, erlitt bei Passau Schiffbruch, und fand dann schliesslich in Wien, im sogenannten Laurenzer Gebäude Unterkunft, wo sie sich bis auf den heutigen Tag be-

[1]) Bei dieser Gelegenheit wollen wir bemerken, dass das Reichsarchiv in Ungarn in Folge einer Anregung der Stände und der Befürwortung des Palatins Grafen Batthyány von der Kaiserin Maria Theresia bewilligt, 1765 errichtet wurde. Es besteht: 1. aus dem Landes-, 2. aus dem Palatinal- und 3. aus dem Archiv des Oberstlandrichters. — Ausser den Kossuthacten gibt es noch andere sogenannte Revolutionsacten und zwar Acten über die ungarische Revolution 1668—1711, Acten über die böhmische Revolution 1613—1624 und Wallensteinacten. Letztere sind jedoch im Hausarchive nicht vollständig und befinden sich mehrere derselben im Reichskriegsministerium und im Ministerium des Innern.

findet, da die Localitäten des eigentlichen Hausarchives sie nicht fassen können.

Im Jahre 1852 erfolgte der Auftrag das churerzmainzische und churerzkanzlerische Reichsarchiv nach Wien zu bringen. Die Wichtigkeit und die Bedeutung dieser Archive gehet daraus hervor, da der Churfürst von Mainz Erzkanzler, Reichsfürst, Kreisstand, Landesherr und kirchlicher Würdenträger war. Dieses Archiv flüchtete am 4. October 1792 nach Bonn, von da nach Köln, von da nach Amsterdam und von Amsterdam nach Coblenz, von da nach Mainz und im October 1794 mit der preussischen Armee nach Aschaffenburg, wo es bis 1810 blieb. Von da wurde es, und zwar auf Befehl des österreichischen Gouvernements und auf österreichische Kosten, nach Frankfurt gebracht. Die deutschen Regierungen, insbesondere die preussische, durch den Gesandten Grafen Arnim, erhoben gegen die Uebersiedlung nach Wien im Jahre 1852 Einsprache, worüber seiner Zeit die Journale, insbesondere die „Allgemeine Zeitung" in Augsburg und die „Ostdeutsche Post" in Wien, berichteten. Nichtsdestoweniger wurde das genannte Archiv im Jahre 1854 nach Wien gebracht. [1])

Ueber den Zustand dieses Archives berichteten die Archivare Hess und v. Meiller: „Das Archiv ist sehr verworren. Die drei Hauptarchive des churerzkanzlerischen, des churrheinischen Kreises und des Erzstiftes sind vermischt und die Acten untereinander gestreut und mangelhaft. Die Acten des 15. Jahrhunderts fehlen, ebenso frühere Acten. Baiern und Preussen haben bereits Ernte gehalten und manche andere Hand dürfte sich Interessantes angeeignet haben."

Im Jahre 1852 kamen die Acten des Reichsgerichtes in Wetzlar, nachdem die einzelnen Regierungen die sie betreffenden Acten erhielten, nach Wien. Schliesslich kamen im Jahre 1866 Acten des bestandenen Staatsrates ins Hausarchiv. S. Beilage V.

Selbstverständlich werden wir auf diese Bestände des Hausarchives zurückkommen.

---

[1]) Das Churmainzische Archiv füllte 72, und das Churerzkanzlerische 145 Kisten.

Da wir hier der Zuwächse gedachten, so wollen wir auch einiger Verluste erwähnen. Zunächst wollen wir constatiren, so verschiedenartig die Directoren des Hausarchives, seit dessen Entstehen bis auf den heutigen Tag auf wissenschaftlichem Gebiete waren, und der Eine das Archiv mehr oder weniger als wissenschaftlichen oder als rein politischen Schatz betrachtete als der Andere, — treue Wächter und Hüter dieses Schatzes waren sie alle. Wir müssen dieses Moment hervorheben, weil dies nicht in allen Archiven der Fall war. Nichtsdestoweniger ist doch manches verloren gegangen. So stahl im Jahre 1846 ein Hausknecht mehrere reichshofrätliche Acten; ein Fall, der auch in anderen Archiven gar oft eintrat, ohne dass constatirt werden konnte, was und wie viel gestohlen wurde, da die Acten eben noch nicht geordnet waren.

Noch in anderer Weise gingen Archivalien verloren. Es kommt oft der Fall vor, dass die eine Behörde bei der anderen Actenstücke zum Amtsgebrauche entlehnt. Da pflegt es zu geschehen, dass der Referent Jahrelang die erborgten Archivalien in seinem Bureau, oder in der eigenen Behausung behält, bis sie im Laufe der Zeit schadhaft werden oder verloren gehen.

So wurden z. B. von der ob der Ennsischen Landesregierung im Jahre 1821 zur temporären Benutzung Salzburger Landtagsabschiede von 1527—1804 dem Hausarchive entlehnt. Diese gelangten erst im Jahre 1861 wieder zur Reponirung. 24 Jahrgänge, 1740—1749 inclusive und 1790—1804 inclusive waren jedoch im Laufe der langen Zeit verloren gegangen. — Im Jahre 1858 wurden vom Finanzministerium Urkunden, das ehemalige Hochstift Brixen betreffend, ausgehoben. Als sie nach vielen Reclamationen wieder reponirt wurden, fehlten 175 Stück, darunter einige aus dem 10. und 11. Jahrhundert.

Wenn wir hier einiger Verluste des Archives gedachten, die es wider seinen Willen erlitten, so wollen wir auch erwähnen, dass es sich aus freiem Antriebe eines wertvollen Besitzes entledigte. Ueber Ansuchen des Provinzials der Gesellschaft Jesu in Wien, Anton Schwitzer, wurden der Communität des genannten Ordens in Wien im April 1857 von dem damaligen Director des Hausarchives Herrn von Erb 43 Bände in Folio Acta sanctorum des P. Bollandus societatis Jesu, übergeben. Wenn man weiss,

wie peinlich Director Erb alles, was dem Archive gehörte, hütete, so kann man nur annehmen, dass der Geist des Concordates, der damals in Oesterreich mächtig waltete, es gewissermassen als unthunlich erscheinen liess, dem Ordens-Provinzial der Gesellschaft Jesu etwas zu versagen. [1])

Um das Gleichartige zusammenzufassen haben wir chronologisch vorgegriffen. Wir kehren jetzt wieder zu der Zeit zurück, wo Chmel interimistisch die Direction des Archives hatte. Selbstverständlich inaugurirte er diese seine Thätigkeit damit, indem er Vorschläge machte. Er wollte drei, allerdings sehr wichtige Momente gewahrt wissen: 1. Ordnung; 2. Rubricirung; 3. Uebersicht. Fast ein Jahrhundert bestand damals das Hausarchiv, doch diesen selbstverständlichen Anforderungen war noch nicht in vollem Masse Rechnung getragen. Er befürwortete 13. Mai 1843:

1. Ein Generalurkundenrepertorium mit vollständigem Namen- und Sachregister.

2. Einen genauen Manuscriptencatalog.

3. Einen Real- und Personalindex über sämmtliche Acten.

4. Einen umfassenden Catalog der Bücher nach Titeln und Schriftstellern und einen Realcatalog.

Schliesslich machte er den Vorschlag, da in der Archivsabtheilung „Briefe", sehr interessante Correspondenzen vorhanden

---

[1]) Als Pröbchen, in welcher Weise zur Zeit des Concordates da und dort vorgegangen wurde, wollen wir Folgendes mittheilen. Im Sept. 1854 wurde Dr. Josef F., bis dahin Professor der Geschichte in Olmütz, zum Archivar des Hausarchives mit dem jährlichen Gehalte von 1200 Gulden angestellt. Ohne die Archivsdirection, wie dies sonst immer der Fall ist, zu befragen, wurde demselben später ein Beitrag zum Wohnungsmiethzins mit jährlich 400 Gulden bewilligt. Im Jahre 1856 wurde er geisteskrank und kam in eine Irrenanstalt. Am 2. Jänner 1859 berichtete Director Erb dem Ministerium, Dr. F. sei, dem Vernehmen nach, wieder hergestellt, habe die Irrenanstalt verlassen und ertheile den historischen Unterricht an die studirende Jugend in der Erziehungsanstalt der Jesuiten zu Kalksburg bei Wien. Nichtsdestoweniger verblieb F. im Genuss seiner Bezüge, ohne dass er auch nur das Archiv im Laufe der Zeit betreten hätte. Erst als Herr v. Arneth Director wurde, urgirte er neuerdings, am 9. Juni 1868, diese Frage und Herr F. erhielt schliesslich den blauen Bogen.

sind, so z. B. die Correspondenz Carl V. mit seinen Geschwistern Ferdinand und Maria; Correspondenzen mit Ministern und Räten; Briefe Eugens von Savoyens etc.; so wäre es wünschenswert, da das Archiv ein literarisches Institut sei, diese Correspondenzen, „versteht sich mit Auswahl", drucken zu lassen. Metternich meinte jedoch, dieses sei zu viel verlangt. Es sei auch zu berücksichtigen, wie sich etwa notwendige Auslassungen werden verdecken lassen, und ob nicht daraus wesentliche Nachtheile erwachsen könnten, wenn selbe dennoch früher oder später relevirt würden.

Am 31. Dec. desselben Jahres berichtete Chmel, dass 44 verschiedene, nach Ländern wie nach Zeiträumen abgetheilte Repertorien, ferner 29 Repertorien über die im Hausarchive bewahrten Acten und 19 Cataloge über die Manuscripte angefertigt wurden. Ausserdem wurde ein Generalrepertorium in Zetteln angelegt. Dieser Zettelcatalog hatte zunächst den Zweck, um etwa neu hinzukommende Acten und Documente verzeichnen und in leichter Weise einschalten zu können. Später verband man damit noch einen andern Zweck. Den Privatgelehrten, welche Einsicht in das vorhandene Material nehmen wollten, legte man diesen Zettelcatalog vor, und da konnten leicht jene Zettel, welche auf „bedenkliches" Material hinweisen, früher entfernt werden. Zugleich bat Chmel die literarische Thätigkeit der Archivsbeamten durch die Herausgabe der *Monumenta austriaca* zu unterstützen, und erklärte, dass die Beamten keinen Anspruch auf Honorar machen.

Im Jänner 1846 wurde Clemens Freiherr von Hügel zum Archivsdirector ernannt. Ueber dessen Wirksamkeit im Archive haben wir nichts zu berichten. Er hatte eben blos eine Sinecure.

Die Stürme des Jahres 1848 berührten nicht das Archiv. Im Jahre 1849 beabsichtigte der damalige Obersthofmeister des Kaisers, Fürst Liechtenstein, das Archiv in die Stallburg zu verlegen. Doch der Minister des Aeussern, Fürst Schwarzenberg, bemerkte, 17. August 1849:

„Das geheime Hausarchiv umfasst die kostbaren Urkunden, auf denen der Besitzstand der Dynastie in den verschiedenen Kronländern, die sie beherrscht, gegründet ist; die Tractate, die

des Reiches Grenzen, die seine Gerechtsame dem Auslande gegenüber bestimmen; die Verträge und Documente endlich, die das innere Recht des Kaiserhauses mittelst der Ehepacten, der Eheverträge, der Testamente bilden. Schätze die unersetzlich sind und deren Wert insbesondere für das Kaiserhaus in seiner dynastischen Beziehung das möglichst grösste sein muss."

Es sei daher bedenklich diese Schätze von Ort zu Ort zu transferiren. In Folge dieses Bedenkens verblieb das Archiv in den früheren Localitäten.

Nachdem die Märzverfassung gegeben wurde, leisteten die neueingetretenen Beamten die eidliche Angelobung auf die Staatsverfassung; aber noch bevor dieselbe aufgehoben wurde, erliess das Ministerium, 29. Sept. 1851, den Bescheid dass die Beamten von dieser Angelobung zu entbinden seien. [1])

Clemens von Hügel blieb bis zum Jahre 1850 Director. An seine Stelle trat nun Dr. Franz Baron Erb. Derselbe war zuerst Conceptspracticant bei der Polizei- und Censurhofstelle, später Secretär Sr. k. Hoheit des Erzherzogs Franz Carl. Er betrachtete sich ausschliesslich als Beamte. Die wissenschaftlichen Zwecke des Institutes standen für ihn in zweiter, ja in dritter Linie. Sie durften überhaupt nicht im Entferntesten in Collision mit den Amtspflichten stehen. Selbst den Archivsbeamten machte er gewissermassen die literarische Benützung des Archives unmöglich. Während der Amtsstunden durften sie sich nicht mit literarischen Arbeiten beschäftigen; ausserhalb der Amtsstunden waren die Localitäten geschlossen, und irgend ein Actenstück nach Hause zu nehmen, wurde nicht gestattet.

Das Ministerium zog zu jener Zeit der Reaction die Grenzen bezüglich der literarischen Benützung des Archives von Seite der Privatgelehrten enger. In einem Erlass vom 7. August 1850, heisst es:

„Es soll niemals vergessen werden, dass das Archiv nicht blos Staats- sondern auch Hausarchiv ist, und dass die mit Bewahrung dieses Schatzes betrauten kaiserlichen Diener der kaiserlichen

---

[1]) Im Jahre 1858 kam in die eidliche Angelobung der Passus, dass die Beamten an keiner geheimen Gesellschaft theilnehmen wollen.

Familie wenigstens das zu gewähren schuldig sind, was jede Privatfamilie von den Hütern ihrer Familienpapiere zu fordern berechtigt ist, nämlich dass sie nicht die ihrer Obhut anvertrauten Papiere als ein Gemeingut ansehen, welches ohne weiters profanen Augen oder einer unberufenen Neugier preisgegeben werden dürfe".

Man kann sich denken, wie sehr die „guten" Beamten, von nun an, wenn sie das Materiale für Privatgelehrte besorgten, jedes Document und jeden Act ausschieden, der nur im Entferntesten Bedenken erregen konnte. An die Beamten selbst erging überdies, 4. Oct. 1852, die Verordnung, ohne specielle Erlaubniss nichts in einem in- oder ausländischen Journale zu veröffentlichen.

Selbstverständlich inaugurirte Director Erb seine Amtswirksamkeit mit einem Berichte über das Archiv. Er schrieb: In einem Archive muss man 1. wissen, was man besitzt. Je detailirter dieses Wissen ist, desto vortheilhafter. 2. Muss man alle Archivalien bei vorkommenden Bedarf schnell zu finden in der Lage sein. 3. Müssen alle Archivalien, die der Aufbewahrung wert sind, so lange conservirt werden, als dies überhaupt möglich ist. In jeder dieser Beziehungen sei es jedoch mangelhaft bestellt.

In Folge dieses Berichtes forderte Fürst Schwarzenberg, 19. December 1850, den Director auf, nachdem die äussere Organisation durch Adaptirung neuer Locale vollendet sei, endlich die neue Organisation, um die es sich hauptsächlich handle, vorzunehmen.

Als Erb später in einem Berichte andeutete, dass nicht sämmtliche Beamte, in vollem Umfange, ihre Pflichten erfüllen, wurde ihm vom Ministerium, 15. Juni 1858, zur Zeit der besten Concordatsblüthe, der Bescheid:

„ . . . jedenfalls versieht man sich aber einerseits zu der einsichtsvollen und kräftigen Leitung dieser Staatsanstalt, dass sie die erste Grundlage alles ämtlichen Wirkens, hierarchische Ordnung und Folgsamkeit im Geschäfte aufrecht zu erhalten wissen wird."

Nichtsdestoweniger äusserte sich Herr von Erb in einem Berichte vom 1. August 1862: Der Bittsteller scheint von der gewiss verzeihlichen Voraussetzung auszugehen, dass so wie in

Baiern, Belgien, Frankreich, zum Theile in Preussen und wie in sehr vielen anderen Staaten auch in Oesterreich ein wolgeordnetes Archivswesen bestehe, welches sich in einem Staats- oder Reichsarchiv concentrirt, und weiss es offenbar nicht, dass von so etwas bei uns nicht eine Spur zu finden ist: sondern dass das Staatsarchiv nur in seltenen Fällen mit Bestimmtheit angeben kann, wo gewünschte Documente gesucht werden sollen; in den meisten Fällen aber darauf angewiesen ist zu — raten."

Wir glauben, der Director hat etwas zu schwarz gesehen. So arg war die Sache nicht bestellt. Vielleicht liess er sich zu dieser harten Anklage verleiten, weil ihm die Beamten nicht genug fleissig erschienen, und weil er die Privatgelehrten, die im Archive arbeiteten, gewissermassen als Störefriede betrachtete, da die Beamten von denselben in Anspruch genommen wurden.

Von welchem Standpuncte die Diretion des Hausarchives zu jener Zeit ausging, wenn es sich darum handelte, Privatgelehrten den Zutritt zu demselben zu gestatten, möge aus Folgendem hervorgehen. Im Jahre 1852 befürwortete der preussische Gesandte Graf Arnim das Gesuch des Dr. Schubert, diesem behufs der Abfassung eines Werkes über die Kaiserin Maria Theresia und ihre Zeit die Benützung des Archives zu gestatten. Die Direction sprach sich jedoch dagegen aus, weil dadurch nur der alte Hader erneuert werden könnte. Nichtsdestoweniger war die Schlacht bei Königgrätz.

Als im Jahre 1857 Major Baron Klinkowström, k. schwedischer Flügeladjutant, um die literarische Benützung der Acten des dreissigjährigen Krieges bat, bemerkte die Direction, es sei schwer sich einem Begehren einer fremden befreundeten Regierung ganz zu entziehen, es sei jedoch der Anspruch ganz ungewöhnlich, dass von der österreichischen Regierung gerade dem Feinde im dreissigjährigen Kriege die Materialien zur Geschichtschreibung desselben geliefert werden sollen. Man müsste daher die grösste Vorsicht gebrauchen.

Im selben Jahre ersuchte Professor H. von Sybel um die Benützung der deutschen Reichstagsverhandlungen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts. Die Direction riet unter der Bedingung

auf die Gewährung des Gesuches ein, wenn zuvor selbstverständlich das „Ungeeignete" aus dem Materiale entfernt wird.

Hingegen wurde das Archiv anderweitig zur Förderung der historischen Wissenschaft benützt. In dem Statute für das historische Seminar, welches im Jahre 1855 begründet wurde, lautete der §. 2: „Der Director dieses Institutes ist ermächtigt die Zöglinge unter seiner Anleitung und Verantwortung im Haus-, Hof- und Staatsarchive mit Urkunden bekannt zu machen."

Ein Uebelstand anderer Art machte und machte sich noch in diesem und wie wir sofort hinzufügen wollen, auch in den andern k. Archiven geltend, nämlich der Mangel irgend welcher fester Normen. Für das Landesarchiv in Mähren erschien 13. März 1856 eine Ministerialinstruction und ebenso bestand ein Regolamento generale für die Archive im lombardisch-venetianischen Königreiche vom 31. Juni 1825, die damals zu Oesterreich gehörten. Diese beiden Schriftstücke sind in streng bureaucratischem Sinne abgefasst. An diesen Uebelstand reiht sich noch ein anderer. Geschweige von den Archiven in den Kronländern, stehen selbst die Archive in der Residenz ohne Zusammenhang unter sich und haben keine Kenntniss von einander. Jede Behörde geht ihren Weg oder sie lässt die Dinge gehen, wie sie eben gehen. Es ist das ein gar trauriges Lied, das wir hier vorläufig blos intonirt haben.

Der ehemalige Minister des Innern, Freiherr von Bach, beabsichtigte bei Gelegenheit der Wiener Stadterweiterung, welche von Sr. Majestät am 20. Dec. 1857 [1]) genehmigt wurde, ein Reichs-

[1]) Es sei mir gestattet hier eine Bemerkung einzuschalten, Der ehemalige Minister des Innern, Dr. Giskra, gestattete mir in der liberalsten Weise, das gesammte Material, das sich im Archive, in der Registratur und im Präsidium des Ministeriums des Innern befindet, welches zur Abfassung einer Geschichte des Archives notwendig oder wünschenswert ist, benützen zu dürfen. Selbstverständlich musste es mir erwünscht sein, jenen Vortrag des Ministers Bach an Se. Majestät den Kaiser kennen zu lernen. Derselbe ist jedoch nicht zu finden, auch nicht im Bureau des Herrn Ministerialrates, der das Referat über die Stadterweiterung hat. In solcher Weise wurden in neuester Zeit selbst Vorträge an den Kaiser gewahrt.

archivsgebäude aufführen zu lassen, wo sämmtliche Ministerialarchive Platz finden sollten. Es sollte dadurch eine räumliche Vereinigung stattfinden. Bis jetzt jedoch, obschon seiner Zeit mit den Ministerien darüber Verhandlungen gepflogen wurden, ist nichts geschehen und dürfte die Sache wol eingeschlafen sein.

Es gingen nun die Dinge wie sonst weiter. Herr Director Erb stellte 1858 den Antrag alljährlich einen Bericht über die Wirksamkeit und Thätigkeit des Archives zu geben. Es geschah dies; doch bieten diese Berichte kein Material irgend welcher Art für unsere Zwecke. Er hatte öfters Gelegenheit über einige Beamten zu klagen, die nicht vollkommen ihrer Pflicht nachkamen. Noch kurz vor seinem Rücktritte vom Amte klagte er, 1. März 1867, es sei im Staatsarchive für die sehr bedeutenden ungarischen und orientalischen Archivalien nicht Ein Sprachkundiger. Auch wünschte er, dass für einen Nachwuchs gesorgt werde.

Die neue parlamentarische Aera, die im Jahre 1861 über Oesterreich kam, liess das Hausarchiv unangetastet. Wir haben da nur einer Ministerialverordnung vom 8. Feber 1862 zu gedenken, nach welcher kein Beamte ohne Ermächtigung des Ministers einer Einladung des Abgeordneten-Hauses zur Ertheilung von Auskünften Folge geben dürfe.

Bezüglich der Benützung des Archives von Seite Privatgelehrter, stellte Director Erb, 29. October 1867, den Antrag, dass der Direction ein grösseres Recht zugestanden werde, auf eigene Hand Erlaubniss zur Durchforschung des Archives zu geben. [1]) Das Ministerium wollte jedoch auf diesen Antrag nicht eingehen. In dem betreffenden Erlasse vom 7. April 1863 heisst es ferner: „Vor der Einsichtnahme ist alles auszuscheiden, was als ausschliesslich die Privatangelegenheiten des Kaiserhauses betreffend, sich nicht zur Mittheilung eignet, was aus Rücksichten der Schicklichkeit, der Opportunität, oder im Interesse des Rechtes dritter Personen gar nicht oder doch nicht unbedingt veröffentlicht werden darf. Schliesslich heisst es: Bei Arbeiten zu wissenschaftlichen

---

[1]) Im Berichte für das Jahr 1862 klagte die Direction, dass zu viele Gelehrte das Archiv besuchen.

Zwecken muss die wissenschaftliche Befähigung der Partei hinlänglich bekannt oder ausgewiesen sein.

Nach der Schlacht bei Königgrätz musste das Archiv wieder flüchten. Unter Obhut des wackern Archivsbeamten Klemm zog es am 11. Juli 1866, nach Ofen, von wo es jedoch bald wieder am 20. August zurückkehrte. In Folge des Friedens, nach welchem Venedig und die Adnexa an das Königreich Italien kamen, hat das Haus- Hof- und Staatsarchiv einen sehr empfindlichen Verlusst erlitten, da nach Artikel XVIII. des Tractates vom 3. December 1866 die venetianischen Kunstschätze und Archivalien, die bis dahin Oesterreich gehörten, an das Königreich Italien ausgeliefert wurden. So gross auch die Verluste Oesterreichs in Folge jenes Krieges nach Aussen und nach Innen waren; so nehmen die Verluste jener Schätze der Kunst und Wissenschaft einen hervorragenden Platz ein. Leider sind diese Archivsschätze während der Zeit, als sie in Wien waren, verhältnissmässig wenig ausgebeutet worden. [1])

Im Mai 1867 wurde Herr Director Erb pensionirt und an seine Stelle trat Herr Alfred Ritter von Arneth, der seit dem Jahre 1860 Vicedirector des Archives war. Arneth rückte auf diesen Posten vor, nicht blos deshalb, weil er Vicedirector war, und nun die höhere Sprosse auf der Leiter der Bureaucratie zu ersteigen hatte, sondern weil er sich durch seine Werke: Eugen von Savoyen, Maria Theresias erste Regierungsjahre etc. als Geschichtsforscher einen Namen und Ruf erworben hatte. [2])

Nachdem Arneth sein Amt als Director angetreten hatte, richtete er am 12. Juni 1868 eine Eingabe an den Minister des

---

[1]) Das venezianische Archiv umfasste vier Abtheilungen: 1. Depeschen der Gesandten aus Rom, von dem k. Hoflager von Mailand, Spanien, Turin, Florenz, Neapel und Mantua. 2. Finalrelationen von den Gesandten an den verschiedenen Höfen, eine der bedeutendsten und wichtigsten Geschichtsquellen. 3. Libri secreti und 4. scritture secrete. Wer auch nur Rankes Werke gelesen, weiss, was Oesterreich da verloren hat.

[2]) Mit der Ernennung Arneths zum Director wurde die bis dahin systemisirte Stelle eines Vicedirectors aufgehoben. Der Status des Archives und die Besoldungen sind jetzt:

Aeussern Grafen Beust, welche wir in ihrem wesentlichen Theile hier folgen lassen:

Die Aufgabe des Staatsarchives ist eine dreifache. Es soll 1. ein vollkommen sicherer und zuverlässiger Aufbewahrungs- und Auffindungsort für alle ihm anvertrauten Urkunden und Actenstücke sein.

2. Auf Grundlage dieser Urkunden und Acten und des sonst noch vorhandenen Materiales vorkommenden Falls der k. Staatsverwaltung im Allgemeinen und dem Ministerium des Aeussern insbesondere jene historischen staats- und völkerrechtlichen Deductionen und Ausarbeitungen liefern, deren dasselbe bedarf.

3. Das im Staatsarchive vorhandene, äusserst reichhaltig historische Material sowol selbst zu wissenschaftlichen Publicationen verwerten, als auf dessen Verwertung durch andere hiezu berufene Personen förderlich einwirken.

Am vollständigsten ist dies noch in der ersten Beziehung geschehen; die Sicherheit der Aufbewahrung lässt nichts zu wünschen übrig.

Der Director,	Gehalt	5250	Gulden,	Quartiergeld	630	Gulden.
Drei Archivare,						
1.	„	„	2100	„	„	—	„
2.	„	„	1575	„	„	420	„
3.	„	„	1260	„	„	—	„
Fünf Concipisten,							
1 Concipist		„	1050	„	„	—	„
1	„	„	945	„	„	—	„
1	„	„	840	„	„	—	„
1	„	„	735	„	„	—	„
1	„	„	630	„	„	210	„
Zwei Kanzellisten,							
1 Kanzellist,		„	735	„	„	147	„
1	„	„	630	„	„	126	„
1 Kanzleidiener		„	756	„	„	126	„
1	„	„	472	„	„	—	„
3 Hausdiener à fl.			252. 756	„	„	42	„
Livréegeld etc.						440	„
			17734	„	„	5851	„
Zusammen			20085	Gulden			

Hinsichtlich der Auffindbarkeit lässt sich dieses nicht sagen, denn diese setzt eine vollständige Ordnung und Registrirung voraus. Es fehlt hieran jedoch noch viel, es gibt einzelne, wenn auch nicht zahlreiche Partien, an welche die ordnende Hand des Archivsbeamten noch gar nicht oder doch nur äusserst oberflächlich gelegt wurde.

ad 2. ist vorauszusetzen, dass sich die Erkenntniss Bahn brechen werde, dass insbesondere die verwickelten staatsrechtlichen Verhältnisse Oesterreichs ein häufiges Zurückgehen auf die Vergangenheit wenigstens in dem Masse wünschenswert erscheinen lassen, dass dasjenige, was unter ähnlichen Constellationen von österreichischen Regenten früher geschah oder nicht geschah, nicht selten der sicherste Massstab für dasjenige abgeben könnte, was auch jetzt noch zu thun oder zu lassen wäre.

Was endlich die 3. Aufgabe der Archivsleitung, die wissenschaftliche Verwertung des im Archive aufgespeicherten reichen historischen Materiales und zwar einerseits durch die Archivsbeamten selbst und andererseits durch die hierzu sich meldenden Personen betrifft, so ist Folgendes zu beachten: Unter der früheren Archivsleitung wurde jede literarische Benützung des Staatsarchives von Seite der Archivsbeamten als eine Privatarbeit bezeichnet und als solche während der Amtsstunden streng untersagt, ja durch Verweigerung der hiezu notwendigen Acten factisch unmöglich gemacht. Das Mitnehmen der Acten nach Hause war jedoch gleichfalls verboten. Da endlich ausser den Amtsstunden die Archivslocalitäten verschlossen und unzugänglich sind, so folgt hieraus mit mathematischer Gewissheit, dass gerade der Archivsbeamte allein es war, welcher sich von der literarischen Benützung des Staatsarchives systematisch ausgeschlossen sah. Auch die wissenschaftliche Verwertung der historischen Schätze des Staatsarchives sollte in Zukunft ein Theil der amtlichen Beschäftigung derjenigen Beamten des Staatsarchives sein, welche Lust und ausreichende Befähigung dazu besitzen. Freilich darf hierüber ihre amtliche Thätigkeit keines Falls vernachlässigt werden.

Was endlich die Benützung des Staatsarchives von Seite fremder, daselbst nicht angestellter Personen betrifft, so lag die Bewilligung in den Händen des Ministeriums und ist die Quelle der Engherzigkeit, mit welcher sonst vorgegangen wurde, da zu

suchen. Aber auch seither kommt noch immer jene allzuängstliche Auffassung zu Tage, die mit einer freien Entwicklung der Geschichtswissenschaften nun einmal nicht vereinbar, und auch durchaus nicht, wie übertrieben besorgte Gemüter etwa annehmen könnten, im Interesse des Kaiserhauses oder Oesterreichs liegt. Ja es ist gerade das Gegentheil der Fall. Je mehr man sich mit den Beweggründen bekannt macht, durch welche diejenigen, in deren Hände die Geschicke Oesterreichs lagen, zu der einen oder zu der andern Massregel vermocht wurden, um so leichter wird man von der Berechtigung dieser Motive überzeugt, um so weniger schenkt man denjenigen Glauben, welche ihnen eine solche bisher absprechen wollten.

Arneth befürwortete daher die Entscheidung in derartigen Fällen der Direction zu überlassen und nur in wichtigen Fällen die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Das Ministerium des Aeussern genehmigte, 22. Juni 1868, diese Vorschläge und wurde die Direction ermächtigt künftighin die Erlaubniss zur Benützung des Archivsschatzes durch Private selbstständig, da niemand dazu besser als gerade Hofrat Arneth befähigt erscheint, diesfalls ein massgebendes Urtheil zu fällen, zu ertheilen.

In Fällen mehr politischer Natur, kann der Director die Verantwortlichkeit durch eine vorläufige Anfrage beim Ministerium decken, so wie es auch den Parteien freistehen soll, bei einem abschlägigen Bescheide von Seite der Direction, den Recurs an die vorgesetzte Behörde zu ergreifen.

Bei Gelegenheit einer derartigen Anfrage von Seite der Archivsdirection entschied das Ministerium:

„Wie der Archivsdirection bekannt ist, geht das Ministerium von dem Grundsatze aus bezüglich der Benützung und Bearbeitung der Archivsschätze, der Geschichtsforschung ohne Rücksicht auf deren politisches Programm wenigst mögliche Schranken aufzulegen.

Aus diesem Gesichtspuncte dürfte auch die von der Archivsdirection in dem Eingangs erwähnten Bericht gestellte Anfrage zu beantworten sein und eine Ausnahme hätte nur dann einzutreten, wenn Gefahr vorhanden wäre, dass aus den Materialien des

Archives Stoff zu Publicationen geschöpft werden könnte, durch welche das Andenken an Mitglieder des Kaiserhauses verunglimpft und überhaupt dem Ansehen und der Würde der Dynastie ein Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle doch wol dem Archive nicht zugemutet werden kann, allenfalls hierüber vorhandene bisher der Benützung entzogene Daten zunächst an das Tageslicht zu ziehen."

Es ist hier nicht unsere Aufgabe zu erörtern, ob und welche Verdienste der Herr Graf Beust als Minister des Aeussern um Oesterreich hat; durch diese wahrhaft liberale Entscheidung hat er sich jedoch unbestritten ein grosses Verdienst um die historische Wissenschaft erworben und die Männer, welche diese Wissenschaft pflegen, werden ihm dafür Dank wissen. Nicht minder ist das Verdienst Arneths zu würdigen, der die betreffenden Anträge gestellt und die liberalen Grundsätze im Interesse der Wissenschaft in wahrhaft liberaler Weise practisch ausführt und zur Geltung bringt.

Man wird diese Grundsätze um so mehr zu würdigen wissen, wenn man weiss, welche Modalitäten in dieser Beziehung in anderen Archiven bestehen. So wollen wir hier beispielsweise aus der Instruction vom 25. März 1857, die der ehemalige Minister des Aeussern Freiherr von Manteuffel in Berlin der Archivsdirection ertheilte, den §. 6 hervorheben. Dieser lautet: „Alle zu Parteizwecken auch zum Behufe literarischer Arbeiten entnommene Abschriften von Archivalien, so wie aus Archivalien gemachte Auszüge werden erst dann frei verfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archivsvorstande vorgelegt und ein weiterer Gebrauch derselben für zulässig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archivslocale nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur seine sofortige Ausschliessung vom Besuche des Archives, sondern auch eine Reclamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat." Jeder, der das preussische Staatsarchiv benutzt, muss bis auf den heutigen Tag einen Revers ausstellen, des Inhalts, sich den oben angegebenen Bedingungen zu fügen.

In den österreichischen Archiven haben derartige beschränkende Bestimmungen nie Platz gegriffen. Das Archivsmateriale,

das einem Privatgelehrten übergeben wurde, konnte er ohne Controlle, nach eigenem Gutdünken benützen. Dadurch entfiel auch für denselben der grosse Nachtheil, die Notizen in jener Sprache abzufassen, die dem Director verständlich ist.

Noch einer vortrefflichen Einrichtung Arneths wollen wir gedenken. In den beschränkten Räumen der Archivslocalitäten liess er ein Zimmer einrichten, in welchem die Privatgelehrten arbeiten können. Es ist in solcher Weise möglich, dass 15—18 Personen zu gleicher Zeit zu arbeiten in der Lage sind.

Schliesslich wollen wir noch anführen, dass es im Jahre 1869, dem Historiker Heinrich von Sybel gestattet wurde, im Archive zu arbeiten, wodurch eben auf's Deutlichste manifestirt wurde, dass die politische Richtung des Historikers nicht massgebend sei. Sybel hatte sich in dieser Beziehung an Arneth gewendet, da er Studien über die Zeit von 1796—1800 machen wollte, ihm die Acten aus dieser Periode zur Einsicht zu gestatten. Am Schlusse des Briefes vom 1. Feber 1869 heisst es:

„Ich stehe noch immer auf dem Standpuncte, den ich schon 1861 öffentlich vertreten habe: ich halte es auch heute für einen Gewinn für beide Theile, dass Oesterreich nicht mehr in dem sonstigen Deutschland mitregiert; aber ich bin ebenso der Ueberzeugung, dass unter dieser Voraussetzung Oesterreich und Deutschland zur ewigen Allianz aufeinander angewiesen sind."

Director von Arneth legte diesen Fall dem Ministerium zur Entscheidung vor und sprach sich dahin aus; er halte die Bewilligung auch aus dem speciell österreichischen Gesichtspuncte für wünschenswert.

Seit einer Reihe von Jahren werde von den wenigen österreichischen Geschichtsschreibern, welche diese Bezeichnung verdienen, ihren preussischen Gegnern, und gewiss mit Recht die Behauptung entgegengehalten, die unleugbare Parteilichkeit ihrer historischen Darstellungen stamme einerseits von ihrer eigenen Voreingenommenheit und andererseits von der Einseitigkeit ihrer preussischen Geschichtsquellen, während die Kenntnissnahme von dem Inhalte der österreichischen Archivalien die Dinge in wesentlich anderm und für die österreichische Politik ungleich günstigerem Lichte erscheinen lasse.

Ist diese Behauptung wahr, dann müsse es eher willkommen als unwillkommen sein, wenn hervorragende preussische Historiker die Bitte stellen jene Acten auch wirklich einsehen zu dürfen, aus denen eine Rectification ihrer bisherigen Anschauungen hervorgehen soll und wenn sie sich einer solchen nicht gleich von vorne herein absichtlich verschliessen, auch in vielen Fällen hervorgehen wird.

Ja selbst wenn eine solche absichtliche Verschliessung bei einem so ausgesprochenen Parteimann wie Professor von Sybel, keineswegs zu den Unmöglichkeiten, sondern sogar zu den Wahrscheinlichkeiten gehören sollte, so würde doch eine Ablehnung seines Gesuches ihm nicht allein neue Anhaltspuncte zu Angriffen auf Oesterreich, sondern auch ein gewisses Recht zu der Behauptung liefern, die österreichischen Materialien müssen statt die preussischer Seits aufgestellten Angaben und vorgebrachten Anschuldigungen zu entkräften, die vollste Bestätigung derselben, ja vielleicht noch Aergeres, bisher Unbekanntes enthalten, weil man, wenn dies nicht der Fall wäre, keinen Grund dazu hätte, nicht auch einem vielleicht missgünstigen Auge die Einsicht in dieselbe zu gestatten.

Freilich sei es, wenn auch keineswegs gewiss, ja vielleicht nicht einmal wahrscheinlich, dass eine so grosse und gewissermassen unverdiente Vergünstigung wie die Gestattung des Zutrittes zu dem österreichischen Staatsarchive für einen, Oesterreich bisher so feindlichen Schriftsteller, wie Professor von Sybel ohne Zweifel ist, nicht ohne allen Eindruck auf ihn bleiben und ihm schon aus dem Grunde grössere Zurückhaltung als bisher auferlegen würde, weil er sich selbst eine ihm dergestalt erschlossene so überaus reichhaltige Geschichtsquelle auch für die Zukunft und für fernere Arbeiten nicht werde versiegen machen wollen.

Wir wenden uns nun zu den Beständen dieses grossartigen Archives. Es kann selbstverständlich nicht unsere Aufgabe sein, Regesten zu schreiben, und die grossen Schätze, die sich da aufgespeichert finden, en detail anzugeben. Wir müssten ein bänderreiches Werk liefern und kaum dürfte für Eine Person ein Menschenalter hinreichen, um diese Arbeit zu Stande zu bringen. Wir können daher nur im Allgemeinen ein Bild ent-

werfen, welches dem Fachmann Anhaltspuncte und Fingerzeige zu bieten im Stande sein dürfte.

Die Archivalien theilen sich in Urkunden und Acten. Wir wollen zunächst von den Urkunden sprechen.

Zuerst ist derjenigen Urkunden zu gedenken, die das Entstehen und Bestehen des Staates zum Inhalte haben, sein Wachsthum, seine Vergrösserung, seine Erweiterung und ebenso die jeweilige Schmälerung und Verkleinerung desselben. Die Hauptgruppen sind:

Oesterreichische Urkunden vom Jahre	830—1869
Inneröesterreich „ „ „	1084—1285 und 1286—1654
Herrschaft St. Pölten Urkunden vom J.	1284—1764
Böhmische Urkunden vom Jahre	1157—1782
Ungarische „ „ „	1193—1829
Tiroler „ „ „	1231—1433
Trienter „ „ „	1018—1776
Salzburger Urkunden:	
a) politische Abtheilung „ „	1278—1692
b) Cameral „ „	996—1698
c) Geistliche „ „ „	798—1784
Ragusaner Urkunden „ „	743—1804
Spalatraer „ „ „	1078—1649
Pfirter „ „ „	1528—1649
Niederländer und Lothringer Urkunden vom Jahre	1196—1724
Magdeburger und Halberstädter Urkunden vom Jahre	1530—1665
Herrschaft Wolfsberger Urkunden v. J.	1039—1783
Serbische Urkunden vom Jahre	1100—1798
Türkische „ „ „	1503—1830
Minderwichtige Urkunden vom Jahre	1093—1783
Privaturkunden „ „	1436—1768
Reichsurkunden „ „	1196—1864
Niederländische Urkunden [1]) „ „	1196—1724

[1]) Darunter: Procès verbal de la reconnaissance des titres et docu-

Klosterurkunden :

a) Jesuitica	vom	Jahre	1269—1612
b) Klosterurkunden	„	„	1237—1741
c) Verschiedene Klosterurkunden	v. J.		1301—1699.

Diese Klosterurkunden sind aus allen österreichischen Provinzen von den manigfachsten geistlichen, männlichen und weiblichen Orden, welche früher in Oesterreich waren.

Was die Acten betrifft, so ist es selbstverständlich, dass alle Correspondenzen, die die Herzöge oder Monarchen oder an deren Stelle die Kanzler und Minister über auswärtige Angelegenheiten hatten, sowol mit den Potentaten anderer Länder, wie mit deren Minister etc. so weit dieselben vorhanden sind, sich in diesem Archive befinden; eben so die Beglaubungsschreiben, Instructionen, Depeschen etc., welche österreichische Minister oder Abgesandte an fremden Höfen erhielten und umgekehrt die Beglaubigungsschreiben, Depeschen etc. fremder Gesandten am österreichischen Hofe resp. an den deutschen Kaiser. Eben so ist dieses Archiv der Aufbewahrungsort der Familien- oder Privatcorrespondenz des Erzhauses. Manche Acten gehören ihrer Natur nach nicht in dieses Archiv, wie z. B. die zahlreichen Fascikel der ehemaligen Hofkanzlei, die Verhandlungen des österreichischen Reichstages in den Jahren 1848 und 1849, die Protocolle des Sicherheitsausschusses in Wien im Jahre 1848 etc.

Wir geben hier ein beiläufiges Verzeichniss derselben.

Algier	1748—1764
Elsass	1397—1788
Ansiedlungen in Galizien und Ungarn	1783—1796
Association, Landfrieden, Union	1544—1749
Bayern	1505—1788
Bamberg	1565—1568
Basel	1305 -1773
Berg Cleve Julich	1595—1601

---

ments tirés du tresor des chartes de l'ancienne chambre des comptes du Roy de Lille. Procès verbal du Triage de Desnans etc. etc.

Böhmische Acten	1400—1800
Brandenburg	1338—1806
Braunschweig	1243—1797
Bundesacten schwäbisch	1495—1732
Ceremonial und Rangsachen	1749—1792
Cisalpinische Republik	1797, 1802—1806
Cöln	1516—1801
Correspondenz österr. und fremder Fürsten	
„ anderer Personen	
„ von Reichsvicekanzlern	
„ „ Prinzen Eugen v. Savoyen	
Turnier	1741—1796
Dänemark	1521—1806
Diplomatische Collection	1607—1697
Du Mont'sche Sammlung	
Elsasser Emigrationsacten	
England, Relationen	1291—1769
Familienacten	
Florenz, Relationen	1482—1768
Frankreich	1458—
Friedensverhandlungen, Verträge, Congresse, Conferenzen, geheime Negociationen, Zusammenkünfte der Souveraine mit anderen Souverainen etc.	1552—1787
Holland	1566
Holstein, Oldenburg	1545—1795
Illirica	1689—1745
Innerösterreichische Acten	1400—1799
Italica (nicht bearbeitet)	
Kriegsacten „	
Landesbergische Schirmvereins-Acten	1522—1590
Lothringische Acten	1480—1737
Relationen aus Mainz	1530—1797
Malta	1553—1801

Neapel	1533—1768
Oesterreichische Acten	
Passauer Acten	
Persien	1566—1753
Pfalz Relationen	1434—1805
Pfyrt	
Polen Relationen	1257—1772
Portugal	1513—1791
Reichsacten	1588—1797
Reichsacten, Nachlass des Grafen Pergen	1742—1765
Reichsdeputationsacten	1862—1863
Reichskammergerichtsacten	
Religionssachen	1523—1806
Rom Relationen	1445—
Russland Relationen	1481—
Sachsen „	1532—1805
Salzburger Acten	
„ Bauernaufstand	1645—1648
Sardinien betreffend	1220—
Schlackenwarth Herrschaft	1649—1748
Schlesische Acten	1453—1746
Schwäbische Bundesacten	1495—1732
„ Kreisacten	
Schweden, Relationen	1545—
Schweiz „	1030—
Siebenbürger Acten	1703—1765
Spanien Relationen	1501—
Spanische Truppen in Deutschland	1636—1650
„ Truppen in „	1655—1659
„ „ „ „	1705—1806
Stiftungen	
Trier Relationen	1576—1792
Tripolis	1724—1767
Tunis	1733—1761
Tyroler Acten	

Türkische Acten,[1]) Corresp.	1503—1729
Ungarische „	1423
„ Commitialia	1492—1812
„ Transylvanica	1703—1790
„ Ragusana	1684—1690
„ Kriegsanstalten wider die Türkei	1518—
„ Acten aus der Privatbibliothek d. Kaisers	1785—1834
Venedig Relationen	1381—1799
Wahl und Krönungsacten deutscher Kaiser	1486—1792
Wahlacten geistlicher Fürsten	
Wolfsberger Acten	
Würtemberg	
Reichsacten überhaupt	
Acten von den kleinen Reichsständen	
Niederländische Archivalien	1260—1794
Wallensteinacten	1621, März 1632—Feb. 1634, 1630—November 1633
Berchtesgaden	
Bukarester Agentie	
Circulare an Gesandtschaften	
Cisalpinische Republik	1798, 1802—1806
Correspondenz Clesel	

[1]) Türkei Varia: Miscellanea, Collectanea, Cobenzls Correspondenz mit Herbert 1779—1793, Credentialien, Recredentialien über Plenkers Mission 1740—1755. Politische Berichte von Stürmer 1806. Weisungen an Baron Penkler 1763—1765. Negotiationen mit dem Pascha von Scutari und Montenegro 1788 und 1789, Fermane, Acten des Passarowitzer Friedens. Grossbotschaft Uhlfelds nach der Türkei sammt Protocolle. Correspondenz mit Consulaten in der Levante, mit Marocco 1782—1792, mit den Barbaresken 1747—1787. Instruction für die Internuntien und Residenten. Handelsverhältnisse mit der Türkei, Algier, Tunis und Tripolis 1719 bis 1733. Montenegro 1757—1792. Orientalische Academie. Chronologische Zusammenstellung der österreichischen Gesandten, Internuntien und Botschafter bei der Pforte 1527—1770.

Genua,
Graubündten
Jonische Inseln 1803—1805
Kleine italienische Fürsten 1527—1749
Lucca 1714—1747, 1801
Mähren 1526
Modena 1716—1806
Ostindische Handelsgesellschaft Triest 1766
Ostindische Handelsgesellschaft
Ostende 1719—1770
Parma, Piacenza und Guastalla 1708—1805
Rhaetica 1634—1796
Toscana
Urkundencopien, die kais. Oberlehensherrlichkeit betreffend 1556—1650
Wallachei-Moldau Correspondenz 1768
Tripolis und Tunis 1734—1767.

Ausser diesen sind noch zu erwähnen Neuere Acten.

a) Neuere diplomatische Correspondenz 1690—1806.

b) Referate, Kossutharchiv, Palatinalacten, Reichsrätliche Circulare, Handels- und Finanzacten, Regentenacten, Serbische Acten, Ministerielle Correspondenz (Cobenzl, Kaunitz, Thugut etc.), Correspondenz Pötting, Niederländer Acten, Copialbücher, Copien, Staatskanzleiacten α) Referate, β) Notenwechsel, γ) Correspondenz und Verträge. Grosse Correspondenz.

c) Repertoriensammlung.

Acten, Urkunden und Repertorien 115 Bände. Indices und Expeditsprotocolle 142 Bände, Repertorienzettel Cartons 64, Landkartensammlung, Siegelstempelsammlung, Löschernsche Siegelsammlung, Autografensammlung, Siegelabbildungssammlung, 1 Urkundenabschriftensammlung Carton, 91, Fascikel 11, Conventacten 6 Kisten.

Das deutsche Reichsarchiv enthält 587 Stück Urkunden, 1517 Bände, 10103 Actenfascikel, das ehemalige churmainzische Archiv, 203 Kisten in Acten und Bänden, ferner:

Diplomatische Acten und Relationen aus Berlin, an die Reichskanzlei, an die Staatskanzlei, Rescripte nach Berlin, Instructionen,

Collectanea Borussica, Brandenburgica, Privilegia (Brandenburg und Hohenzollern), Kriegsacten (7 jähriger Krieg und Successionskrieg, Reichskrieg gegen Frankreich,) Friedensacten.

Wir wollen nun einige der grösseren Complexe des Staatsarchives näher betrachten:

A. Das Reichshofratsarchiv.

Die Organe des römisch-deutschen Kaisers waren: der Reichserzkanzler und der Reichsvicekanzler. Unter ihnen standen: der Reichshofrat und die Reichshofkanzlei in Wien und das Reichskammergericht in Wetzlar. Das Organ der Reichshofrates war der Status in Wien, die Organe der Reichshofkanzlei waren der Status in Wien und ihre Gesandten im Reiche, und zwar:

I. Am Reichstage:
   1. Principatscommission; 2. churböhmische Gesandtschaft; 3. österreichische Gesandtschaft (alle drei seit 1663 in Regensburg);

II. Gesandte im Reiche bei den Reichskreisen:
   1. bairischer, 2. burgundischer, 3. fränkischer, 4. österreichischer, 5. oberrheinischer, 6. niederrheinischer, 7. und 8. nieder- und obersächsischer, 9. schwäbischer und 10. westfälischer.

III. Gesandte bei den Churfürsten:
   1. von Mainz, 2. Cöln, 3. Trier, 4. Baiern, München und Neuenburg, 5. Brandenburg und Berlin, 6. Braunschweig und Hannover, 7. Sachsen und Dresden;

IV. bei einzelnen Reichsstädten.

V. Gesandte im Auslande:
   in Dänemark, England, Frankreich, Holland, italienischen Staaten, Polen, Portugal, Rom, Russland, Spanien, Schweden und Norwegen, und in der Türkei.

Wirkungskreis und Geschäftsgebahrung

a) bei der Reichshofkanzlei;
   α) Leitung der innern Administration des Reiches.
   β) Leitung des Verkehrs des Reiches mit dem Auslande und den Erbländern.

Die Agenden sind: 1. Vorträge an den Kaiser, 2. Instructionen an die Gesandten, 3. Relationen von den Gesandten. 4. Expeditionen an die Gesandten, 5. Notenwechsel mit den erbländischen Behörden, Notenwechsel mit den Gesandten am k. Hofe, 6. persönliche Correspondenz des Reichs- und Vicereichskanzlers, 7. Leitung des Geschäftsganges und Organisation der Hofkanzlei [1]), 8. Parteieingaben und Erledigungen.

b) Des Reichshofrates:

Oberster Gerichtshof: α) In Streitsachen, Civil- und Criminalgericht, β) Ausser Streitsachen: 1. adeliges Richteramt: a) Pupillar-, b) Curatel-, c) Abhandlungsinstanz, 2. Privilegien, 3. Lehen.

Alle diese Acten sind seit der Regierungszeit Carl V. bis zum Jahre 1806 vollständig vorhanden.

Ein detaillirtes Verzeichniss lassen wir in der Beilage VI folgen.

B. Das italienische Archiv.

Wir folgen hier einer Darstellung des Herrn Regierungsrates Dr. v. Meiller, die er uns freundlich zur Benützung überlassen hat.

Die österreichische Linie des Hauses Habsburg stand mit Italien auf zweierlei Weise in Berührung: a) als Chef der Linie römisch-deutscher Kaiser und b) als erblicher Landesfürst der einzelnen bei derselben vereinigten Erbländer.

Der gesammte von dem ersten Standpuncte aus entspringende Verkehr mit Italien wurde bis zum Erlöschen des römisch deutschen Kaiserthums 1806, ausschliesslich durch und von der k. Reichshof-

---

[1]) Die Reichshofkanzlei versah nicht nur die meisten k. und k. Staatshausgeschäfte, sondern auch viele böhmische, österreichische und andere Angelegenheiten der Erbländer. Es war mit einem Worte die Geschäftsgebahrung zwischen der Reichshofkanzlei und der österreichischen Hofkanzlei nicht genau abgegränzt. Daher kam es auch, dass Acten der Reichshofkanzlei sich bei der österreichischen Hofkanzlei befanden und vice versa. In Folge k. Befehles wurden 1770 alle in die Reichstagsverhandlungen einschlagenden Acten, die sich in der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei befanden, der Staatskanzlei übergeben. Dasselbe geschah 1771 mit den Acten, die den Regensburger Reichstag betrafen.

kanzlei geführt; der aus dem letzteren entspringende Verkehr aber wurde im Laufe der Zeiten von verschiedenen Kanzleien vermittelt.

I. Bis zum Jahre 1700 besass die österreichische Linie des Hauses Habsburg keine Erblande in Italien. Der Verkehr desselben mit Italien war daher nur ein diplomatischer, internationaler. Die österreichische Reichshof- oder Hofkanzlei vermittelte ihn.

II. Nach dem Tode Carl II. von Spanien (1. Nov. 1700) machte Oesterreich sein Erbrecht geltend, wodurch der Successionskrieg entstand, welcher durch den Frieden zu Rastadt, 6. Mai 1714, seinen definitiven Abschluss fand. Oesterreich erhielt aus der spanischen Erbschaft: Neapel und Sicilien, das Herzogthum Mailand, die Insel Sardinien und den stato degli presidi Toscani als allodiale Erblande.

Bald darauf entstanden wegen dieses Besitzes neuerlich Kriege mit Spanien und Frankreich, die ihr Ende mit den beiden Wiener Frieden 30. April 1725 und 1735 (resp. 1738) und dem Aachener Frieden vom 18. Oct. 1748, fanden.

Wenn auch der Besitzstand in Italien wechselte, so hatte Oesterreich doch von 1700—1795 italienische Erblande im Besitze.

Diese Erblande behielten die frühere Organisation und Administration, nur wurde beim neuen Landesfürsten eine eigene Hofstelle für die Leitung der innern Angelegenheiten errichtet, welche zugleich die Leitung der diplomatischen Angelegenheiten mit den nicht österreichisch - italienischen Staaten übernahm. Der Titel dieser obersten Behörde war verschieden und zum Theile auch änderte sich die Organisation.

Während des Successionskrieges — 1711 — hiess sie oberste spanische Junta.

Dieser folgte im Jahre 1714 der „oberste spanische italienische Rat", welcher im Jahre 1737 den Titel oberster italienischer Rat erhielt und bis zum Jahre 1757 amtirte.

Im Jahre 1757 wurden der oberste italienische und der niederländische Rat als selbstständige Behörden aufgehoben. Die Kaiserin Maria Theresia übergab die oberste Leitung der italienischen Erblande an die geheime Haus,- Hof- und Staatskanzlei, welche von 1758 an, durch das unmittelbar unter der Person des

Hof- und Staatskanzlers stehende italienische Departement die Expeditionen bis zum Jahre 1793 erledigte. In diesem Jahre gingen die Geschäfte wieder an die italienische Hofkanzlei über, während der diplomatische Verkehr mit den nicht erbländischen italienischen Staaten bei der Haus-, Hof- und Staatskanzlei verblieb.

Durch die Friedensschlüsse von Campo Formio (17. October 1797) Luneville, 1801 und Pressburg, 26. December 1805, verlor Oesterreich die italienischen Erblande und die Behörde hörte auf.

Von 1805 bis 1810 scheint sie als dalmatinisch-albanische Hofkanzlei fortbestanden zu haben.

Durch die Wiener Congressacte (§. 93—95) erhielt Oesterreich die Herzogthümer Mailand und Mantua und das Gebiet der Republik Venedig für seine Primogenitur, das Grossherzogthum Toscana für seine Secundogenitur und das Herzogthum Modena für seine Tertiogenitor, sammt der Anwartschaft auf Parma, Piacenza, Guastalla und Lucca.

Durch Patent vom 7. April 1815 wurden Mailand, Mantua und Venedig als lombardisch-venetianisches Königreich constituirt und für dasselbe ein Vicekönig eingesetzt, an dessen Stelle vom Jahre 1848 an ein Generalgouverneur trat. Der amtliche Verkehr mit dem Monarchen fand in der Regel im Wege der Hofkanzlei, Ministerium des Innern, statt.

Die italienische Section des Haus-, Hof- und Staatsarchives rührt aus drei Actenkörpern, aus den genannten Perioden her a) vor 1700, b) 1701 bis 1805 und c) von 1815—1859 und von allen erwähnten Behörden, A) der Reichshofkanzlei 1520—1806, B) der geheimen österreichischen Hofkanzlei (circa 1520—1717) C) der unter verschiedenen Benennungen bestandenen obersten Administrativbehörde für die italienischen Erblande (1714—1795), D) der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei (1758—1806), E) der Kanzlei des lombardischen Vicekönigs (1815—1848) und F) des lombardisch-venetianischen Generalgouverneurs 1848—1859.

Ad A) I. 1.	Italica Miscellanea	1527—1748
	2. Neapel und Sicilien	1530—1749
	3. Romana	1520—1801
	4. Toscana	1520—1770

5. Venedig 1520—1799
6. Mantua 1528—1699

II. Acten des k. Reichshofrates.

7. Feudum imper. in Italia 1520—1800
8. Kaiserl. Plenipotenz „
9. Privilegia varia, latina exped.
10. Lateinische Judicialacten.
11. Acta miscellanea tam publica quam privata.
12. Confirmatio privil. lat. Exped.

Ad B. Seit den ältesten Zeiten bestand eine österreichische Hofkanzlei, deren Vorstand den Titel Hofkanzler führte. Bis zum Jahre 1626 war ihr Wirkungskreis sehr ausgedehnt, er vermittelte die gesammte unmittelbare Regententhätigkeit des Landesfürsten nach allen Richtungen des Staatslebens. — Diese Wirksamkeit wurde 1620 durch Ferdinand II. beschränkt. Er begründete eine Reichshofkanzlei für Angelegenheiten des deutschen Reiches. Die österreichische Hofkanzlei behielt die Angelegenheiten der deutsch-österreichischen Erblande und die Haus- und auswärtigen Angelegenheiten der österreichischen Linie des Hauses Habsburg als eigentlichen Wirkungskreis. In letzterer Beziehung vermittelte sie den Verkehr mit Rom und allen übrigen italienischen Staaten bis 1714. Die Acten der Hofkanzlei sind nicht selbstständig, im Laufe der Zeit wurden sie mit den Acten der Reichshof- und Staatskanzlei vereinigt.

Ad C. gehören die Acten, die 1843, 1844, 1847 und 1849 von der Hofkanzlei — Ministerium des Innern — übernommen wurden, ferner Acten, die aus der Staatskanzlei ins Archiv 1851 übergingen, unter den Titel: Mailand, Mantua, Modena, Neapel, Parma, Sicilien, Sardinien, Spanien, Italien, Dalmatien.

Ad. D. Grösstentheils Acten der Staatskanzlei, dabei aber auch Acten der Reichs- und der österreichischen Hofkanzlei.

Im Laufe der Zeit kamen hinzu:

1. Archivalien aus dem Archive zu Venedig.
2. Acten und Correspondenzen der cisalpinischen Republik 1794—1819.

Ad. E. Acten des Erzherzogs Rainer 1815—1848

Ad F. Acten des Grafen Radetzky 1845—1856 und des Erzherzogs Ferdinand Max 1857—1859.

C. Das niederländische, oder wie es später genannt wurde das belgische Archiv.

Dasselbe stammt von Max I., welcher sich, wie bereits angeführt, mit Maria von Burgund vermählte. Ein Theil der Niederlande stand bekanntlich bis unter Josef II. unter österreichischer Herrschaft.

Dieses Archiv hat jedoch jetzt sehr bedeutende Lücken. Se. Majestät, der jetzt regierende Kaiser, hat nämlich in Folge eines Wunsches der belgischen Regierung den Befehl ertheilt, derselben alle jene Documente aus dem genannten Archive zu überlassen, welche ihr als wünschenswerth erscheinen sollten. Hervorheben wollen wir unter diesen Archivalien die Correspondenz Carl V. Philipps etc.

Des churmainzischen und erzkanzlerischen Archives gedachten wir bereits, ebenso der Acten des Reichsgerichtes zu Wetzlar.

Als Miscellanea sind zu betrachten die Klosteracten, das Salzburger Archiv, die Aufruhrsacten und eine stattliche Reihe von Actenfascikeln der ehemaligen österreichischen Hofkanzlei, die Angelegenheiten der deutsch-österreichischen Erblande betreffend, welche absolut nicht in dieses Archiv gehören und daselbst als todtes Glied sich befinden. Nur in Folge totaler Unkenntniss und der grossen Leichtfertigkeit der Manipulationsbeamten im Jahre 1820 konnte es geschehen, dass diese Acten in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv kamen.

Der sehr bedeutenden Siegelsammlung gedachten wir bereits.

Zahlreich und bedeutend ist die Anzahl der Manuscripte.[1])

Die Bibliothek zählt über 16000 Bände.

Unter dem Beamtenpersonale des Haus-, Hof- und Staatsarchives befinden sich Männer, die sich auf dem Gebiete der hi-

[1]) Der Archivsbeamte, Herr Constantin von Böhm, verfasste einen Catalog der vorhandenen Manuscripte, welcher wol bald veröffentlicht werden dürfte.

storischen Wissenschaft einen Namen und Ruf erworben haben, wie z. B. der Director Hofrat Alfred Ritter v. Arneth, Regierungsrat Dr. And. von Meiller, k. Rat Fiedler, Professor Tomaschek etc.

Der Locus officii ist in der Burg neben den Localitäten der ehemaligen Reichskanzlei. Das Archiv besitzt jedoch auch zwei Filiale: im Laurenzengebäude am Fleischmarkt, wo die Acten des Reichshofrates und der Reichshofkanzlei und eine gemiethete Localität im Batthyánischen Hause, wo das niederländische und italienische Archiv etc. sich befinden.

Das Archiv des Reichsfinanzministeriums.

Wo auch nur die ersten Ansätze zu einem staatlichen Leben sich bilden, werden vor allem Steuern eingehoben, um die Ausgaben, die gemacht werden müssen, zu decken. Man ist zwar trotz der seit Jahrtausenden in den verschiedenen Staaten gemachten Erfahrungen noch nicht zu einem bestimmten, feststehenden Resultate gelangt. Bis auf den heutigen Tag hat man noch nicht jenen Modus gefunden, in welcher Weise die Steuern in gerechter und billiger Weise, ohne den Einen auf Kosten des Anderen höher zu besteuern, vertheilt werden können. Des Mittels der indirecten Steuern bedient man sich wol in den verschiedenen Staaten seit dem grauen Alterthume. Bis auf den heutigen Tag betragen die indirecten Steuern in Oesterreich mehr als die directen. (Vergl. „die Entwicklung der indirecten Abgaben in Oesterreich", von G. von Plenker in der österreichischen Revue 1863). Man griff um so eher zu und hält um so fester an den indirecten Steuern, weil diese eben ergiebiger sind, da sie gewöhnlich alle oder doch den grössten Theil der Bevölkerung treffen. Dass das alte non olet heute noch seine Bedeutung hat, brauchen wir nicht zu sagen.

Wir sprachen schon früher von der Finanzbehörde in alter Zeit, vom Hubmeisteramte und von der späteren Errichtung der Hofkammer als oberstes Organ für die Verwaltung der Finanzen. Der Tradition gemäss berichteten wir, Max I. habe die Hofkammer errichtet. Um unser kritisches Gewissen noch mehr zu beruhigen, fügten wir hinzu, es finde sich kein Document, bezüglich der Errichtung derselben vor. Wir wollen jedoch die Zweifel nicht unterdrücken, die uns noch immer beunruhigen. Es ist zunächst auffallend, dass von keiner zeitgenössischen Quelle etwas über die Errichtung dieser Centralbehörde unter Max I. gesagt wird.

Zudem kommt noch Folgendes: in der Hofkammerinstruction von Kaiser Max II., 1. Juli 1568, auf die wir noch zurückkommen werden, beruft er sich auf die Instruction seines Vorgängers, des Kaisers Ferdinand I., vom Jahre 1537 [1]); er spricht jedoch nicht, wie dies sonst üblich ist, von seinen Vorfahren. Es wäre aber kaum denkbar, dass er über Max I. schwiege, wenn dieser die Hofkammer ins Leben gerufen hätte. Es sind das freilich keine direct geführten Beweise, dass Max die Hofkammer nicht begründet habe; aber sie sind denn doch geeignet den Glauben an die traditionelle Ueberlieferung zu erschüttern. —

Die Hofkammer hatte zunächst die Verwaltung des Kammergutes, der Renten, Güter und Gefälle etc. in Niederösterreich zu besorgen. Für das unmittelbare Einkommen des Hofes und dessen Privatvermögen bestand eine besondere Hauskammer; nichtsdestoweniger wurde der Hofkammer Einfluss auf dieselbe gestattet. Ueberdies wurden ihr öconomisch-technische Angelegenheiten, richterliche Befugnisse und administrative Gewalt zugewiesen. Unter der Hofkammer standen die Vicedomämter.

Nach der Theilung der österreichischen Länder unter verschiedene Linien des Erzhauses erhielt jedes Land seine Hofkammer und es waren daher Hofkammern zu Insbruck, die überdies schon früher errichtet wurde, zu Graz und zu Wien. Der Hofkammer zu Wien waren zur Zeit Max des II. fünf Kammern untergeordnet: zwei in Ungarn, in Pressburg und in der Zips, in Prag für Böhmen und Mähren, in Breslau für Schlesien und in Wien für die innerösterreichischen Länder. Später wurden die Hofkammern zu Graz und Insbruck, nach der Wiedervereinigung dieser Länder, mit der Wiener Hofkammer vereinigt. [2])

---

[1]) Diese Instruction, die vielleicht geeignet gewesen wäre den Beweis zu bekräftigen oder abzuschwächen, ist nicht vorhanden. Auch in den Gedenkbüchern befindet sich keine Abschrift derselben.

[2]) Bekannt ist es, dass manche Hofkammerpräsidenten mehr für sich als für den Staat sorgten. Zu den Zeiten Leopold I. waren Defraudationen an der Tagesordnung. Nach der Relation des venetianischen Gesandten, G. Sagredo (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XX. p. 319,) soll ein Hofnarr dem Kaiser geraten haben, ein mageres Pferd zum Hofkammer-

Wir heben nun zunächst aus der Instruction für die Hofkammer vom 1. Juli 1568 die wichtigsten Momente hervor, wobei wir bemerken wollen, dass ausdrücklich in derselben angeführt wird, es sei für die Registratur eine besondere Ordnung publicirt worden.

Hofkammerräte sollen anderswo bereits im Amte gewesen sein, damit sie nicht unerfahren seien.

Beamte müssen beeidet werden; sie dürfen keine Geschenke annehmen, und sollen das Amtsgeheimniss bewahren. Amtsstunden sind von 7—10 Vor- und von 1—5 Nachmittags. Sonntag sind die Beamten den ganzen Tag, an anderen Feiertagen den Nachmittag frei. Bei den Einläufen, soll der Präsident zunächst diejenigen Räte fragen, die zumeist etwas von der Sache verstehen. Die Angelegenheiten sollen stets im Vollrat beraten werden.

Damit die Parteien durch Rede und Gegenrede dem Kammerrat nicht zu viel Zeit nehmen, sollen die Eingaben schriftlich gemacht werden.

Damit die zahlreichen Gesuche in Gnadensachen nicht zu viel Zeit wegnehmen, soll über dieselben alle 14 Tage Bericht erstattet werden, nachdem der Secretär einen Auszug der eingelaufenen Gesuche angefertigt hat.

Audienzen sollen den Kammerräten ertheilt werden, wenn die Angelegenheit Land und Leute betrifft.

Die contrahirten Schulden soll man trachten rechtmässig zu bezahlen und wenn dies nicht möglich wäre, so soll man sich mit den Parteien verständigen.

Ein ordentliches Register der zu jeder Zeit verfallenden Hauptsummen und Interessen soll auf dem Ratstisch stets vorhanden sein.

Wenn Ueberschüsse sind, sollen sie zu Hof gebracht werden.

Obschon für Kriegssachen ein besonderer Kriegsrat besteht,

---

präsidenten zu machen, es werde dann gewiss fett werden. In grossem Masse übte der Präsident Graf Sinzendorf (1657—1679) Betrügereien. (S. A. Wolf, die Hofkammer unter Kaiser Leopold.) Dass es auch in späterer Zeit an derartigen Vorkommnissen nicht fehlte, dürfen wir als bekannt voraussetzen.

soll es doch Aufgabe der Kammer sein, für die pünctliche Bezahlung der Soldaten zu sorgen, um sie bei gutem Willen zu erhalten und sie vor Ueberlaufen zu bewahren.

Wenn Kriegsnothdurften vorfallen, so wird der Kaiser der Kammer zeitlich die Mittheilung davon machen, damit sie die nötigen Mittel herbeischaffe.

Wenn es notwendig ist, soll die Hofkammer zusammen mit dem Kriegsrat Beratung halten.

Der Kriegszahlmeister hat nur jene Summen zu bezahlen, die vom Kriegsrat und vom Kammerrat angeordnet werden. In dringenden Fällen, wie bei Kundschaftern, kann die Hofkammer auf Anordnung des obersten Hofmeisters Summen bezahlen lassen. Hat sie jedoch Bedenken dagegen, so kann sie sie dem Kaiser äussern und die Zahlung sistiren.

Die Hofkammer soll die Inventur der Zeughäuser revidiren. Sie hat die Ausgaben des Hofstaates zu bestreiten und für die Notdurften der Leibkammer zu sorgen, ferner für Küche, Keller, Stall, Silber, Lichtkammer etc. des Hofes.

Am Ende eines jeden Jahres soll ein Ueberschlag der Ausgaben des folgenden Jahres für den Hof und das Kriegswesen gemacht werden.

Von den anderen Kammern und Aemtern sollen monatlich Ausweise über Ein- und Ausgänge gemacht werden, damit die Hofkammer einen Ueberblick der Gesammtsumma gewinne.

Monatlich sollen auch Ausweise über den angeschafften Proviant der Hofkammer gegeben werden.

Tuch etc., welches man sowol für die Soldaten, wie für den Hof braucht, soll zeitlich bestellt werden und ist darauf zu sehen, dass es in guter Qualität geliefert werde.

Nachdem der Kaiser von seinem Vater Ferdinand I. eine grosse Schuldenlast übernommen, so sollen die Räte bedacht sein, in welcher Weise das Kammergut zu vermehren wäre, ob die Bergwerke, Salzsiedereien etc. herzugebracht, oder die bestehenden Eingänge besser ausgenutzt werden könnten.

Die bestehenden fünf Kammern, 2 in Ungarn, in Pressburg und in der Zips, in Prag, in Breslau und in Wien sollen in gutem

Einvernehmen mit der Hofkammer leben und sind derselben untergeordnet.

Die Hofkammer soll, wenn es Not thut, den Antrag stellen, den Landtag einzuberufen, um etwa neue Geldbewilligungen zu erlangen.

Die Hofkammer soll auch auf gute Ordnung in Lehenssachen sehen. Es sei dies um so notwendiger, da bei der Feuersbrunst in Prag viele Schriften verloren gegangen sind.

Gnadengaben sind nur ad personam und können nicht vererbt werden.

Bezüglich der geistlichen Güter ist ein genaues Verzeichniss derselben anzufertigen. Ferner was zur Erhaltung der Geistlichen und der Kirchen notwendig ist, was sie an Steuern bezahlen.

Geistliche dürfen liegende Güter ohne Bewilligung des Kaisers weder verkaufen noch vertauschen.

Ohne Notwendigkeit soll die Zahl der Beamten nicht vermehrt und deren Gehalt nicht erhöhet werden.

Wenn ein Beamte stirbt, soll in der Regel der zunächst ihm untergeordnet gewesene, in seine Stelle vorrücken. Junge Leute, die für das Amt tauglich sind, sollen für dasselbe gewonnen werden.

Wenn das Hoflager auf Reisen ist, so solle sich die Hofkammer mit dem obersten Hofmeister zur Versorgung der k. Küche und Keller etc. verständigen. Wenn Verehrungen von Wein, Fleisch und Futter auf der Reise geschehen, so sollen sie gehörig verwerthet werden.

Da die Ausgaben für Hochzeiten und Gevatterschaften sehr gross sind, so will der Kaiser eine Einschränkung treffen und nur in besonderen Fällen sich vertreten lassen.

Anders wurde die Stellung der Hofkammer unter Leopold I. 1674. „Die Hofkammer, wie es der Name selbst mit sich bringt, ist ein Hofmittel, inmassen dann selbige sammt allen ihren Untergebenen den Hofstaat einverleibt, und ist alle Zeit ad latus principis vel Caesaris, was Ort und Land der sich befindet.“ Sie war einzig und allein vom Kaiser abhängig, „wie dann ihr Gutachten nicht von ein oder andern Canzleyen, sondern von Ihrer k. Majestät selbst hat, in absonderlicher kaiserlicher Audienz vor-

gebracht werden, patet etiam latissime, denn die andern Mittel und Kammer bleiben in ihren Landesterminus beschlossen; diese aber extendirt sich in das römische Reich, Italien und alle Ihre Mayestät Erbkönigreiche und Länder." Ihr sollen die Hof und die niederösterreichische Buchhalterei, Kanzlei, Registraturen etc. untergeben sein. Wenn Chur- oder andere Fürsten an sie schreiben, lautet der Titel „der römischen kaiserlichen Majestät Reichshofkammerpräsidenten und Räte", derowegen sie auch mit beiden Reichspfennigmeistern des rheinländischen und niederländischen Kreises zu schaffen hat" und sind alle Kammern, als Böhmen, Schlesien, das Rentamt Mähren und die Grafschaft Glatz — ausser Ungarn, Steiermark und Oesterreich — ihr unterworfen.

Die Hofkammer war also die oberste Centralbehörde in Finanzangelegenheiten und erstreckte sich ihre Wirksamkeit auch auf Deutschland und Italien.

Angelegenheiten, die nicht rein finanzieller Natur waren, politische Fragen und Materia mixta gehörten, nach einer Instruction vom 14. November 1675, vor die Hofkammer und die niederösterreichische Regierung, „in specie was die Handtirung, das Holz, Fleisch, Brod, Schmalz, Salz und alle anderen Victualien; Wein, Bier und alles andere Getränke item die Feilschaften, Kaufmannswaaren, deren Gewicht, Elle, Mass, Wage, Getraide, Pferde, Rind und anderes Vieh, ferner Fürkauf, Steigerung und Wucher, alles was zur Einführung der Wolfeilheit zur täglichen Notdurft und Gebrauch, auch zur Beförderung der Comercien erfordert würde, Münz, Maut und Aufschlag, Weingarten- und Handwerkerordnung, die Satzung des Zehents, des Bergrechtes, des Taglohnes und dergleichen, die Provianten, Polizeiordnung etc. betrifft."

Bei den Sitzungen der Hofkammer führte der Präsident den Vorsitz, in gemischten Sitzungen mit der inn erösterreichischen Regierung präsidirte der Statthalter.

Es war den Hofräten untersagt Geschenke anzunehmen und weder offene noch stille Gesellschafter eines Handlungshauses zu sein.

Am 2. Jänner 1681 erliess Kaiser Leopold I. nochmals eine Instruction für die Hofkammer. Dieselbe sollte aus dem Präsidenten und zehn Räten (5 vom Herren-, 3 vom Ritter- und 2 vom

Gelehrtenstande) bestehen. [1]) Der Gehalt des Präsidenten war 2600, der der Hofräte 1300 Gulden. Es wurde den Hofräten aufgetragen sich mit den zur Verhandlung kommenden Gegenständen vertraut zu machen, woraus hervorgeht, dass eben Hofräte stimmten und urtheilten, ohne über die vorliegenden Fragen unterrichtet zu sein. — Briefe und Eingaben sollen nur vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter eröffnet werden.

Die Hofkammer hat die Aufgabe:

1. Das nötige Geld, Kleinodien, goldene Ketten und Waaren für den Hof zu verschaffen. (Der Kaiser erhielt nämlich monatlich eine Appanage von tausend Ducaten. Ausserdem mussten Kleinodien etc. geliefert werden.)

2. Soll eine rechte Oeconomie beim Hofe, in Küche, Keller, Stall etc. hergestellt werden.

3. Soll für Bezahlung der Hofdiener und der Hofmusik gesorgt werden. (Bekanntlich war der Kaiser selbst Componist und liess ein eigenes Theater für italienische Opern errichten).

4. Die Contracte zum Ankaufe von Tuch für die Armee und zur Erlangung von Darlehen sollen bei Zeiten gemacht werden.

5. In Friedenszeiten soll die Kammer vorsorgen, Proviant für das Militär herbeizuschaffen.

6. Es ist darauf bedacht zu sein, dass die kaiserlichen Botschafter und Gesandten an fremden Höfen den für sie bestimmten Gehalt erhalten.

Die unaufhörlichen Kriege, verbunden mit einer Misswirthschaft in der Gebahrung, veranlassten, dass man stets darauf bedacht sein musste Anlehen zu machen. Der Credit des Staates war jedoch tief untergraben und es war daher schwer Geld aufzutreiben. Carl VI. suchte diesem Uebelstande abzuhelfen. Er errichtete neben der Hofkammer die Universal-Bancalität, welche sich ausschliesslich mit Creditangelegenheiten beschäftigte. Hofkammer und Universalbancalität waren jedoch nicht

[1]) Trotz dieser Vorschrift war die Zahl der Hofräte öfters eine grössere, wenn nämlich Candidaten vorhanden waren, die sich der Protection erfreuten, welche man also unterbringen wollte. Das Verdienst der Candidaten war zumeist bei weitem weniger entscheidend, als die Protection.

selbstständig, sie standen unter der gleichzeitig creirten geheimen Finanzconferenz. Am 30. Dec. 1717 erliess Kaiser Carl VI. eine neue Instruction für die Hofkammer. Wir entnehmen derselben folgende Momente:

Da bei der Hofkammer zu viel Räte sind, die nicht aus Bedürfniss, sondern aus Protection ins Amt kamen, so soll, um die Staatsmittel zu schonen, in so lange die Zahl derselben nicht in Folge von Rücktritten, Todesfällen etc. auf dreissig vermindert ist, kein neuer Rat angestellt werden. Unter diesen 30 Räten sollen zwölf vom Herren- und 18 vom Ritter- oder von einem anderen Stande sein. An der Spitze der Hofräte stehen der Präsident und der Vicepräsident. Zu Hofräten sollen nur diejenigen gewählt werden, die bereits Gelegenheit hatten den Dienst kennen zu lernen.

Jene, die Hofräte werden wollen, müssen Jurisprudenz studirt haben, die Aurea bulla, die Landesgerechtsamen etc. kennen.

Folgende Hauptcommissionen sollen bei der Hofkammer bestehen: für die Hofwirthschaft, Hauptmilitär- und Hauptrechnungscommission, Commissionen für das Cammerale in Ungarn, Böhmen und in den österreichischen Ländern.

Das Geheimniss ist die Seele aller wichtigen Geschäfte.

Vor Schluss eines jeden Jahres soll die Hofkammer im Vereine mit der Bancalität die Ein- und Ausgaben für das nächstfolgende Jahr präliminiren.

Die Registratur der Hofkammer soll gepflegt werden.

Für den Kaiser sind monatlich 25,000 Gulden der geheimen Cassa auszufolgen. Dafür entfallen die bis dahin monatlich gelieferten 1000 Ducaten nebst Kleinodien. Hingegen sollen die in der Charwoche dann „Laxenburg, Klosterneuburg und Nicolai" gegebenen Extraducaten, nach wie vor bezahlt werden.

Die Hoftafeln für Frauen und die eingesammelten Accidenzien, ferner die Neujahresgaben sollen aufgehoben werden.

Die Hofkammer hat die Gehalte der Hofbeamten zu bezahlen; ebenso muss sie für die verwitweten Kaiserinen Leopolds und Josefs und deren Prinzen sorgen.

Wenn Botschafter und Gesandte Theuerungsbeiträge erhalten, so sind diese nur zeitweilig während der Theuerung zu gewähren.

Die Hofkammer hat ferner den Etat der Jägerei, Falknerei, Opern [1]), Comödien und Bälle; die Ausbesserung der Staats- und Hofgebäude und die Kosten der Livréen zu bestreiten.

Die Hofkammer hat darauf zu sehen, dass allmonatlich Ausweise über den Effectivstand der Armee gegeben werden, um die Auslagen darnach zu bemessen.

Eben so hat die Hofkammer für das Heer und für die Festungen in Kriegszeiten zu sorgen.

Dasselbe gilt auch von den Zeughäusern und festen Plätzen, sowol in Oesterreich wie im deutschen Reiche.

Die Beamten haben Caution zu erlegen.

Der Reichspfennigmeister und die Einnehmer in den Erbländern sollen trachten, dass die Steuerreste nicht anwachsen.

Die Steuern sollen in der Münzsorte, in welcher sie gegeben, auch abgeliefert werden und sollen die Münzsorten nicht ausgewechselt und „ausgewippt" werden.

Jedes Quartal sollen die Filialkammern der Hofkammer die Bilanz vorlegen.

Da der Verfall der Finanzen hauptsächlich auch davon herrührt, weil die Hofkammer die Landkammern nicht gehörig überwacht hat, so soll sie von nun an in dieser Beziehung desto eifriger sein.

Da der Credit sehr in Verfall ist, weil unter Anderem von den Parteien „Spendagen" angenommen werden und diese dann die Forderungen desto höher schrauben, so wird die Universalbancalität für Creditangelegenheiten errichtet.

„Ueber die zu Unserem Unterhalte bewilligten Praestationes und andere Reichskameraleinkünfte als minderen Caducitäts-Lehens auch Poenfälligkeiten deren Stätt, Urbarsteuer, Juden-Cronsteuer

---

[1]) Am 22. August 1708 wurde dem Magistrate von Wien der Bau des Kärnthnerthortheaters (des alten Opernhauses) gestattet. Director war Conte Peccori. Am 25. März 1720 erschien ein Majestätsbrief, welcher dem Wiener Magistrate gestattete Comödien privatim spielen zu lassen. Am 12. März 1728 wurde Borrassini und Sellier ein Privilegium ertheilt im Theater Comödien und gesungene Intermezzos zu repräsentiren, „jedoch mit Verhütung aller Scandal und Unsauberkeiten."

und deren jährlicher Opferpfennig und dergleichen sollen besondere Rechnungen durch die Reichspfennigmeister geführt und der Hofbuchhalterei zur Prüfung übergeben werden."

Die Hofkammer hat die Steuervorlagen für die Landtage vorzubereiten.

Die Juden in den Erbländern müssen neben den allgemeinen Praestationen die gewöhnliche Cronsteuer und den jährlichen Opferpfennig entrichten. Es sollen auch die Rückstände von den letzten Jahren eingetrieben werden. Die Juden sollen, weil sie in Folge ihrer grossen Anzahl schädlich sind, auf eine bestimmte Anzahl von Familien reducirt, die Uebrigen aber aus dem Lande geschafft werden. Die Vermehrung derselben soll durch Cautele verhindert werden. [1])

Unter der Kaiserin Maria Theresia wurde im Jahre 1749 die Hofkammer mit der Hofkanzlei unter dem Titel: Directorium in publicis et cameralibus vereinigt. 1762 wurde die Hofkammer wieder eine selbstständige Behörde. Kaiser Josef II. reactivirte 1782 das genannte Directorium. Kaiser Leopold trennte 15. Jänner 1791 diese Behörden und wies der obersten Finanzstelle, alle Commerz-, Ministerialbanco- und Finanzgegenstände zu. Die Verwaltung der directen Steuern, des Contributionale, blieb der politischen Hofstelle. Am 14. November 1792 wurden die Stellen wieder als Directorium vereinigt. Am 2. Oct. 1797 getrennt, erfolgte die Wiedervereinigung am 3. April 1801, um am 23. Oct. 1802 für immer getrennt zu werden. Aus der Regierungszeit Kaiser Franz I. führen wir in der Beilage VII. ein Schreiben an den Hofkammerpräsidenten Grafen Zichy, vom 30. Dec. 1806 und „Rechte und Pflichten der Beamten" vom Jahre 1807 an, welche wir der Aufmerksamkeit der Leser empfehlen.

Im Jahre 1848 erhielt die Hofkammer den Titel Finanzministerium. Im Jahre 1867 wurde das Reichsfinanzministerium für sämmtliche Kronländer des Kaiserstaates, zu dessen Ressort auch das Archiv gehört, und das Finanzministerium für die cisleithanischen Kronländer, Westösterreich, ins Leben gerufen.

---

[1]) Es erschienen diesbezügliche Gesetze im Jahre 1726 (Vergl. unsere: Judentaufen in Oesterreich.)

Wir wenden uns nun dem Archive zu, dessen früherer Name: „Die alte Registratur" war.

Wir müssen jedoch eine Bemerkung vorausschicken. Wir waren genötigt bezüglich der Vorgeschichte des geheimen Haus-, Hof und Staatsarchives hin und her zu tasten. Wir gewannen jedoch sicheren Boden mit dem Jahre 1749, wo es gegründet wurde, wenn wir auch nicht mit Bestimmtheit den Gründungstag angeben konnten. Das geheime Staatsarchiv war seit jener Zeit das enfant cheri sowol der österreichischen Monarchen, wie der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. An seiner Wiege stand glücklicher Weise ein Mann von grosser Sach- und Fachkenntniss, Rosenthal. Ihm folgten Männer, wie Schmidt, Hormayr, Knechtl, Reinhart, Chmel, Arneth. Ausser den Directoren waren in diesem Archive stets Männer als Beamte thätig, welche selbst die historische Wissenschaft pflegten und daher lebhaften Sinn für dieselbe hatten. Allerdings können wir nicht sagen, dass heute das Programm, welches Bartenstein 1753 aufstellte (s. oben S. 30) ganz durchgeführt ist. Noch sind manche Momente bis jetzt blos fromme Wünsche. Bis auf den heutigen Tag hat kein Archivar die ordnende Hand an manche Actenpartien gelegt, es weiss daher niemand, was sie enthalten; ein Zustand, der gewiss nicht gelobt werden kann. Die Ursachen dieser Erscheinung sind freilich leicht zu finden. Es waren auch in diesem Archive nicht immer jene Anzahl von Kräften vorhanden, welche diese Arbeit hätten vollführen können. Es wurden Männer als Archivare angestellt, die nicht die notwendige Befähigung hatten; denn auch da gab es Sinecuren. So sehr das Archiv das enfant cheri der Monarchen und der Minister war; so hat man doch da geknausert, während man andererseits für sogenannte höhere politische Staatszwecke etc. Millionen vergeudete.

Trotz alldem ist der weitaus grösste Theil des Archives wolgeordnet und man bewegt sich, so zu sagen, auf sicherem Boden. Dieses ist jedoch bei den anderen Archiven nicht der Fall.

Diese wurden zumeist als Anstalten angesehen, um für den sogenannten currenten Dienst zu sorgen. Man nahm auf die archivalische Befähigung der Archivsbeamten erst in zweiter oder gar in dritter Linie Rücksicht und nur, wenn zufälliger Weise der

Director oder der Archivsbeamte Sinn für das Archivswesen mitbrachte, dann wendeten sie aus eigenem Antriebe, gewissermassen als Privatfleiss, demselben Aufmerksamkeit zu. Die Directorsstellen wurden gar häufig als Sinecuren, als Ruheplätze [1]) betrachtet. Ja es kamen Fälle vor, dass Directoren der Archive nie dieselben betraten.

Da die Actenmassen, so zu sagen, über den Kopf wuchsen, so suchte man von Zeit zu Zeit aufzuräumen; es wurde scartirt. Diese Scartirungen wurden oft mit einer Kopflosigkeit, mit einem Leichtsinne vorgenommen, die nicht ärger gedacht werden können. Als Beispiel führen wir an: Im Jahre 1769 wurden im Hofkammerarchive Schriften zur Scartirung bestimmt. Darunter befanden sich:

Relation über die Reise der Erzherzogin Elisabeth nach den Niederlanden;

Verlassenschaft der Kaiserin Eleonore;

Kostfreihaltung der bairischen Fürsten und des Bischofs von Salzburg;

Kostfreihaltung der Erzherzogin zu Oesterreich, Maria Anna Carolina, Wittib, und der Erzherzoge Mathias und Ferdinand bei ihrer Zusammenkunft in Schottwien.

---

[1]) Nachdem der gefeierte Dichter Grillparzer zum Director des Hofkammerarchives ernannt worden war, stellte er sich dem Kaiser Franz vor, um ihm für diese Ernennung zu danken. Da soll ihm der Kaiser, wie erzählt wird, gesagt haben, er habe ihm diese Stelle verliehen, um ihm einen Ruheplatz zu gönnen. Hervorzuheben ist, dass ein gewisser Eustach Dunant, der, seiner eigenen Aussage nach, Kaiser Ferdinand I. einige Jahre, dann dem Erzherzoge, nachmaligem Kaiser Maximilian II. 37 Jahre gedient hatte und an der Gesundheit, Gesicht, Gehör und Gedächtniss geschwächt war, zum Director des Archives ernannt wurde. Noch unter der Kaiserin Maria Theresia wurde ein Maler, dann ein alter abgemakelter Rollist, Fleckensperger, als Directoren angestellt. Wir könnten auch aus neuester Zeit Beispiele anführen, wo Individuen eine Anstellung im Archive aus purer Sinecure erhielten, da sie kaum in der Lage waren eine deutsche Urkunde aus dem 15. oder 16. Jahrhundert zu lesen.

Der k. k. und erzherzoglichen, dann auswärtiger Könige, Herzöge und Churfürsten Reisekosten.

Unterhaltung der wilden Thiere im Neugebäude zu Ebersdorf.

Bauernkrieg in Salzburg, im römischen Reich und in Niederösterreich.

Judenschaft im römischen Reiche.

Gefangenschaft und Unterhaltung der Prinzen aus Baiern.

Beschimpfungen, Mordthaten, Räubereien und Todtschläge, Bauhilfgeld der sämmtlichen Geistlichkeit im Reiche.

Am 31. Juli 1807 wurde bewilligt 185 Fascikel Hofkammerratsprotocolle, von 1762—1789, mittelst Stampfe vertilgen zu lassen.

In gleicher Weise wurden diese Archive geschädigt, wenn es sich darum handelte, Actenfascikel, die gewissermassen nicht dahin gehörten, an ein anderes Archiv abzutreten. Da entschied der Zufall dafür, was ausgeschieden wurde. Zumeist richtete man sich nach der Aufschrift des Fascikels. Da jedoch häufig in einem Fascikel, der herrschenden Unordnung wegen, Acten lagen, die zur Aufschrift nicht passten, so kamen diese auch mit.

Zu diesen Uebeln gesellte sich ein anderes. Es wurden von einer anderen Behörde zum Amtsgebrauche, oder vom Hofe Acten oder Urkunden ausgehoben. Man fand sich jedoch nicht immer bewogen dieselben zurückzustellen. Es war da weniger böser Wille als Bequemlichkeit die Ursache. In solcher Weise kam es, dass selbst das Schatzgewölbe, so zu sagen, geplündert wurde. Deshalb forderte auch 16. Juli 1632 (wiederholt 1650) die Regierung durch zwei Commissäre den Reichshofrat auf, „die brieflichen Instrumenta und Sachen", die dem Schatzgewölbe entnommen wurden, wieder zurückzustellen.

Da die Archive in Folge wiederholt herannahender Feindesgefahr von Wien weggebracht werden musste (1741 wanderte ein Theil des Hofkammerarchives nach Pressburg, 1797 ebenfalls dahin, 1809 brachte man es in unterirdische Gewölbe und 1813 war es zur Absendung bereit) ging manches verloren, oder zu Grunde. Die öftere Translocirung der Acten unter Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II. nach Prag und nach dessen Tode wiederum

nach Wien, haben ebenfalls nicht wenig zur Verwirrung beigetragen. Die Acten wurden über- und untereinander geworfen.

Von den Hofkammerschriften, welche 1612 nach dem Tode Rudolf II. von Prag nach Wien gebracht wurden, sind viele Gedenkbücher, besonders von Landtagsbeschlüssen der Königreiche Ungarn, Böhmen, Mähren und Schlesien, Lausitz und Oesterreich von 1565—1607 verloren gegangen. Ferner: Registratursbücher der Obligationen von 1551—1569, Defensionsordnung der Krone Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz 1585—1595; österreichische Landtagssachen ob und unter der Enns, 9 Foliobände 1584 bis 1607; grosser Landtagsbeschluss Böhmens mit den incorporirten Ländern Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlausnitz und einem Libell vom Jahre 1576, dann Libelle von 1586—1593, 1604 bis 1607 und 1608—1610.

Wir haben bis jetzt von Leichtsinn und Leichtfertigkeit, von Kopflosigkeit gesprochen; wir haben auch von sträflichem Missbrauche, von flagranter Verletzung der Amtspflicht zu sprechen. Es kamen Fälle vor, dass Beamte, um rücksichtslos nach ihrer Meinung entscheiden zu können, frühere Verhandlungen, Acten und Documente über den fraglichen Gegenstand — die priora — vernichteten.

Dass bei einer derartigen Sorglosigkeit, auch manchmal Diebstäle vorkamen, brauchen wir nur zu erwähnen.

Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, gehen wir zur Geschichte des Archives des Reichsfinanzministeriums, bis zum Jahre 1848 das Hofkammerarchiv genannt, über, und verweisen wir bezüglich der Vorgeschichte auf die Einleitung.

Wann das Archiv errichtet wurde, lässt sich nicht bestimmt angeben. [1])

In einem Vortrage des Grafen Joh. Seyfried von Herberstein, Präsidenten der Hofkammer, an die Kaiserin Maria Theresia, vom

---

[1]) Die Namen der Präsidenten der Hofkammer sind vom Jahre 1575 begonnen, vorhanden. In diesem Jahre war Reinhart Stein Präsident. Auch mehrere Herren geistlichen Standes bekleideten dieses Amt. 1623, unter Ferdinand II., Johann Abt zu Kremsmünster, 1634 Ignaz Abt zu Lilienfeld, 1692 Cardinal Josef von Kollonitsch.

3. November 1762 heisst es: das Archiv sei 1578 errichtet worden und zwar, in landesfürstlichem Interesse, dessen gesammten Domainen und Cameralgerechtsamen und sonstigen öconomischen Handlungen, um sie in ein Repositorium zu bringen. Nach einer Angabe Mühlfelds, Directors des Hofkammerarchives (Vater des durch seinen Entwurf eines Religionsgesetzes bekannten Advocaten und Reichstagsabgeordneten), gestorben 15. September 1831, in einer als Manuscript vorhandenen Geschichte des Hofkammerarchives, kam im Jahre 1577 der Befehl, die vorhandenen Documente zu ordnen. Es wurden daher im Jahre 1578 die Acten vom Jahre 1500 und auch die aus dem 13. und 14. Jahrhundert vorhanden gewesenen Acten aus dem damaligen Kammerhause in das Hofspital übertragen. Daselbst war ein Registrator und 4 Registranten thätig.

Im Jahre 1694 wurde das niederösterreichische Kammerarchiv, welches bis dahin für sich selbstständig war, mit dem Hofkammerarchive im Hofspitale vereinigt, wozu auch die oberösterreichischen Acten, dann gegen 200 Urbare und Pfandschaften über die Kameralgüter und Herrschaften kamen.

Im Jahre 1695 kam auch die alte österreichische Kammerregistratur hinzu.

Es waren daher, wie wir dies schon angaben 2 Repositorien vorhanden. Eines für die Staatssachen, das eigntliche Archiv oder Schatzgewölbe genannt, und das andere das Kameralarchiv für die Finanz- und Domänensachen.

Da man keinen Platz für die Acten hatte, so wurden sie in Truhen, Kisten, gelegt, theils in unterirdische feuchte Gewölbe gebracht, theils ohne Behältniss unter Dach gebracht und so dem Moder und Ungeziefer Preis gegeben.

Der Auftrag dieses Actenmateriale zu ordnen erfolgte wiederholt, so in den Jahren 1600, 1628 u. s. w. In der That geschah auch einiges; vieles konnte nicht gesehehen, da selbst, wenn die vorhandenen Kräfte sehr tüchtig gewesen wären; so waren ihrer doch zu wenig.

Im Laufe der Zeit wuchs die Actenmasse auch durch äussere Zuflüsse an. So kamen im Jahre 1707 die Zriny'schen Fiscalitätacten, 1716 die baierischen Kameraladministrationsacten,

1721 zwei und zwanzig Foliobände Manuscripte, welche dem Hofkammerrat Borschek abgekauft wurden. 1731 Apaffische Schriften, 1752 Nostitzische Acten durch Rosenthal, 1753 Originalurbare von Wiener-Neustadt, 1766 Graf Caraffische Relationen, 1769 von der Reichshofkanzlei, Oesterreich betreffende alte ungarische Acten und päpstliche Bullen. 1774 Aus dem Gewölbe des Münzhauses 125 Kisten Acten, enthaltend Instructionen und Patente von 1500—1700, Reichslehen, österreichische Lehen, böhmische Lehen, Churpfalz, Eroberung der Oberpfalz von 1624—1631, Churbaiern, Baiern, Salzburg und Passau, Churbrandenburg und Preussen, Postwesen 1500—1700, Conferenz und Deputationsprotocolle 1729 bis 1749, geheime Nachrichten an den k. Hof, Briefe an das Hoflager, Deputate und Verträge der Erzherzoge zu Oesterreich. Geistliche Stiftungen und Pfarren, Religionssachen, päpstliche Bullen und Breven. Graf von Fugger Gebrüder, deutsche Ritter, Johanniter- und Malteser-Orden.

Im Jahre 1762 beabsichtigte die Kaiserin Maria Theresia, um das Beamtenpersonale zu vermindern und das Ausgabenbudget zu erleichtern, die Abtheilung des alten Hofkammerarchives mit der Registratur zu vereinigen, doch der Graf Herberstein riet davon ab. Er motivirte seine Ansicht damit, weil es Aufgabe der Registratur sei, in die Gedenkbücher die Copien der Acten zu geben, um bei ausbrechender Feuersgefahr, wo die Acten nicht gerettet werden können, da ihrer zu viele sind, die Gedenkbücher zu retten. Diese Einrichtung habe solchen Beifall gefunden, dass sie auch im Auslande nachgeahmt worden sei. Der Vicekanzler Freiherr von Bartenstein werde bezeugen, welchen Nutzen ihm die Gedenkbücher gewähren.

Wir haben sonst aus der Regierungszeit Maria Theresias wenig zu erwähnen, was auf dieses Archiv Bezug hat.

Am 3. November 1762 befahl die Kaiserin, dass im Archive ein ganz besonders industriöser, zum Sitzen und Durchblättern geeigneter, mit dem Memoria localis versehener unverdrossener Mann, der auch einen Adjuncten haben kann, angestellt werde. Ausser diesem sollen 4 Registranten angestellt werden, welche die Gedenkbücher oder Protocolle zu führen haben.

Unter dem Datum, 9. April 1765 wurden die Dienstobliegenheiten

des Archivars festgestellt. Darin heisst es: „Er soll ein fleissiger, so mühsam als geduldiges Subject sein, der keine Mühe spart, denen erforderlichen alten Urkunden in denen verschiedenen von dem Alterthum herrührenden Absätzen emsig nachzuforschen. Scheut er das Suchen; so dürfte es leicht geschehen, dass er, wenn ein Act verlangt wird, sagt, er sei nicht da."

Eine eigentliche Amtsinstruction wurde nicht ertheilt und besteht bis auf den heutigen Tag nicht.

In den Jahren 1770, 1773 und 1785 wurde verordnet, dass von Zeit zu Zeit Bericht über Verwendung und Fleiss des Archivspersonales erstattet werde. Es sind jedoch nur wenige dieser Berichte vorhanden.

Der Beamtenstatus und das Salaire war im Jahre 1762: [1])

Joh. Bapt. Cronberg, Registrator,	Gehalt	1000	Gulden.
Joh. Kirchstetter Adjunct	„	600	„
„	Zulag	600	„
4 Registranten à 400 Gulden	Gehalt	1600	„
Ein Heitzer	„	250	„
	Summa	4050	Gulden.

1779 wurde das Personale vermehrt und die Gehalte erhöhet.

Archivarius v. Terszyanszky	Gehalt	1800	Gulden.
Adjunct Bamberg [2])	„	1200	„
Sechs Registranten			
Einer	„	800	„
Drei à 600 Gulden	„	1800	„
Einer à 500, und Einer à 400 fl.		900	„
Ein Accessist		200	„

Ein grosses Verdienst um die Ordnung dieses Archives hat der bereits genannte Joh. Georg von Mühlfeld. Freilich hat er

---

[1]) Im Jahre 1719 war der Beamtenstatus: Ein Archivssecretär mit fl. 1000 Gehalt, ein Adjunct mit fl. 600 und 4 Registranten, von welchen jeder fl. 250 Gehalt bezog.

[2]) Bamberg war ursprünglich Fourier. Er schrieb eine Geschichte der Ob der Ennsischen Pfandherrschaften.

das Werk nicht zu Ende geführt; aber das wird nie und nimmer einem Einzelnen gelingen. Mühlfeld hatte nicht, so zu sagen, den wissenschaftlichen Blick und die wissenschaftliche Vorbildung gehabt, die zu einem derartigen Werke gehört. Mit vieler Sorgfalt verzeichnet er die Namen sämmtlicher Präsidenten der Hofkammer, das Entstehen der Hofkammer selbst ignorirt er jedoch gänzlich. So dürftig auch die Notizen sind, die wir dem Leser über dieses grosse und bedeutende Archiv zu machen in der Lage waren, so sind sie doch noch reichhaltiger als diejenigen, die Mühlfeld in seiner im Manuscripte vorhandenen Geschichte bietet.

Nach dem Tode Mühlfelds wurde Grillparzer Archivsdirector. Wir werden den Ruhm des grossen österreichischen Dichters nicht schmälern, wenn wir sagen, dass er da nicht ganz an seinem Platze war. [1])

Grillparzer machte, während seiner Amtswirksamkeit Vorschläge über die Reform des Archives; doch sind diese Schriftstücke verloren gegangen.

Nach Grillparzer wurde Otto Prechtler Director des Archives. Er hat sich auf dem Gebiete dor Dichtkunst nicht einen Namen wie Grillparzer erworben; als Archivsdirector hat er, unseres Wissens, wenig geleistet.

Allerdings anerkannte man auch da von Zeit zu Zeit die Notwendigkeit nur solche Männer als Archivsbeamte anzustellen, die bedeutende wissenschaftliche Vorkenntnisse haben. So erstattete die allgemeine Hofkammer am 17. April 1817 einen allerunterthänigsten Vortrag an den Kaiser, in welchem es heisst:

---

[1]) Unter ihm trat Theoder von Karajan, der gewesene Präsident der Akademie der Wissenschaften, 1837 als Accessist ins Amt. Doch harrte dieser nicht lange in dieser Stellung aus. Im Jahre 1841 bat er als Amanuensis in die Hofbibliothek versetzt zu werden. Grillparzer unterstützte diese Bitte mit folgenden Worten: „Wissenschaftliche Bestrebungen pflegen sich gerne auf Kosten aller Nebenbeschäftigungen Platz zu machen und wenn auch die Kraft und das Feuer der Jugend anfangs erlauben, mehrere Zwecke gleichzeitig mit gleicher Hingebung zu verfolgen; so tritt doch später gewöhnlich das Naturgesetz der stärkeren Anziehung ein und selten hat noch die Liebe zum Dienste den Sieg über die literarische Neigung davon getragen."

„Wenn der Archivsdienst nicht zur geistlosen Manipulation und zur nutzlosen, blos mechanischen Actenverwahrung herabsinken, sondern allenthalben jenes Licht und jene Aufklärung zu verschaffen geeignet sein soll, welche eine richtige Beurtheilung und Entwicklung der Geschäfte aus früheren Zeiten und Verhandlungen oft dringend fordern und wenn dieser Dienst ferner geeignet sein soll, was doch gewiss zu wünschen wäre, selbst in literarischer und ganz vorzüglich historischer Beziehung wolthätig zu wirken, in unaufgeforderter emsiger Thätigkeit interessante Ereignisse und Wahrheiten aus der Vergessenheit und die Urkunden früherer Jahrhunderte zu Tage zu fördern; so fordert es ganz gewiss von Seite der Individuen Liebe zum Fache und nicht unbedeutende wissenschaftliche Vorkenntnisse."

In der Praxis beobachtete man jedoch diese Grundsätze gewöhnlich nicht.

Unter Kaiser Josef II. wurde die Hofkammer im Jahre 1782 mit der Hofkanzlei vereinigt. Unter Kaiser Leopold, im Jahre 1791, wurden sie jedoch wieder getrennt.

Dieses Archiv erhielt auch hohe Besuche. Im Jahre 1757 besuchte es die Kaiserin Maria Theresia. Am 22. Juli 1784 kam der Kaiser Josef dahin, in dessen Begleitung war der Erzherzog, nachmals Kaiser Leopold II. Auch der Kaiser Franz nahm dasselbe in Augenschein.

Bezüglich der Ertheilung der Bewilligung an Privatgelehrte, dieses Archiv zu wissenschaftlichen Zwecken zu benützen, war man zu allen Zeiten sehr scrupulös. Die Finanzgeschichte gehört bekanntlich nicht zu den glänzendsten Partien Oesterreichs.

Seit dem Jahre 1848 ist dieses Archiv in einem zu diesem Zwecke erbauten, vier Stock hohen Hause, in der Stadt, Johannesgasse (ehemals der Mariazellerhof genannt) untergebracht.

In jüngster Zeit wurde dem Director Herrn Neubauer ausser dem Hilfspersonale für den currenten Dienst, worunter ein Enkel Andreas Hofers, ein Adjunct beigegeben, Herr Dr. Kirschner (Verfasser der Schrift: „Das städtische Archiv zu Eger",) dessen Aufgabe es ist, einzelnweise Ordnung und Uebersicht in diese Actenmasse zu bringen und wurde jüngst eine neue Aufstellung der Actenfascikel vorgenommen, welche die Uebersicht erleichtern soll.

Die Bestände dieses Archives sind ihrer Natur nach sehr gross und sehr wichtig; da eben fast alle Ressorts mit den Finanzangelegenheiten in Verdindung stehen.

Den Hauptstamm bildet die Hoffinanz, eigentlich Hofkammeracten, die die vorzüglichsten Verträge, Geld- und Lieferungsgeschäfte, Finanzangelegenheiten im Allgemeinen, in den Kronländern und im Reiche, das Hofwesen, die Hof- und Landesstellen und sonstige Kammerangelegenheiten enthält und vom Jahre 1500—1750 reicht, mit Ausnahme weniger Stücke, welche noch bis zum Jahre 1762 fortlaufen (die Acten von dem Jahre 1751—1772 befinden sich im Ministerium des Innern, da zu jener Zeit Hofkammer und Hofkanzlei als Directorium in cameralibus et politicis vereinigt waren.) Die Acten aus den Jahren 1500 bis 1597 sind jedoch sehr mangelhaft, und zwar wegen der nach dem Tode Ferdinand I. erfolgten Theilung des Reiches. Sie befinden sich daher zum Theil in Graz und in Insbruck.[1]) Als die Actenmasse im Laufe der Zeit anwuchs, wurden die Acten je nach den Provinzen abgesondert, in Nieder-, Ober- und Innerösterreich, Böhmen und Ungarn. Eine besondere Abtheilung bilden die Landtagsverhandlungen dieser Länder.

Die Abtheilung Ungarn beginnt etwas früher als die Hoffinanz, und endet mit dem Jahre 1762, nicht wie die andern Hoffinanzacten mit dem Jahre 1750, weil die ungarischen und siebenbürgischen Verhandlungen, nach Abtrennung der deutschen bei dieser Hofstelle verblieben.

Diesen Acten schliesen sich an diejenigen, die das ungarische Münz- und Bergwesen betreffen, welche einige wenige Acten aus früheren Jahren abgerechnet, mit dem Jahre 1560 beginnen und mit dem Jahre 1745 enden, weil in diesem Jahre die Hofkammer in Münz- und Bergwesen errichtet wurde,[2]) bei welcher seit dieser

---

[1]) Erst unter Leopold I., 1705, wurden die getrennten Archive wieder vereinigt.

[2]) Die selbstständige Hofcommission für Münz- und Bergwesen wurde am 7. November 1745 creirt. Im Jahre 1757 wurde das Münz- und Bergwesen von einer besonderen Hofcommission im Directorium in cameralibus etc. verwaltet. 1758 stand das Münz- und Bergwesen unter der Ministerial-

Zeit die Montangegenstände behandelt wurden. Da das Niederungarische Oberkammergrafenamt in früherer Zeit unter der niederösterreichischen Kammer stand, befinden sich viele ungarische Montanacten auch bei Niederösterreich.

Hieran reihen sich Siebenbürger-Acten von 1527—1762, dann Acten, die Böhmen, Mähren und Schlesien betreffen, von 1526 bis 1749. An diese schliesst sich das böhmische Münz- und Bergwesen von 1528—1754 an. Einen weitern Anhang bilden die Acten der Fürsten und Landtage, Lehen, Grafschaft Glatz, die Fürstenthümer Glogau, Oppeln und Ratibor etc. die oft sehr wichtige Aufschlüsse enthalten.

Von grosser Wichtigkeit sind die Herrschaftsacten, welche seltene und wichtige Documente für die Geschichte enthalten. [1]) Sie betreffen Böhmen, Ober-, Nieder- und Innerösterreich, ferner einige hundert Urbarbücher der bedeutendsten Orte in Nieder- und Oberösterreich zumeist aus dem 15. und 16. Jahrhundert; das älteste ist von 1384 über die Pfarre zu Hainburg, dann die österreichischen Vicedombücher betreffend die Gefällen und Domainen, Maut, Zoll und Umgeld, Staats- und geistliche Domainen.

Die ungarischen, siebenbürgischen, banatischen und croatischen Grundsteuer-, Regulirungs- und Vermessungsacten von 1786 bis 1789; die Josefinischen Steuer- und Regulirungsacten.

Ausser den bereits genannten allgemeinen Hoffinanzacten führen wir speciell folgende Hoffinanzacten an:

Niederösterreich von 1525—1762. Die Acten betreffen vorwiegend Personalien, Aemter der Stadt Wien, Kloster- und Grundeigenthum.

Oberösterreich (Tyrol) von 1705—bis 1749.

Innerösterreich von 1631—1762 (die Schriften von 1635—1704 wurden 1755 von der Hofkanzlei der Hofkammer übergeben).

---

bancodeputation, 1760 unter der Hofkammer und 1768 hatte dieses Ressort wieder eine selbstständige Hofcommission.

[1]) Diese Acten sind um so wichtiger, da dieselben oft als Beilagen Originale aus viel älterer Zeit haben.

Böhmen, Mähren und Schlesien, von 1526—1746.
Ungarn von sine dato und 1544—1762.
Siebenbürgen 1527—1762.

Zu diesen Acten gehören die Hoffinanzbücher, die von dem Jahre 1751—1762 nur ungarische und siebenbürgische Gegenstände enthalten.

Vom Jahre 1763 an wurden die Acten nicht mehr nach Daten allein geordnet, sondern auch nach Materien und zwar:

Abtheilung für Münz- und Bergwesen. Oesterreich ob und unter der Enns, Wien, Gmunden, Innerösterreich, Aussee, Kärnthen, Krain, Dalmatien, Triest, Venedig, Tirol, Tiroler Salz, Ungarisches Salz, Banat, Croatien und Slavonien, Nagybanya, Ofen, Schemnitz oder ungarische Bergstädte, Schmöllnitz, Siebenbürgen, Böhmen, Mähren, Schlesien, Teschen Salz, Preussen, Galizien, Galizisches Salz, Haupteisengewerkschaft in Oesterreich und Steiermark, Wien, Neustädter Canalbau, Hofcommissionsacten. Ferner einzelne kleinere Abtheilungen, Kässchnitzische Acten, Königseggische Cabinetsschriften, Jurisdictionsstreitigkeiten der ungarischen Bergstädte.

Die Commerz-Abtheilung 1749—1800. In Folge eines Diebstahls sind die Acten dieser Abtheilung von 1780—1790 mangelhaft. Diesen Acten angeschlossen sind die Navigationsacten vom Jahre 1770—1789, die der Schiffbarmachung der Moldau und Elbe von 1761—1782, die Centralorganisirungsacten Italien betreffend von 1814—1816. Verhandlungen in Commerzsachen von dem Jahre 1749 finden sich theilweise in der Hoffinanzabtheilung; die meisten aber wurden bei der österreichischen Hofkanzlei — Ministerium des Innern — gepflogen.

Die Staatsschulden- und Creditshofcommissionsacten vom Jahre 1765—1797 und von 1796—1810 und ständische Creditsdeputationsacten von 1761—1769.

Die Staatsschuldensection hat drei Abtheilungen: 1. Inländische alte Schuldforderungen und Darlehen; 2. Kriegssteuer; 3. Gold und Silberdarlehen. Diese Section hat eigene Hofresolutionsbücher, wo die k. Resolutionen eingetragen sind. Zu dieser Section gehören auch die Strassburger Bancozettelverfälschungsacten 1802—1814 und die Tilgungs-

deputationsacten. Diese sind sehr geringe, da der grösste Theil vertilgt wurde.

Die Domänenacten 1744—1800. Diese beginnen mit den böhmischen Cammeralherrschaften Brandeis, Pardubitz, Podiebrad, Pressnitz und Zbirow von 1744—1765, dann folgen die böhmischen Domänenacten von 1765—1800. Galizische Domänen von 1772—1800 (1793 und 1794 Salinengütertauschgeschäft betreffend, wurden von der Hofkanzlei übernommen). Geistliche Domänen von 1788—1800. Exjesuitenacten von 1773—1800, da zu jener Zeit der Jesuitenorden aufgehoben wurde. Eine besondere Abtheilung bilden die böhmischen Hofkanzlei Jesuitenacten von 1775—1782. (Die geistlichen Domänenacten bis zum Jahre 1773 sind im Ministerium des Innern). Robotabolitionsacten von 1773, Beschreibung sämmtlicher Staatsgüter.

Reichsacten wurden von Rosenthal 1755 nach Wien gebracht. Sie enthalten Verhandlungen, die sich auf das Reich beziehen. Steuern der Geistlichkeit, Bisthümer, Römermonate, [1])

---

[1]) Die Züge der älteren Kaiser nach Rom, um sich von den Päpsten krönen zu lassen, gaben Veranlassung zur Besteuerung der deutschen Reichsstände, die die Kosten der Reise und des kaiserlichen Gefolges trugen. Diese Züge wurden Römermonate genannt.

Das Gefolge des Kaisers war in jenen Zeiten auf 26,000 Fussgänger und 4000 Reiter bestimmt. Diese Römerzüge dienten in der Folge als Norm der festgesetzten und fortdauernden Besteuerung der Reichsstände bei dem Reichskriegswesen.

Auf dem Reichstage zu Augsburg, 1547, wurde unter Carl V. ein fester Grund zu dem Reichssteuerwesen gelegt.

Der Römerzug wurde berechnet, 20,000 Mann zu Fuss à monatlich 4 Gulden und der Reiter 12 Gulden.

Jeder Reichsstand musste daher so viel Mal 12, resp. 4 Gulden entrichten, als er Soldaten zu Pferd und zu Fuss zu stellen hatte. Später ward das ganze Contingent auf 2681 Mann zu Pferd und auf 12,795 zu Fuss, oder auf 83,964 Kaisergulden bestimmt.

Die von den Reichsständen zu entrichtenden Römermonate richteten sich nach dem Bedürfniss des Reiches. 1716 wurde Carl VI. auf dem Reichstage zu Regensburg zur Fortsetzung des Türkenkrieges 50 Römermonate bewilligt.

Türkenhilfe, Gesandtschaftsacten nach Spanien, Italien, der Türkei, Persien, Tunis, Algier und Tripolis. Verträge mit Baiern wegen des Salzes. Sie enthalten überdies für die österreichische Dynastie wichtige Urkunden.

Cameralacten, Präsidialacten 1762—1782, Postacten 1526—1753, Tabakpachtungsacten von sine dato — 1748, galizische Hofcommissionsacten 1772—1776, Italienische Hofcommissionsacten 1796—1813, Ministerial Bankohofdeputationsacten 1712 bis 1808, Patentensammlung [1]) und Archivsberichte vom Jahre 1633 u. s. w.

Waldwesensverhandlungen wurden bei der Hofkanzlei geflogen.

Bankalacten von 1703—1868.

Ungarische Cammeralacten 1763—1800.

Siebenbürger Acten 1757—1800.

Banater Acten 1717—1778.

Tabakpachtungsacten 1600—1731.

k. Resolutionen in Quartiersachen 1612—1760. [2])

Zur Entrichtung wurden eigene Legestädte bestimmt, zuerst Regensburg, dann Frankfurt.

Oesterreich, obschon mittelst des Gnadenbriefes von Friedrich de dato 17. September 1156 von vielen Abgaben befreit, entrichtete dieselben dennoch, weil die Reichskriege zumeist gegen Frankreich und gegen die Türkei geführt wurden.

1708 nahm Churböhmen, nachdem Josef I. zur Bezahlung von 300 fl. sich anheischig gemacht hatte im Churfürstenrate Sitz und Stimme ein.

1708 bezahlte Josef 61,278 Gulden und 44 Kreuzer. Am 3. Mai 1708 wurde erklärt noch weitere 100,000 Gulden als österreichisches Contingent zu zahlen.

1734 wurde von Oesterreich gezahlt 149,500 Gulden, für das burgundische Contingent 27,420, und für Böhmen 54,840 Gulden.

Die Römermonate dauerten bis zum Luneviller Frieden 9. Feber 1801.

[1]) Diese Patentensammlung ist von Mühlfeld angelegt vom Jahre 1339—1800, dann von 1701—1800 und von 1801—1830. Die meisten sind gedruckt.

[2]) Diese Acten sind für die Kenntniss von Alt-Wien sehr wichtig, weil darin die alten Namen der Plätze, Strassen und Gassen vorkommen, und die einzelnen Häuser nach ihren Besitzern, Schildern und Wohnungen genau beschrieben sind.

Hof-Postcommissionsacten 1750—1771.
Stadt Wien Proviantirungsacten 1767—1777.
Hungersnot in den Erblanden 1770—1772.
Contributionsacten 1762—1771.
Spitals- und Commissariatacten von der Invasion der Franzosen 1805 und 1809.
Innerberger Gewerkschaft 1783—1810.
Centralorganisirungs-Hofcommissionsacten 1714—1716.
Bancaldirectionsacten 1785—1791.
Salzwesen zu Aussee, Gmunden, Hallstadt und Ischl 1563—1826.
Fürst Appafische Acten sine dato—1737.
Erwerbsteueracten 1810—1837.
Centralfinanzacten 1811—1814.
Acten des italienischen Departements der Haus-, Hof- und Staatskanzlei (Cameral- und Steuerangelegenheiten 1750—1785. [1])
Acten des Consiglio supremo di Vienna (Cameral- und Gefällswesen betreffend 1687—1766. [2])
Niederländer Zollsachen 1780—1790.
Instructionen 1500—1698,
Vicedomische Mühlen.
Familienacten.
Reverse und Contracte 1564.
Andrassiana vom 14. bis 18. Jahrhundert.

Ausserdem sind sehr wichtig die Reichsgedenkbücher und die Gedenkbücher der Hoffinanz, Niederösterreich, Oberösterreich (Tirol), Innerösterreich, Böhmen, Ungarn. (Abschriften von Hofkammererlässen.) Diese Gedenkbücher umfassen den Zeitraum von 1493 bis 1700, manche bis 1740. Ferner Rechnungsbücher über Einnahmen und Ausgaben, die von der Kammerbuchhaltung übernommen wurden.

---

[1]) und [2]) Diese Acten wurden 1849 vom Ministerium des Innern übernommen.

Noch haben wir zu erwähnen die Fascikel, welche Acten über Juden, Wiedertäufer, adelige Familien etc. enthalten.

Die Acten, ausser den bereits erwähnten Beilagen zu den Herrschaftacten, die höher hinaufreichen, beginnen mit dem Jahre 1505.

Schliesslich haben wir zu gedenken der Urkunden von 1277 bis 1775 dann neuern Urkunden von Staatsverträgen, Contracten etc.

Mit diesem Archive, steht ebenfalls eine Bibliothek in Verbindung.

Das Archiv des Ministeriums des Innern.

Es gibt keine Behörde, die so viele Wandlungen, sowol bezüglich des Namens wie des Ressorts, das ihr zugetheilt war, durchgemacht hat, wie das Ministerium des Innern. Wie bereits erwähnt, hat Kaiser Maximilian I. im Jahre 1501 zuerst den sogenannten geordneten Instanzenzug durch die Organisirung des Hofraths, Kanzler Jörg von Neudegg, und der ihm unterstehenden vier Behörden (die Regierung für politische Angelegenheiten zu Ens, Oberster Hauptmann von Pollheim; das Hofgericht für die judiciellen Angelegenheiten in Neustadt, Hofrichter von Losenstein; die Hofkammer für Finanzen in Wien, und die Hauskammer für landesfürstliche Gefälle etc. in Wien Capt. Dr. Joh. Fuchmayer und Leonh. Harracher) eingeführt.

In einer Instruction von Ferdinand I. aus dem Jahre 1528 wird zum erstenmale des obersten Kanzlers [1]) der neuen Hofstelle gedacht. Die Hofkanzlei folgte stets dem Hoflager. Die Geschäfte derselben waren an verschiedene Secretäre getheilt, welche sie zumeist nach Ländergruppen verwalteten: Angelegenheiten des römischen Reiches, Ober-, Inner-, Vorderösterreich, Würtemberg, schwäbischer Bund, ferner eine Behörde für Justizsachen [2]).

---

[1]) Das Amt des Obersten Kanzlers in Böhmen, welches zu den Landeswürden zählte, bekleideten von 1160—1529 zumeist die Propste von Wissehrad.

[2]) Im Jahre 1556 führte die Kanzlei den Titel: Oesterreichisch-böhmisch-ungarische Hofkanzlei. Als Curiosum führen wir die monatlichen Gehalte des Personales der Hofkanzlei im genannten Jahre an. Der Hofkanzler erhielt 83 Gulden 20 Kreuzer; die Hofräte je fl. 50 und fl. 40; der Hofsecretär fl. 30; der Registrator fl. 25; der Kanzleischreiber fl. 10 und der Diener fl. 8.

Unter Ferdinand I., Max II. und Rudolph II. gingen Judicial-Processe von der niederösterreichischen Regierung an den Reichshofrath per revisionem, sogar die Wiener Handwerkerordnung, Privilegien etc. wurden von der Reichskanzlei expedirt. Zur Zeit der Regierung Mathias und Ferdinand II. von 1611—1637 wurden bei der böhmischen Hofkanzlei, gegen den Willen der böhmischen Stände, deutsche, schlesische und mährische Expeditionen errichtet, die erst von Ferdinand III. im Jahre 1637 wieder extradirt wurden.

Im Jahre 1620 errichtete Ferdinand II. die österreichische Hofkanzlei und ernannte den Dr. Joh. Bapt. Werda, nachmals Graf von Werdenberg, zum ersten Hofkanzler. Die austriaca provincialia wurden nun von dieser Hofkanzlei, die Austriaca publica von der Reichskanzlei besorgt [1]).

Im Jahre 1625 kamen in das Ressort der Hofkanzlei Cameral-Gegenstände, die seit dem Jahre 1616 von derselben ausgeschieden waren. Am 11. Juli 1627 erschien der kaiserliche Befehl, die an den Kaiser einlaufenden Briefe der Hofkanzlei zu übergeben. Sie war zu jener Zeit daher auch Ministerium des kaiserlichen Hauses.

Unter Karl VI. in den Jahren 1719 und 1720 erschienen, wie bereits berichtet, Instructionen für die böhmische und für die österreichische Hofkanzlei, die eine getrennte Geschäftsführung hatten [2]).

---

[1]) Die österreichische Registratur dürfte im Jahre 1613 errichtet worden sein, wie dieses aus einer Bemerkung, die sich auf einer Aufschreibung über die Verrechnung der Kanzlei-Jura befindet (Taxen für die Ausfertigung von Adelsdiplomen etc.), hervorgeht.

[2]) Die böhmische Hofkanzlei hatte zu jener Zeit ein eigenthümliches Gebäude in der Nähe des Judenplatzes. Für die österreichische Hofkanzlei wurde 1708 vom Neustädter Abt ein Häuschen in der Schultergasse angekauft. Bis dahin war die Hofkanzlei in gemietheten Localitäten, wo zugleich die Beamten wohnten, untergebracht. Als im Jahre 1629 Wohnungsmangel sich einstellte, wurde vorgeschlagen, die Beamten ausserhalb der Amtslocalitäten wohnen zu lassen, und in der Wohnung des obersten Kanzlers sollte Ein Zimmer für die Kanzlei eingerichtet werden. Im Jahre 1714 wurde das Bayer'sche Haus angekauft und 1720 begann der

Im Jahre 1749 löste die Kaiserin Maria Theresia die böhmische und österreichische Hofkanzlei auf, und errichtete das Ministerium des Aeussern (die Staatskanzlei), die oberste Justizstelle und das Directorium in publicis et cameralibus (conferentia in internis) für die politischen und finanziellen Angelegenheiten.

Im Jahre 1762 wurde das Directorium wieder aufgehoben und an seine Stelle trat die böhmisch-österreichische Hofkanzlei als oberste politische Behörde. Zum Chef derselben wurde Graf Chotek als oberster böhmischer und erster österreichischer Hofkanzler ernannt. Die finanziellen Angelegenheiten wurden der Hofkammer übertragen.

Ueber Antrag Chotek's wurden 1768 einige Agenden der obersten Justizstelle der Hofkanzlei übertragen, die jedoch 1771 wieder abgegeben wurden. Hingegen wurde die Vereinigung der Hofkammer, des Commerzienrathes und der Ministerial-Banco-Deputation mit der Hofkanzlei angeordnet und Graf Hatzfeld zum dirigirenden Minister ernannt.

Im Jahre 1776 wurde die kurz zuvor errichtete galizische Hofkanzlei aufgelöst, die Agenden derselben kamen zum Theil an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, zum Theile an die Hofkammer.

Im Jahre 1778 wurde die Studien-Hofcommission mit der Hofkanzlei vereinigt.

Am 25. December 1782 entstand die concentrirte Centralbehörde der Länderstellen, „vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei, Hofkammer und Banco-Deputation" genannt.

Umbau der verschiedenen Häuschen zu einem Hause. Im Jahre 1718 hafteten noch fl. 78.500 Schulden auf demselben und zwar: an Tonderer fl. 15.000, an Gräfin Batthyány fl. 8000, an Chirurgen Le Prince fl. 6000, an Baronin Olbern fl. 10.000, an Frau von Levenegk fl. 18.000, an Lazar Hirschl's Erben fl. 12.000, Rest des Kaufschillings fl. 4500, dem Maurermeister fl. 5,000. Nebenher sei bemerkt, dass man im Jahre 1721 bei S. Wertheimber ein Anlehen per fl. 53.000 machen musste, um die Beamten besolden zu können. Das jetzige Gebäude des Ministeriums des Innern wurde im Jahre 1754 unter der Kaiserin Maria Theresia aus den aneinander grenzenden Gebäuden der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei erbaut.

Kaiser Leopold trennte, 15. Jänner 1791, wieder die drei Hofstellen. Aber schon am 14. November 1792 wurden sie neuerdings unter dem Titel: „Directorium in Cameralibus der ungarisch-siebenbürgischen und deutschen Erblande, wie auch in publico politicis," vereinigt.

Mittelst Handschreibens vom 7. October 1797 wurde die oberste Justizstelle aufgehoben und ihre Agenden mit dem Directorium vereinigt. Dieses erhielt wieder den Namen: Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzlei und Graf Lazansky erhielt den Titel: Böhmisch-Oesterreichischer Hofkanzler.

In Folge eines Handschreibens vom 23. August 1802 wurden die zur Leitung der inneren Angelegenheiten der Erbstaaten (mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens) berufenen Hofbehörden neu eingetheilt:

1. In die vereinigte Hofkanzlei für alle politischen Geschäfte der deutschen Erblande, Galiziens und seinerzeit Italiens; Oberster Kanzler Graf Ugarte.

2. In die Hofkammer und Bancodeputation für alle Wirthschaftszweige der ganzen Monarchie; Kammerpräsident Graf Zichy.

3. In die oberste Justizstelle, für alle deutschen Erblande, Galizien und seinerzeit Italien; Präsident Graf Lazansky.

Am 23. December 1817 wurde Graf Saurau zum Obersten Kanzler und Minister des Innern ernannt, und die Centralstelle für die inneren politischen Angelegenheiten erhielt den Namen Hofkanzlei ohne Provinzial-Bezeichnung.

Später erhielt diese Centralstelle wieder den Titel: Vereinigte Hofkanzlei, und der Chef derselben hiess Oberster Kanzler.

Mittels kaiserlichen Handschreibens vom 10. Mai 1848 erhielt die vereinigte Hofkanzlei den Namen Ministerium des Innern. Freiherr von Pillersdorf wurde zum Minister ernannt. Aus dem Ressort desselben gingen zunächst die Angelegenheiten des Unterrichts an das neuerrichtete Ministerium des Unterrichts über. Im Jahre 1849 wurden auch die Agenden des Cultus für das genannte Ministerium, welches den Titel Ministerium für Cultus und Unterricht erhielt, ausgeschieden. Hingegen erhielt es einen

Zuwachs, die Agenden der aufgelösten Polizeihofstelle. Diese Agenden wurden jedoch wieder ausgeschieden, als im Jahre 1852 die Oberste Polizeibehörde errichtet wurde.

Nachdem die ungarische Revolution besiegt war, kamen auch die politischen Angelegenheiten Ungarns und seiner Nebenländer in das Ressort des Ministeriums des Innern.

In Folge der Schlacht bei Solferino wurde das Ministerium des Innern aufgehoben. Die Ungarn etc. betreffenden Agenden kamen an die wieder errichtete ungarische Hofkanzlei. Im Jahre 1860 entstand das Staatsministerium, in dessen Ressort auch die Angelegenheiten für Cultus und Unterricht kamen, da dieses Ministerium aufgelöst wurde. Am 2. März 1867 wurde das Staatsministerium aufgehoben und wieder erhielt es den Namen Ministerium des Innern. In das gleichzeitig wiedererstandene Ministerium für Cultus und Unterricht kamen die betreffenden Agenden.

Seit dem Jahre 1870 fällt das Ressort der öffentlichen Sicherheit, das bis dahin mit dem Ministerium für Landesvertheidigung in Verbindung stand, in das Ressort des Ministeriums des Innern, welches auch die betreffenden Agenden hat. —

Wir haben mit dürren Zahlen und Daten ein Bild der Wandelbarkeit des Ministeriums des Innern, sowol nach Aussen, wie nach Innen gegeben. Wir glauben, dass diese einfache, schmucklose Darstellung desto deutlicher und beredter spricht. Es geht aus all dem hervor, dass man auch noch in neuester Zeit hin und her tastet, wie dieses schon in alter Zeit der Fall war. Ob wir heute am Ende sind, und schliesslich sicheren Boden haben, möchten wir in dem Momente, wo wir dieses schreiben, wo durch den Austritt der Polen aus dem Reichsrate eine bedeutende Krisis sich vorbereitet, keineswegs behaupten.

Nachdem wir diesen Ueberblick über das Entstehen dieses Ministeriums und dessen Ressort zu verschiedenen Zeiten gegeben, wollen wir uns nun dem Archive zuwenden.

Die Hofkanzlei war zumeist die Centralbehörde, bei welcher sich alle Fäden der Administration concentrirten. Da überdies, wie wir bereits bemerkten, das Ressort der Behörden nicht in der Weise abgegrenzt war, wie dies jetzt der Fall ist; ausserdem auch Fälle vorkamen, wo die eine Behörde der anderen, bewusst oder

unbewusst, in den Wirkungskreis griff, so ist es selbstverständlich, dass in diesem Archive eine auffallende Vielseitigkeit der Gegenstände vorhanden ist.

Bis zum Jahre 1749 sind rein politische, commerzielle, finanzielle und Justizacten vertreten. Bis zur Errichtung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei [1]) wurden auch diplomatische und den Hof betreffende Angelegenheiten durch ein Departement der Hofkanzlei besorgt. Ebenso sind Militärangelegenheiten vertreten, darunter einige Unica, wie die Aufgebots- und Zuzugsordnung für Steiermark vom Jahre 1464; der Reorganisationsplan des Landsknechtswesens und deren Manoeuvremethode, ausgearbeitet und niedergeschrieben von J. Beyerlein 1563. Da die meisten Herrscher aus dem Hause Habsburg die deutsche Kaiserkrone trugen; so befinden sich viele Urkunden über Gegenstände, welche der Reichshofrat verhandelte, in diesem Archive. Auch Acten, die Ungarn und Polen betreffen, sind da vorhanden. Der Inhalt bezieht sich daher auf alle Zweige der Staatsverwaltung, selbst auf solche, welche nicht in den Wirkungskreis der Hofkanzlei gehörten, und auf Provinzen, welche nicht von der Hofkanzlei verwaltet wurden, auf fremde Staaten und endlich auf Private. Ausser den rein politischen Acten finden sich demgemäss viele, deren Inhalt den Wirkungskreis der Hofkammer, des obersten Gerichtshofes, der Staatskanzlei, der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei und des obersten Hofmeisteramtes berührt, endlich Urkunden, die Private betreffen und zwar:

a) Post, Münz, Tax, Staatscredit, Maut, Tabakwesen, Stempelsachen etc.

[1]) Wie wir bereits berichteten, wurde zur Zeit, als das Haus-, Hof- und Staatsarchiv begründet wurde, auch das Directorium in Cameralibus et in politicis aufgefordert, Documente, die in das Hausarchiv passen, Rosenthal auszufolgen. In späterer Zeit erging wiederholt an die Centralbehörden der Auftrag, Documente, die ihrer Natur nach ins Hausarchiv gehören, für dasselbe auszuscheiden. Nichtsdestoweniger fanden wir im Archive des Ministeriums des Innern zwei Fascikel Acten, die fast ausschliesslich die Gründung des Hausarchives zum Gegenstand haben. Sie enthalten Originalvorträge von Kaunitz und Bartenstein, und Originalberichte von Rosenthal etc.

b) Rechtsstreite und Criminalprocesse.

c) Verhältniss des österreichischen Staates zu fremden Mächten, in Beziehung auf Landesgrenzen, Handel, Schifffahrt auf dem adriatischen Meere.

d) Handel in den ungarischen Provinzen, die Einlösung der Zipser Städte und verschiedener Güter; die Unruhen in Siebenbürgen überhaupt, dann des Rebellen Ragotzy, des siebenbürgischen Fürsten Apaffy.

e) Die landesfürstliche Familie betreffende Acten.

Es sind mehrere Instructionen für den Hofrat in diesem Archive vorhanden. So vom 15. October 1521 [1]), vom 5. November 1523, vom 12. Feber 1528 etc. Die Registratur der Hofkanzlei beginnt jedoch erst, wie bereits angeführt, vom Jahre 1613.

Bis zum Jahre 1712 dachte man kaum an eine sistematische Behandlung der vorhandenen Acten. Dieselben waren vom Jahre 1200—1699 notdürftig nach Jahren geordnet, der grösste Theil lag unbearbeitet in Kisten und Säcken aufgeschichtet.

Repertorien, welche ihrer Unzulänglichkeit wegen kaum diesen Namen verdienen, waren nur fragmentarisch vorhanden. Als Tradition ist bekannt, dass Karl VI. seine Aufmerksamkeit

---

[1]) In dieser Instruction wird dem Hofrat eingeschärft, gleiches Recht dem Armen wie dem Reichen gegenüber zu üben, und Ungerechtigkeit und Bosheit zu unterdrücken. Im Puncte 4 wird besonders hervorgehoben: Nachdem in Niederösterreich seit einiger Zeit Strassenräuberei getrieben wird, so soll getrachtet werden, die Räuber, so wie jene, welche ihnen Unterstand gewähren, auszurotten. Falls man ihrer Person nicht habhaft werden kann, soll man ihren Besitz, insbesondere den der Unterstandgeber, confisciren. Ohne Rücksicht auf die Person, wenn sich auch unter denselben Grossherren und Adelige befinden, sollen sie nach der Strenge dieses Gesetzes bestraft werden. Die Mittel zur Habhaftwerdung der Räuber waren ganz primitiv. Die Einwohner des einen Ortes sollen sie bis zum nächsten Orte verfolgen; dann sollen die Einwohner dieses Ortes die Räuber verfolgen u. s. w. Falls die Ortseinwohner, trotz der ergangenen Mandate, nichts gegen die Räuber thun wollen; soll die Kammerprocuratur einschreiten. Die Hauptaufgabe der Hofkanzlei war daher zu jener Zeit die Pflege der Gerechtigkeit und, wie es scheint, haben Grossherren und Adelige sich am Raubgeschäfte betheiligt.

dem Archive zuwendete und dasselbe 1712 mit einem hinlänglichen Personale versah. Demselben wurden die wichtigeren Materien, als: Krönungs-, Lehens-, Grenzacten, dann die sogenannten Majestalia und Fideicommisse einverleibt. Man scheint jedoch die Sache wieder fallen gelassen zu haben.

Im Jahre 1727 erhielt das Archiv einen Zuwachs. Der Rat der Stadt Budweis übergab nämlich Wallensteinische Acten vom Jahre 1633 und Jänner 1634, welche in diesem Archive deponirt wurden. In welcher Weise man diese Gabe beachtete, geht daraus hervor, dass die Bürger von Budweis wiederholt petiren mussten, um eine Empfangsbestätigung darüber zu erhalten. Erst zwanzig Jahre nachher, am 30. Juni 1747, wurde ihre Bitte gewährt. Die Acten selbst lagen jedoch ein volles Jahrhundert weiter, ohne dass sich jemand um sie gekümmert hätte. Erst im Jahre 1847 wurden sie vom Registratursbeamten, nachmals Protocollsdirector Eman. Straube, welcher auch als Schriftsteller thätig war, bearbeitet. Das Archiv geriet in einen trostlosen Zustand. Nach dem Tode des Archivars Purtscher, im Jahre 1748, blieb die Stelle unbesetzt. Lehens-, Grenz-, Fideicommiss- und Majestätsacten kamen in die Registratur. Urkunden und ein grosser Theil der Acten wurden jedoch, wegen Mangel an Raum, in dumpfe, feuchte Kellerräume, wo sich Pilze und Motten in ihren Besitz theilten, gebracht.

Wir gedachten bereits des Handschreibens der Kaiserin Maria Theresia vom 1. Mai 1749 an den Grafen Haugwitz. In demselben wird die Agenda der Conferenz in internis folgendermassen festgesetzt: 1. Contributionale, 2. Camerale, 3. Militare mixtum, 4. Land- und Fürstentagsangelegenheiten, 5. Länderberechnungswert, 6. Manutenenz über die landesfürstliche Regalia, 7. Sicherheitspolizei, 8. städtische Oeconomie, 9. Ratsrenovationen, 10. Wegrepartitionen, 11. Ländergrenzdifferenzen, 12. Invalidensachen, 13. Judensachen, so weit sie das Contributionale, die Polizei und die Oeconomie betreffen, 14. Privatmautsachen, 15. Vergebung der Dienste in publicis, 16. geistliche Quinquenalcollecta, 17. und 18. Tabak und Salzsachen, 19. Salzcassa in Böhmen, 20. Länderbeschwerden, 21. Post, 22. Zunft- und Handwerkssachen, 23. Indulta für Künstler und Hofbefreite, 24. Universitäten, Akademien

und gelehrte Gesellschaften, 25. Confirmationes der Bischofs- und Prälatenrechte und Einsicht in ihre Temporalia, 26. Zucht- und Spinnhaus, 27. Confirmationes privilegiorum, in so weit sie in die Regalia oder in das Camerale einschlagen.

Die geistlichen und milden Stiftungen sollten in den Ländern, wo eigene Commissionen unter der Direction der k. k. Präsentationen waren, untersucht; von der Landesrepräsentation aber darüber von Zeit zu Zeit an die Conferenz berichtet werden.

In Summa Alles, was in das publicum und politicum der Länder einschlug, und dem Justizmittel nicht eingeräumt wurde, gehörte in die Conferenz in internis.

Es ist daraus zu entnehmen, dass die Agenden der Hofkanzlei weitumfassend waren [1]).

Nach wie vor kümmerte sich jedoch Niemand um das Archiv. Einem glücklichen Zufalle, der Reducirung des Personales des Staatsrates, und der Notwendigkeit, die disponibel gewordenen Beamten irgendwo unterzubringen, verdankte das Hofkanzleiarchiv das Wiederaufleben, wenn auch nur für kurze Zeit. Der Hof-

---

[1]) Zur Zeit als die böhmische von der österreichischen Hofkanzlei noch getrennt war, hatte die böhmische Hofkanzlei grössere Befugnisse als die österreichische. So konnten Standeserhöhungen bei der österreichischen Hofkanzlei nicht eingebracht werden. Die Sucht nach Titel und Orden ist nicht ein Product unserer Zeit; sie war auch früher vorhanden. Das Aerar beutet diese Schwäche der Unterthanen dadurch aus, indem es sich bedeutende Beträge dafür zahlen lässt. (Wir geben in der Beilage VIII. ein Verzeichniss dieser Taxen vom J. 1719.) Als man dieses Mittel im Jahre 1747 in Anwendung bringen wollte, um finanzielle Lücken zu füllen, bemerkte die österreichische Hofkanzlei: Einen Fürsten kann man bei der österreichischen Kanzlei nicht machen. Das Incolat vergeben die Stände, wider die Paraeeminenz und Differenz von altem und neuem Herrnstande würde dann gleich ein gravamen statuum entstehen, da nach der Verfassung dieser Länder wider ihren Willen keiner je in den Herrnstand gesetzt werden kann. Von einer Praeeminenz weiss man in diesem Lande nichts, da alles ohne Beobachtung einer Ordnung sitzt und votirt. Einen Unterschied zwischen In- und Ausländern zu machen, wäre nicht anzuraten, da man dadurch die Ausländer abschrecken würde. „Bei diesen Zeiten, wo schier Niemand sich um Standeserhebung meldet, wäre es nicht gut, diese Taxen mehr zu erhöhen.“

kanzler musste nämlich die drei im Staatsrate entbehrlich gewordenen Beamten: den Registrator v. Hofer und zwei Registranten Reichhart und Vianini, im Jahre 1783 [1]) übernehmen, welche, um ihnen eine entsprechende Verwendung zu geben, zur Ordnung des Archives bestimmt wurden.

von Hofer wurde zum Archivar ernannt. Er bekleidete diese Stelle bis zum Jahre 1792.

Es wurde ein Plan verfasst, in welcher Weise das Archiv geordnet werden soll. Die Generalrubriken waren:

A. Publico civica I. Maiestatica, II. Diplomatica, III. Statistica IV. Diaetalia. B. Publico ecclesiastica. C. Aulico politica. D. Provincialia. E. Populatio. F. Cultura populi. G. Provincialöconomie. H. Privatöconomie. J. Industrie. K. Nexus subditelae. L. Securitas populi et rerum. M. Cameralia. N. Comercialia. O. Contributionale. P. Judicialia. Q. Militare.

Das Archiv blieb jedoch in der grössten Unordnung und wollen wir blos bemerken, dass alle in der böhmischen und lateinischen Sprache vorhandenen Acten unberührt blieben.

Im Jahre 1798 erschien eine Instruction bezüglich der Vertilgung von Acten. In derselben heisst es: „Es kamen Fälle vor, dass Personen oder Gemeinden das Territorium verletzten, Gewaltthätigkeiten und sogar Mordthaten verübten, und brachten so zwei Provinzen in Disharmonie. Wenn keine wichtigere Stücke sich unter derartigen Acten vorfinden, wie Verträge etc., so sind sie, d a s i e w e r t l o s g e w o r d e n s i n d, zu vernichten.“ Diese Instruction bedarf wol keines Commentars, und dient nur zur Illustrirung des Begriffes, in welcher Weise scartirt wurde. Der Adjunct Lukesch entschuldigte die Scartirungen, die von Zeit zu Zeit vorgenommen wurden, am 11. April 1806 damit: „Wären die Vorfahren dem Gedanken, es sei nicht ratsam, auch das mindeste Stück der Registratur zu vertilgen, stets treu geblieben, so würde die halbe Stadt Wien gewiss nicht hinreichen, diese bis auf unsere Zeit hergesammelten Schriften zu fassen.“ — Nun gibt es gewiss in den Acten

---

[1]) In den Jahren 1780—1790 waren in der Hofkanzlei 8 Referenten, im Jahre 1823 21. Wie wir übrigens bereits bemerkten war die Hofkammer mit der Hofkanzlei vom Jahre 1782—1791 vereinigt.

noch jetzt sehr vieles, welches wert ist, dass es zu Grunde geht; aber est modus in rebus.

Nachdem die Stelle eines Archivars fünfzehn Jahre unbesetzt blieb, erhielt im Jahre 1806 Hofsecretär Rosner diese Stelle. In einem Berichte nennt er das Archiv „eine blosse verworrene, unbrauchbare Lagerstätte für alte Acten." Sie lagen grösstentheils im Finstern, und fanden zumeist, da sie in den dazu hergerichteten Stellen keinen Platz hatten (es waren 8000 Fascikel, ausser Gedenkbüchern, Protocollen etc.), ihre Ruhestätte im Staube auf der Erde.

Rosner suchte Ordnung herzustellen, und hob zunächst die Rubrik: „Miscellen" auf, „weil der Registrator aus Denkfaulheit alles dahin legt, was er sonst nicht unterzubringen weiss." Rosner wurde jedoch das nötige Hilfspersonale versagt, und er musste sich mit dem bereits genannten Registrator Vanini begnügen, obschon dieser wegen seines hohen Alters und wegen seiner Gebrechlichkeit nicht viel zu leisten im Stande war. Man konnte ihn jedoch nicht entlassen, da er die altdeutsche Sprache zu lesen verstand und man kein anderes Individuum hatte, welches ihn auf diesem Gebiete hätte ersetzen können.

Um Raum zu schaffen und eine Uebersicht zu gewinnen, suchte Rosner aus diesem Archive einiges auszuscheiden, was nicht dahin gehörte. Er wies daher in einem Berichte vom 16. März 1808 auf die bereits berührten Diplomatica; ganze Fascikel, die Acten enthielten, welche spanische, französische etc. Reichsangelegenheiten betrafen. Ferner: Friedensverhandlungen, erzherzogliche Heiratstractate und dergleichen mehr, auch geheime Zifferschriften.

Kaiser Franz erkannte wol die Wichtigkeit dieses Archives. In einer Entschliessung vom 20. Jänner 1811 heisst es: „Es soll im Hofkanzleiarchiv immer ein im Lesen alter Handschriften vollkommen versirtes Individuum verwendet und auch für N a c h w u c h s gesorgt werden." Zunächst geschah jedoch nichts.

Nach Rosners Tod wurde der Registratursadjunct von Eyssen, 1820, zum Archivsdirector ernannt. Diese Wahl war eine in jeder Beziehung vortreffliche. Eyssen hatte das Verständniss dafür, was dem Archive Not that, und er brachte den guten Willen und die

rüstige Thatkraft mit. Dadurch wurde er gewissermassen der Schöpfer und Gründer dieses Archives. Zunächst musste es sich darum handeln, einige tüchtige Kräfte zu gewinnen, denn es harrte ihrer eine grosse Arbeit. In einem Berichte vom 13. September 1820 sagte er:

„Das Archiv — welches bei der Hofkanzlei eigentlich noch gar nicht besteht, sondern aus dem vorhandenen Actenchaos erst gebildet oder geschaffen werden muss — ist nicht der Ort, junge Leute zu brauchbaren Registratursbeamten heranzubilden, wol aber ein Platz, wo schon ausgebildete Registratursbeamten ihre früher erworbenen Kenntnisse zeigen und mit Nutzen anwenden können.

Die im Archive vorhandenen, zum Theil in lateinischer, manche aber auch in böhmischer Sprache verfassten Acten der vorigen Jahrhunderte sind verschieden von den jetzigen. Sie weichen nicht blos in Betreff der Buchstaben, sondern auch in Rücksicht auf die Schreibart ab. Es genügt da nicht blos, ein altes Actenstück gelesen oder besser gesagt die Wörter entziffert zu haben; es muss dann der Sinn erforscht, manchmal zum Theil erraten werden.

Dazu gehört Kenntniss der lateinischen, deutschen und böhmischen Sprache; Geschichtskenntniss, insbesondere österreichische Geschichte und Logik."

Sollten endlich, heisst es ferner, einige Actenstücke vorkommen, welche dem Geschichtschreiber, Alterthumsforscher oder anderen Gelehrten Aufklärung geben und nützen können, folglich in wissenschaftlicher Hinsicht von Wert sind, so sind auch diese Acten zu künftigem Gebrauche oder zur allfälligen Bekanntmachung ihres Inhaltes in Zeitschritten sorgfältig aufzuzeichnen.

In der That wurde Eyssen das nötige Hilfspersonale bewilligt: Ein Adjunct, 3 Registranten, 3 Accessisten und 2 Practicanten. In dem verhältnissmässig kurzen Zeitraum von 7 Jahren schuf Eyssen aus der chaotischen Masse von nahezu 8000 Fascikeln „aus dem überständigen Actenwalde," ein wolgeordnetes, mit Repertorien versehenes Archiv, welches von diesem Zeitpuncte an brauchbar wurde. Auf viele Manuscripte setzte er einen getreuen Extract. Viele Acten, welche die Militärgrenzbezirke, das militärische Fach und die Kriegsereignisse der Vorzeit betrafen, wurden

sammt Mappen und Festungsplänen an den Hofkriegsrat abgetreten; andere welche Bancal- und Cameralgegenstände enthielten, wurden dem Hofkammerarchive zugemittelt, ein kleiner Theil dem obersten Gerichtshofe überlassen. — Schliesslich wurde der Bücherschatz der Hofbibliothek mit alten Handschriften vermehrt [1]).

Das Archiv hatte nun 6 Provinzialabtheilungen: die niederösterreichische, die oberösterreichische, die böhmische, mährische, galizische und tirolische Abtheilung. Dann waren zwei Materienabtheilungen, die geistliche und die Studienabtheilung.

Im Jahre 1827 wurde Eyssen zum Registratursdirector befördert. Von den späteren Archivsdirectoren heben wir Trimmel hervor. Wir gedachten bereits der „Materialien zur Geschichte der Hofkanzlei," die Trimmel verfasste, welche als Manuscript in der Bibliothek des Ministeriums des Innern vorhanden sind. Der Mann war von dem besten Willen beseelt. Er war jedoch nicht in der Lage, den massenhaften Stoff zu bewältigen.

Später sank die Stelle zur Sinecur herab. Im Jahre 1849 wurde der gewesene Reichsratsordner Jelen zum Archivsdirector ernannt. Er bekleidete diese Stelle bis zu seinem Tode, im Jahre 1854, ohne jemals sein Amt angetreten zu haben.

Nach Herrn Jelen wurde ein Herr Foerg, bis dahin Präsidialexpeditsadjunct, Archivsdirector; doch hat sein Fuss nie die Schwelle des Archives überschritten.

Bevor wir hier weiter schreiten, haben wir noch einer Verhandlung zu gedenken.

Im Jahre 1856 machte Herr Dr. Beda Dudik dem damaligen Minister des Innern, Freiherrn von Bach, den Vorschlag, eine Reichsarchivarstelle in der Monarchie, mit Ausschluss des

---

[1]) Im Jahre 1819 trat das Archiv der Hofkanzlei interessante Autografe von Monarchen, Ministern, Staatsbeamten, Feldherren, Gelehrten, Künstlern etc. an die Hofbibliothek ab. Es kamen in solcher Weise eigenhändig geschriebene Aufsätze von den Hofkanzlern Grafen Chotek und Baron Kressel, dem Vicekanzler Baron Gebler, den Hofräten Sonnenfels, Birkenstock, Rautenstrauch, Heinke, van Swieten, Störck etc. in die Hofbibliothek.

dem Haus-, Hof- und Staatsarchive zufallenden Berufes, zur einheitlichen Leitung des Archivswesens zu errichten.

Dudik beabsichtigte nämlich eine einheitliche Organisirung des gesammten Archivswesens der österreichischen Monarchie, um das in den Provinzen an verschiedenen Orten vorhandene Archivsmateriale sowol den Regierungsorganen und insbesondere den Centralstellen, wie auch den Geschichtsforschern zugänglich zu machen.

Als Mittel schlug er vor: die Bestellung eines k. k. Archivsgeneralinspectors, der dem Ministerium des Innern untergeordnet und dessen Aufgabe sein sollte, durch Bereisungen von dem Zustande der in den Provinzen befindlichen verschiedenen Archiven sich zu überzeugen, durch Abschriften der Archivscataloge der Regierung eine Uebersicht der Archivalien der gesammten Monarchie zu verschaffen; die Organisirung der Provinzialarchive anzubahnen, und jährlich einen Generalbericht über den Fortschritt der berührten Arbeiten zu erstatten. Zur jährlichen Dotation, meinte er, wären 6000 Gulden (darunter 4000 Gulden für den Inspector) notwendig. In 6 bis 8 Jahren könnten, glaubte er, die Vorbereitungsarbeiten vollendet sein. Sodann wäre im Ministerium des Innern eine Archivcentralbehörde zu errichten, deren Aufgabe darin bestände, den Centralstellen und den Gelehrten, welche sich mit der Landesgeschichte oder ihren Zweigen beschäftigen, die Archivalien der gesammten Monarchie theils mittelst zweckmässig angelegter Repertorien der aus den Provinzen eingesendeten Cataloge, theils durch ihre organische Verbindung mit den einzelnen Provinzialarchiven zugänglich zu machen. Diese Archivscentralbehörde wäre mit einem Generalinspector, Archivsregistrator, Expeditor, Scriptor und 2 Copisten zu versehen.

Die Aufgabe des Archivsgeneralinspectors sollte sein:

I. durch Autopsie sich von dem Zustande der in den Provinzen liegenden Archive sich zu überzeugen, als:

a) jene der verschiedenen Verwaltungszweige,
b) der Landstände, Landesarchive,
c) der gelehrten Gesellschaften und Museen,
d) der Bisthümer, Capitel, Klöster und Pfarreien,

e) der Communal- und Stadtarchive und

f) der Familien- und Privatarchive und

g) womöglich der öffentlichen und Privatmanuscriptensammlung.

II. Rectificirte Abschriften der vorhandenen Archivscataloge, die im Ministerium des Innern deponirt werden sollen, anfertigen zu lassen.

III. Die Organisirung, resp. Centralisirung des Provinzialarchivswesens.

Wer auch nur theilweise die Verhältnisse und Bestände der Archive in Wien kennt, wird sich verwundert fragen müssen, wie Herr Dr. Dudik derartige Vorschläge machen konnte, ohne zu fürchten, dass man ihn beschuldigen werde, er treibe eitel Humbug. Für den Fall jedoch, dass er wirklich des Glaubens war, dass Eine Person, und zwar er selbst, diese Arbeit ausführen könnte, dann hat er sich, oder wem auch immer sonst, eine Arbeitskraft und eine Lebensdauer zugemutet, wie sie in der Regel das jetzige Menschengeschlecht nicht besitzt.

Gewiss, die Erforschung und Aufzeichnung der reichen Urkundenschätze, sowol in Landes- wie in städtischen Archiven, wie auch bei den Bisthümern, Capiteln, Klöstern und Städten, dann in einzelnen Sammlungen und Familienarchiven; die thunlichste Vereinigung derselben in Provinziallandesarchiven; die zweckmässige Einrichtung der letzteren nach einem allgemeinen Plane; ihre Verbindung mit der Centralregierung und ihre Nutzbarmachung durch Cataloge und Repertorien, sowol für allgemeine und specielle Verwaltungszwecke, wie auch zu wissenschaftlichen Zwecken; — diess sind Aufgaben, deren Notwendigkeit und Nützlichkeit von selbst einleuchtet. Wer würde nicht wünschen, dass dieses Ziel erreicht werde!

Herr Dr. Dudik glaubte dieses Ziel durch die Bestellung eines Generalarchivsinspectors zu erreichen.

Nun gruppirte sich zu jener Zeit der Ländercomplex des österreichischen Kaiserstaates in die deutschen, slavischen, ungarisch-siebenbürgischen und italienisch-dalmatinischen Provinzen. Jede dieser Gruppen unterscheidet sich nicht nur durch Sprache und durch Nationalität, sondern, zum Theile selbst, in ihren einzelnen Bestandtheilen, durch frühere Geschichte. Um die Urkundenschätze

dieser Ländergruppen auszuforschen — abgesehen von sonstigen Archiven der Bisthümer etc. — und in der angedeuteten Weise nutzbar zu machen, ist die Detailkenntniss der Sprache, so wie der früheren Geschichte und Verfassung der einzelnen Provinzen unerlässlich. Gibt es Ein Individuum, welches alle diese Detailkenntnisse hat? und würden 6—8 Jahre, wie Herr Dudik meinte, hinreichen, um eine derartige Arbeit zum Abschlusse zu bringen? Selbst jetzt, wo Oesterreich in zwei Theile getheilt und überdies das lombardisch-venetianische Königreich verloren hat, würde Ein Generalarchivsinspector weder für Cis- noch für Transleithanien hinreichen.

Practisch durchführbar wäre folgender Plan, wenn die Grundsätze für die Eintheilung etc. der Archive in Wien und Pest entworfen und die Durchführung in jeder der bezeichneten Ländergruppen einer dazu besonders geeigneten Capacität übertragen würde, der jedoch genügende Kräfte zur Seite gestellt werden müssten.

Zunächst aber müsste Sorge dafür getragen werden, dass in den Centralarchiven Ordnung gemacht werde, um einerseits eine genaue Kenntniss zu erlangen, was sich in demselben befindet und andererseits das auszuscheiden und auszusondern, was nicht in das eine, sondern in ein anderes Archiv gehört, so dass man nicht Acten, die das Ministerium des Aeussern betreffen, im Ministerium des Innern findet und vice versa. Bei dieser Gelegenheit könnte auch eine vernünftige, im Interesse der Sache gelegene Scartirung vorgenommen werden.

Wir haben der Besprechung dieses Planes einen grösseren Raum gewidmet, weil Herr Dr. Dudik in manchen Kreisen für eine Capacität auf dem Gebiete des Archivswesens gilt.

Eigenthümlich genug war der damalige Minister Bach, dem man trotz aller Fehler, die er begangen, doch eminente Begabung nicht absprechen kann, ganz für diesen Plan eingenommen. Wie es scheint, haben ihn äussere Momente dafür gestimmt. Der Plan ging von einem katholischen Geistlichen aus, überdies war die Rede von einem Generalinspector und von einem Centralarchive; Schlagworte, welche damals einen guten Klang hatten.

Da es sich jedoch um eine neue Geldauslage handelte, musste die Genehmigung des Kaisers eingeholt werden. Um diese zu erlangen war das Einverständniss des Finanzministeriums zu dem genannten Projecte notwendig. Freiherr von Bruck erkannte jedoch den Plan für das, was er war, als unbrauchbar, und opponirte gegen denselben. Der Minister Bach wollte jedoch von demselben nicht abgehen. Herr Dr. Dudik gab ihm neuerdings dadurch einen Stimulus, indem er darauf aufmerksam machte, das Ministerium des Innern solle sich das Archivsprimat sichern, und einen Archivsgeneralinspector ernennen, da sonst das Ministerium des Aeussern demselben zuvorkommen würde, woran übrigens gar nicht gedacht wurde. Noch am 25. Juli 1859, nach der Schlacht bei Solferino, stand Freiherr von Bach für seinen Günstling, Dr. Dudik, in einer Note an das Finanzministerium, ein. Bald hernach schied jedoch Freiherr von Bach aus dem Ministerium des Innern und das Project wurde verdientermassen ad acta gelegt.

Wie wir bereits bemerkten, beantragte der Minister Freiherr von Bach bei Gelegenheit der Stadterweiterung ein Gebäude für ein Centralarchiv aufführen zu lassen.

Als der Graf Goluchowsky Staatsminister wurde, ward die Archivsdirectorsstelle aufgehoben und der Titel mit dem Posten des jeweiligen Registratursdirectors vereinigt. Das Archiv sollte von nun an ein Anhängsel der Registratur sein. Die Leitung des Archives erhielt Herr Stadler. Demselben standen drei Arbeitskräfte zur Seite; die Herren: Victor Reuterer, Caj. Cerri und Heilmann. Letztere zwei Herren erhielten jedoch bald eine andere Verwendung. Trotzdem das Archiv nun das Aschenbrödel war, haben die Herren Stadler und Reuterer aus eigenem Antriebe viel Erspriessliches geleistet und hat sich insbesondere Herr Reuterer, welcher wissenschaftlichen Sinn und wissenschaftliches Streben mitbrachte, viele Verdienste um dieses Archiv erworben. Aus den mannigfachen Registraturen wurde ein Archiv gebildet.

Herr Reuterer ging auch daran die in den Kellerräumen vergessenen Acten zu bearbeiten. Als Curiosum wollen wir anführen: Herr Reuterer fand in diesen Kellerräumen unter anderem einen Sack mit der Aufschrift: „Alter Plunder, ohne

weiters zu vernichten". Der Plunder wurde dennoch untersucht und da fanden sich:

Ein auf Pergament geschriebener Protest der Stadt Augsburg, vom 25. Mai 1589, gegen den vom Kaiser Rudolf II. versuchten Eingriff in die verbrieften Satzungen der Uhrmacherzunft.

Die Privilegien von Wiener Neustadt v. 13. Jahrhundert bis 1770.

Eine von Caroline von Oesterreich, einer natürlichen Tochter Rudolfs II., eigenhändig unterfertigte Eingabe an Kaiser Mathias, — Bisenz 24. Aug. 1617 — worin sie um die endliche Bezahlung ihres Heiratsgutes von 100,000 Gulden bittet.

Eine Abschrift des Testamentes Ferdinand II. sammt Codicil etc.

Nach der Pensionirung des Herrn Stadler im Jahre 1863 wurde Herr Reuterer mit der unmittelbaren Besorgung des Archives betraut. Ihm zur Seite stand Herr Rett, als Manipulationsbeamte für den currenten Dienst. Er bekleidete dieses Amt bis zum Jahre 1867, wo er in die Präsidialkanzlei versetzt wurde. Reuterer fertigte mit vielem Fleisse zahlreiche Regesten an und betrat auch mit vielem Glück als Schriftsteller das historische Gebiet [1])

Nach Herrn Reuterer wurde Herr Alex. Gigl, bis dahin Bibliotheksofficial im Ministerium des Innern, der bereits mehrere wertvolle historische Arbeiten veröffentlicht hatte, [2]) mit der Leitung des Archives betraut, welcher rüstig am Werke ist, um Ordnung und Uebersicht herzustellen.

Kaum ins Amt eingetreten machte Herr Gigl eine Vorstellung, in welcher er nachdrücklichst betonte, wie notwendig es sei, für einen Nachwuchs zu sorgen.

---

[1]) Herr Reuterer verfasste eine Denkschrift, welche einen Abriss der Geschichte des Archives enthält, aus welcher wir mehreres in dieser Darstellung benutzten. Aus den Publicationen Reuterers heben wir folgende hervor: Zur Geschichte der Wiener Schützengesellschaften (Wanderer 1861), die Jagd in Niederösterreich (Wanderer 1864), Wiener Bürgerwehr (Wanderer 1865), Preussische Contributionen 1742 (Wanderer 1866), Ueber die Entstehung des Turniers in Deutschland (Sport 1866), die Polizei im alten Wien (Communalkalender 1867), die Handelsstadt im unteren Werd (Comunalkalender 1868), u. s. w.

[2]) Geschichte der Wiener Marktordnungen vom 16. Jahrhundert bis zu Ende des 18. Jahrhunderts. Wien, 1865 etc.

Einen neuen Anstoss bekam die Archivsfrage im Jahre 1869 durch den damaligen Sectionschef im Ministerium des Innern, Dr. Banhans. Es wurde eine Commission von Fachmännern zusammenberufen, welche über diese wichtige Frage beraten sollte. Die nächste Folge dieser Beratungen war, dass sowol im Archive des Finanzministeriums, wie des Ministeriums des Innern für das Archivsfach wissenschaftlich ausgebildete Beamte (im erstern wie bereits berichtet, Dr. Kirschner, im letzteren Dr. Zehden) angestellt wurden, um die Archivsacten zu bearbeiten.

Was die Benützung dieses Archives von Seite der Privatgelehrten betrifft, so war dieselbe bis zum Jahre 1860 sehr schwer zu erlangen. Nur denjenigen Personen wurde sie ertheilt, die politisch ganz makellos dastanden — was zu jener Zeit viel sagen wollte — und die überdies eine Materie behandelten, die ganz unbedenklich erschien. [1])

Bestände des Archives.

Die Acten und Urkunden dieses Archives umfassen den Zeitraum von 935 bis Mai 1848, theils in gleichzeitigen, theils in späteren Copien, grösstentheils aber und zwar von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begonnen Originale.

---

[1]) Dem Schreiber dieses wurde über sein Ansuchen mittelst Ministerialerlasses vom 14. August 1856 bedeutet, „die Gewährung des Ansuchens um die Mittheilung von Acten zur Ermittlung der Grundlagen, auf welchen die Gesetzgebung in Judensachen beruht, ist gänzlich unzulässig.“ Die Judenfrage war zu jener Zeit in Oesterreich noch ein sehr heikler Punct und da wollte man keinen Einblick gestatten. Es war mir daher nur gegönnt, Patente und Erlässe aus älterer Zeit zu sehen. Die Motive derselben mussten combinirt werden.

Hingegen hat Herr Staatsminister Ritter von Schmerling mir diese Bewilligung ohne Anstand ertheilt und sie wurde sogar auf die Registratursacten ausgedehnt. Dabei sei es mir gestattet hervorzuheben, dass Herr Baron Helfert, der damals Unterstaatssecretär in der Abtheilung für Cultus und Unterricht war, mir erlaubte auch die Präsidialacten dieser Abtheilung benützen zu dürfen. Der Minister des Innern Herr Dr. Giskra gewährte mir ohne Anstand die Benützung der Präsidialacten des Ministeriums.

Das erste Document, vom Jahre 935, ist die Abschrift einer Turnierordnung, welche Kaiser Heinrich I., der Vogelsteller, ein Jahr vor seinem Tode, im Jahre 935 erlassen hat.

Die länderweise geordneten Materialien umfassen:

Niederösterreich, vom Jahre 1156, (Abschrift eines vom Kaiser Friedrich I. dem Herzog Heinrich von Oesterreich und dessen Gemalin Theodora im Jahre 1156 verliehenen Privilegiums.)

Oberösterreich, vom Jahre 1311, Stiftsbrief von der römischen Kaiserin Elisabeth.

Innerösterreich, Handschreiben von Kaiser Friedrich II., April 1237.

Tirol, von 1363. Verschreibung des Bischofs Albrecht von Trient an Herzog Rudolf von Oesterreich.

Böhmen, vom 25. September 1212. Bestätigung und Erweiterung eines von Kaiser Friedrich II. dem Könige Przemisl Ottokar und seinen Nachfolgern ertheilten Privilegiums.

Mähren und Schlesien, vom 5. October 1263. Privilegium des Herzogs Heinrich von Schlesien für die Stadt Breslau zur Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Salzburg von 1805—1810.

Lombardische Acten aus der Zeit Maria Theresias, liegen noch ungeordnet in den Kellerräumen.

Vom Jahre 1749 begonnen sind Archivsprotocolle vorhanden; ferner kaiserliche Resolutionen von 1771—1848.

Gedruckte Quellen sind vorhanden: Mandate, Generalien, Kundmachungen der Statthalter und zwar:

Böhmen, Mähren und Schlesien	von	1300 an,
Galizien	„	1772 „
Nieder- und Innerösterreich	„	1512 „
Oberösterreich	„	1571 „
Tirol	„	1534 „
Italien	„	1814 „

Ausserdem besteht eine nicht ganz complette Sammlung von Staats- und Landesschematismen, und zwar nicht blos von den Erbländern, sondern auch von Ungarn und seinen Nebenländern. Ferner die Wiener Zeitung (begründet 1703 als Wiener Diarium) von 1725 an.

Die Grundzüge, nach welchen das Archiv geordnet ist, sind: Es bestehen acht Hauptabtheilungen, die mehrere Unterabtheilungen haben und zwar:

I. Landesfürst, A. bis F., mit 16 Unterabtheilungen.

(Thronfolge und Regierungsantritt. Erbfolge und pragmatische Sanction, Krönungen und Huldigungen, Titel, dann dessen Rang unter den übrigen Herrschern Europas.

Güter und Einkünfte des Landesfürsten, seiner Gemalin und Kinder, Paläste und Lustschlösser und deren Personal. Jagden Fahrten, Bälle etc.

Vermälungen des Landesfürsten und seiner Familie. Niederkunften, Geburten und Taufen in der Familie des Landesfürsten, Feierlichkeiten bei derartigen Gelegenheiten.

Krankheiten, Testamente, Todesfälle, Leichenbegängnisse, Hoftrauer.

Reisen der Landesfürsten, Empfangsfeier der Monarchen.

Sammlungen von Kunstsachen etc. des Landesfürsten: Hofbibliothek, Münzcabinet, Bildergallerie, Naturalien, und Kunstcabinette, Schatzkammer.

Hofstaat, Garden, Aemter.)

II. Staat, A und B., mit 14 Unterabtheilungen.

(Gründung, Umfang, Erhaltung, Vergrösserung, Beschreibung und Verfassung des Staates, Entstehung, Gründung des Staates, Fundamentalgesetze, Landesordnungen, Geometrische Aufnahme der Provinzen und Statistik, Veränderungen durch Eroberungen etc.

Lehenssachen.

Gesetzgebung und Kundmachung der Gesetze, Einrichtung neu acquirirter Provinzen und Bereisung des Landes zur Entdeckung von Gebrechen in der Staatsverwaltung.

Verhältniss des Staates zu auswärtigen Mächten, Botschafter, Gesandte auswärtiger Mächte in österr. Staaten.

Oesterreichische Botschafter in fremden Staaten, Verhältniss des österreichischen Staates und seiner Landesfürsten zum deutschen Reiche, Reichshofrat, Reichskanzlei, Reichskammergericht und Bundesversammlung.

Gerechtsame des Landesfürsten in geistlichen Dingen.

Zwist mit andern Mächten, Kriegserklärungen, Friedens- und

andere Verträge, Verhandlungen mit fremden Staaten zu Gunsten österreichischer Unterthanen.)

III. Politische Hof- und Landesbehörden und Beamte. A und B, mit 22 Unterabtheilungen.

(Konferenz, Ministerium und Staatsrat, Hofkanzlei, Instructionen, Wirkungskreis, Personale, ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei und bestandene Hofcommissionen.

Gubernien und Regierungen, derselben Instructionen etc.

Kreisämter.

Landgerichte und Bezirkscommissariate.

Strassen- und Wasserbaudirection.

Vorschriften in Beziehung auf die landesfürstlichen Beamten.

Conduitenliste, Quartiergelder, Diäten, Theuerungszuschüsse, Uniformirung, Heiraten, Verbot des Agiotirens, Handel mit Staatspapieren etc.)

IV. Innere politische Einrichtung, A bis U, mit 132 Unterabtheilungen.

(Bevölkerung, Ansiedlung und Baubegünstigung, Naturalisirungen, Ehen, Ein- und Auswanderung, Reiselicenzen, Politische Conscription und Hausnumerirung, Tauf-, Trau- und Sterberegister.

Adel und Auszeichnungen, Titel und Orden, landesfürstliche Privilegien, Bewilligungen fremde Orden und Titel etc. annehmen zu dürfen, Gelehrte Gesellschaften, Adaptionen, Anstalten für Lebensmittel und Bedürfnisse, Nachrichten über den Stand der Feldfrüchte, Notstand, Getreidehandel und Branntweinerzeugung, Approvisionirung und Magazinirung, Korn und Mehlmärkte und Marktpreistabellen, Viehmärkte, Fleischlieferung und Fleischmangel, Schmalz- und Butter- Ein- und Ausfuhr, Marktordnungen, Satzungen auf Victualien und Getreide, Bau- und Brennholz.

Gewerbe und Handwerke, Meisterrechts- und Gewerbs-Verleihungen.

Landwirtschaft, Oeconomie, Landwirtschaftsgesellschaften, Ackerbau und Erfindungen zu dessen Verbesserung, Austrocknung der Sümpfe, Weinbau, Zehent, Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht, Viehseuche, Pferdezucht, Bienenzucht, Seidencultur, Erzeugung des Zuckers, Obstbaumzucht, Waldordnung, Jägerei und Fischerei, Elementarzufälle, Ausrottung schädlicher Thiere.

Ständische Angelegenheiten, Privilegien, Beschwerden, Desideria, Landtage und Postulate, Organisirung der ständischen Verfassung, ständische Buchhaltungen.

Städtische Sachen. Regulirung der Magistrate, Bürgerrechtsverleihungen, Verschönerungsanstalten, Strassensäuberung, Feuerlöschordnungen.

Unterthanssachen, Normalvorschriften, Aufhebung der Leibeigenschaft, Misshandlung der Unterthanen, Freibauern, Freihöfe.

Sanitätsgegenstände, Anstalten gegen Seuchen, Pest, gelbes Fieber, Lustseuchen, Protomediker etc., Apotheker und Medicamententaxe, Kranke, Gebär-, Findel- und Irrenhäuser, Todtenbeschau und Leichenkammern, Begräbnissplätze.

Polizeianstalten und Behörden, Censur, Entdeckung staatsgefährlicher Verbindungen, Theater, Thierhetzen und öffentliche Schauspiele, Dienstboten- und Gesindeordnung, Arbeitshäuser, Schub.

Anstalten zur Verhinderung von Unglücksfällen, Bauordnungen, öffentliche Bäder.

Stiftungen für Arme.

Anstalten gegen staatsgefährliche Vergrösserungen, Fideicommisse, Majorate.

Anstalten gegen Verschwendung, Wucher und Betrug, Abstellung verschiedener Missbräuche, Judenangelegenheiten.)

V. Staatswirtschaft und Staatseinkünfte, A bis G mit 54 Unterabtheilungen.

(Cameral- und Rechnungsbehörden.

Steuerwesen.

Regalien und Gefälle.

Aufschläge.

Domänensachen.

Creditwesen, Einlösungs- und Tilgungsdeputation, Finanzoperationen, Nationalbank, Börse, Staatslotterie, Staatsanleihen.

Handel, Industrie und Gewerbe, Commerzhofstelle und Commerzbehörden, Messen, Jahrmärkte, Zoll und Mauttarife, Schifffahrt, Handel mit fremden Staaten, Strassenwesen.)

VI. Justizbehörden und Rechtspflege, A bis C, mit 19 Unterabtheilungen.

(Oberste Justizstelle, Landrecht, Einrichtung der Gerichtsbehörde, Landtafelsachen, bürgerliche Erbfolge, Verlassenschaftsabhandlungen, Criminalordnung und Strafgesetze, Scharfrichter.)

VII. Militärgegenstände, A bis O, mit 27 Unterabtheilungen.

(Militärbehörden, Hofkriegsrat, Systeme, Erziehungs- und Bildungsanstalten, Armeestand, Freicorps, Bedürfnisse des Militärs, Bewaffnung und Abrichtung, Krankenanstalten, Märsche, Betragen und Belohnungen, Verminderung, Invaliden und Soldatenkinder, Genie und Fortification, fremde Hilfstruppen, Nachrichten von feindlichen Unternehmungen, Kriegsgefangene, Deserteure.)

VIII. Marine, A und B, mit 10 Unterabtheilungen.

(Landesfürstliches Seewesen, Seeschulen, Marinecommando, Schiffsbau, Arsenale, Flaggenvorschriften, Marineinvaliden, Seehäfen, Schiffspolizei, Leuchtthürme, Schutz der Kisten gegen Seeräuber, Handelsschifffahrt, Kapperbriefe.)

Schliesslich Salzburger Acten,
Saurauische „
Italienische „

Anhang. Polizeiangelegenheiten.

In dem Momente, wo wir dieses schreiben, gehören die Polizeiangelegenheiten in das Ressort des Ministeriums des Innern, wenn auch die betreffenden Acten noch im Ministerium für Landesvertheidigung, wohin sie früher gehörten, untergebracht sind. Wir geben daher die Notizen über dieses Ressort, die uns bekannt wurden, hier als Anhang zum Archiv des Ministeriums des Innern.

Unter Kaiser Josef II., wahrscheinlich im Jahre 1782 [1])

---

[1]) Im Jahre 1782, 20. März, wurde die Landesregierung mit den Ständen vereinigt und der Landesmarschall war Chef der Regierung. Zugleich wurden die Kreisämter eingerichtet. In Wien hatte der fünfte Kreishauptmann oder Polizeioberaufseher die Polizeiangelegenheiten (in je einem Viertel von Niederösterreich war ein Kreishauptmann) zu besorgen. Ihm war die Aufsicht über alle öffentlichen Anstalten und auch über diejenigen, deren Besorgung der Stadt Wien oblag, aufgetragen. Die eigentlichen Sicherheitssachen und die Hinwegschickung oder Bestrafung lieder-

wurde eine besondere oberste Behörde für die Polizeiangelegenheiten der Erbländer creirt. An der Spitze derselben stand der Graf von Pergen. Leider sind die betreffenden Vorverhandlungen gänzlich abhanden gekommen und wir haben keine Kenntniss von den Motiven, in Folge deren diese oberste Stelle geschaffen wurde. [1])

Kaiser Leopold enthob, 8. März 1791, den Grafen Pergen von diesem Amte und löste die Polizeioberaufsicht in sämmtlichen Ländern auf. Von nun an sollte sie von den Länderchefs unmittelbar geführt werden.

Doch nicht lange dauerte dieser Zustand. Kaiser Franz reactivirte diese Centralbehörde für die Erbländer und ernannte, den 31. December 1792, den Staatsminister v. Pergen, der schon unter Josef II. dieses Amt bekleidet hatte, zum Staats- und Polizeiminister.

Am 15. Jänner 1793 richtete Pergen ein Schreiben an die Länderchefs, worin er sie aufforderte, ihm über alle auf die öffentliche Sicherheit Bezug nehmenden Gegenstände von Zeit zu Zeit Berichte einzuschicken und in denselben vorzüglich den Aufenthalt verdächtiger Fremden, die Zusammenkunft geheimer, den Schutz des Staates nicht geniessender Gesellschaften und die jedesmalige Stimmung des Volkes anzumerken. [2])

Der Präses der Polizeihofstelle, Freiherr von Sumeraw befür-

---

licher Weibspersonen hatte das Stadtgericht zu besorgen. Der Kreishauptmann hatte jedoch die Obsicht auf die Entdeckung verdächtiger Menschen. Ebenso hatte er die geheimen Aufträge zu besorgen, und war deshalb verpflichtet, den Regierungssitzungen beizuwohnen. Stadthauptmann war Graf Auersperg, Polizeidirector Regierungsrat Beer. Dieser stand unter dem Landeschef.

[1]) Nach Reuterer, die Polizei im alten Wien, wurde bereits im Jahre 1560 eine Polizeihofcommission errichtet. Sie bildete eine Abtheilung der Hofkanzlei.

[2]) In späterer Zeit begnügte man sich nicht mit den Berichten des Landeschefs, sondern der Minister, resp. der Präsident der Polizeihofstelle etc. stand mit Männern seines Vertrauens in Verbindung, die ihm über den Kopf des Landeschefs hinweg, oft unter fingirten Privatadressen Berichte gaben. Es wurde in solcher Weise der Landeschef selbst controllirt und überwacht. Man hatte eben zu den intimsten Vertrauenspersonen kein Vertrauen.

wortete in einem allerunterthänigsten Vortrage vom 9. September 1801, die Censurangelegenheiten, die bis dahin von Mitgliedern der Hofkanzlei und der Studienhofcommission etc. geübt wurde, mit der Staatspolizei zu vereinigen. Er meinte: „Censur ist nach ihrer ersten Bestimmung keine wissenschaftliche, sondern eine blosse Polizeianstalt. Bei dem herrschenden Geiste des Zeitalters und der offenbaren Tendenz so vieler Schriftsteller zur Verbreitung irreligiöser und staatswidriger Grundsätze ist ein wolgeordnetes Censursystem eine wesentliche Staatsanstalt, und ich getraue mich zu behaupten, dass diese Anstalt nach der Kenntniss, welche die Polizei vom Publicum überhaupt und dessen Stimmung haben muss, auch nur von ihr auf eine, für die Ruhe des Staates entsprechende, die wahre Aufklärung nicht hindernde Art geleitet werden könne".

Die Herren mussten in eigenthümlicher Weise über die Stimmung des Publicums unterrichtet gewesen sein, wenn sie behaupteten, es sei der Wunsch desselben, dass die Censurangelegenheiten in das Ressort der Polizeihofstelle verlegt werden sollen. Was die Herren unter wahrer Aufklärung verstanden haben, braucht nicht gesagt zu werden.

Am 15. Mai 1817 wurde Herr von Sedlnitzky zum Präsidenten der Polizeihofstelle ernannt, der in dieser Stellung bis zu den Märztagen des Jahres 1848 beharrte, wo ihn der Sturm wegfegte. Ueber die Wirksamkeit dieses Mannes, der eine furchtbare Geistesknechtschaft übte, wollen wir kein Wort verlieren, da sie bekannt ist.

Am 23. März 1848 wurde diese Hofstelle aufgehoben.

Der damalige Minister des Innern, Freiherr von Pillersdorf, hatte sich in einem allerunterthänigsten Vortrage vom 20. März 1848, für die Aufhebung der obersten Polizeibehörde ausgesprochen. Er befürwortete die Verschmelzung derselben mit dem Ministerium des Innern. Zugleich empfahl er die Creirung eines Unterrichtsministeriums. Er motivirte diese Anträge folgendermassen:

„Die Sorge für Ruhe, Ordnung und öffentliche Sicherheit und die darauf gerichteten Anstalten und Vorkehrungen gehören unstreitig zu den wichtigsten Aufgaben und Pflichten der innern Verwaltung und die traurigen Erfahrungen der letzten Jahre haben es bewiesen, wie sehr die Regierung über der Stand der öffent-

lichen Meinung irregeführt, Gefahren blosgestellt und der Mittel ihnen zu begegnen beraubt wird, wenn jene Verwaltungszweige sich in dieser Sorge unabhängig nebeneinander bewegen und sich Pflicht und Verantwortlichkeit gegenseitig zuschieben, in der That aber der unheilvollen Täuschung hingeben, dass die Ausseracht-lassung oder Lücken in ihern Handlungen durch die Vorsorgen auf dem anderen Gebiete ergänzt werden. Die Polizei hat in einem constitutionellen Staate weniger das Verkehren der einzelnen Individuen, als die Richtung der öffentlichen Meinung, den Gang und die Gesinnung der vorschiedenen Classen und Stände, ihr Streben und ihre Unternehmungen, den Einfluss der Regierungs-massregeln auf dieselben und die Rückwirkung des öffentlichen Geistes auf die Kraft und Sicherheit der Regierung zu beobachten. Diese Thätigkeit muss Hand in Hand mit der administrativen Wirksamkeit fortschreiten, nur so wird eine gut geleitete Polizei zugleich Leuchte und Spiegel der öffentlichen Verwaltung, ein wolthätiges Institut für den Staat und ein wirksames Element der Kraft und Stärke der Regierung. Um dasselbe mit Erfolg und Sicherheit handzuhaben, sind aber auch gebildete mit dem Gange und den Interessen der Administration vertraute Individuen un-erlässlich. Diese Bedingungen aber sind nur durch die Vereinigung der Polizei mit der Verwaltungsbehörde erreichbar". Ein Polizei-Ministerium sei überdies mit dem Wesen eines constitutionellen Staates nicht vereinbar. . . Das Ministerium des Innern hat in den ihm zugewiesenen Aufgaben eine so grosse Ausdehnung, dass ein Mann unmöglich auch dem hochwichtigen Unterrichtswesen die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden kann. Dieses wird allein die Kräfte eines gebildeten und mit Liebe für die Wissenschaft erfüllten Mannes völlig in Anspruch nehmen. — Von den Cultus-gegenständen lässt sich nicht behaupten, dass sie mit der innern Verwaltung nicht in näherer Verbindung stehen und wenn diese ausgeschieden werden sollten; so sollten sie sich blos auf den katholischen Cultus beschränken.

Der Kaiser genehmigte, 23. März 1848, diese Anträge. Pillersdorf erliess daher, nachdem die Polizeiangelegenheiten dem Ministerium des Innern zufielen, an sämmtliche Polizeidirectoren

ein Circulär, am 28. März 1848, welches wir in der Beilage IX. im Auszuge folgen lassen.

Die Polizeiangelegenheiten gehörten zum Ressort des Ministeriums des Innern bis zum Jahre 1852, wo mittelst kaiserlichen Handschreibens vom 11. April die oberste Polizeibehörde, welche unmittelbar dem Kaiser unterstand, begründet wurde. Zum Chef derselben wurde Feldmarschalllieutenant Kempen, bis dahin Civil- und Militärgouverneur von Wien, ernannt.

Diese Centralbehörde hatte nach den Grundzügen sechs Departements.

1. Departement für die äussere Staatspolizei. Es wurden zu dem Zweck geheime Agentieexposituren an wichtigen Plätzen, in Paris, Turin, in der Schweiz, in Hamburg, New-York, Constantinopel etc. errichtet.

2. Departement für die innere Staatspolizei. Diesem Departement lag es ob, einen vollkommenen Index aller politisch verdächtigen und compromittirten Individuen anzufertigen; eine Sammlung sämmtlicher Proclamationen, Schmähschriften der Bewegungspartei mit Angabe der Verfasser derselben, zu veranstalten und ein Verzeichniss ausgezeichneter Anhänger der Regierung anzulegen.

3. Departement für Sicherheits- und administrative Polizei.

4. Departement für die Tages- und literarische Presse. Die Ueberwachung der Personen, die mit der Presse in Beziehung stehen: Schriftsteller, Redacteure, Zeitungscorrespondenten, Buchhändler, Buchdrucker, Lithografen etc. und die Ueberwachung der Werke und Schriften.

5. Departement für die Gensd'armerie und

6. Justizdepartement.

So verlockend die Gelegenheit auch wäre hier einige Bemerkungen zu machen, so wollen wir diese doch unterlassen, da wir nicht die Geschichte der Zeit zu schreiben haben. Dieses System wurde übrigens gerichtet und ist gerichtet.

Nach der Schlacht bei Solferino erhielt die oberste Polizeibehörde den Titel Polizeiministerium (21. August 1859.)

Nach der Schlacht bei Königgrätz wurde das Polizeiministerium aufgehoben; die Agenden desselben wurden dem Präsidium

des Ministerrates unterstellt (k. Handschreiben, Schönbrunn 2. März 1867.) Diese Centralstelle erhielt nun den Namen: Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit. Die Wirksamkeit desselben erstreckte sich jedoch blos auf Westösterreich, da inzwischen in Ungarn ein selbstständiges Ministerium für die Länder der ungarischen Krone errichtet worden war.

Am 15. Feber 1870 wurden die Polizeiagenden neuerdings dem Ministerium des Innern zugetheilt.

Es ist selbstverständlich, dass wir über die Bestände dieser Abtheilung nichts zu sagen brauchen, andererseits nichts zu sagen in der Lage sind. Man weiss im Allgemeinen, was in das Ressort der Polizei fällt, und über die geheimen Abtheilungen derselben kann man, ihrer Natur gemäss, nichts sagen, da sie selbstverständlich mit sieben Siegeln verwahrt sind.

Wir möchten nur folgende Bemerkung machen: Bekanntlich lässt die Sicherheitspolizei selbst in Wien manches zu wünschen übrig und die höhere Polizei auf politischem Gebiete hat wiederholt Proben von Miss- und Uebergriffen gegeben; wir können daher nur den Wunsch aussprechen, dass die Polizei das sei, was sie in einem civilisirten Staate sein soll, nicht mehr und nicht weniger.

Die Bibliothek des Ministeriums des Innern

ist gewissermassen das Werk des Herrn Constantin von Wurzbach, der sie bis auf den heutigen Tag leitet. In einem Artikel der „Theaterzeitung" von Bäuerle regte er im Jahre 1848 den Gedanken an, dass im Ministerium des Innern eine Bibliothek, welche administrativen Zwecken dienen sollte, errichtet werde. Der Gedanke wurde von dem damaligen Minister des Innern, Grafen Stadion, aufgegriffen und da zu jener Zeit Oesterreich in einen constitutionellen Staat umgewandelt werden sollte, so war es unerlässlich für die zahlreichen Gesetzgebungsarbeiten, die vorgenommen werden mussten, die dazu erforderlichen Materialien in

den älteren österreichischen und dann in den ausländischen Gesetzsammlungen aufzusuchen und zu sammeln, zum Gebrauche in Bereitschaft und Evidenz zu halten und die legislativen Verhandlungen in eine systematisch geregelte Aufbewahrung zu nehmen.

Nun hatte allerdings das Ministerium des Innern aus der Zeit, wo es noch Hofkanzlei war, eine Summa von Büchern, wir sagen „eine Summa von Büchern", weil diese ungeordneten nicht catalogisirten Bücher nicht mit dem Namen Bibliothek bezeichnet werden können. Es handlte sich nun darum aus diesen Büchern eine Bibliothek zu bilden und sie auf die Höhe jenes Zieles, einer vollständigen Administrativbibliothek, zu bringen.

Die finanzielle Lage Oesterreichs gestattete nicht, diese Bibliothek mit einer derartigen Summe zu dotiren, um alle Werke, die dahin gehörten, anzukaufen. Wurzbach schlug daher vor, mit Hinweis auf ähnliche Vorschriften, die in Frankreich vom Jahre 1566, 1669, erneuert 19. Juli 1793 und 5. Feber 1810 bestehen, in Oesterreich die Verordnung zu erlassen, dass von allen im Inlande erscheinenden Werken ein Pflichtexemplar an die Administrativbibliothek des Ministeriums des Innern abgeliefert werden müsse. Die Dotation hätte sich daher darauf zu beschränken die wünschenswerten Bücher, die im Auslande erscheinen, anzukaufen.

Zugleich sollte die Administrativbibliothek die Bücher der ehemaligen Polizeihofstelle übernehmen.

Ueber Vortrag des Grafen Stadion genehmigte der Kaiser alle diese Vorschläge am 18. April 1849 und Herr von Wurzbach wurde zum Bibliothekar ernannt. Ihm zugetheilt war früher der bereits genannte Herr Alex. Gigl, jetzt Herr M. A. Böhm.

Unter dem Minister Bach veröffentlichte Herr von Wurzbach einige Jahre einen kritischen Katalog der im Inlande im Laufe des Jahres erschienenen Bücher.

Wenig oder kein Interesse hatte der Staatsminister, Graf Goluchowsky, für die Bibliothek. Unter ihm wurde sie in Räumlichkeiten, die für eine Bibliothek nicht passend waren, transferirt. In jüngster Zeit übersiedelte sie neuerdings.

Sie zählt jetzt beiläufig 32000 Werke und Brochuren, darunter Gesetzessammlungen und Kammerverhandlungen von beiläufig 53 Staaten, mehr oder minder vollständig. Als Specialität

wollen wir anführen, dass der Pariser Moniteur seit seinem Entstehen bis zum Jahre 1850 daselbst vollständig vorhanden ist. [1])

Die Bibliothek wurde im letzten Jahre, 1869, von circa 3500 Personen benutzt. Sie geniesst eine Dotation von jährlich tausend Gulden.

---

[1]) Als Curiosum sei bemerkt, dass der Moniteur in Oesterreich im Jahre 1789 verboten war und nur erga schedam gestattete man das Abonnement desselben. Verg. unsere Mittheilung im Magazin für die Literatur des Auslandes 1867.

Das Archiv des Reichskriegsministeriums.

Wir haben bereits in der allgemeinen Einleitung des Entstehens der Kriegsbehörde gedacht, und die wenigen Notizen, die zu unserer Kenntniss kamen, mitgetheilt. Wir fahren hier fort und wollen zunächst unseren Dank dem Herrn Oberstlieutenant Rothauscher aussprechen, der dem Archive des Kriegsministeriums zugetheilt ist, welcher die Güte hatte, uns einen Abriss der Geschichte des Kriegsarchives, deren Verfasser er ist, zur Einsicht und Benützung zu überlassen.

Aus der Zeit Maria Theresias finden wir blos eine Verordnung vom Jahre 1777, dass die Pläne und Acten, die dem Kriegsarchive entnommen wurden, demselben wieder zurückgestellt werden sollen, und eine Instruction für den Archivar vom 21. December 1776, worin demselben befohlen wird:

„Weil die Plans einen sehr wichtigen Gegenstand beim Hofkriegsrat ausmachen, sie sämmtlich im Geniearchive aufzubewahren."

Von diesen Acten und Plans wurde jedoch nur sehr selten Gebrauch gemacht. Josef, als Corregent, wollte dieselben nutzbar machen. Er schrieb an den Feldmarschall Grafen Hadik, 22. November 1779:

„Um eine Grundlage zu der so nötigen Kenntniss der unterschiedlichen Posizions, sowol in den Ländern Ihrer Maiestät, als in den angrenzenden, für beständige Zeiten zu legen, so ist höchst notwendig, dass von anno 1740 her, sowol aus dem Archive als wo man immer einige Kenntniss, Plans und Journals von den unterschiedlichen Kriegen, welche Baiern, Niederlanden, Italien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Sachsen getroffen haben, erholen

könnte, solche in eine ordentliche chronologische Sammlung zusammengesetzt und aus selber eine Art detaillirte Historie verfasst werde, aus welcher die Lehrbegierigen mit Talenten und Witz begabten Generale und Oberofficiere Kenntniss für die Zukunft einziehen, und diese sowol Mir als allen anderen Nachfolgern zur nützlichen Kenntniss und Aufklärungen, dann bei entstehendem neuerlichen Fall zur gedeihlichen Richtschnur dienen könnten".

Mit dieser Arbeit beauftragte der Kaiser den Feldmarschalllieutenant Fabris und den General Graf Browne, und zwar sollten sie dieselbe modo inverto machen, von der letzten Campagne im Jahre 1773 aufwärts bis zum Jahre 1740.

Um das Materiale so vollständig als möglich zu erhalten, wurden die Familien und Erben der vormals commandirenden Feldherren, so wie noch lebenden Generale und Officiere, auch Privatpersonen zur Mittheilung der bei ihnen vorhandenen Plane und Schriften eingeladen; selbst aus der Fremde suchte man solche herbeizuschaffen.

Am 20. März 1784 überreichte General Browne dem Hofkriegspräsidenten die Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges vom Jahre 1740—1748 und Ende 1786 die Bearbeitung der Feldzüge gegen die Türken von den Jahren 1737 bis 1739. Zu Anfang des Jahres 1788 legte er dem Kaiser selbst eine gedrängte Geschichte der Feldzüge des Prinzen Eugen von 1716 bis 1718 vor, welcher sie mit „Wolgefallen und Vergnügen", gelesen.

Die türkischen Kriege, der Tod des Kaisers Josef II. und die darauf folgenden französischen Kriege verursachten einen gänzlichen Stillstand in den historischen Archivsarbeiten.

Geheimnisskrämerei und Vorurtheile machten überdies da Archiv fast unzugänglich.

Einzelnweise lehrte die Erfahrung, welchen practischen Nutzen es gewähren würde, wenn man aus den vorhandenen Acten Belehrung für die Zukunft schöpfen wollte.

Nach beendigtem Kriege im Jahre 1801 war es die erste Sorge des damaligen Kriegsministers, Erzherzog Carl, ein den

Bedürfnissen der Armee und der fortgeschrittenen Militärwissenschaft mehr entsprechendes Kriegsarchiv zu organisiren.

Ueber kleinliche Rücksichten und Vorurtheile sich hinwegsetzend, beschloss er dem Moder zu entziehen, was dem Krieger nützlich werden kann.

Es bestand nun ein hofkriegsrätliches Archiv. Mit diesem war das Depositenamt, das Pensionswesen etc. verbunden. Dann das Kriegsarchiv, in welchem alle auf die Taktik Bezug habenden Arbeiten gesammelt, geprüft, beurtheilt, registrirt und aufbewahrt wurden.

Zum Archivsdirector wurde der Generalmajor Gomez bestimmt und auf dessen Antrag wurden sofort bei diesem Archive ein Stabsofficier und drei Oberofficiere angestellt.

Im ersten Jahre enthielt die Bibliothek eine planlose Sammlung von beiläufig 300 Bänden.

Die Mittel zur Anschaffung wurden theilweise durch das Erträgniss für die an Kunsthändlern überlassenen Kupferplatten herbeigeschafft.

Das Geniecorps wurde angewiesen, alle jene Plane, Mappen und sonstige Karten, welche keinen directen Einfluss auf den Festungsbau oder Festungskrieg haben, an das Kriegsarchiv zu übergeben. Ebenso sollte es mit den vorhandenen Acten gehalten werden.

In ähnlicher Weise wurden auch andere Departements gebeten, Documente, die für das Kriegsarchiv passen, abzugeben, oder zu gestatten, Abschriften derselben zu nehmen. Dieses Resultat war um so schwieriger herbeizuführen, weil alle auf militärische Geschichte und Landesvertheidigung früherer Jahrhunderte sich beziehenden Actenstücke bei den verschiedenen Stellen, denen nach damaligem Brauch das Kriegsadministrationswesen überlassen war, sich meist zerstreut ohne Zusammenhang hinterlegt befanden, und oft durch blossen Zufall ans Tageslicht kamen, wie dies bei den Waldsteinischen und Montecuculischen Acten der Fall war.

In solcher Weise kamen 3500 Actenfascikel zusammen, von welchen die nutzlosen Documente weggeschafft wurden.

Als Princip wurde festgestellt, dass das Kriegsarchiv als vollständige Quelle zur Geschichte des

Krieges wie zur Länderkenntniss, insoweit diese auf den Krieg Bezug haben kann, dienen soll.

Im August 1802 war die Uebernahme der vorhandenen Karten, Plane und Schriften bereits vollendet. Die Ordnung war:

1. Der geographische Theil.

Die 30,000 Stück Karten und Pläne wurden länderweise abgetheilt und die Campagnepläne nach ihrem historisch chronologischen Zusammenhange geordnet.

Man besass vollständig militärische Aufnahmen von allen österreichischen Provinzen, mit Ausnahme von Italien, Tirol und Westgalizien. Von ausländischen Karten hatte man die Ferrarische Karte der Niederlande, das meiste von Italien, die ganze Wallachei, einen Theil von Serbien, Schlesien, Sachsen und Elsass.

An gestochenen Karten war die Sammlung von Italien, der Niederlande und Frankreich am vollständigsten, ferner Bruchstücke von England, Spanien, Portugal, Dänemark und der Schweiz.

An gezeichneten Campagneplänen waren die Plansammlung vom siebenjährigen Kriege, so wie jene vom letzten Türkenkriege vollständig vorhanden.

Von den Feldzügen in den Jahren 1800 und 1801 in Deutschland und Tirol fehlten fast alle Pläne.

Von den Feldzügen in Italien besass das Archiv aus den Jahren 1795 bis 1796 und 1799 fast nichts, da, wie es heisst, die Pläne vor der Uebergabe von Mantua verbrannt wurden.

2. Zur Kriegsgeschichte wurden die Materialien campagnenweise abgetheilt. Von den letzten französischen Kriegen waren die historischen Ausarbeitungen der Feldzüge in den Niederlanden und in Deutschland, 1792 bis 1795, bereits beträchtlich vorgerückt. Nach Vollendung derselben kamen jene von Italien daran.

Von dem Militärsystem auswärtiger Mächte besass das Archiv nur eine unvollständige Sammlung von Dienst- und Exercierreglements.

Einen Zuwachs erhielt das Kriegsarchiv durch die aus Verlassenschaften herstammenden Schriften von Militärpersonen, da es früher öfters vorkam, dass hochgestellte Militärs Schriften, die dem Staat angehörten, für sich behielten.

Bearbeitung der Feldacten. Von allen früheren

Kriegen waren nur die türkischen Kriege von 1716 bis 1718 und von 1736 bis 1739 und die österreichischen Successionskriege historisch bearbeitet.

Die Bearbeitung der niederländischen und der darauffolgenden französischen Revolutionskriege wurde hierauf zunächst verfügt, und wurde diesem Auftrage binnen zwei Jahren Folge geleistet.

Nachher kam die Bearbeitung der Geschichte der letzten Preussenkriege von 1778 und der Türkenkriege von 1788 bis 1791 an die Reihe.

Beim Ausbruch des Krieges im Jahre 1805 wurden an die Armee in Italien und in Deutschland kleine Handarchive gegeben, das Kriegsarchiv selbst aber nach Peterwardein in Sicherheit gebracht, von wo es den 12. Mai 1806 wieder in Wien eintraf.

Im Jahre 1809 wurde es neuerdings in Folge der Besetzung Wiens durch die Franzosen nach Ungarn gebracht. Zwischen Hainburg und Theben kam das Schiff auf eine Sandbank und bei Peterwardein gerieth es in Brand. Nur mit Not konnten die Archivsschätze gerettet werden.

Am 16. Juni 1810 kehrten sie wieder nach Wien zurück.

In Folge der häufigen Kriege wurden die Archivsarbeiten oft gestört und unterbrochen.

Im Jahre 1818 erfloss zum ersten Male eine umfassende Dienstinstruction für das Kriegsarchiv, welches schon früher vom Generalstab losgelöst wurde. Das Institut erhielt folgende Unterabtheilungen:

1. Für die Geschichte des Krieges (Registratur).
2. Für die Länderkenntniss (topographische Abtheilung) und
3. Für die Kriegswissenschaften (Bibliothek).

Das Ziel der vollständigen Bearbeitung der Acten wurde jedoch immer weiter hinausgerückt und zwar zum Theile durch Störungen, zum Theile durch den schnellen Zuwachs an wichtigen Documenten. Es wurden daher im Jahre 1856 dem Kriegsarchive 12 Officiere der Linie zur zeitlichen Aushilfe für die Ausarbeitung jener grossen Masse von rückständigen Acten zugewiesen.

Im Jahre 1860 setzte der Kaiser den Personalstand für das Kriegsarchiv folgendermassen fest:

Ein General oder Oberst als Director.

Drei Stabsofficiere und zwar ein Oberst oder Oberstlieutenant und zwei Majore als Vorstände der kartographischen, der bibliographischen und der Registraturabtheilung, ferner:

Eilf Hauptleute oder Subalternofficiere als Archivsbeamte.

Ueberdies wurde für die Dauer und so lange Rückstände aufzuarbeiten vorhanden sind, sechs Officiere (supernumeräre) dem Kriegsarchive zur Dienstleistung zugetheilt.

Die Archivsmaterialien sind:

1. Urkunden, Gedenk- und geschichtliche Handschriften.

2. Documente über die Entstehung, Gründung, Erhaltung und Vervollkommnung des Militärstaates, und die eingetretenen Hauptveränderungen.

3. Actenstücke, welche zur kritisch pragmatischen Kriegsgeschichte erforderlich sind.

4. Alle auf Länderkunde sich beziehende Gegenstände, besonders der heimatlichen und auch der fremden nachbarlichen oder entfernten Länder.

Die Acten nehmen im 15. Jahrhundert den Anfang, die jedoch aus dieser Zeit nicht zahlreich sind.

Zahlreicher sind die Acten des 16. Jahrhunderts, in welchen der Grund zu dem nachmaligen k. k. Hofkriegsrat gelegt wurde. Sie beginnen mit dem Jahre 1529, sind jedoch sehr mangelhaft und viele derselben sind von Moder zerfressen.

Im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv befinden sich Militäracten vom Jahre 1550 an.

Die Acten vom Jahre 1500 bis 1740, in welchen die kaiserlichen Heere gegen die Türken und Malcontenten in Ungarn und Siebenbürgen zu thun hatten, enthalten ganze Fascikel, die lateinisch oder ungarisch geschrieben sind.

Aus dem 17. Jahrhundert sind am zahlreichsten die Acten aus dem 30jährigen Kriege, sie bestehen vorzüglich aus den Schriften des Waldsteinischen Feldarchives vom Jahre 1632 an.

Aus dem 18. Jahrhundert sind die Acten des Prinzen Eugen und vorzüglich jene des siebenjährigen Krieges hervorzuheben.

Von den ersteren sind gegenwärtig nur die diplomatischen Correspondenzen des Prinzen Eugen in 22 Fascikeln chronologisch

nach den Jahrgängen von 1711 bis 1735 gesammelt, alle übrigen sind in den Operationsacten.

Zu den Acten des siebenjährigen Krieges wurden später die sehr ansehnlichen Verlassenschaftsacten des Prinzen von Lothringen und Hildburghausen, der Feldmarschälle Daun, Lascy und Laudon, der Feldzeugmeister Beck und Macquire etc. beigelegt.

Aus einer spätern Periode des 18. Jahrhunderts wurde die geheime Correspondenz Kaiser Josefs II. mit den commandirenden Generalen in Böhmen, Grafen von Siskovics, Wurmser und Wallis aus ihrer Zerstreuung zusammengebracht und chronologisch geordnet. Sie umfasst den Zeitraum vom 11. Juni 1778 bis 26. Feber 1789 und bezieht sich auf den Feldzug 1778, 1779, auf Kundschaftsveranstaltungen, Aufhebung von Klöstern, damit die bessere Unterkunft des Militärs und des Generalcommandos in Prag erzielt werde; die Aufnahme fremder Emigranten, die Translocirung verdächtiger oder gefährlicher Leute, endlich Anstalten zur Untersuchung über erhaltene Anzeigen. Diese Correspondenz ist jedoch defect.

Dem Kriegsarchive wurden ferner Acten einverleibt: aus der Hofkanzlei, vom Hofkammerarchive (Actenstücke verschiedener Jahre von 1538 bis 1742) und von dem geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive die Piccolominischen Verlassenschaftsschriften, Correspondenzen dieses Generals mit verschiedenen hohen Standespersonen und Feldherren, von 1622 bis 1656, in welchem Jahre derselbe starb.

Die Registratursabtheilung umfasst: die auf die Geschichte der Kriege Oesterreichs vom Jahre 1523 bis zur gegenwärtigen Zeit bezüglichen Originalfeldacten, hofkriegsrätliche und Cabinetsacten.

Zur Geschichte des Krieges werden aufgenommen: alle diesbezüglichen Befehle des Monarchen und des Hofkriegsrates (Kriegsministeriums), die dienstliche Correspondenz des Oberbefehlshabers der Heere, in strategischer und administrativer Hinsicht, mit den Chefs der verschiedenen Zweige der Heeresverwaltung, mit den Corps- und Truppencommandanten und die Correspondenz zwischen diesen letzteren und der denselben untergeordneten Truppenkörpern, den Directoren besonderer Waffengattungen, die Operationsplane

der Feldherren und der Hauptquartiere, die Vorschläge, die vom Anfang eines Feldzuges zur Formirung und Ausrüstung einer Armee etc. gemacht worden sind; die Einrichtung der Reserven, die Verpflegungsentwürfe, die Operationsjournale, die Tagebücher der Chefs des Generalquartiermeisterstabes, die Relationen über jedes Gefecht, von dem einfachsten Vorpostenscharmützel bis zu den entscheidenden Hauptschlachten, die Berichte über Blocaden und Belagerungen, über Recognoscirungen ganzer Länder, Terrainabschnitte, Grenzen, Stellungen, Lagerplätze etc., die Standesausweise und Schlachtordnungen der Truppen, die Dispositionen zu Märschen und Gefechten, die Verlusteingaben und Truppeneintheilungen etc., alle specielle Aufnahmskarten einheimischer oder auswärtiger Länder, alle Plane der Lager, Schlachten, Belagerungen, endlich alle wichtigen Nachrichten von der feindlichen Armee, ihre Verfassung, Stand, Operationspläne, Absichten und Bewegungen, ihre Verluste bei Schlachten und Gefechten, die aufgefangenen Papiere feindlicher Generale, wichtige Mittheilungen von Augenzeugen etc.

Manuscripte einzelner Feldzüge vom Jahre 1661 bis in die neueste Zeit.

Denkschriften und Abhandlungen über einzelne Feldzüge der Franzosen und Preussen und der Türkenkriege, Abhandlungen und Vorschläge über Taktik der Infanterie und Cavallerie, über das See- und Sanitätswesen, über Conscriptions- und Länderkenntniss, Sammlung von Patenten, Cartellen etc., über Adjustirung der Truppen etc.

Sie bilden 28 Abtheilungen unter der Bezeichnung: „Kriegswissenschaftliche Memoires".

Endlich die monatlichen Stand- und Diensttabellen der gesammten österreichischen Kriegsmacht vom Jahre 1790 bis auf die Gegenwart, die Dislocationstabellen von 1801 bis 1815 und die gedruckten Normalien, Verordnungen etc. von 1546.

Die Kriegsbibliothek ist in vier Hauptabtheilungen geschieden.

1. Reine Militärwissenschaften;
2. militärische Hilfswissenschaften;
3. Zeitschriften und
4. Encyclopädien, Wörterbücher etc.

ad 1. Diese Abtheilung umfasst alles, was auf Heeresverfassung, Heeresverwaltung, Bekleidung etc. Bezug hat, die Reglements, ältere und neuere Kriegskunst, Tactik, Gebrauch der leichten Truppen, Artillerie, Geschütz und Waffenkunde, Pionierwissenschaft, Marine, Heeresversorgung, Kriegsbaukunst, Strategie, Militärgeographie, Topographie und Terrainlehre, Kriegsgeschichte, Militärbiographien, Rang- und Stammlisten.

ad 2. Allgemeine Weltgeschichte, Geschichte einzelner Staaten, Geschichte der Kriegsbaukunst, historische Lexica, Geschichtstabellen, alte Classiker, Geschichte der Künste und Wissenschaften, Geographie, Statistik, Reisebeschreibungen, Mathematik und Zeichnungslehre, Staatswissenschaft und Politik, Naturwissenschaften, Rechtspflege, Medicinalwesen, Pädagogik, Gymnastik, politische Flugschriften.

ad 3. Militärgegenstände und Literatur überhaupt.

ad 4. Encyclopädien, Wörterbücher, Handbücher, Journale, und die Schematismen der österreichischen Armee vom Jahre 1617 (die von 1790 sind in geordneter Reihenfolge).

Dem Vorstande der Kriegsbibliothek liegt es ob, einen mit Gründen belegten Antrag über die zu haltenden Zeitschriften und anzuschaffenden Bücher, so wie über das Vorzüglichste, was auf dem Büchermarkte erscheint, zu berichten.

Ausser in deutscher, sind viele Werke in französischer, englischer, italienischer und manche auch in spanischer und russischer Sprache vorhanden.

Die Benützung dieser Bibliothek ist allen Militärbeamten und allen in Wien anwesenden Officieren, in besonderen Fällen auch Staatsbeamten, Gelehrten etc. gestattet.

Im Jahre 1835 besass die Bibliothek 4000 Werke, im Jahre 1863 zählte sie über 30,000.

Kartographische Abtheilung.

Die topographische Abtheilung umfasst:

a) Die militärische Landesverfassung aller Theile der Monarchie sowol, als einzelner Gegenden und der nachbarlichen Länder, Plane von Festungen, Stellungen, Engpässe etc., militärische Be-

schreibungen, Nachrichten über Hilfsmittel der Verpflegung in jedem Lande.

b) Die Campagnepläne einzelner Feldzüge.

Der topographische Theil des Hauptfeldarchivs enthält die anerkannt besten Karten und auch topographisch-strategische Bücherwerke nicht nur aller Länder Europas, sondern auch von solchen zunächst gelegenen Gebieten anderer Welttheile, welche auf den Krieg des europäischen Welttheiles Einfluss nehmen können, wie Kleinasien, Egypten, Algier etc.

Die Kartenwerke theilen sich in Uebersichtskarten, Specialkarten und Pläne.

Die vorhandenen Karten und Pläne haben theils eine geographische, theils eine historische Eintheilung erhalten.

Die ersten gezeichneten Lager- uud Schlachtenpläne sind vom Anfang des 30jährigen Krieges.

Im Jahre 1860 waren an gestochenen Karten 11.317, darunter 562 Dupplicate, vorhanden.

Schriften mit Bezug auf Länderkenntniss 2797, darunter 594 Dupplicate.

Historische Curiosa:

Die älteste Urkunde ist eine Schenkungsurkunde einiger Ländereien, welche Heinrich der Löwe der Gemeinde Rostock, 1323, ausstellte.

Der älteste Originalact aus der österreichischen Geschichte ist aus dem Jahre 1466. Ein Ratschlag wider den Türken.

Maximilian I. Reichstagsprotocoll über die gesammten Mitglieder des römisch-deutschen Reichsbundes wider die Türken 1436 bis 1493.

Ein Manuscript, wol ein Bruchstück der Nürnberger Chronik, die Fehde zwischen dem Markgrafen Albrecht Ulysses von Brandenburg gegen die Stadt Nürnberg. Es gibt Aufschluss über das Kriegswesen der Reichsstadt Nürnberg von 1449 und 1453.

Es enthält:

1. Die Geschichte des Kriegszuges des Herzogs Albrecht: „Ein Vorred, wie sich der Krieg anfing, wie sich unwillen macht zwischen Marggraf Albrecht eins, dem von Heydek und denen von Nürnberg anderen teyls.“

2. Kriegsverhaltungen und Vorschriften für die Besatzung der befestigten Stadt Nürnberg.

3. Vorschriften wegen der Art des Unterhaltes für die Besatzung.

4. Vorschriften über die Bestallung der Garnison zum Kriege.

5. Der geschlossene Friedensvertrag.

Ein Manuscript auf Pergament in lateinischer Sprache 1646 geschrieben, enthält unter dem Titel: Modus pro novitiis de ordine Sti. Georgii, den Eid in deutscher Sprache.

Eine Originalinstruction von Maximilian I., wegen Abrichtung des ungarischen Kriegsvolkes 1491.

Das erste und älteste österreichische Kriegsreglement von Maximilians I., 1498. „Organisirung und Regulament für die Reiterei seines Kriegsvolkes genannt Kyrissen". (Das Original ist im Staatsarchiv.)

Gnadenentschluss Kaiser Max I. vom 12. August 1515 an den Landeshofmeister, Marschalk, zu Gunsten des k. Rates Dr. Jobst Welling.

Ein Mandat Ferdinand I., 1. Juli 1546, bei Leibes- und Lebensstrafe sei es verboten fremde Kriegsdienste anzunehmen.

Ein Bericht von Aldringen und Tilly über die Schlacht bei Leipzig 17. Sept 1631, über die Schlacht bei Lützen, 6. November 1632, von Gallas, Holkes und Pappenheim, eigenhändig geschriebe Dispositionen.

Berichte Tillys vom Sterbebette am Lech 1632, die er täglich an den Kaiser absendete, um die Mittel und Wege anzugeben, wie Regensburg zu erhalten wäre. Er setzte sie fort bis einen Tag vor seinem Tode.

Revers Albrechts von Wallenstein, k. k. Oberst, über Errichtung von 1000 Kürassierreitern. Wien, 24. März 1619.

Schreiben des Churfürsten Maximilian von Baiern und des Erzherzogs Leopold an Piccolomini 1642, die Originalrelation des Churfürsten Max von Bayern und Montecuculis über die Schlacht bei Augsburg 1648.

Relationen und Briefe Eugens von Savoyen und Briefe an denselben.

Ein Notizenbüchlein der Kaiserin Maria Theresia nach dem J. 1754 eigenhändig geschrieben, enthält ein Memoire über Plätze, die zu fortificiren sind und betrifft die Festungen Ofen, Peterwardein, Esseg und Temeswar.

Befestigte Plätze waren damals:

an der Donau: Ofen und Komorn;
an der Theiss: Arad und Szegedin;
Gegen Schlesien Leopoldstadt;
in Mähren Olmütz;
in Böhmen nichts;
in Oesterreich Wien;
in Steiermark Graz;
in Tirol Kufstein;
in Siebenbürgen Karlsburg.

In diesen Notizen finden sich Entwürfe über Gebühren der Officiere und der Mannschaft an Naturalien, Montur etc. und eine Berechnung, was auf einen Mann an Montur für eine sechsjährige Capitulation entfällt.

2 Röcke à fl. 6 = 12 fl., 3 Camisole à 2 fl. 50 kr. = 8 fl. 30 kr., 6 Paar Hosen 6 fl., 2 Hüte 1 fl. 42 kr., 12 Hemden 10 fl. 12 kr., 12 Kravaten 1 fl., 6 Paar Strümpfe à 36 kr. = 3 fl. 36 kr., 9 Paar Schuhe 12 fl., 9 Paar Sohlen 2 fl. 24 kr., 2 weisse Gamaschen 1 fl. 12 kr., 3 schwarze Gamaschen 1 fl. 12 kr., 1 lederner Tornister 1 fl., 1 Patrontasche 2 fl. 30 kr., 1 Bajonettkuppl 36¼ kr., 1 Flintenriemen 18 kr.

Ein Mann hatte 60 fl. Gebühr, empfing Löhnung 30 fl. 25 kr., für Brod 12 fl. 10 kr., für ordinäre Unkosten 1 fl. 48 kr.

Zwei Originalhandbillette Friedrich II. von Preussen an den preussischen Generallieutenant Fouque, Potsdam 18. Juli 1756.

Ein Handschreiben der Kaiserin Maria Theresia an Daun nach der Schlacht von Kollin.

Ein Schreiben Maria Theresias an Feldmarschall Graf Neupperg, wegen eines Deserteurs, dass dieser nicht gehenkt werden soll, wenn er kein Blut vergossen hat.

Ein militärisches Vade mecum Kaiser Josefs II., von dessen Generaladjutanten, Feldmarschall Graf Lamberti, welches ein übersichtliches Bild der Kriegsregeln zur schnellen Orientirung gibt.

Ferner ein Schreiben Napoleons I. zur Zeit als er noch Consul war, nach der Schlacht von Marengo wahrscheinlich an den österreichischen General Melas, Mailand 20. Juni 1800, welches wir in Sybels historischer Zeitschrift 1869, IV, veröffentlichten. [1])

Kriegsbibliothek.

Die ältesten gedruckten Werke reichen bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts und sind zumeist historischen Inhalts. Darunter:

Besselmayer, Beschreibung des Magdeburgischen Krieges etc. Basel 1552.

Abschriften von Briefen Johannes de Castro 1528.

Stern Peter und Meldeman Niclaus: Belagerung von Ofen und Wien, Nürnberg 1530 etc. etc.

Aelteste Kartenwerke.

Eine gezeichnete Karte des ganzen Paduanischen und Trevisanischen 1594.

Aufnahmskarte von Friaul 1590.

Pläne von Candia und Corfu aus den Jahren 1637 und 1645.

Territorialaufnahme von Morea 1685—1690.

Bocche di Po 1592.

Gezeichneter Atlas von St. Domingo, erobert 1814, in Paris.

Plan von Wien gestochen 1552 etc.

---

[1]) Dasselbe lautet: Milan le 1. Messidor an 8 de la Republique.

Mon General, je suis faché que les circonstances ne m'ayent pas permis de faire votre connaissance.

Je vous prie, mon General, de permettre que je vous offre un sabre que j'ai conquis en Egypte sur les barbares et de le recevoire comme une preuve de la consideration toute particulière que m'a inspiré le courage de votre armée aux champs de Marengo.

J'y joins, mon General, le desir bien sincère de voir bientôt nos deux braves nations reunies et terminer une guerre qui n'est utile qu'aux marchands anglais, qui ne valent pas, que tant de braves gens s'égorgent pour leurs interêts.

Je desire fort, mon General, pouvoir vous être bon à quelque chose.

Croyez à la haute estime avec laquelle je suis.

Bonaparte.

Atlasse.

Tabula itineraria Pentingeriani, neu aufgelegt Leipzig 1824.

Teatrum Orbis terrarum ab Ortellio 1570 etc.

Seekarten.

Conte Oliva, atlantisches, mittelländisches und griechisches Meer auf Pergament gezeichnet 1525.

Korner, Il Regno tutto di Candia.

Acten der Kriege fremder Mächte.

Berichte, Memoires und Correspondenzen der verschiedenen an den auswärtigen Höfen in Berlin, Braunschweig, Warschau etc. gewesenen Geschäftsträger an dem Prinzen Eugen und dessen Briefe an dieselben.

Hervorzuheben sind die Berichte aus Kopenhagen, Petersburg, Constantinopel aus den südlichen Ungarn, aus Hamburg, Danzig, Dresden 1711.

Aus dem Kriege der Republik Venedig mit der Pforte, 1716, finden sich Correspondenzen des Feldmarschall Grafen Schulenburg.

Ein Bericht über die Belagerung Corfu's von Seite der Venezianer 4. Juli bis 22. August 1716.

Ein Journal der Belagerung von Dulcingo vom 24. Juli bis 11. August.

Berichte Dauns aus Neapel über die Vorfälle in der Levante.

Aus dem grossen nordischen Kriege 1705 bis 1708, der Ausbruch des Krieges zwischen den Russen und Türken, die Schlacht am Pruth, Memoiren des französischen Botschafters Besenwald.

Relationen über die Vorfallenheiten zwischen den Armeen der Schweden und Russen 1708 und 1709 und über die Schlacht bei Pultava, 8. Juli 1709, und den Friedensabschluss.

Correspondenzen betreff des in Schlesien aufgestellten kaiserlichen und alliirten Neutralitäts-Cordons 1712 — 1713.

Officielle Berichte des k. k. Legationssecretärs bei der Pforte, von Fleischmann, über die geheimen Absichten und Kriegsanstalten der Pforte zur Trennung des sogenannten Foedus sacrum zwischen dem Kaiser, der Krone Polens und der Republik Venedig.

Geschichtliche Curiosa: eine historische Skizze aus dem Jahre 1440 über die Schlacht bei Anghiari der Florentiner gegen die Mailänder, eine Rede des Laurent von Medicis an den Rat und

an die vornehmen Bürger der Stadt Florenz nach der Ermordung seines Bruders und eine Beantwortung dieser Rede (in deutscher Sprache) durch die Bürger 1478.

Geschichtliches Memoire der Zwistigkeiten der Familie Melene gegen das Haus De Ligne aus dem Nachlass des Prinzen Eugen, handelt um den Besitz der Güter Melene's, welche durch den König von Spanien confiscirt an das Haus de Ligne übergingen, 1661.

Ein Memoire über die Erfordernisse zur glücklichen Führung eines Gebirgskrieges im Allgemeinen, Bruchstück zum Feldzuge des Duc di Rohan in der Valteline 1635.

Eine gedruckte Relation über den Sieg der Venetianer gegen die Türken in Asien bei Porte di Fochie unweit Smyrna, 12. Mai 1649, deutsch.

Bedeutend sind die Acten, die aus dem Nachlasse hervorragender Männer, Montecuculi, Eugen von Savoyen, Leop. Daun, Laudon, Lascy, Erzherzog Carl, Radetzky etc. etc. ins Kriegsarchiv kamen.

Die Schriften Radetzky's sind zumeist von dessen eigener Hand geschrieben.

Dem Inhalte nach sind diese Schriften:

A. Strategisches, Historisches, Militärisches, Landesbeschreibung, Fortification.

B. Militärisch-politisches.

C. Politisches und politisch Administratives.

D. Vermischte Schriften.

E. Heeresschulung und Ausbildung.

F. Heeresadministration und Organisation.

Umfang des Archivsmateriales.

Nummerisch reichen die Stücke weit über 1.400,000 hinaus.

Sämmtliche Acten sind nach Kriegen und Friedensjahren, nach Feldzügen in chronologischer Ordnung eingetheilt; die Acten zweier unabhängiger Armeen werden zwar nach der Zeitfolge, jedoch separirt gelegt.

Ein vollständig zusammenhängendes, die Begebenheiten in ununterbrochener Reihenfolge enthaltendes Ganze beginnt erst seit dem dreissigjährigen Kriege.

Das Material vom Jahre 1632 ist in 14 Fascikeln.

Von den Unruhen in Ungarn und Siebenbürgen, (1620 bis 1711) enthalten nur die Jahre 1651 bis 1654, je einen, von 1665 bis 1670 3 Fascikel, von 1671 bis 1678 blos Bruchstücke und die 12 Jahrgänge 1702 bis 1713 nur 3 Fascikel.

Ueber den Türkenkrieg 1661 bis 1664 sind 9 Fascikel.

Von den Kriegen mit Frankreich, im Reich und im Elsass, 1672 bis 1678, 9 Fascikel.

Weniger vollständig ist das Actenmateriale des Türkenkrieges von 1683 bis 1698, welches seinen Grund darin haben mag, dass bei dem grossen Brande des früheren Archives ein grosser Theil dieser Acten zu Grunde gegangen ist.

Aus dem Kriege mit Frankreich, in den Niederlanden, Deutschland und Italien, 1688 bis 1697 sind 5 Fascikel.

Aus dem spanischen Erbfolgekriege 1701 bis 1713, dann 1717 bis 1720, 62 Fascikel.

Die beiden Jahre des Türkenkrieges 1716 bis 1718 in 11 Fascikeln.

Die Kriege mit Frankreich und Spanien 1733 bis 1735 in 23 Fascikeln.

Die diplomatischen Correspondenzen des Prinzen Eugen umfassen 48 Fascikel.

Der Türkenkrieg 1736 bis 1739 enthält 16 Fascikel.

Ueber den österreichischen Successionskrieg 1740 bis 1748 (in Italien, Böhmen, Oesterreich, Baiern, am Main, am Niederrhein und in den Niederlanden) sind 26 Fascikel.

Aus dem siebenjährigen Kriege 1756 bis 1763 sind 143 Fascikel, aus dem Jahre 1757 allein sind 31 Fascikel.

Aus dem baierischen Erbfolgekriege 1778 bis 1779 sind 20 Fascikel.

Ueber die Zwistigkeiten mit den Generalstaaten 1784 bis 1791 6 Fascikel.

Die Concentrirung gegen Preussen 1790 3 Fascikel. Vom Türkenkriege 1787 bis 1791 32 Fascikel.

Aus dem französichen Revolutionskriege 1792 bis 1815, 583 Fascikel.

Aus dem Kriege gegen Neapel, Sicilien und Piemont 1821 bis 1827, 72 Fascikel.

Geheime Correspondenzen des Grafen Radetzky 1830 bis 1846 5 Fascikel.

Geheime Correspondenz des G. M. Baron Puchner über die Zustände im Römischen. Ein Fascikel.

Ueber die Ereignisse in Galizien 1846 5 Fascikel.

Aus dem Kriege in Ungarn und Siebenbürgen 1848 bis 1849 87 Fascikel.

Aus dem Kriege in Italien gegen Piemont 1848 108 Fascikel.

Die Acten des Obercommando der bestandenen III. und IV. Armee 1853, 1854 bestehen aus 15 Fascikeln.

Vom letzten Kriege gegen Frankreich und Piemont 1859, 32 Fascikel.

Endlich umfassen die 28 Abtheilungen 96 Fascikel, theils Schriftstücke, Protocolle, Manuscripte, Druckwerke, Abbildungen etc.

Aus den Manuscripten sind hervorzuheben:

La guerra col Turco in Ungheria 1670 von Montecuculi, in französicher Sprache (gedruckt), die Geschichte des Türkenkrieges 1687 bis 1698, 1716 bis 1718, des Krieges mit Frankreich und Spanien 1733 bis 1735 vom Feldzeugmeister Browne, Generalmajor Gomez und Hauptmann Schells.

Die Darstellung des baierischen Erbfolgekrieges 1778 bis 1779, der Krieg in den Niederlanden 1789, der Türkenkrieg 1787 bis 1791 in 13 Foliobänden, kurze Darstellung des Feldzuges der neapolitanischen Armee 1798 bis 1799 von Feldmarschalllieutenant Mak, die Feldzüge des französischen Revolutionskrieges 1792 bis 1814, welche mit der Schilderung der Schlacht von Brienne schliessen.

Geschichtliche Darstellung der revolutionären Begebenheiten in Piemont 1821 in 4 Heften.

Schilderung der militärischen Operationen gegen die insurgirte Residenzstadt Wien, October 1848. Geschichtliche Darstellung des Cernirungscorps in Comorn 1849.

Ueber die Operationen der Armee in Italien vom 15. März bis zur Beendigung des Feldzuges 1848.

Die ersten, theilweise verlässlichen Nachrichten über Oesterreichs Heere wurden in Gräffers Militär-Almanach 1790 ver-

öffentlicht. In diesem Jahrgange sind die Inhaber der Regimenter angegeben, der Stand der Bürgermiliz, des Heeres bei Eröffnung des Türkenkrieges unter Carl VI. 1738, die Kriegsvorfälle von 1788 und 1789 und einiges über Belgrad.

Der zweite Jahrgang 1791 enthält die Statuten des von Josef II. beim Ausbruche des Krieges gegen die Pforte gestifteten Ehrenzeichens, einer Medaille; die Mitglieder des Theresienordens, gestiftet nach dem Siege von Kollin, ein Verzeichniss der Generallieutenants, Generalissimi etc. seit Carl V. und Ferdinand I. etc.

In den Jahrgängen 1796, 1797 und 1799 erschienen an neuen Rubriken, die an Mitglieder der österreichischen Armee ertheilten fremden Orden, die Wiener Freiwilligen und das Wiener Aufgebot.

In den Jahrgängen 1801 bis 1806 finden sich: die ungarische Insurrection des Jahres 1800, der Hofkriegsrat, die Generalcommanden, das neue Militärappellationsgericht, die Josefinische Academie, Sterbefälle.

Vom Jahre 1816 an wurde jährlich ein sorgfältig ausgearbeiteter Militärschematismus des österreichischen Kaiserthums ausgegeben.

Vom Jahre 1808 ab erschien unter den Auspicien des Erzherzogs Carl die „österreichische militärische Zeitschrift". Durch die Kriegsereignisse wurde die Fortsetzung derselben unterbrochen, und sie erschien erst wieder im Jahre 1811 unter Leitung des Oberstlieutenants Baron von Rothkirch.

In Folge der darauf folgenden Kriege wurde die Zeitung von 1814 bis incl. 1817 wieder unterbrochen.

Die Tendenz dieser Zeitschrift war: Kriegswissenschaft in allen ihren Zweigen, österreichische Kriegsgeschichte mittlerer und neuerer Zeit und Länderkenntniss, vorzüglich einheimische.

Die Zeitschrift befand sich in der Lage aus Archivsurkunden Anziehendes mitzutheilen. Sie gab ferner: Entwürfe von Feldzügen, einzelne Feldzüge, Schlachten, erhebliche Gefechte, Belagerungen etc., die Bekanntmachungen neuer militärischer Bücher, Veränderungen beim Militär, Pensionirungen, Sterbefälle.

Die Zeitschrift erzählte nicht blos von den Siegen, sondern auch von den Niederlagen der österreichischen Armee.

Bis zum Jahre 1848 stand die Zeitschrift ebenfalls unter Censur; 1849 hörte sie auf.

Im Jahre 1860 trat dieselbe unter der Redaction des General-Kriegscommissärs von Streffleur wieder ins Leben, der sie bis auf den heutigen Tag fortleitet [1]).

Bezüglich der Benennung dieser Centralbehörde haben wir schliesslich noch zu bemerken: dieselbe hiess bis zum Jahre 1848: Hofkriegsrat; von 1848 bis 1853 Kriegsministerium, von 1853 bis 1861 Armee-Ober-Commando, von 1861 bis 1868 Kriegsministerium, von 1868 an Reichskriegsministerium.

Dem jetzigen Reichskriegsminister Feldmarschalllieutenant von Khuen darf man es nachsagen, dass er aufs eifrigste bestrebt ist, die Archivsschätze verwerten zu lassen, und daher nicht blos darauf dringt, die Acten zu bearbeiten, sondern auch die gewonnenen Resultate zu veröffentlichen.

Die bis jetzt bearbeiteten Manuscripte sind in der „Wehr zeitung" März 1870 von Oberstlieutenant Carl Rothauscher, der dem Archive zugetheilt ist, angegeben.

Noch wollen wir anführen: Das Gebäude, in welchem sich jetzt das Reichskriegsministerium befindet, war früher ein Jesuitenkloster und ging es in den Besitz des Staates zur Zeit der Aufhebung dieses Ordens über. (Vergl. unsere: Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität, S. 196)

---

[1]) Während des Druckes dieses Buches starb der vielverdiente Mann.

Das Archiv des obersten Gerichtshofes und des Justizministeriums.

Das Jahr 1749, welches, wie wir bereits angeführt, zahlreiche Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung brachte, gab auch der Rechtspflege ein Angebinde. Während sie bis dahin ein Anhängsel der politischen Verwaltung bildete, sollte sie von nun an ein eigenes Departement haben. Die Kaiserin errichtete nämlich die oberste Justizstelle. Ueber die Motive, die sie zu dem Schritte veranlassten, so wie über den Wirkungskreis, die sie dieser Centralstelle zugedacht hatte, spricht sie sich in dem schon erwähnten Schreiben an den Grafen Harrach, Schönbrunn, 1. Mai 1749, aus. Wir lassen die wesentlichsten Stellen folgen:

„Von dem Eintritt Meiner schweren Regierung habe Ich Mir nichts mehreres zu Gemüte gezohen, als wie die Mir von Gott anvertrauten weitschichtige Länder, sowol in der Rechtspflege als auch in denen Landesangelegenheiten oder sogenannten publicis et politicis wol besorget, mithin, wie einem jeden reich und armen, die Gott gefällige Gerechtigkeit schleunig administrirt, also auch der status publicus Meiner Königreiche und Länder zu Meinem Dienst und deren Länder eigene Sicherheit in bessere Verfassung gebracht werden möge. . . .

Gleich wie aber in Regierungssachen ganzer Länder die vorzunehmen gedenkende Einrichtung die ersten Anordnungen gar selten in ihre Vollkommenheit gesetzt werden, sondern mit dem Laufe der Zeit sich allererst die Wirkung deren Sachen zeigen muss; So habe Ich auch bisher wahrgenommen, dass zwar die in dem abgewichenen Jahre angefangene Besorgung deren wichtigsten Länder politicorum ihre gute Wirkung gehabt, dagegen wird über die Administrirung der Justiz und derselben Verzögerung noch

verschiedentlich Klage geführt. Und weilen die bis anhero zu der Hofdeputation gezohene Hauptpolitica und publica nach denen übrigen provincialibus in einer so engen Verknüpfung zuweilen stehen, dass eines ohne des anderen sich nicht wol tractiren lasset, so hat bishero eine Sache oft an zwei Orten, d. i. bei der Hofdeputation und denen Canzleien vorgenommen werden müssen, wodurch einerseits die Räte distrahiret und anderen Theils nur unnötige Arbeiten und Schreibereien verursacht wurde.

Ich finde Mich daher veranlasst eine gänzliche Separation des Justizwesens von denen publicis et politicis deren Länder vornehmen zu lassen.

In dieser Absicht ist es Mein Wille und Befehl, dass dahier bei Hofe alle zur letzten Instanz gehörige Contentiosa Meiner gesammten deutschen Erblande, sie mögen nun in via revisionis, appelationis aut simplicis recursus anhero gehören, nebst einigen in das Jus privatorum einschlagenden Mixtis in einer grossen von dreien Capi, wovon der erste das Directorium des ganzen Werkes haben solle und fünfzehn Räten, Herren- und Ritter- oder gelehrten Standes, bestehenden Justizstelle tractirt werden solle.

Zur Beförderung der Justiz aber soll diese grosse Stelle in drei Consensus dergestalt abgetheilt werden, dass dem ersten Capo oder Kanzler (Graf von Seiler) die Freiheit bald bei diesem, bald bei jenem Consensu zu präsidiren gelassen, ihme auch die Macht eingeräumt sei, den übrigen beiden Capis, den beiden Vicekanzlern die Grafen von Oed und Korzensky die Räte nach Gutbefinden zuzutheilen, jedoch ist dahin zu sehen, dass in dem Rate, wo die böhmischen Justizsachen vorkommen, mehr böhmische als österreichische Räte und vice versa, in den österreichischen Justizsachen mehr österreichische als böhmische Räte zugezogen werden sollen, niemals aber böhmische und österreichische allein.

Die Eintheilung der drei Consensuum hat der Art zu geschehen, dass in dem einen Consensu die böhmischen, in dem andern die Wiener und Niederösterreichischen, in dem dritten die Ober- und Innerösterreichischen, dann die Tiroler und Vorderösterreichischen Sachen eruirt werden. . . .

Wie Ich dann in Justizsachen Mein Gewissen entledigen und

alles der schweren Verantwortung Meiner obersten Justizstelle überlassen haben will.

Die Expeditiones werden von Mir oder des Kaisers Maiestät unterschrieben.

Die Registraturen und Expeditionen in Bohemicis et Austriacis sollen noch separirter gehalten werden.

Die erste Arbeit der Justizstelle wird die Abfassung einer Processordnung, die für alle Länder gleich sein soll, sein."

Die Agenda der obersten Justizstelle wurde wie folgt festgestellt:

1. Alle contentiosa und contradictoria, sie mögen in via appellationis, revisionis, simplicis recursus aut querelae militaris nach Hof gelangen.

2. Causa, die zwar ihren Ursprung ex materia publica hernehmen, dennoch aber in das contentiosum einschlagen, z. B. die Gravamina zwischen Obrigkeit und Unterthanen.

3. alle strittigen und in via recursus herkommenden Contrabandsachen.

4. alle feudalia,

5. alle actiones fiscales,

6. alle Criminalia so nach Hof gehören.

7. Restitutiones in integrum ex causa civili.

8. Restitutiones honoris et famae.

9. Confirmationes Contractuum.

10. Publicationes Testamentorum.

11. Consensus ad erigendum vel onerandum Fidei-Commissum.

12. Consensus zum Kaufe von Gütern geistlicher Stifte.

13. Concessiones vaniae aetatis.

14. Confirmationes privilegiorum, wenn sie nicht in die Regalia und das landesfürstliche Camerale einschlagen.

15. Jurisdictionsdifferenzen in den Ländern zwischen der Justizstelle.

16. Confirmationes der Innungsartikel.

17. Dispensationes über Wanderjahre und Meisterstücke.

18. Vergebung der Dienste bei der Justizstelle.

19. In Religionssachen ist jedoch stets ein Referat abzugeben.

Am 11. August 1759 erging der Auftrag an den Archivar Purtscher die Judicialacten aus der österreichischen Kanzlei zu übernehmen und der Registratór Rzehaczek wurde beauftragt die unnötigen Civil- und Criminalacten zu cassiren, oder anderswohin zu reponiren.

Am 2. Jänner 1750 wurde Graf Harrach zum Präsidenten der obersten Justizstelle ernannt und am 2. Mai ein Registrator bei der Registratur angestellt. Zugleich wurde auch angeordnet die judiciellen Acten aus der böhmischen Hofkanzlei für die oberste Justizstelle auszuscheiden.

Am 24. März 1750 erging an den Expeditor der obersten Justizstelle die Weisung nebst dem über Expeditionen, Noten etc. geführten Hauptprotocolle noch ein besonderes Protocoll über die der Kaiserin erstatteten Referate, Protocolle, Noten etc. zu führen. Desgleichen erging, am 13. December 1754, die Weisung ein besonderes Protocoll über k. Handschreiben, Resolutionen etc. anzufertigen.

Am 14. Feber 1755 erschien ein Erlass wegen des Verrates von Amtsgeheimnissen. Derartige Erlässe kamen öfters, ohne dass sie, wie es scheint, gründlich der Sache abgeholfen hätten. In dem citirten Erlasse heisst es, dass die oberste Justizstelle in solchen Fällen Bericht zu geben habe, ob gegen den Verräter mit der suspensio ab officio et salario, oder mit der amotion vorzugehen wäre.

Das Geschick, welchem die übrigen Centralstellen unterworfen waren, dass sie nämlich häufig, sowol ihren Namen, wie ihre Stellung und Bedeutung wechselten, traf auch die oberste Justizstelle. In Folge allerhöchster Entschliesung wurde die oberste Justizstelle im Jahre 1761 als selbstständige Behörde aufgehoben und mit dem Directorium in publicis et cameralibus wie damals die Hofkanzlei genannt wurde, vereinigt. Im Jahre 1763 wurde sie jedoch neuerdings zur selbstständigen Behörde bestimmt und heben wir aus der Instruction, die derselben am 1. Feber 1763 ertheilt wurde, folgende Sätze hervor:

„Da die Administration und zumalen Beförderung der heilsamen Gerechtigkeit, als die wahre Grundveste alles Regiments

darauf die Erhaltung der Ehre Gottes, der Länder und gemeinen friedlichen Wolstand beruhet;

So wird die oberste Justizstelle ihr Augenmerk vor allem dahin richten, damit einerseits zur Erhaltnng der alleinseligmachenden katholischen Religion alle ketzerische Irrthümer, in so weit solche ad sphaeram Justitiae einschlagen, ausgerottet, anderentheils aber die Gerechtigkeit absque respectu personarum administrirt.

Die oberste Justizstelle wird daher jedem in gleicher Weise Gerechtigkeit widerfahren lassen und den Gerichtsbehörden auftragen dasselbe zu thun.

Bei Processen dürfen die Unterbehörden nicht übergangen werden.

Wenn eine Unterbehörde aus Parteirücksichten ungerecht entschieden hat, so soll sie exemplarisch bestraft werden.

Das Recht, welches Uns als Landesfürstin in jure ferendo et lege statuenda zusteht, wollen wir vollständig gewahrt wissen.

Der Senat in Civil soll aus 5, und der in criminalibus aus 7 Räten bestehen.

Der Präsident soll die Räte mit Ruhe, gleichgiltigem Gemüt und Gebärden nach einander anhören und nicht seine eigene Meinung im Vorhinein anmerken lassen.

Die Räte sollen sich beim Votiren der Kürze befleissen.

Wöchentlich sollen 3 Ratssessionen, Montag, Donnerstag und Samstag von 9 bis 1 Uhr, stattfinden.

Der Präsident kann wol mit den Capis etc. in den Ländern Privatbriefe in Amtssachen wechseln, doch durchaus nicht Bescheide ertheilen.

Zum reiflichen Nachdenken über die Sachen soll es den Räten gestattet sein, die Acten auf kurze Zeit nach Hause zu nehmen. [1])

Während der Berathungen soll nicht geschwätzt und Dinge, die nicht zur Sache gehören, erzählt werden.

Die Hofräte sollen die Rechte, Gewohnheiten, Landesver-

---

[1]) Am 20. December 1763 wurde bestimmt, dass über derartige Acten Vormerkung geführt und Recepisse ausgestellt werden müssen.

fassungen etc. wol kennen und geschickt ihre Sachen ausarbeiten. Sie sollen einen guten Namen, einen gewissenhaften frommen Lebenswandel führen und sollen früher bei Landesstellen in Verwendung gestanden sein und Proben ihrer Tüchtigkeit abgelegt haben.

Jeder Referent hat die unumschränkte Freiheit sein Votum abzulegen und kann sie „keck" ohne alle Rücksicht heraussagen. Er muss mit Gelassenheit angehört werden.

Die Räte sollen sich jedoch ungeziemender Singularität gänzlich enthalten.

Die Räte sollen sich auch aller sonstigen Geschäfte enthalten.

Es soll nicht nur das malum corruptionis, sondern auch die suspicio mali aus dem Wege geräumt werden. Wer der Corruption schuldig ist, soll cum infamia aus den österreichischen Staaten relegirt werden.

Sämmtliche Referate sollen in Protocollen aufgenommen werden.

Kein Rat darf ohne Bewilligung verreisen.

Die Direction soll auch die Registratur und das Expedit beachten.

Alle Winkelagenten, Unterhändler etc., die als Pestes consiliorum anzusehen sind, sollen gänzlich abgeschafft werden.

Wer bei der obersten Justizstelle Agentie etc. betreiben will muss sich über seine Geburt, ehrliches Verhalten und über die Kenntniss der Rechte ausweisen und sich von zwei Räten, die der Präsident bestimmt, prüfen lassen. Wenn er besteht, muss er den Eid ablegen. Diese Agenten sollen sich durch ehrbares Benehmen auszeichnen und sich von Schmähschriften fern halten.

Der Personalstatus und die Gehalte wurden folgendermassen festgesetzt:

Präsident Graf Breuner 10,000 Gulden.

Vicepräsident Graf Althan 8,000 „

Ferner 15 Hofräte, die vom Herrenstand à 4000 fl, vom Ritter- und Gelehrtenstand à 6000, 5000 und 4000 fl., 5 Secretäre, 2 à 3000, 3 à 2000 fl., 3 Ratsprotocollisten à 1500 fl., 3 Adjuncten à 500 fl., ein Registrator 2000 fl., ein Taxator 1000 fl., ein Expeditor 1500 fl., 5 Registratursadjuncten à 700 fl., 3 Re-

gistranten à 300 fl., 18 Canzellisten und Accessisten, 4 à 800 fl., 4 à 600 fl.; 4 à 500 fl.; 4 à 300 fl. und 2 à 200 fl.

3 Thürhüter à 500 fl. und ein Kanzleiheizer 120 fl.

Der Gesammtaufwand betrug 88620 Gulden.

Im Jahre 1785 wurden dem Archive der obersten Justizstelle die Acten aus dem Cabinetsarchive, welche auf Justizangelegenheiten Bezug hatten, ausgefolgt. [1])

Am 7. October 1797 erliess der Kaiser ein Handschreiben an den Staatsminister Grafen Clary, die Justitialia von Oesterreich und Böhmen, wie dies bereits bezüglich Galiziens angeordnet wurde, von der politischen Hofstelle (Directorium, Hofkanzlei) besorgen zu lassen und die oberste Justizstelle ganz aufzuheben. In dem hierauf erschienenen Patente wird die Aufhebung dieser Centralstelle folgender Weise motivirt: „Nachdem die politischen und Justizgeschäfte der böhmisch-österreichischen Erblande bei den diesfälligen obersten Behörden in vielen, die allgemeine Verfassung und Ordnung betreffenden Gegenstände in genauer Verbindung stehen, mithin die gute Leitung derselben die Einförmigkeit der Grundsätze fordert, welche durch die der Beförderung selbst nachtheilige vielfältige Correspondenz zur Erzielung des wesentlichen Zweckes nicht so leicht erreicht werden kann; so haben wir Unseres Dienstes zu sein befunden, die oberste Leitung der Justizgeschäfte mit jener der politischen Geschäfte zu vereinigen.“ Diese Abtheilung der Hofkanzlei hiess nun: „Hofcommission in Justizgesetzsachen.“

Doch diese Vereinigung sollte nicht lange dauern. Mittelst Handschreibens vom 22. August 1802 befahl der Kaiser die Geschäfte der Hofkammer — welche damals ebenfalls der Hofkanzlei

[1]) Aus der Regierungszeit Kaiser Leopolds II. wollen wir zwei Momente hervorheben. Mittelst Handschreibens vom 19. Dec. 1791 wurde angeordnet: Wenn Bescheide über Gesuche, die nicht bewilligt werden, hinausgegeben werden, soll die Ursache und der Grund, warum das Begehren abgeschlagen wurde, beigefügt werden. Das Handschreiben vom 13. Jänner 1792 befahl: wenn Parteien über erstattete Vorträge günstige Resolutionen erhalten, soll in dem Bescheide bemerkt werden, dass solches in Folge k. Befehles geschehen sei.

einverleibt war — von jenen der politischen Hofstelle und der obersten Justizstelle zu trennen und jede dieser Behörden mit Präsidenten und besonderem Personale zu besetzen [1]).

Seit jener Zeit blieb die oberste Justizstelle eine selbstständige Centralbehörde für die deutsch-slavischen Erbländer. Bei den unteren Behörden waren Justiz- und politische Angelegenheiten mit einander verbunden. Doch die oberste Behörde war ausschliesslich für die Justizgeschäfte.

In den Märztagen des Jahres 1848 erhielt die oberste Justizstelle den Namen Justizministerium. Herr Graf Taaffe, der bis dahin Präsident der obersten Justizstelle war, wurde mittelst k. Handschreiben vom 20. März zum Justizminister ernannt. In einer Zuschrift an die oberste Justizstelle vom 22. März bemerkte derselbe, dass vorläufig keine Veränderung in dem Organismus der von ihm bis dahin geleiteten Hofstellen, des obersten Gerichtshofes und der Hofcommission in Justizgesetzsachen, dann des obersten Gefällsgerichtes eintreten werde. Hingegen schrieb er am 24. März, da er als Justizminister sowol dem Monarchen, wie dem Staate für den geregelten Gang der Justizgeschäfte und für die Lauterkeit der Justizbeamten verantwortlich geworden; so müsse ihm daran gelegen sein, strenge darüber zu wachen, dass in Disciplinarsachen und überhaupt in Angelegenheiten, welche nach der früheren Eintheilung in das officiöse Referat gehörten, von der obersten Justizstelle nicht Beschlüsse gefasst werden, die er nicht verantworten könnte.

Zur Zeit als das Justizministerium constituirt wurde, war man nicht klar darüber, was in dessen Ressort gehöre, ob die oberste Justizstelle fortzubestehen habe, und was deren Ressort sein sollte oder nicht.

Graf Taaffe wurde bald von Baron Sommaruga abgelöst. Dieser

---

[1]) Im Jahre 1830 veröffentlichte der Archivsdirector der Hofkammer Mühlfeld: „Sammlung von Nachrichten über die Errichtung und Bestimmung der obersten Justizstelle", die jedoch nichts enthält, als das bereits citirte Schreiben der Kaiserin Maria Theresia vom 1. Mai 1749 und die Namen der Präsidenten der obersten Justizstelle seit dem genannten Jahre.

acquirirte Herrn von Hye zum Generalsecretär. Als charakteristisch für jene Zeit, wo man in der Beamtenhierarchie noch keine Sprünge kannte, wo vielmehr das „Hinaufsitzen" an der Tagesordnung war, und da überdies Herr von Hye, bis dahin Professor an der juridischen Facultät, sich an den politischen Ereignissen jener Zeit in lebhafter Weise betheiligt hatte, lassen wir aus der Motivirung zu dieser Ernennung aus dem diesfälligen Vortrage vom 29. April 1848 einige Sätze folgen. Herr Baron Sommaruga schrieb: „Ich kenne denselben seit vielen Jahren genau und vermag für seine warme Anhänglichkeit an Euere Maiestät, für seine umfassende theoretische Bildung und sein gründliches Studium in allem, was sich auf eine Justizorganisation nach den Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und der Geschworenengerichte bezieht, für seine Besonnenheit in den Fortschritten der Staatswissenschaften, welche die neuesten Ereignisse nicht nur nicht erschüttert, sondern wesentlich gesteigert haben, für seine ächt religiöse Gesinnung und seine durchgängige Ehrenhaftigkeit vollkommen einzustehen."

Seit jener Zeit war Herr von Hye im Justizministerium thätig und schloss daselbst Ende des Jahres 1867 vorläufig seine Carrière als Justizminister ab.

Sommaruga blieb nicht lange in diesem Amte. Er wurde von Dr. Alex. Bach, nachmals Freiherr von Bach, Minister des Innern, ersetzt [1]).

Am 21. August 1848 schrieb dieser an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes, Grafen Taaffe: „Die oberste Justizstelle hat von nun an nur mehr als Gerichtsbehörde ihr Amt zu handeln und sie erhält daher die Benennung: oberster Gerichtshof. Die Geschäfte des obersten Gerichtshofes sollen sich für die Zukunft ausschliesslich auf die Handhabung der Justiz- und Criminalangelegenheiten beschränken". In einer Zuschrift vom 24. Jänner 1849 wurde ferner festgesetzt: „Der oberste Gerichtshof ist die höchste Revisionsinstanz in Civilsachen und der Cassationshof für alle Strafverhandlungen für alle Vergehen und Verbrechen".

[1]) Als Eigenthümlichkeit wollen wir hervorheben, dass Herr Dr. Bach sich zu jener Zeit: „Justizminister und Reichsratsabgeordneter" unterschrieb.

Zugleich wurde bestimmt, dass die Gerichtsstände, welche auf persönliche Privilegien beruhen, ausser Wirksamkeit zu treten haben. Ausgenommen sollten sein: 1. die Hausgesetze über den Gerichtsstand der Glieder des kaiserlichen Hauses und 2. die Gerichtsstände über die bei Gesandtschaften vorfallenden Rechtsangelegenheiten [1]). Dass das Militär unter besonderer Gerichtsbarkeit ferner stehen sollte, ist nicht angegeben. Wie es scheint hat man dieses jedoch vorausgesetzt. Das Militär war damals, wie noch lange Zeit nachher, ein noli me tangere.

Der oberste Gerichtshof hatte bald einen Conflict mit der damals in Wien herrschenden Militärgewalt. Es handelte sich nämlich um eine öffentliche Verhandlung in Angelegenheit einer Pressklage. Der damalige Civil- und Militärgouverneur von Wien, Freiherr von Welden, war überhaupt kein Verehrer der Oeffentlichkeit und wollte daher nicht zugeben, dass diese Verhandlung öffentlich gepflogen werde, wie es das Gesetz forderte. Er schrieb daher, 8. April 1849: „wenn der oberste Gerichtshof in einem Orte tagt oder forttagen will, über den der Ausnahmszustand verhängt ist, muss er sich in der Art seiner Amtirung jenen Verfügungen gleichfalls unterwerfen, welche der Ausnahmszustand aus öffentlichen Rücksichten bedingt". — Und dabei blieb es.

Mittelst Patentes vom 7. August 1856 wurde die Organisirung des obersten Gerichtshofes festgesetzt und dürfen wir das Ressort desselben, so wie das des Justizministeriums als bekannt voraussetzen. Der oberste Gerichtshof ist die höchste Revisions-

---

[1]) Welche Gesinnungen Herr Dr. Bach als Justizminister auf politischem Gebiete hegte, möge folgender Passus aus einem Schreiben vom 17. August 1848 an den Commissär im lombardisch-venetianischen Königreiche, Grafen Montecuculli, zeigen: „In allen Verhandlungen, Anträgen und Vorkehrungen hat als leitender Grundsatz zu dienen, dass so wie in den übrigen Zweigen, so auch in jenen der Justiz die Verwaltung des Landes nicht blos in einem durchaus freisinnigen Geiste hergestellt und geregelt, sondern dabei auch den Wünschen und Bedürfnissen des Landes alle mögliche Rücksicht getragen, dieselbe also in allen ihren Theilen zugleich freisinnig und national eingerichtet werden soll". Wer würde in dem spätern Minister des Innern den ehemaligen Justizminister Bach erkennen!

instanz in Civilsachen, und der Cassationshof für alle Strafverhandlungen, für alle Vergehen und Verbrechen. Zugleich vertritt er gewissermassen die Stelle der Kronjuristen und ist daher in zweifelhaften Fällen der Ausleger der Gesetze.

Die Wirksamkeit des Justizministeriums und des obersten Gerichtshofes erstreckte sich vom Jahre 1850—1860, wo die Monarchie eine untheilbare war, auf das ganze Reich. Am 10. November 1860, nachdem die ungarische Hofkanzlei wieder errichtet worden war, gingen die Geschäftsstücke, welche Rechtssachen oder Gerichtsbehörden in Ungarn betrafen, unmittelbar an die ungarische Hofkanzlei, und im Jahre 1861 übernahm die ungarische Hofkanzlei die in der Registratur des Justizministeriums und des obersten Gerichtshofes vorhandenen, Ungarn betreffenden Personalacten und Parteisachen. Ebenso wurden die Acten, die die Nebenländer Ungarns betrafen, ausgefolgt. Hingegen wurden die Acten, welche das lombardisch-venetianische Königreich betrafen, nachdem dasselbe im Jahre 1866 abgetreten wurde, nicht abgefordert und wurden sie daher auch nicht ausgefolgt. Jetzt erstreckt sich die Wirksamkeit des Justizministeriums und des obersten Gerichtshofes blos auf Westösterreich.

Bezüglich der B e s t ä n d e der Archive, respective Registraturen, dieser Centralstellen können wir uns leider sehr kurz fassen. Wenn wir bisher von Vandalismus auf diesem Gebiete sprachen, so hat er nirgends in solcher Weise gewütet, wie gerade hier. Man ging von dem Grundsatze aus, dass Processe, die zu Ende geführt und wo die Personen, die sie betrafen, nicht mehr am Leben waren, keinen Wert haben. Sie wurden daher vernichtet. Das Quellenstudium für die Rechts- und Culturgeschichte früherer Zeit ist daher vollkommen vernichtet.[1])

Im Jahre 1782 wurden die Pupillar- und Criminaltabellen bis 1771 vernichtet, ferner Criminalacten, welche vom Jahre 1600 bis 1736 erledigt werden.

---

[1]) Bekanntlich war ein Theil der Jurisdiction in Wien in früherer Zeit beim Wiener Magistrate. Leider sind auch daselbst alle diese Acten, wie mir ein ehemaliger Archivsdirector mittheilte, zum „Käsestecher" gewandert, da man sie für wertlos hielt.

Im Jahre 1806 wurden Berichte, Protocolle und selbst die Referate vernichtet, wenn der Verbrecher entweder gestorben war, oder begnadigt wurde, oder wenn er die Strafe ausgestanden hatte.

Dass es an Diebstälen in diesem Archive nicht fehlte, möchten wir sagen, versteht sich fast von selbst. Bei Gelegenheit eines Diebstals im J. 1812 äusserte die oberste Justizstelle: In Hinsicht der alten Fascikel: Deserteure und Depositen hat man nicht für nötig erachtet, etwas weiteres vorzukehren, da sie sehr alte Acten enthalten (sic!)

Die Bestände sind daher: einige Actenfascikel, die Miscellanea vom Beginn des 17. Jahrhunderts enthalten, welche da nicht an ihrem Platze sind. Die Indices zu denselben sind nicht vorhanden. Hingegen sind Indices vom Jahre 1700 vorhanden; es fehlen jedoch die Acten dazu. Unter anderem fanden wir auch aus dem Jahre 1701 einen Hexenprocess angezeigt. Die Acten selbst beginnen erst von 1750 an. Die Acten im Justizministerium beginnen selbstverständlich erst im Jahre 1848 und hat dasselbe nur einiges aus früherer Zeit vom obersten Gerichtshofe.

Oberster Gerichtshof und Justizministerium besitzen jede eine Bibliothek. Das Justizministerium kaufte im Jahre 1849 die Bibliothek des ehemaligen Vicepräsidenten der obersten Justizstelle von Gärtner an; ausserdem hat sie eine jährliche Dotation von 500 Gulden zur Anschaffung von Büchern, welche die Gesetzgebung etc. betreffen.

Archiv und Registratur im Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ueber die Zustände und Verhältnisse in Oesterreich auf dem Gebiete des Unterrichtes in früherer Zeit müssen wir auf die Werke: Kink, Geschichte der Universität; Helfert, die Volksschule in Oesterreich etc. verweisen. Auch auf diesem Gebiete war es die Kaiserin Maria Theresia, welche anfing zu reformiren. Was den Cultus betrifft, so war Oesterreich ein sogenannter katholischer Staat und die Aussprüche der katholischen Kirche waren zumeist massgebend für die Souveräne Oesterreichs, ausser sie waren im Conflicte mit der massgebenden politischen Strömung [1]). Bezüglich der Akatholiken können wir die Verhältnisse der Protestanten unter den verschiedenen Monarchen in Oesterreich, deren Begün-

[1]) Es kann selbstverständlich hier nicht unsere Aufgabe sein ins Detail einzugehen, einige Momente wollen wir jedoch hervorheben:

In einer Bulle von Clemens VIII. vom Jahre 1526 wird gestattet, Kirchengüter zu veräussern, einzuschmelzen und im Notfalle die unbeweglichen Güter der katholischen Geistlichkeit zu verkaufen, um die Kriegskosten der Ungarn gegen die Türkei zu bestreiten. — Papst Paul IV. verweigerte die Anerkennung Ferdinand I., weil dieser ihm den Eid nicht leisten wollte. — Am 21. November 1641 wurde dem Bischof zu Wien, Graf Philipp Friedrich von Breuner verboten, eine päpstliche Bulle ohne Vorwissen des Kaisers zu publiciren. Es ist übrigens bereits wiederholt nachgewiesen worden, dass die gutkatholische Kaiserin Maria Theresia, da, wo es sich um ihre Herrscherrechte handelte, sich nicht um die Aussprüche der Päpste kümmerte, vergl. Arneth und Helfert, der in dieser Beziehung gewiss als classischer Zeuge betrachtet werden kann; ferner unsere: Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität und „Maria Theresia und der katholische Clerus in Oesterreich". (Augsburger Allg. Zeitung 1870 N. 101.)

stigung und ihrer Verfolgungen als bekannt voraussetzen. Die „actenmässige Darstellung der Verhältnisse der griechisch nicht unirten Kirchen", (vom Ministerialrat Jiricek) gibt Aufschluss über die Angelegenheiten dieser Confession. Die Juden wurden als Kammerknechte behandelt und je nach Laune oder Vortheil duldete oder verjagte man sie und liess sie tödten. Um die innern Angelegenheiten derselben bekümmerten sich die Regierungsbehörden erst von der Zeit Maria Theresia's an. (Vergl. die Juden in Oesterreich und G. Wolf a. m. O.) Die Verhältnisse der Mohamedaner und der Unterthanen des Sultans überhaupt wurden durch den Handelstractat zwischen Carl VI. und dem Sultan Achmet Chan, Passarowitz 17. Juli 1718, und durch den Schlussfriedenstractat, geschlossen zu Belgrad 18. September 1739, geregelt.

Was den Unterricht betrifft, so wurden im Jahre 1752 bei den verschiedenen Lehranstalten Studiendirectorate errichtet. Ausserdem bestanden Commissionen, die von Zeit zu Zeit um ihre Ansichten über Studienangelegenheiten befragt wurden. Ueber Antrag des Erzbischofs von Wien, Christoph Migazzi, beschloss die Kaiserin am 2. März 1760[1]), dass die bis dahin bestandenen Commissionen als Studienhofcommission fungiren sollen. Diese Commission sollte alles, was in Studiensachen vorfällt, gemeinschaftlich überlegen, daher jeden Monat wenigstens Eine Sitzung halten, die Verbesserung der Studien stets vor Augen haben und die Vorträge, die sie zu erstatten für nötig findet, der Kaiserin mittelst des Directoriums in cameralibus et politicis unterbreiten lassen.

Diese Commission bestand aus dem Erzbischof von Wien, Präses, aus den Directoren der Facultäten, dem k. Rat Protomedicus und Präsidenten der medicinischen Facultät Baron van Swieten, dem Director der theologischen Studien, Canonicus von Stock, dem Hofrat, geheimen Referendar und Director der juridischen Studien Bourguignon von Baumberg, dem Director der philosophischen Studien, Canonicus Smien, ferner aus dem Freiherrn

[1]) Am 22. April 1760 wurde auch eine Studiencommission in Prag errichtet. — Im Jahre 1763 wurde angeordnet, dass in den Volksschulen in Böhmen und Mähren die böhmische Sprache gelehrt werde.

von Martini [1]) Professor der Institutionen, und Gaspari Professor der Geschichte.

Mittelst Decrets vom 11. Juli 1761 wurde bestimmt, dass die Schulen der Piaristen, wie die der Jesuiten, der Studienhofcommission zu unterstehen haben.

Am 1. December 1773 wurde der Cardinal Migazzi des Präsidiums bei der Studienhofcommission enthoben und Freiherr von Kressl mit diesem Amte betraut. Es erging an ihn der Befehl, „dass bei dieser Commission alles, was nur in das Studienwesen und dessen Regulirung einschlägt, vorkommen, und ohne Unterschied der Länder daselbst verhandelt auch ohnmittelbar zu der Kaiserin Händen darüber die Vorträge erstattet, sofort das Angeordnete durch die allseitigen Stellen in Vollzug gesetzt werden solle". (Vergl. Helfert, System I., 286.)

Am 12. Feber 1774 erfloss von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei an die gesammten Länderstellen das Decret, worin denselben die Einsetzung der „besondern von Ihro Maiestät allein abhängigen Studiencommission" unter dem Vorsitze Kressls bekannt gegeben wurden.

Die Studienhofcommission wurde daher eine selbstständige Centralbehörde für die gesammten österreichischen Länder. Wir werden wol nicht irre gehen, wenn wir annehmen, dass die Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773, in dessen Hand zumeist das Unterrichtswesen bis dahin lag, zur Fassung der angeführten Entschlüsse beigetragen hat.

In Folge einer kaiserlichen Entschliessung vom 29. Jänner 1774 wurden alle Lehrer der Universität, der Gymnasien, die Piaristenschule nicht ausgenommen, beauftragt „auf Vorrufung" bei der Studienhofcommission zu erscheinen.

Nach kurzer Zeit wurde jedoch die Studienhofcommission als besondere Behörde, am 12. Jänner 1778, aufgelöst und mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vereinigt. Die Geschäfte derselben wurden durch vier abgetheilte Referate, nach den ver-

---

[1]) Freiherr von Martini war der erste, der auf einer österreichischen Universität das Naturrecht lehrte. Er war Lehrer des nachmaligen Kaiser Leopold II.

schiedenen Facultäten versehen, die Generalien jedoch und die Haupteinrichtung ganzer Universitäten oder Lyceen wurden von Hofrat Martini besorgt [1]).

Warum und weshalb die Kaiserin sich veranlasst sah, die Studienhofcommission aufzuheben, ist aus den Acten nicht zu ersehen.

Mittelst Handbillets vom 29. November 1781, an den Grafen Blümegen, ernannte Kaiser Josef den Hofbibliothekar van Swieten zum Vorsitzenden der Studiencommission [2]).

Im Jahre 1782 wurde die „geistliche Hofcommission" — ursprünglich hiess sie „geistliches Oeconomiat" — für die gesammten deutschen und ungarischen Erbländer, errichtet. Dieser geistliche Rat in publico politicis et oeconomicis sollte zum Besten der Religion und des Staates die bis dahin von der Hofkammer respicirte — die aufgehobenen Klöster und deren Güter betreffenden Wirtschaftsgegenstände — beraten und ordnen. Diese Commission, welche zum Ressort der Hofkanzlei gehörte, beschäftigte sich daher nicht mit religiösen Angelegenheiten und waren von derselben Fragen bezüglich des Toleranzwesens der Protestanten, Griechen und Juden ausgeschlossen. Und allerdings bedurfte der weit ausgedehnte Besitz der Klöster etc., der nun in die Verwaltung des Staates übergegangen war, eine Ueberwachung und Regelung. Als Rat in dieser Commision fungirte der bekannte Abt von Braunau, den der Präsident Kressl mit den Worten empfahl, er sei ein dem Werke gewachsener Mann, der die echten Principien im geist-

---

[1]) Für die Normal-Volksschulen bestand eine besondere Commission.

[2]) In diesem Schreiben spricht sich der Kaiser auch dahin aus, dass nur drei Universitäten bestehen sollen, und zwar in Wien, in Prag und eine in Galizien. An der Wiener Universität sollen die „unnützen" Lehrer, wie jene von ausländischen Sprachen etc. eingestellt werden. Hingegen soll bei der Auswal der Lehrämter die grösste Sorgfalt und die beste Wal getroffen werden, ohne Rücksicht der Nation und Religion und „Alles per Concursum, was nicht weltbekannte, geschickte Männer sind". . . „Die Anzahl der das Lesen und Schreiben Lernenden, heisst es weiter, soll so gross als möglich, jene, die auf höhere Stufen sich verwenden, minder, und endlich jene, die alle Studien der Universität frequentiren, nur die ausgesuchtesten Talente sein".

lichen Fache besitzt, die eigentlichen Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht wol kenne, von der Verfassung der Länder und Geschäfte gute Kenntnisse habe und ein arbeitsamer, geschickter und unparteiischer Mann sei.

Mittelst Rescriptes vom 27. Jänner 1787 wurde festgesetzt, dass alle mit der Erziehung der Jugend sich befassenden Klöster der Studiencommission unterstehen sollen. Ausgenommen hiervon waren die Salesianerinen in Wien. Der Grund dafür ist nicht angegeben.

Im Jahre 1790 wurden die Studienangelegenheiten, die Ungarn und Siebenbürgen betrafen, von der Studiencommission ausgeschieden und gingen in das Ressort der ungarischen Hofkanzlei über.

Im Jahre 1791 wurde die inzwischen ins Leben gerufene Studieneinrichtungscommission aufgehoben und Martini entwarf einen Plan für den Wirkungskreis der Studiencommission [1])

Wieder wurde diese Stelle aufgehoben und am 12. November 1795 wurde eine eigene Hofcommission zur Revision der öffentlichen Unterrichtsanstalten eingesetzt. Präsident dieser Commission war Graf Rottenhan, dessen Mitarbeiter waren: die Hofräte Birkenstock, Danis, Sonnenfels, Zippe, Schilling, Bibliothekar Hofstätter, die Professoren Fölsch und Pitrof in Wien und Gerstner in Prag; der Präfect des Gymnasiums bei St. Anna, Bruck, der Director der

[1]) Sie hatte darauf zu sehen: 1. dass die Schul- und Studienpläne genau befolgt werden. 2. Nach der ihr vorgelegten halbjährigen Uebersicht soll sie den Zustand des ganzen Schul- und Studienwesens beurtheilen. 3. Sie soll den Zustand der verschiedenen Universitäten, Lyceen, Gymnasien und Bürgerschulen gegen einander halten und vergleichen, und daraus nützliche Resultate ableiten. 4. Sie hat, wann Lehrer anzustellen oder zu entlassen sind, 5. in Ansehung der Besoldung der Lehrer und 6. über wesentliche Abänderungen im Schulplane die Vorträge zu erstatten. 7. Sie soll den ganzen Zustand des Schul- und Studienfondes und 8. das Erträgniss sämmtlicher Stipendien kennen. 9. Sie soll die Zahl der Studenten wissen. Die Quantität und Qualität des gelehrten Standes muss berücksichtigt und daraus zum Vortheil des Staates „Speculation" gemacht werden. 10. Die gemachten Anfragen, die neuen Vorschläge, die eingereichten Bittschriften, müssen nach Laut und Geist der Generalien erledigt werden.

Realschule, Wolf, und der Professor und Director der Normalschule bei St. Anna, Bauer.

Die Commission war daher aus Beamten, Professoren der Universität, Lehrern und Directoren der Mittel- und Normalschulen, zusammengesetzt [1]).

Am 29. April 1802 wurde wieder die Studienhofcommission errichtet, „da die vielfältigen Gebrechen im Studien- und Erziehungsfache hauptsächlich daher entstanden sind, dass die den Studienconsessen eingeräumte unmittelbare Aufsicht und Leitung der Erwartung nicht entsprochen hat [2])."

Einige Tage zuvor, am 20. April 1802 wurde eine unmittelbare Hofcommission zur Herstellung aller ehemaligen Convicte und Seminarien und eine eigene Hofcommission zur Wiederherstellung der vormals bestandenen Erziehungshäuser eingesetzt [3]).

Nachdem die Studienhofcommission nochmals erstanden war, wurden wieder Facultäts- und Gymnasialdirectoren ernannt, die Studienconsesse hörten auf.

Am 6. Mai 1803 wurden die Studiendirectoren beauftragt, jeder in seinem Fache die Censur der einschlägigen Bücher zu besorgen.

Neben der Studienhofcommission wurde am 21. Jänner 1804 eine Hofcommission in deutschen Schulsachen errichtet. Diese vegetirte fort bis zum Jahre 1820. Einzelnweise starben die Mitglieder derselben aus. Nach dem Tode des Fürst-Erzbischofs von Wien, Grafen Kolonitsch, wurde sie über k. Entschliessung vom 16. November 1820 aufgelöst.

---

[1]) Als im Jahre 1798 einige Lehrer im Venetianischen wegen democratischer Gesinnung verdächtig waren, wurde befohlen, dieselben zu entlassen.

[2]) Mitglieder der Studienhofcommission waren: die Directoren der Wiener Universität, der Referent in geistlichen Angelegenheiten und einige Hofräte. Die Referenten für Studiensachen in der Hofkanzlei hörten auf.

[3]) Wenn wir hier von einer „unmittelbaren" und von einer „eigenen" Hofcommission sprachen, so haben wir nur die amtlichen Bezeichnungen wieder gegeben. Die Zahl der verschiedenen Commissionen, die in Oesterreich im Laufe der Zeit ernannt wurden, ist in der That Legion.

In Folge k. Handschreibens vom 18. Juli 1816 wurden bei der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei Abtheilungen für Studienangelegenheiten und ebenso bei dem Hofkriegsrate eine Abtheilung für Studienangelegenheiten für die Militärgrenze errichtet. Es kamen nun zur Studienhofcommission vier Räte aus der ungarischen, zwei Räte aus der siebenbürgischen Hofkanzlei und Ein Rat aus dem Kriegshofrat. Doch war das Einvernehmen mit den Räten der ungarischen Hofkanzlei kein gutes.

Nachdem Oesterreich einen Zuwachs an Länderbesitz erhalten hatte und massenhafte Commissionen ins Leben gerufen wurden, wollte man wieder die Studienhofcommission auflösen, doch wurde diesem Vorschlage, laut k. Entschliessung vom 28. Feber 1818, keine Folge gegeben.

Am 26. Jänner 1829 erflossen neuerdings Bestimmungen für den Wirkungskreis der Hofkanzlei und der Studienhofcommission in derselben.

Nachdem in Folge des k. Handschreibens, vom 23. März 1848 das Unterrichtsministerium creirt wurde, hörte die Studienhofcommission auf; die Agenden derselben, in so fern sie den Unterricht betrafen, kamen in das neu errichtete Ministerium des Unterrichtes. Dessen Wirksamkeit erstreckte sich jedoch blos auf Westösterreich.

Als im Jahre 1849 Unterhandlungen mit dem Grafen Leo Thun wegen Uebernahme des Ministeriums des Unterrichtes gepflogen wurden, stellte dieser die Bedingung, dass auch die Cultusangelegenheiten mit dem Ressort des Unterrichtes vereinigt werden müssten. Er begründete diese Bedingung damit, da im selben Jahre die Versammlung der Bischöfe in Wien statt gefunden hatte, wo Fragen des Unterrichtes und des Cultus verhandelt wurden. Er glaubte daher, dass diese beiden Ressorts nicht von einander getrennt werden könnten. Diese Bedingung wurde angenommen, und zunächst gingen die Cultusangelegenheiten Westösterreichs in die Agenden des Ministeriums für Cultus und Unterricht über. Im Jahre 1850 kamen auch die Uunterrichts- und Cultusangelegenheiten Ungarns und seiner Nebenländer in das genannte Ministerium.

Nachdem das Diplom vom 20. October 1860 erlassen wurde,

entstand das Staatsministerium, welches die Agenden des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht in sich vereinigte. Hingegen wurde die Hofkanzleien wieder errichtet, welche die sie betreffenden Agenden übernahmen.

Am 15. Juni 1863 trat der Unterrichtsrat ins Leben, welcher am 14. September 1867 wieder aufgehoben wurde.

Am 27. Juni 1867 wurde das Ministerium für Cultus und Unterricht wieder als selbstständige Behörde für Westösterreich creirt.

Die Bestände der Registratur dieses Ministeriums sind:

Die Cultusabtheilung beginnt mit einer Aeusserung der Maria Mechthilde, Aebtisin zu Obergöss, dass ihr Stift beiläufig im Jahre 1000 gestiftet worden sei.

Die Abtheilung für Unterricht beginnt mit Urkunden und Notizen über die Statuten der Prager Universität vom Jahre 1360.

Die spärlichen Acten aus früherer Zeit, die in dieser Registratur vorhanden, sind jedoch fast durchgehends Copien. Die Originale beginnen mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Die Eintheilung ist:

I. Abtheilung für Cultus.

1. Studienconsesse, Studienhofcommission, Agenda und Personale, Schul- und Studiencommission in Böhmen, Tirol, Oberösterreich, Innerösterreich, Mähren und Schlesien, Galizien.

2. Studien in genere, im Auslande, in Galizien etc. Personale, Doctorate, Taxen, Baccalaureate und Disputationen.

3. Jesuiten- und Schulfonde.

4. Wiener Universität, Errichtung, Regulirung.

5. Universitäten in genere.
   Universität in Breslau.
   „ „ Freiburg.
   „ „ Graz.
   „ „ Insbruck.
   „ „ Lemberg.
   „ „ Olmütz.
   „ „ Prag.

6. Landwirtschaft.

7. Ausserordentliche Lehrkanzeln.
8. Lyceen.
9. Klosterstudien.
10. Gymnasien von 1752
    Seminare und Convicte.
11. Landschaftsschulen.
    Privatschulen, Winkelschulen,
    Academie der Wissenschaften und orientalische Academien.
    Jesuitencollegien.
    Volksschulen.
    Katechismen und Religionsunterricht.
    Weibliche Lehr- und Erziehungsanstalten.
    Taubstummenanstalten.
    Akatholische Schulen.
    Jüdische „
    Lehrbücher, Instructionen.
    Büchercensur.
    Baulichkeiten.
    Stiftungen und Stipendien.
    Schul- und Studienwesen in Ungarn und den Nebenländern.

II. Abtheilung für Unterricht.

1. Studienhofcommission, Geschäftsgang, Intimationen, Generalien.
2. Normalien für die höheren Lehranstalten.
3. Fonde.
4. und 5. Universitäten.
6. Politechnisches Institut, Forstlehranstalt.
7. Technische Schulen.
8. Liceen.
9. Theologische und Philosophie- Seminar- und Kloster-schulen, Hebammenschulen.
10. Gymnasien.
11. Personalstände.
12. Classencataloge.
13. Privatstudien, Lehrer und Lehranstalten.

14. Doctorate, strenge Prüfungen, allgemeine Studienvorschriften, Beschwerden, Begünstigungen.

15. Männliche Convicte, Academien, gelehrte Gesellschaften, Museen, Athenäen.

16. Realschulen.

17. Volksschulen in genere.

18. „ „ specie.

19. Religionsunterricht, Gottesdienst.

20. Weibliche Convicte und Klosterschulen.

21. Taubstummen- und Blindeninstitute.

22. Akatholische Lehranstalten.

23. Jüdische Schulen.

24. Gelehrte Werke, Schulbücher.

25. Baulichkeiten.

26. Stiftungen und Stipendien.

27. Pensionen und Provisionen.

28. Protocolle.

29. Ehrenmedaillen, Ratstitel, Adel, Remunerationen.

Die Bibliothek des Ministeriums für Cultus und Unterricht, welche in Beziehung auf das österreichische Unterrichtswesen und seine Geschichte als die vollständigste und bedeutendste Sammlung dieser Art bezeichnet werden kann, entstand aus den Resten der Amtsbibliothek der ehemaligen k. k. Hofkanzlei, der Bibliothek der ehemaligen Polizeihofstelle, endlich aus jenen Materialien, welche von dem Gymnasial-Organisirungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht im J. 1850 ausgeschieden wurden. Sie wurde im Feber 1849 errichtet, und der Sectionsrat Mozart, welcher Lesebücher für die Mittelschulen verfasste, mit diesem Geschäfte betraut. Im Jahre 1850 wurde Herr Baron Päuman zur Leitung der Bibliothek berufen.

Der ursprüngliche Bücherbestand betrug gegen 4000 Bände, welche von Baron Päuman geordnet, aufgestellt und catalogisirt wurden.

Im J. 1851 wuchsen dieser Büchersammlung 2000 Bände Gesetzsammlungen zu, welche aus der Registratur des Ministeriums für Cultus und Unterricht ausgeschieden wurden.

Durch k. Entschliessung vom 9. Juli 1853 wurde für die Ministerialbibliothek eine eigene Bibliothekarstelle systemisirt und derselben ein besonderes Locale eingeräumt.

Diese Ministerialbibliothek ist dazu bestimmt einem doppelten Zweck zu entsprechen: 1. den Specialinteressen des Cultus und des Unterrichtes und 2. den allgemeinen wissenschaftlichen und administrativen Bedürfnissen.

Nach diesen beiden Richtungen theilt sich die Bibliothek in in eine Special- und allgemeine Bibliothek.

Die Specialbibliothek zerfällt in zwei Abtheilungen: für Cultus und für Unterricht.

Die allgemeine Bibliothek enthält folgende Unterabtheilungen: Sprachwissenschaft, Geschichte, Naturwissenschaft, Mathematik, Rechts- und Staatswissenschaft, Philosophie und Kunst, Encyclopädie, Manuscripte und Kartenwerke.

Unter den ältern, ausser Gebrauch stehenden österreichischen Schulbüchern sind einige interessante Theresiana und Josefina.

Im Jahre 1864 wurde Herr Baron Päuman in ein anderes Departement versetzt und der bekannte dramatische Dichter Dr. S. H. Mosenthal trat an seine Stelle. Dieser ging von dem Grundsatze aus, um nicht die zu Gebote stehenden Mittel zu zersplittern, sich zu beschränken, und durch neue Anschaffungen diejenige Literatur, die zunächst Cultus und Unterricht betrifft, zu vervollkommnen und zu vervollständigen. Und in der That ist so ziemlich die ganze Literatur auf pädagogischem Gebiete, in französischer, italienischer, englischer, russischer, selbstverständlich deutscher Sprache etc. vertreten.

Die Ausgaben für neue Anschaffungen betragen jetzt jährlich für diese Bibliothek beiläufig 600 fl.

Schluss.

Wir sind am Ende unserer Darstellung; wir sind jedoch noch nicht zu Ende.

Wenn wir einen Rückblick werfen; so werden wir einige Gebrechen wahrnehmen, die allen k. Archiven und zwar da in höherem, dort in minderem Grade eigen sind.

1. Man ist in keinem Archive, selbst nicht im Haus-, Hof- und Staatsarchive, mit sämmtlichen vorhandenen Archivsschätzen vertraut. Nun ehrt es nicht den Feldherrn, dem es unbekannt ist, wie viele Truppen ihm zu Gebote stehen und von welchem Geiste sie beseelt sind. Es gereicht keinem Hausvater zur Ehre, der nicht weiss, über welche Mittel er verfügen kann. Heute oder morgen kann es geschehen, dass da oder dort etwas entdeckt wird, was frühere Anschauungen ganz über den Haufen wirft. Ein Archiv soll jedoch nicht ein unbekanntes Land sein, wo Entdeckungsreisen gemacht werden.

2. Die Archive enthalten vieles, das nicht am gehörigen Orte ist. Im Haus-, Hof- und Staatsarchive befinden sich Acten, die in das Ressort des Ministeriums des Innern gehören. Dafür sind Acten im Archive des Minitseriums des Innern, die im Staatsarchive eigentlich am Platze sind, und beim obersten Gerichtshofe sind Actenfascikel, die niemand da vermuten möchte u. s. w.

3. Die Archive unter einander stehen ohne alle Verbindung, als würden sie verschiedenen Staaten und Souveränen angehören.

4. Die Archive haben grosse Einbusse durch Vandalismen verschiedener Art erlitten; ein Uebel, welches heute wol beklagt, doch nicht reparirt werden kann. Hingegen besitzen sie Ballast, der die Uebersicht und die Herstellung der Ordnung erschwert.

5. Die Archive der Kronländer enthalten Documente und

Urkunden, die auf den Gesammtstaat Bezug haben, und daher in die Archive der Centralbehörden gehören.

Wir wollen hier nicht näher auf diese Archive eingehen, weil uns dieses zu weit führen würde und weil in dem Momente, wo die Autonomie der Länder so sehr betont wird, vorausgesetzt werden darf, dass man sich dagegen sträuben werde, von Wien aus Ordnung machen zu lassen, oder dahin etwas abzugeben.

Was den Archiven zunächst Not thut, ist Ordnung und Uebersichtlichkeit, und dass man schliesslich das thue, was man seit Jahrhunderten hätte thun sollen und müssen.

Man wird uns vielleicht da oder dort einwenden, es sei jetzt nicht der Moment dazu, um ein derartiges grosses Werk ins Leben zu rufen. Es stehen jetzt viel wichtigere Fragen auf der Tagesordnung, die dringend der Lösung bedürfen; da sei es nicht opportun, eine Frage zweiten oder dritten Ranges — für welche manche die Archivsangelegenheit halten — zu behandeln etc.

Darauf antworten wir: Archive sind nicht Luxusgegenstände; sie haben für den Rechtsstaat practische und für den Culturstaat geistige Bedeutung. Und da wir anzunehmen berechtigt sind, dass Oesterreich ein Rechts- und ein Culturstaat sein will; so liegt ihm von diesen beiden Gesichtspuncten aus die Pflicht ob, die bestehende Archivsfrage, die von Jahr zu Jahr schwieriger wird, in Angriff zu nehmen und — sie zu lösen. Man muss sich doch auch darüber klar werden, dass es nicht hinreicht, wenn man stets davon spricht, dass Oesterreich ein Rechts- und ein Culturstaat sei, sondern dass man auch danach handeln müsse. Und wenn auch allseitig anerkannt wird, dass Oesterreich in den letzten Jahren als Rechtsstaat sich in hervorragender Weise gehoben und gekräftigt hat; so wird man doch zugeben, dass es auf dem Gebiete der Cultur noch manches zu wünschen übrig lässt; — und doch ist Wissen Macht.

Wir können auch nicht den Einwurf gelten lassen, dass die Zeitverhältnisse nicht opportun seien. Wir verkennen durchaus nicht den schweren Ernst der obschwebenden Zeitfragen. Wir wollen jedoch daran erinnern, dass in Frankreich das Archivswesen während der Sturm- und Drangperiode des Convents und der Regierung Napoleons I. begründet wurde.

Soll eine Reform der Archive vorgenomen werden, so braucht man dazu zwei Dinge: Geld und fachkundige Personen.

Es scheint uns als eine ganz untergeordnete Frage, ob man zuerst Regesten des vorhandenen Materiales anfertige, und dann die Aussonderung der nicht in das Ressort gehörigen Acten vornehme, um sie dorthin zu bringen, wohin sie ihrer Natur nach gehören, oder zu vernichten — wobei wir mit Rücksicht auf vorgekommene Fälle es allerdings betonen müssen, was selbstverständlich ist, dass man diese Arbeit nicht Personen anvertrauen dürfe, die das in die Stampfe liefern, was sie nicht lesen können, oder anderen Archiven das abtreten, was sie nicht zu bearbeiten verstehen — oder umgekehrt; zuerst die Acten in das gehörige Ressort bringen und dann Regesten anfertigen. Nur gebe man sich nicht der Täuschung hin, ohne Kosten die Sache zu Stande zu bringen. Es kann wol der eine oder der andere Privatgelehrte aus Dankbarkeit, dass es ihm gestattet wird, das Archiv zu benützen, Regesten der Partie, die er bearbeitet, anfertigen. Verlassen kann man sich jedoch nicht darauf. Ein orientalisches Sprichwort lautet: Ein Arzt umsonst, taugt nichts. Es darf das Archiv nicht als Anhängsel der Registratur betrachtet werden und dürfen die Beamten in demselben nicht Manipulationsbeamte sein, sondern Männer, welche die nötige wissenschaftliche Vorbildung besitzen. Consequenter Weise muss an der Spitze dieser Beamten ein Director stehen, der Kenntniss und Verständniss hat zu organisiren und die gelieferten Arbeiten zu beurtheilen. — Freilich wird es nicht zu leicht werden, diese Personen zu acquiriren. Hat man es doch bis jetzt trotz aller Mahnungen versäumt für einen tüchtigen Nachwuchs zu sorgen. Andererseits bietet die Stelle eines Archivsbeamten, der gründliche Vorstudien gemacht haben muss, nicht so viel Verlockendes, da der Conceptdienst viel lohnender ist. Nichts destoweniger werden sich hoffentlich die Kräfte finden, wenn man sie ernstlich suchen wird. Die historischen Studien haben in Oesterreich einen bedeutenden Aufschwung genommen, und wenn wir auch nicht sagen können, dass sie den Höhepunct erreicht haben, so ist doch bereits mancher glückliche Anlauf genommen worden. Dazu kommt noch, dass das historische Seminar und das historische Institut manche Jünger herangebildet

haben. Wir nehmen daher an, dass die Männer sich finden werden, welche die Befähigung und das Talent haben in einer Reihe von Jahren das Chaos zu ordnen. Es fragt sich jedoch um die Mittel. Wie wir bereits berichtet haben, wurde im Archive des Ministeriums des Innern und in jenem des Reichsfinanzministeriums in jüngster Zeit je ein Archivsbeamte angestellt, der mit dem currenten Dienst nichts zu thun hat und dessen Aufgabe es eben ist Ordnung zu machen. Der Reichsrat hat auch für das Jahr 1870 zu Archivszwecken 3000 fl. bewilligt. Wenn wir für diese Dotation das Bild, ein Tropfen Wasser auf einem glühenden Steine gebrauchen, so haben wir nicht übertrieben. Jahrzehnte und Jahrzehnte können diese zwei Herren, der Eine da und der andere dort sitzen; ohne dass es ihnen gelingen wird eine Jahrhundert lange Unordnung in einem Menschenalter wieder gut zu machen. Die vom Reichsrate votirten 3000 Gulden sind, wie es im Sprichwort heisst, zu wenig um zu leben und zu viel um zu sterben.

So viel scheint gewiss zu sein, Oesterreich kann nicht — wir wollen keinen andern Ausdruck gebrauchen — einen derartigen Makel an sich tragen, Archive zu besitzen, deren Inhalt man zum Theile nicht kennt. Man hat der Ehre halber in Oesterreich Schlachten geschlagen, tausende von Menschenleben und Millionen Gulden hingeopfert, Oesterreich muss nun nicht blos der Ehre halber, sondern auch im Interesse der Geschichte, welche stets eine Lehrerin der Menschheit sein wird, kein Menschenleben, aber einige tausende Gulden eine Reihe von mehreren Jahren zur Herstellung der Ordnung in den Archiven aufwenden. Auf die Gefahr hin, dass da oder dort ein Einmaleinsgesicht sich verwundern wird, sprechen wir es aus, dass Ausgaben, die im Interesse der Wissenchaft gemacht werden, stets productive Ausgaben sind. Sie zahlt mehrfach zurück, was man für sie gethan hat. Wir sind heut zu Tage wol enthoben, die Wichtigkeit der historischen Forschung hervorzuheben, da niemand, der Sinn für Wissenschaft hat, sie zu bestreiten wagen wird. Oesterreich hatte auch Gelegenheit den practischen Wert der historischen Forschung auf politischem Gebiete kennen zu lernen, da Historiker, welche im antiösterreichischen Sinne die Geschichte darstellten, schon oft die Stimmung gegen dasselbe verbitterten.

Schliesslich sei noch Folgendes bemerkt. Oesterreich bietet in staatsrechtlicher Beziehung ein Bild, wie es zum zweiten Male nicht vorhanden ist. Hormayr nannte Oesterreich einen zusammengeheirateten Staat im abfälligen Sinne, während der Satz: „Tu Austria felix nube" sonst als Lob dieses Staates galt. Ohne uns für das eine oder das andere geflügelte Wort aussprechen zu wollen, so ist es doch gewiss, dass derartige Zustände, wie wir sie haben, beispiellos sind. Anderswo wird darum gekämpft und gestritten, in welcher Weise das Wol des Volkes am besten herbeizuführen sei, die Einen finden es in einem grösseren, die anderen in einem geringeren Masse von Freiheit etc. In Oesterreich kümmert man sich da und dort weder um die Gegenwart noch um die Zukunft, sondern der Kampf besteht um die alten Rechte und Privilegien.

Wenn man die innern Kämpfe, die jetzt in unserem Vaterlande geführt werden, betrachtet, so gedenkt man unwillkürlich des Wortes der Schrift: „Es ist kein Geschrei des Sieges, es ist kein Geschrei des Unterliegens; ein Geschrei höre ich". Man sollte glauben, das ein derartiger Zustand nicht ein Jahrzehnt dauern kann. Und doch dauert er, wenn wir uns nicht täuschen wollen, schon Jahrhunderte. Man blättere nur einmal nach in der Geschichte und man wird finden, dass Oesterreich fast unaufhörlich mit Kriegen nach Aussen beschäftigt war, die seine materiellen Mittel erschöpften, und zugleich nach Innen mit widerstrebenden Elementen zu kämpfen hatte. Dieser Kampf spiegelt sich auch darin, dass, wie wir dieses bereits hervorgehoben haben, die Namen der Centralbehörden und deren Ressorte stets geändert wurden.

Unter solchen Verhältnissen ist hüben und drüben das Studium der Geschichte notwendig, wenn wir auch nicht der Ansicht sind, dass das Studium den practischen Wert haben soll, dass wir die Zeit um Ein oder mehrere Jahrhunderte zurückschrauben sollen. Dem österreichischen Patrioten wird dieses Studium einen grossen Trost bringen. So wirr und trübe auch unsere Verhältnisse sind, Oesterreich hat seit der Zeit seines Bestehens fast stets derartige Epochen erlebt. Zu allen Zeiten fehlte es dem Staate an Geld. Es kamen Fälle vor, wo man besorgt war, in welcher Weise die kaiserliche Küche zu versorgen, nachdem das Silber und sonstige

Kleinodien versetzt waren. Selten waren die Momente des Friedens. Hätte Oesterreich einen Janustempel gehabt, er wäre jedenfalls mehr geöffnet als geschlossen gewesen. Zu allen Zeiten war der Streit unter den verschiedenen Kronländern vorhanden, wenn auch die Nationalitätenfrage nicht die Bedeutung hatte, die sie jetzt hat. Wenn trotz all dieser Uebelstände Oesterreich nichtsdestoweniger Jahrhunderte lang besteht und den Rang einer Grossmacht einnimmt, so gehet daraus die Notwendigkeit dieses Staates hervor. Man denkt an den Palackyschen Satz: Wenn Oesterreich nicht vorhanden wäre, man müsste es construiren.

Doch genug und wol auch schon zu viel über diesen Gegenstand. Diejenigen, die Sinn und Verständniss für die Sache haben, werden überzeugt sein, dass etwas geschehen müsse, um die Archive in Ordnung zu bringen und diejenigen, die keinen Sinn und kein Verständniss für die Sache haben, sind eben nicht zu überzeugen. Wir wollen übrigens annehmen, dass die Zahl dieser Knownothinghelden eben nicht gross ist, und dass sie immer kleiner wird. Wir würden doch sonst nicht so viel von Bildung, Wissen etc. sprechen.

Also nochmals: Um die vorhandenen Uebelstände in den Archiven zu heben, müssen die Mittel beschafft werden um tüchtige Kräfte zu bestellen. Wir wissen wol, der Vorschlag ist nicht genial, aber er ist practisch und führt gerade zum Ziele. Alle anderen Wege können auf Umwegen dahin führen, — wenn sie dahin führen. Es ist überhaupt wahrhaft demütigend, wenn man in einem Staate, dessen Budget hunderte von Millionen ausmacht, markten und feilschen muss, um einige tausend Gulden zu practischen und wissenschaftlichen Zwecken für eine Reihe von Jahren — da doch die Herstellnng der Ordnung, wenn die Sache von der rechten Seite angegriffen wird, keine Ewigkeit dauern wird — zu erlangen. Ist einmal die Ordnung in den hiesigen Archiven hergestellt, dann wird man freilich sich den Landesarchiven zuwenden müssen, wenn dieses nicht etwa gleichzeitig geschehen kann. Da und dort dürfte die Sache um so leichter gehen, da in der letzten Zeit rührige Köpfe und rüstige Hände thätig waren, wie Zahn in Graz etc. — Als wir im Jahre 1859 im Archive zu

Mailand, zur Zeit als es noch österreichisch war, arbeiteten, fanden wir eine Schaar junger Leute, welche für den Archivsdienst geschult, neben den Archivsbeamten als Hilfsarbeiter beschäftigt waren, um das Archiv in Ordnung zu bringen. Wir zweifeln nicht daran, dass man auch hier einen ähnlichen Weg wird einschlagen können.

Nochmals müssen wir es jedoch hervorheben, wenn die Archivsbeamten das sind, was sie sein sollen, so dürfen sie nicht Manipulationsbeamte sein, und in ihrer Stellung und in ihren Bezügen nicht mit diesen, sondern mit den Conceptsbeamten rangiren. Eben so müssen die Directoren und Leiter der Archive Männer sein, welche den Anforderungen, die man an dieselben zu stellen berechtigt ist, entsprechen. Für Sinecuren gibt es heute in Oesterreich keinen Platz, und Protection ist hier am allerwenigsten am Orte. Sonst galt das Sprichwort: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand. Wir in Oesterreich haben öfters die Erfahrung gemacht, dass dies nicht der Fall sei. Nie und nimmer jedoch gibt Gott jemanden der ein Amt hat, das dazu nötige Wissen; denn wie ein anderes Sprichwort lautet, fällt kein Gelehrter vom Himmel.

Wir halten alle andern Fragen in dieser Angelegenheit für secundär und werden sie ihre Lösung finden, wenn einmal diese Hauptfrage gelöst ist. Wir haben nur noch ein Wort über die Benützung der Archive von Seite Privatgelehrter zu sagen.

Im Ganzen und Grossen können wir nur das vollste Lob über den Geist, der jetzt in dieser Richtung herrscht, aussprechen, und müssen wir sämmtlichen Archivsbeamten die ungeschmälerte Anerkennung zollen. Sie werden nicht matt und nicht müde das Material herbeizuschaffen, und aus eigener Erfahrung, da wir seit 14 Jahren die Archive besuchen, können wir sagen, dass die Herren nicht blos dienstfertig sind, sondern dass es sie freut, wenn sie Gelegenheit haben, gefällig zu sein.

Es ist selbstverständlich, dass trotz aller Liberalität nichtsdestoweniger grosse Partien stets den Privatgelehrten entzogen werden. Acten, die z. B. geeignet sind Mitglieder des k. Hauses zu verunglimpfen, wenn solche vorhanden sind, werden wol stets zurückgehalten werden. Wir wissen jedoch keinen Grund, warum

man Acten, die einen Minister oder sonst einen Staatsmann, und würde er auch der Jetztzeit angehören, blosstellen könnten, verheimlichen sollte. „Das Aergste weiss die Welt von mir" kann Oesterreich von sich sagen, und es dürfte sich bei unparteiischer Würdigung herausstellen, dass Oesterreich besser sei als sein Ruf. Schwebende Verhandlungen können zurückgehalten werden; abgeschlossene Verhandlungen, vollzogene Thatsachen, gehören jedoch vor das Forum der Geschichte. Insbesondere müssen wir wünschen, dass man im Reichsfinanzministerium einer freieren Anschauung auf diesem Gebiete sich zuwende, obschon manches daselbst vorhanden sein mag, was nicht zum Ruhme ehemaliger Staatsmänner in Oesterreich gereichen dürfte. Mit Bezug auf den Vorgang, wie er jetzt im Haus-, Hof- und Staatsarchive eingeführt ist, dass dem Director das Recht zusteht, Privatgelehrten die Bewilligung zur Benützung desselben zu geben, empfehlen wir, dass auch in den anderen Archiven ein gleicher Vorgang eingeführt werde.

Wir können nicht in die Zukunft sehen, wir wissen nicht, welche Kämpfe unserem Vaterlande bevorstehen. Der alte Profet lässt auf die Frage: „Wie spät in der Nacht?" antworten! „Der Morgen kommt, und wieder die Nacht". Soll jedoch für Oesterreich der helle lichte Tag kommen, so kann das nur geschehen, wenn die Freiheit den Weg dazu bahnt; und darum vor Allem Freiheit der Wissenschaft im Allgemeinen und der historischen Forschung insbesondere. Dieses ist ein Wunsch, den alle Völker und Stämme Oesterreichs haben, dessen Erfüllung Allen zu Gute kommt; und darum soll er auch zunächst befriedigt werden.

Beilagen.

I.

(Zu Seite 86.)

Königlich ungarisches Haus- und Kronarchiv.

---

1. Erwerbung des Königreichs Ungarn und dessen Zugehörungen; nebst den älteren und jüngeren österreichischen Erbrechten und Gerechtsamen,

2. das Fürstenthum Siebenbürgen insbesondere betreffend,

3. k. ungarische Hausordnungen und Verträge, der Nachfolge und Regierung halber, Krönungssachen, Testamente, Erbschaftssachen, Vormundschaften, Unterhaltung der k. Kinder, Genealogisches und a. dgl. Haussachen,

4. Heiratssachen des k. Hauses Ungarn, wittibliche Unterhaltungen und Abfertigungen,

5. Königliche Erwerbungen, Anfälle und Besitze allerhand einzelner Güter und Orte und deren Wiedervergebung und Veräusserung,

6. k. Pfandschaften und Widerrufsachen in Hungarn,

7. k. Activ- und Passivschulden,

8. k. jura circa sacra, die Religion und geistliche Sachen betreffend,

9. k. geistliche Stiftungen,

10. Ritterorden in Ungarn,

11. Handlungen, Verträge und Bündnisse mit den Päpsten und Kirchenversammlungen,

12. dergleichen mit dem römischen Kaiser und dem Reiche,

13. dergleichen mit Böhmen, Mähren und Schlesien,

14. dergleichen mit Oesterreich,

15. dergleichen mit Sachsen, Thüringen und Meissen,

16. dergleichen mit Polen,

17. dergleichen mit Venedig.

18. „ mit Tirol.

19. Ceremonialia.

20. Die Stände und Einwohner in Ungarn und dessen zugehörigen Ländern betreffend.

21. Die Botzkayschen Unruhen betreffend.

22. Rebellionssachen des Bethlen Gabor und der unkatholischen Anhänger in Ungarn und in den andern Ländern.

23. Die späteren Unruhen betreffend.

24. Dienstverleihungen und Gegenbriefe oder Reverse.

25. Verschiedene Particular-Parteisachen.

26. Miscella.

Böhmisches Hausarchiv.

1. Die Krone Böhmen überhaupt, k. Erwerbungstitel und Haupterbfolgrecht betreffend.

2. Der Krone Böhmen Lehen, Freiheiten und Gerechtsame vom h. römischen Reiche.

3. und 4. Wie bei Ungarn.

5. Der Könige zu Böhmen persönliche und zeitliche Würde, vornehmlich die römische k. und k. Wahlen betreffend.

6. Der römischen Kaiser und Könige aus dem k. Hause Böhmen Reichshaussachen.

7. Das der Krone Böhmen von Alters her einverleibte Markgrafthum Mähren, sammt dem Bisthume Olmütz betreffend.

8. Den erworbenen vormaligen Theil von Polen; das Herzogthum Ober- und Niederschlesien betreffend.

9. Das Bisthum Breslau und Fürstenthum Groskau (oder Neyss) betreffend.

10. Das Herzogthum Breslau insbesondere.

11. Das Herzogthum Glogau und das davon nachher abgesonderte Fürstenthum Sagan betreffend.

12. Die Herzogthümer Liegnitz und Brieg.

13. „ „ Masowien und Plotzko.

14. Fürstenthum Münsterberg.

15. „ Oels.

16. „ Oppeln und Ratibor.

17. „ Schweidnitz und Jauer.

18. Das Herzogthum Teschen und das Herzogthum Auschwitz.

19. Das Herzogthum Troppau und das Fürstenthum Jägerndorf.

20. Die Abtretung des entrissenen grössten Theils an Chur-Brandenburg.

21. Die Grafschaft Glatz.

22. Die an Sachsen abgetretenen Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz.

23. Die gegen Rückfall veräusserte Mark Brandenburg.

24. Das nun getrennte Herzogthum Luxemburg.

25. Die Reichspfandschaft Eger.

26. Der einverleibte Elbogner Kreis.

27. Die einverleibten Herrschaften in Baiern. (Ober-Pfalz.)

28. Dergleichen Herrschaften in Franken.

29. „ in Sachsen, Thüringen, Meissen und Voigtland.

30. Die deutschen Lehen und Pfandschaften.

31. Die inländischen Lehen.

32—38. Wie 5—12 bei Ungarn.

39—52. Handlungen, Verträge mit der Pfalz, mit Sachsen, Brandenburg, Oesterreich, Salzburg, Hessen, mit den Burggrafen zu Nürnberg, mit den Herzogen in Kärnten und Grafen zu Tirol, mit dem Landgrafen zu Leuchtenberg, mit Hungarn, mit Frankreich, mit Polen, mit den Türken.

53 und 54. Wie 19 und 20.

55. Privat- oder Parteisachen.

56. Wie 26.

57. Alte Inventarien.

Oesterreichisches Hausarchiv.

1. Wie 1. bei Ungarn und Böhmen.

2—7. Erwerbungen des Herzogthums Steier, Kärnten, Krain, Tirol, Görz, Cilli.

8—14. Erwerbungen, Besitze und Gerechtsame in Schwaben, Elsass, Schweiz, Graubündten, Italien, Burgund und Würtemberg.

15. Reichsbelehnungen.

16. Privilegien im römischen Reiche.

17 und 18. Wie 3 und 4.

19 und 20. Wie 5 und 6 in Böhmen.

21. Persönliche Würden.

22. Erworbene Herrschaften.

23—34. Lehen von Nieder-Altach, Bamberg, Chiemsee, Freisingen, Fulda, St. Gallen, Görz, Passau, St. Paul, Regensburg, Salzburg, Strassburg.

35. Landesfürstliche Lehensverleihungen.

36. „ Erwerbungen.

37. „ Pfandschaften.

38—43. Wie 7—12 Böhmen.

44—82. Verträge mit Churmainz, Trier, Cöln, Böhmen etc., Pfalz und Baiern, Sachsen, Brandenburg, Salzburg, Bamberg, Freisingen, Regensburg, Passau, Trient, Brixen, Münster, Chur, Burgund, Braunschweig, Würtemberg, Hessen, Baden, Mailand, Kärnten und Tirol, Görz, Cilli, Spanien, Ungarn, Frankreich, England, Schweden, Dänemark, Polen, Russland, Holland, Venedig, Schweiz, Graubündten, Ragusa, Carrara.

II.

(Zu Seite 57.)

Sphragidotheca Smitner-Löschner.

Die Zahl der Originalstempel und Siegelabdrücke zusammen beläuft sich auf 9000 Stück; jene der Stempel (Typaria) ist über 400 Stück, 289 derselben rühren aus der Sammlung des venetianischen Grafen Sertoria Orsato her, die später Eigenthum des gelehrten Domherrn an der Wiener Stefanskirche Franz Paul von Smitner wurden, der sie um 88 Stück vermehrte.

Die Zahl der Siegelabdrücke beläuft sich über 8600 Stück, die ebenfalls grösstentheils von genanntem Smitner gesammelt wurden.

Die Sammlung ist in 15 Classen eingetheilt, 8 für die Siegel der weltlichen und 7 für jene der geistlichen Personen und Gegenstände gewidmet.

Ueber alle diese Siegel ist ein Catalog in 8 Bänden von Smitner verfasst.

Die 15 Classen sind: 1) Kaiser, 2) Könige, 3) Markgrafen, Herzoge und Erzherzoge von Oesterreich, 4) andere souveraine Herren, 5) Herren nicht souverainen Adels, 6) unadelige merkwürdige Personen, 7) Städte, 8) Universitäten und Collegien, Gesellschaften, 9) Päpste, 10) Cardinäle, 11) Concilien, 12) Bischöfe, 13) Pröbste etc,, 14) reguläre Geistlichkeit, 15) Ritterorden.

Die Siegelabdrücke sind aus weisser Masse und feuersicher.

Es sind darunter mehrere schöne Abdrücke von uralten griechischen und römischen und auch von arabischen, jüdischen und neugriechischen Siegeln [1]).

III.

(Zu Seite 59, Anmerkung.)

Urkunden aus Klöstern in Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und in den Vorlanden.

Aggspach Carthause, St. Andrae an der Traisen, Chorherrenstift, Ardacker Collegialstift, Baumgartenberg Cistercienser, Bernai Canonisser Nonnen, Bischofslack Nonnenkloster, Cilly Mindere Brüder, Dürrenstein, Clara Nonnen, Engelhartszell Cistercienser, Erlakloster Benedictiner Nonnen, Freudnitz Carthause, Fultepp, Nonnen zu Mariathal, Gaming Carthause, Garsten Benedictinerstift, Georgenberg Benedictinerstift, Geipach Carthause, Gluck Benedictinerstift, Gloggnitz Benedictiner, Görz Jesuiten und St. Clara Nonnen, Göst Benedictiner Nonnen, Gratz Jesuiten und Dominicaner Nonnen, Hallthal bei Schwatz Augustiner Nonnen, Heiligenkreuz bei Trient St. Clara Nonnen, Hirschthal bei Bregenz Dominicaner

---

[1]) Vergl. den Artikel: Beschreibung der Siegelsammlung von Ernst von Franzenshuld in den Mittheilungen der k. Centralcommission zur Erforschung der Baudenkmäler 1865.

Nonnen, Imbach Dominicaner Nonnen, Innichen Collegialstift, Innsbruck Jesuiten-Collegium, Judenburg Mindere Brüder und St. Clara Nonnen, Yps Nonnen zum heiligen Geist, Kirchberg Canonisser Nonnenkloster, Kitzinger Nonnen-Kloster, Klagenfurt Jesuitencollegium, Klosterneuburg, Canonisser Nonnen, Korneuburg Augustiner, Krems Jesuiten, Laibach Jesuiten und St. Clara Nonnen, Landstrass Cistercienser, Lötsch St. Clara Nonnen, Löwenthal Dominicaner Nonnen, Mariazell Benedictiner Stift, Marburg Dominicaner Nonnen, Mauerbach Carthause, Michelstetten Dominicaner, Münchendorf St. Clara Nonnen, Mödling Capuciner Nonnen, Mondsee Benedictinerstift, Michelstadt Probstei, Nassenfuss Nonnenstift, Neuberg Cistercienser, Obernburg Benedictiner, Oberndorf Chorherren, Oberndorf Probstei im Traunthal, Ossiach Benedictinerstift, St. Paul Benedictiner, Pernrico Probstei St. Martin Plettriach Carthause, Pulgar Nonnen zum h. Geist, Rottenman Probstei St. Nicolaus, Schlierbach Nonnen des grauen Orden, Schnals Carthause, Seben Nonnen zum h. Benedict, Seckau Canonisser Nonnen, Satz Carthause, Siteck Cistercienser, Sleuck Canonie, Sonnenburg Benedictiner Nonnen, Spital Collegialstift, Spital am Cerwald Kloster, Stainz Chorherrenstift, Stainach Dominicaner Nonnen, Studenitz detto, Thalbach bei Bregenz, Nonnen des heil. Franciscus, Tramskirchen Benedictiner Nonnen, Triest Jesuiten, Tulln Minoriten und Dominicaner Nonnen, Valduna St. Clara Nonnen, St. Veit dto., Viktring Cistercienser, Voitsberg Carmeliter, Waldhausen Benedictinerstift, Werdtse Cistercienser, Wien Augustiner, Chorherrnstift, Jesuiten, Weissspanier, Königinkloster, St. Clara, St. Agnes zur Himmelspforte Nonnen, St. Jacob Nonnen, St. Lorenz Dominicaner Nonnen, St. Magdalena Nonnen, St. Nicolaus Nonnen, Camaldulenser, Wiener Neustadt Dominicaner und Carmeliter Nonnen, Wittichen St. Clara Nonnen.

Aus Klöstern in Böhmen und Mähren.

Bistritz Carthause 1501, Borcwan Chorherrn 1339—1747, Breslau St. Johann 1624 und Jesuiten 1632—1648, Bruck Prämonstratenser 1190—1433, Brünn Augustiner 1240—1567, Cistercienser Nonnen 1293—1473, Dominicaner 1495—1527, Nonnen

bei St. Anna 1286, 1318, Brüx Nonnenkloster 1283—1629, Chotieschan Prämonstratenser 1213—1761, Dolan Carthause 1380 bis 1527, Dolan Prämonstratenser, Eger Nonnen zu St. Anna 1273 bis 1744, Frauenthal Cistercienser 1265—1750, Glatz Regular Canonit 1350—1528, Jesuiten 1595—1629, Goldenkron Cistercienser 1263—1758, Grossglogau Jesuiten 1634—1748, Hradisch Prämonstratenser 1290—1760, Kladrau Benedictiner 1115—1783, Königssaal Cistercienser 1257—1754, Krumau Clarissinen 1358, Kuklena Minoriten 1664 und 1665, Maria Brunn bei Saar Cistercienser 1252, 1273, Mariengarten Carthause 1342—1386, Marienstern bei Oberlausitz Cistercienser Nonnen 1612, Neupacka Paulaner 1685, 1701, 1702, Obrowitz Prämonstratenser 1202—1394, Olmütz Dominicaner 1306, 1453 Jesuiten 1567—1739, Ostrow St. Joh. 1310 bis 1773.

Plass Cistercienser 1146—1755, Prag Augustiner bei St. Wenzel 1623—1739, Barnabiten bei St. Benedict 1691, Benedictiner bei St. Nicolaus 1346—1761, Nonnen bei St. Georg 1145 bis 1754, Carmeliter bei St. Gallus 1627—1754, bei Maria Victoria 1624—1756, Cölestiner Nonnen 1724, 1733, 1735, Dominicaner Nonnen bei St. Anna 1297—1708, Hyberne aus Irland 1483—1746, Jesuiten bei St. Clemens 1557 bis 1750, Kreuzherrn mit dem roten Stern 1507—1649, Kreuzherrn in Zdraš 1216—1499, Paulaner bei den 14 Nothelfern 1641, Prämonstratenser in Strahof 1663, Serviten bei St. Michael 1629 bis 1711, Theatiner oder Capitaner 1665—1691.

Sagan Franciscaner 1433, Jesuiten 1679, Sternberg Augustiner Chorherrn 1371, Tischnowitz Cistercienser Nonnen 1235 bis 1240, Troppau Jesuiten 1672—1765, Kreuzherrn 1540, 1542, 1750, mindere Brüder 1307, St. Clara Nonnen 1540, Walditz Carthause 1455—1764, Wellehrad Cistercienser 1202—1629, Wittinger Chorherren 1367—1784, Woborzist Paulaner 1681, Wranau Paulaner 1633, 1643, Znaim Kirche St. Michael 1336, 1415, St. Clara Kloster 1327—1553.

IV.

(Zu Seite 70.)

Promemoria des Directors Baron Reinhart über den classischen und historischen Unterricht an den k. österreichischen niederen und höheren Lehranstalten vom 7. April 1842.

... Gegen den Wert und den wolthätigen Einfluss der classischen Studien haben sich seit den letzten zwei Decennien des vorigen Jahrhunderts vielfach Stimmen erhoben. So in Oesterreich seit der Josefinischen Periode, in Frankreich seit der Revolution, in einigen Gegenden Deutschlands, in der Schweiz seit dem Auftreten der Realisten und Utilitarier. Sie meinen, sie seien durch das Studium der heimischen Literaturen überflüssig geworden. Bei der Verschiedenheit unserer politischen, moralischen und religiösen Ansichten bieten die Schriften jener Classiker einen nur verhältnissmässig geringen Nutzen, der sich auf das rein Historische und die Darstellungsart beschränkt; die Lesung der classischen Dichter sei ihrer Immoralität wegen der Jugend sogar gefährlich.

Das Studium dieser Sprache erfordere einen grossen Aufwand an Zeit, der sich besser verwerten liesse u. s. w.

Diese Anschauungen übten in Oesterreich einen nachtheiligen Einfluss, da man die classichen Sprachen nicht mit jenem Eifer betrieb, mit dem sie betrieben werden sollen.

Das vernachlässigte classische Studium in Frankreich seit der Revolutionszeit ist auch die Ursache, warum eine gründliche Gelehrsamkeit auf eine verhältnissmässig so geringe Zahl von Individuen beschränkt ist und warum Frankreich in neuerer Zeit in so manchen Beziehungen gegen Deutschland und England zurückblieb.

Die hohe Wichtigkeit des classischen Studiums ergibt sich aus Folgendem:

Die grammatikalische Erlernung einer zweiten Sprache zwingt zum tiefern Eindringen in den Geist der Muttersprache. Der zu frühe Unterricht in Realgegenständen zersplittert die Aufmerksamkeit und führt zur Vielwisserei, die jede Gründlichkeit beseitigt und den Geist abstumpft.

Um so nutzbringender ist der Unterricht in einer zweiten Sprache, wenn sie sich dem Ideal der Vollkommenheit nähert, wie dies bei den „unsterblichen" Sprachen, wie sie Lamartine nennt, der römischen und griechischen, der Fall ist.

Die Erlernung dieser Sprachen gewährt auch den Vortheil männlichen Charakter und streng logischen Geist vorzüglich zu fördern.

Die Meisterwerke der Griechen und Römer bieten überdies eine Masse von Ideen, welche nie veralten können. Ihre Lesung führt zur Quelle, aus der alle neue Literaturen schöpften und noch gegenwärtig ihre Hauptnahrung ziehen, ihr fleissiges Studium schützt vor Gemeinheit und versieht mit einem unerschöpflichen Materiale an historischen Daten und practischen Lebensregeln.

Demjenigen, welcher die lateinische Sprache nicht gründlich erlernt hat, ist die Quelle der Geschichte und des Rechtes durch Jahrhunderte verschlossen.

Der Grad der wissenschaftlichen Bildung einer Nation wird heute an der Pflege der classischen Sprachen erkannt.

Den Beleg liefert Italien, wo durch das von bizantinischen Flüchtlingen nach Constantinopels Fall bewirkte Wiederaufleben der altclassischen Literatur eine allgemein wissenschaftliche Bildung am Ende des 15. und am Anfange des 16. Jahrhunderts wahrgenommen wurde.

Der Vorrang, den Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert durch seine über alle Zweige menschlichen Wissens, wenn auch nicht immer gründlichen, doch immer klar und gut geschriebenen Werke behauptete, verdankt es dem fleissigen Studium der Classiker im 16. Jahrhundert und den früheren Bemühungen seiner Gelehrten, die Nation mit den Meisterwerken der Alten bekannt zu machen.

Der Nutzen der Uebersetzungen erstreckte sich auch auf Deutschland. Friedrich der Grosse, obwol im Griechischen gar nicht und im Lateinischen nur wenig unterrichtet, war doch vor-

züglich durch französische Uebersetzungen mit den besten Werken der alten Literatur bekannt und von ihrer Grösse als ein ihnen verwandter Geist erfüllt.

Er begehrte darum und drang darauf, dass in seinen Schulen lateinisch und griechisch fleissig getrieben werde, dass man nicht in grammatikalischem Pedantismus stecken bleibe und die alten Classiker selbst mit mehr Geschmack und Eindringen in ihren Geist gelesen werden.

Die Wichtigkeit der classischen Studien wurde auch von Napoleon anerkannt und von Sade, Lamartine und Guizot öffentlich ausgesprochen.

England verdankt die grosse Zahl an Meisterwerken historischer Kunst, in welchen es alle übrigen Nationen in Europa weit übertrifft, verdankt seine grossen Redner in den beiden Parlamentshäusern ausschliesslich der innigen Vertrautheit seiner Gelehrten und Staatsmänner mit classischen Mustern der Römer und vorzüglich der Griechen.

Die im Norden von Deutschland im Allgemeinen weit mehr verbreitete wissenschaftliche Bildung muss dem Umstande zugeschrieben werden, dass dort die classischen Studien durch eine längere Reihe von Jahren und mit mehr Strenge betrieben werden.

Die Strenge besteht auch darin, dass Schüler, die das Gymnasium verlassen und eine Hochschule besuchen wollen, zuvor noch eine Art Rigorosum über die vorzüglichsten Gegenstände des Gymnasialunterrichtes, mit besonderer Rücksicht auf das Verstehen schwieriger Stellen der Classiker, zu bestehen haben.

Dadurch werden die Vortheile erlangt:

1. Dass jeder, der nicht die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, vom Besuche einer Universität ausgeschlossen wird, 2. dass jene, die nicht befähigt sind oder keine Liebe zu den Wissenschaften haben, einen anderen Lebenslauf wählen, wobei ihnen stets die erhaltene wissenschaftliche Bildung zu statten kommt.

Der Gymnasialunterricht muss dahin gesteigert werden, dass durch ihn eine solide Basis für die Facultätswissenschaften gelegt und jede Untüchtigkeit noch bei Zeiten von höhern Berufen ausgeschlossen werde.

Abiturientenprüfungen wurden in Oesterreich durch k. Re-

script vom 5. Jänner 1776 angeordnet, vermöge welchem alle aus der Humaniora austretende „Lehrlinge" bevor sie zur Philosophie zugelassen werden, von den philosophischen Lehrern zu prüfen sind, ob man sie tüchtig für das philosophische Studium findet. (Vergl. de Luca, das gelehrte Oesterreich I. Bd. 2. Stück p. 466.)

Historische und literarische Kenntnisse.

Es ist unstreitig die Aufgabe höherer Wirkungskreise, die Bedürfnisse der Zeit in Hinsicht auf Staat und Wissenschaft zu erkennen und ihnen zweckmässig abzuhelfen; diess kann aber nicht ohne genaue Kenntniss der Gegenwart, ohne Kenntniss der stufenweisen Heranbildung der politischen und wissenschaftlichen Zustände geschehen, eine Kenntniss, welche nur durch das Studium der Geschichte erworben werden kann und daher neben den Berufsstudien für Viele ganz unentbehrlich, für Alle von unverkennbarem Nutzen ist.

Mit vollem Rechte wurde daher stets die Geschichte als die Lehrerin der Menschen gepriesen.

An der Wiener Hochschule werden jedoch nur die Welt- und die österreichische Staatengeschichte und eine Methodologie der Geschichte in neun Stunden der Woche als freie Lehrgegenstände vorgetragen, die Geschichte der übrigen europäischen und sogar jene der fremden Welttheile sind aber dem Gymnasium und daher natürlich als obligate Gegenstände zugewiesen. Da im Gymnasium Schülern von 10—16 Jahren die Geschichte nicht pragmatisch vorgetragen werden kann, so wird sie zur blossen Gedächtnisssache herabgewürdigt. Die Geschichte in solcher Weise geistlos behandelt, kann nicht jene Vortheile bringen, die man mit Recht fordern und erwarten kann.

Diese Anhäufung geschichtlicher Daten aller Länder, aller Völker, aller Zeitalter verdient nicht den Namen Geschichte und ist durch das Bunterlei eher schädlich.

Während der Gymnasialjahre sollte der historische Unterricht sowol mit Rücksicht auf die wachsenden Verstandskräfte der Schüler, als nach der durch den Bildungsgang überhaupt und

durch die classischen Studien insbesondere bedingte Notwendigkeit festgesetzt werden und diese nicht überschreiten. Als notwendige historische Lehrgegenstände wären daher:

1. Vaterlandsgeschichte zur Erweckung des patriotischen Gefühles. Hier handelt es sich nicht um historisches Gerippe, sondern um lebendige anschauliche Gemälde, die durch ihren Farbenreiz unauslöschliche Eindrücke für das ganze Leben zurücklassen; weniger um das Lernen als um das Interessiren.

2. Die Geschichte der Provinz, in welcher das Gymnasium gelegen.

3. Die Geschichte der Griechen und Römer in Verbindung mit der Geschichte der mit ihnen in Berührung kommenden alten Völker.

Die Geschichte beider Völker muss in einer mehr wissenschaftlichen Form vorgetragen werden, um den durch gleichzeitige Lesung der Quellenschriftsteller reichlich zugeführten Stoff in eine klare systematische und übersichtliche Ordnung zu bringen.

4. Geschichte der griechischen und römischen Literatur und

5. Geschichte der deutschen Nationalliteratur.

Um das Studium der Geschichte an Universitäten zu basiren und zu fördern ist vor allem die fleissige Pflege der historischen Hilfswissenschaften: Geographie, Chronologie, Diplomatik, Genealogie, Heraldik und Numismatik nötig.

Alte und neue Geographie müssen als wesentliche Lehrgegenstände des Gymnasiums betrachtet werden.

Der Hochschule muss die physische und historische Geographie vorbehalten bleiben.

Numismatik wird bereits zwei Stunden wöchentlich gelehrt und ist zweckmässig mit der Aufsicht über das Münz- und Antikencabinett verbunden.

Chronologie und Heraldik können in Verbindung mit Diplomatik gelehrt werden, ebenso Genealogie.

Diplomatik ist der Schlüssel zur Geschichte und zum Verständniss des Mittelalters. Sie lehrt die verschiedenen Schriftzüge und die Sprachweisen desselben, lehrt den Inhalt der Urkunden richtig verstehen und begründet die Kritik über die Echtheit derselben. Sie ist dem Juristen wie dem Theologen zum Verständniss

der noch aus dem Mittelalter herrührenden Besitz- und Rechtstitel notwendig und kann allein als ein kräftiges Mittel gegen die Wiederkehr eines schon mehr als einmal über Europa hereingebrochenen Vandalismus angesehen werden.

Wie oft wurden schon Urkunden wegen der daran hängenden goldenen und silbernen Bullen vertilgt; wie oft Urkunden als unbrauchbare Scharteken, die Niemand lesen kann, die zu gar nichts nützen, als Einband zu Büchern, als Heitzungs- oder Packmatériale verwendet. Diesem Uebelstande kann durch einen belebten und belebenden Vortrag der Diplomatik abgeholfen werden.

Diesem an sich trockenen Studium kann nur durch Anschaulichkeit und die dadurch mögliche Verfolgung des Stufenganges der Schriftzüge und der Sprache, der fortschreitenden bildenden Kunst in den Siegeln ein fortdauernder Reiz verschafft werden.

Diese Vortheile sind in Wien zu erreichen, wenn diese wichtige Lehrkanzel mit dem k. k. geheimen Hausarchive verbunden wird; eine Verbindnng, welche diese Lehrkanzel durch die dadurch erhaltene practische Richtung zu einer eigentlichen Schule der Diplomatik (Ecole des chartes) zu erheben vermag und dies ohne weitere Last oder Verpflichtung für den Staat, also mit Vermeidung der Kehrseite der Pariser Ecole des chartes.

Eine gründliche und allgemeine Kenntniss der Diplomatik wird die Möglichkeit bieten, das Mittelalter in allen seinen Institutionen, in seinen rechtlichen, kirchlichen und politischen Zuständen zu verfolgen, sie wird die Liebe zu historischen Forschungen fördern, den Ansatz zu Urkundensammlungen vermehren und wird dazu beitragen Monografien ins Leben zu rufen und durch detaillirte Behandlung eine Landesgeschichte möglich machen.

Für jeden, der auf eine wissenschaftliche Bildung Anspruch macht, ist das Studium der allgemeinen Welt- und Vaterlandsgeschichte notwendig.

Die Weltgeschichte muss mit umfassendem Blick das Fortschreiten der Menschheit anschaulich machen, deren Bildungsgang verfolgen, das Charakteristische jedes Zeitalters herausheben und die Entwicklung der sich auf einander folgenden Begebenheiten und Zustände das Eine aus dem Andern darstellen.

Oesterreichische Staatengeschichte. Das österr.

Kaiserreich besteht aus so heterogenen Elementen, dass sich eine allgemeine Geschichte desselben nicht denken lässt. Es besteht aus früher selbstständigen Provinzen, die ihre eigene Geschichte haben, aus verschiedenen Nationen, Deutschen, Magyaren, Slaven, Italienern, welche im Verlaufe der Zeiten unter einen Scepter an ein Regentenhaus kamen und nur dieses ist das gemeinschaftliche Band, das sie alle verbindet.

Die Geschichte Oesterreichs muss vorherrschend eine Regentengeschichte sein, an diese Regentengeschichte müssen sich die Landesgeschichten anschliessen. Die Geschichte Oesterreichs unter den Babenbergern müsste als notwendige Basis vorausgeschickt werden. Die Geschichte des Hauses Habsburg und Habsburg-Lothringen hätte als Hauptzweck zu gelten.

Durch diesen Sachverhalt, durch welchen die Landesgeschichte und das innere Volksleben in den Hintergrund geschoben werden, stellt sich die Notwendigkeit der Errichtung eigener Lehrkanzeln für die Geschichte jener Bestandtheile der österreichischen Monarchie heraus, welche sich durch Verschiedenheit der kirchlichen und politischen Verfassung, der Rechte, Gewohnheiten und Gebräuche auffallend von einander unterscheiden. Diese wird durch den Volksstamm, zu dem sie gehören, bedungen.

Als solche Hauptvolksstämme stellen sich heraus: Deutsche, Magyaren, Slaven und Italiener.

Die Notwendigkeit sprachlicher Lehrkanzeln in Beziehung der in der österreichischen Monarchie gangbaren Hauptidiome wurde schon lange anerkannt; sollte nun die Wichtigkeit der geschichtlichen Vorträge nicht anerkannt werden?

I. Deutscher Volksstamm. Es genügt nicht blos die Geschichte der deutschen Erblande im Auge zu behalten, die Geschichte der österreichischen Monarchie ist mit der deutschen Reichsgeschichte durch ihre mehrere Jahrhunderte hindurch gemeinschaftlichen Beherrscher und durch den Lehensnexus zu enge verknüpft, als dass erstere ohne genaue Kenntniss der letzteren vollkommen verstanden werden könnte. Ueberdiess fanden deutsche Ansichten, deutsche Einrichtungen, des höheren Bildungsgrades der deutschen Sprache wegen auch in den übrigen Ländern Eingang und Aufnahme.

Die meisten Rechts- und Besitztitel etc. können nur durch die Kenntniss der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte entschieden werden. Das fleissige Studium der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte ist die beste und gründlichste Schule der Publicistik und kein deutsches Regentenhaus hat triftigere Gründe diesem Studium eine sorgfältigere Pflege zuzuwenden als das österreichische.

Dadurch dürfte endlich:

1. Das Streben des Kaiserhauses die alten Rechte vor Vergessenheit zu wahren und zu erhalten am unzweideutigsten an den Tag gelegt werden.

2. Die wolthätige Hegemonie auf dem Bundestage eine neue rechtliche Grundlage gründen und

3. Fremden Anmassungen noch bei Zeiten ein schützender Damm entgegengestellt werden. Anmassungen, welche durch die vorgehaltenen blendenden Truggestalten einer Freisinnigkeit in religiöser und literarischer Beziehung früher als man es vielleicht besorgen mag, gefährlich werden können.

II. Magyaren. Ungarn und seine Nebenländer machen in Hinsicht ihrer Grösse, ihres Reichthums und des hohen Mutes ihrer Bewohner den wesentlichsten Bestandtheil der österreichischen Monarchie aus.

Die Geschichte der Magyaren ist für jeden wichtig, der nur in eine entfernte und leise Berührung mit Ungarn kommt. Diese allein vermag von einseitigen und schiefen Urtheilen zu wahren und den Sonderungsgeist zwischen Ungarn und Deutschen, der nicht selten schroff genug ungeachtet sie Unterthanen eines und desselben Regenten sind, hervortritt, zu mildern.

III. Fast die Hälfte der österreichischen Bevölkerung sind Slaven. Sie sind mit geringer Ausnahme in allen Provinzen vertheilt.

Die Hauptsumme derselben sind in Böhmen, wo drei (?) Viertel der Bevölkerung slavischer Abkunft sind. Böhmen war mit Deutschland durch das Lehensband, durch das Erzamt und durch die Churstimme verbunden und so zu sagen germanisirt. Die Geschichte desselben fällt seit 1526 mit der Geschichte Oesterreichs

oder Deutschlands zusammen. Es dürfte daher genügen, die Geschichte Böhmens bis zum genannten Jahre vorzutragen.

Die Geschichte Galiziens muss jedoch mit steter Beziehung auf die Geschichte Polens bis zu der neuesten Zeit vorgetragen werden.

Die Errichtung einer Lehrkanzel für slavische Alterthümer und Geschichte wird dadurch wichtig, weil sie als das förderlichste Mittel angesehen werden muss, Leichtgläubige und Neuerungssüchtige von den Gefahren fremder Vorspiegelungen durch das Blendwerk der Verbindung aller Slaven zu einer Nation zu warnen.

4. Italiener, Die Kenntniss der allgemeinen Geschichte Italiens in den mittleren Zeiten, besonders wenn die davon unzertrennliche Geschichte des Kaiserstaates mit stetem Hinblick auf das Papstthum gehörig im Auge behalten wird, ist äusserst belehrend, von unberechenbarem Nutzen, unerlässlich zum richtigen Verständniss des Mittelalters überhaupt und des canonischen Rechtes insbesondere, notwendig um Anmassungen von begründetem Rechte unterscheiden zu können.

Die Entstehung der Municipalverfassungen in den Städten Ober-Italiens, die Ausbildung des lombardischen Lehenrechtes, die Gründung und die Blütezeit der Handelsstädte, Venedig, Pisa, Genua, der Principat von Neu-Rom, die Errichtung von Rechtsschulen in Bologna durch Werner und Gratian, der medicinischen Schule (civitas Hippocratica) zu Salerno, das Wiederaufleben der Wissenschaften, die Riesenschritte zur Vollendnng in der Musik, Malerei und Baukunst, der von den Alten ganz verschiedene Charakter in den Meisterwerken seiner Dichtung, verleihen der Geschichte Italiens in diesen Zeiten einen unbeschreiblichen stets wechselnden Reiz, einen unerschöpflichen Stoff zur Belehrung.

Europäische Staatengeschichte ist, wenn sie mit Berücksichtigung auf Oesterreich vorgetragen wird, für Alle belehrend, für Viele wichtig, für manche sogar unentbehrlich. Zunächst wären jene Staaten zu berücksichtigen, mit welchen Oesterreich in näherer Verbindung steht: Frankreich, England und Russland.

Allgemeine Cultur- und Literaturgeschichte.

Zur Vollendung einer Gelehrtenbildung gehört endlich eine enciclopädische Uebersicht des menschlichen Wissens, die Geschichte der Cultur und Literatur im Allgemeinen, besonders der neueren Zeit, seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften am Ende des 15. und am Anfange des 16. Jahrhunderts. Es wäre daher das Fortschreiten des Geistes und die Richtungen desselben in den verschiedenen Perioden bei den verschiedenen Nationen zu verfolgen, nachzuweisen und vorzüglich der Geschichte der historischen Forschung und Kunst bei den gebildetsten Völkern der alten und neueren Zeit mit Beigabe zahlreicher literarischer Notizen ausführlicher zu behandeln.

Oesterreich ist der vorzugsweise auf die unerschütterliche Grundlage des historischen Rechtes gebaute Staat, der Staat des conservativen Princips. Hierin liegt das gemeinschaftliche Interesse aller Völker dieser grossen Monarchie.

Es ist auch daher des österreichischen Regentenhauses vorzüglichstes Interesse in seinem Reiche die historischen Wissenschaften auf einem bei den übrigen Nationen noch nicht erreichten Höhegrad zu steigern.

Die dadurch erzielte historische Bildung dürfte zugleich als ein kräftiges Mittel angesehen werden, dem in neuester Zeit so gehuldigten Luftgebäude eines durch die Vernunft construirten Staates seinen Reiz zu benehmen, es in seinen Blössen zu zeigen und unschädlich zu machen.

Diese Lehrkanzeln müssen mit Professoren, die dem Fache vollkommen gewachsen und mit begeisterter Liebe zugethan sind, besetzt und diese durch eine Concurrenz zu einem steten Fortschreiten mit der Wissenschaft gezwungen; ihnen eine vernünftige, jedoch nicht von aller Verantwortlichkeit ausgenommene Lehrfreiheit gestattet und der Besuch ihrer Vorlesungen den Academikern freigestellt werden.

Durch diese Mittel sind die norddeutschen, insbesondere die protestantischen Universitäten zu Ansehen gelangt.

Der gegenwärtig fühlbare Mangel an gelehrten Gebildeten ist vorzüglich der bisher in Oesterreich nur seltenen Nachfrage nach

gründlicher Gelehrsamkeit zuzuschreiben, und es ist begreiflich, dass man die vorhandenen Gelehrten nicht kennt, da sich die Gelehrsamkeit bei uns noch grösstentheils auf die Stube beschränkt, und keiner besonderen Achtung sich erfreut. Den Gelehrten in Oesterreich ist dadurch zum Theil die Gelegenheit benommen sich auch eine feine gesellige Bildung anzueignen und so zu sagen practisch gemeinnützlich zu werden.

Die Besetzung dieser Lehrkanzeln dürfte im ersten Momente viel Schwierigkeiten bereiten und es wäre daher angezeigt, zeitliche stets widerrufliche aber von der Regierung autorisirte und deshalb öffentliche Docenten für diese Lehrstühle zu ernennen.

Die bestandenen Concursprüfungen hätten aufzuhören, hingegen sollen Tüchtigkeitsproben verlangt werden.

Die öffentlichen Docenten halten ihre Vorlesungen für ein angemessenes Honorar, von welchem die Armen zu befreien wären; jedoch hätten sie aus dem Staatsschatze, wenn die Schüler bei der Prüfung gute Fortschritte zeigen, eine Remuneration von 400 bis 800 Gulden zu erhalten.

Bezüglich der obligaten Lehrfächer sind andere Bestimmungen notwendig. Eine allgemeine Befähigung für alle Zweige der Administration der complicirten österreichischen Staatsmaschine lässt sich gar nicht denken. Diese kann nur zur Oberflächlichkeit und Verflachung des Geistes führen. Die Verbindlichkeit der Lehrgegenstände dürfte daher künftig nur durch den selbstgewählten Administrationszweig bedungen werden.

Wie natürlich gilt dies blos von den juridischen Studien. Die Lehrgegenstände der philosophischen Facultät müssten für alle verbindlich sein.

V.

(Zu Seite 74.)

Aus dem Archive des bestandenen Staatsrats kamen im August 1866 an das Hausarchiv:

1. Lettres de billets de l'Empereur Joseph II. 1773—1789 an Lascy, 402 St.

2. Handbillets Maria Theresia's an Kolowrat und Joseph II. an Lascy 1745—1790, 24 St.

3. Billets Josephs II. an Marschall Grafen von Lascy und Lascys Schreiben an den Kaiser 1755—1789, 12 St.

4. Lettres et billets de l'Imperatrice 1766 und 1767, 19 St.

5. Briefe des Marschalls Daun an Lascy und des Generals von Haddik an Daun 1762, 7 St.

6. Originalbriefe des Kaisers Leopold, der Kaiserin Maria Theresia, des Herzogs Albrecht, Lascy's und der Erzherzoge Ferdinand und Carl 1779—1794, 15 St.

7. Autographe Maria Theresias meist ohne Datum, 15 St.

8. Briefe von Colloredo, Mack, Ettenau, Prinz von Nassau, Lorraine und Kinsky 1757—1798, 25 St.

9. Kollowrat'sche Briefe 1788—1794, 125 St.

10. Defensionsplan für die Niederlande gegen Frankreich von Oberst von Lindenau 1792, 2 St.

11. Briefe verschiedener Correspondenten 1758 und 1759, 17 St. 1751—1779, 389 St.

12. Handschreiben Maria Theresias und Josef II. in ungarischen und siebenbürgischen Angelegenheiten an den ungarischen Hofkanzler Grafen Esterhazy 1763—1784, 29 St.

13. Ueber den Unterrichtsplan des Erzherzogs Josef 1751 bis 1760, 76 St.

14. Originalcorrespondenz Friedrich II. und seiner Generäle 1757—1760, 172 St.

VI.

(Zu Seite 97.)

Deutsches Reichsarchiv.

Reichs- und kurmainzische Archivsurkunden 1355—1800.

Testamente, Sperr- und Verlassenschaftsacten, welche sowol beim Reichshofrate als bei der Reichshofkanzlei und der Justizcommission verhandelt wurden:

Reichshofrat Verfassungsacten.

Reichshofkanzlei Verfassungsacten.

„ Streitigkeiten und Untersuchungsacten.

„ Reichshofrat Imunitäten.

„ Miscellanea.

Reichshofrätliche Hofcommissionsacten sammt Geschäftsprotocollen und Rechnungen.

Reichshofrätliche Präsidialacten.

Reichslehenacten (deutsche Expedition).

Lehen-Expectanz 1520—1806.

Confirmationes privilegiorum.

Consensus ad hypothecandum et mutuum accipiendum.

Privilegia de non appellandi.

Confirmationes privilegiorum (lateinische Expedition.)

Privilegia varii generis (enthalten diplomata theologorum, concionat. capellanorum, poetae laureatae, diplomata doctoratus omnium facultatum.)

Feuda imperialia in Italia (italienische Reichslehen).

Miscellanea tam gratialia, tam publica ac privata.

Justizcommissionsacten und Reichshofkanzlei, Witweninstitutssachen, Erb- und Hofämteracten.

Oesterreichisch-Würtembergische Acten.

Wahl- und Krönungsacten 1486—1793.

Geistliche Wahlacten 1543—1801.

Rang und Ceremoniellacten 1535—1805.

Religionsacten 1523—1806.

Kleinere Reichsstände.

Markgraftum Baden.

Baiern 1505—1792.

Hochstift Basel 1228—1773.

Markgrafschaft Brandenburg 1347—1806.

Braunschweigische Häuser 1243—1731.

Stift Cöln 1653—1802.

Elsass 1548—1609 und 1787.

Holstein, Oldenburg 1750—1795.

Mainz 1530—1797.

Pfalz 1434—1795.

Sachsen 1532—1805.
Trier 1611—1803.
Würtembergica 1325—1806.
Landesberger Schirmvereinsacten 1532—1590.
Schwäbische Bundesacten 1419—1632.
Reichsacten, Miscellanea.
Geschriebene Zeitungen 1552—1781.
Manuscripte.
Index actorum judicialium.
„ über deutsche Reichslehen.
„ „ italienische „
Hiezu ein Vasallenbuch.
Repertorium über judicialia antiqua.
„ „ „ miscellanea.
„ „ Prager Acten.
„ „ lateinische Judicialacten;
„ „ Acten des Kammergerichts Wetzlar.
„ „ Privilegien, deutscher Expedition.
Vorträge an den Kaiser 1647—1805.
Instructionen für die Gesandten.
Für die k. Principatcommission 1662—1797.
„ „ churböhmische Gesandtschaft 1691, 1748/9, 1802.
„ „ österreichische „ 1662.
„ „ Gesandten in den Reichskreisen.
Baierischer Kreis 1677—1757.
Fränkischer „ 1676.
Oberrheinischer Kreis 1683.
Niederrheinischer „ 1704.
Niedersächsischer „ 1674.
Obersächsischer „ 1685.
Schwäbischer „ 1677.
Westphälischer „ 1635.
Instruction für die Gesandten bei den Churfürsten.
Chur-Mainz 1628—1775.
Chur-Köln 1647—1801.
Chur-Trier 1663—1792.
Chur-Baiern 1567—1801.

Chur-Pfalz 1620—1788.

Chur-Brandenburg 1584—1770.

Chur-Braunschweig (Hannover) 1658—1763.

Chur-Sachsen 1546—1806.

Instructionen für die Gesandten bei den einzelnen Reichsfürsten, beim Bischof von Augsburg, Baden etc.

Instructionen für Gesandte im Auslande, bei :

Dänemark 1666, England 1686, Frankreich 1664, Niederlande 1683, Neapel 1753, Rom 1682, Russland 1721, Schweden 1654, Schweiz 1639.

Relationen der Gesandten.

Principatcommission 1662—1806.

Churböhmische Gesandschaft 1792—1802.

Oesterreichische „ 1711—1805.

Churmainzische 1753—1778, 1784—1804.

Chur-Cöln 1671—1794.

„ Trier 1639—1865.

„ Baiern Pfalz 1639—1865.

„ Brandenburg 1347—1806.

„ Braunschweig 1658—1796.

„ Sachsen 1546—1805.

Einzeln:

aus Bremen 1673—1802.

„ Carlsruhe 1804—1805.

„ Frankfurt 1676—1805.

„ Hamburg 1640—1806.

„ Lübek 1643—1706.

„ Münster und Osnabrück 1643—1651.

„ Stuttgart 1745—1805.

Baron Fechenbach 1756—1766.

Graf Montmartin 1756—1772.

Baron Seckendorf 1753—1757.

Ein Repertorium über Testamente etc. des Reichshofrates der Reichshofkanzlei, der Justizcommission, dann Justizhofcommission.

Repertorium über Tutelae et curatoria etc.

„ „ Moratoria, salvatoria etc.

„ „ Conf. privilegiorum (latein. Exp.)

Repertorium über acta miscelanea.

„ „ Impressoria.

„ „ Reichshofrat- und Kanzleiacten.

„ „ fürstliche Thronbelehnung.

„ „ k. Räte und Ratstitel.

Index über judicia antiqua.

„ „ „ denegata recentiora.

Protocolla particularia.

Gewerb-, Fabriks- und Staatsprivilegien 1541—1806.

Arzt und Arzneiprivilegien 1614—1806.

Tutoria et curatoria 1541—1806.

Büchercommissionsacten 1580—1795.

Post und Zollwesen im Reich.

Münzwesen.

Polizeiwesen 1601—1801.

Vota und Relationes des Reichshofrates in Processsachen.

Praebendae regiae, salva guardia, Geleits- Aussöhnungs- Passbriefe, Citationes.

Notariatus 1544—1792.

Chur- und fürstliche Thronbelehnungen 1714—1808.

Restitutiones natalium famae ac honoris et legitimationes 1479—1800.

Judicialacten.

Prager Judicialacten.

Protocolle.

Gesandtschaftliche Acten.

Vorträge von der Reichskanzlei 1645—1805.

Instructionen von der Reichskanzlei für die Gesandten.

Relationen der k. Gesandten 1546—1806.

Rescripte von der Reichskanzlei an die Gesandten 1546—1806.

Noten von der Reichs- an die Staatskanzlei 1745—1806.

„ „ „ Reichskanzlei an verschiedene Behörden 1600 bis 1806.

Privatministerialcorrespondenz 1688—1805, 1753—1766.

Legitimationen für die Gesandten 1663—1756, 1773—1806.

Introductionen der Gesandten am Reichstag 1653—1707.

Reichstagsacten überhaupt 1487—1805 und Protocolle.

Reichstagsacten in specie.
Fürstenratsprotocolle 1653—1805.
Dictata 1663—1806.
Conferenzprotocolle des Reichstages 1674—1720.
Gesandtschaftliche Acten.
Instructionen von der Staatskanzlei 1662—1806.
Relationen der Gesandten an die Staatskanzlei 1643—1806.
Rescripte „ „ „ „ „ 1646—1808.
Billete sive Noten von der Staatskanzlei an die Reichskanzlei 1741—1806.
Collectanea Borussica 1740—1809.
Principiat-Commissionsacten:
Instructionen an die Principatcommission in Regensburg 1662 bis 1797.
Relationen der Commission 1662—1806.
Rescripte von der Reichskanzlei 1662—1806.
Comitialnachrichten über den Gang der Reichstagsverhandlungen 1780, 1781, 1783—1786.
Schwäbische Kreisacten 1754—1791.
„ Acta Miscellanea 1744—1778.
Reichskammergericht Visitationsacten 1580—1807.
Kriegsacten 1592—1779.
Reichskrieg gegen Frankreich 1789—1803.
Friedensacten 1552—1793.
Churmainzisches und Erzkanzlerarchiv 1355—1800.
Wetzlarsche Judicialacten.

VII.

(Zu Seite 112.)

An den Grafen Zichy 30. Dec. 1806.

. . . Von der Vorsehung zum Throne berufen, habe Ich dadurch die Verpflichtung nichts, was in Meiner Macht steht, unbenutzt zu lassen, um es dahin zu bringen, dass die öffentlichen Angelegenheiten bestmöglichst verwaltet werden. . . Wer seinen

Landesfürsten ehrt, seine Mitbürger achtet, sein Vaterland liebt, für den wird schon diese Erklärung ein hinreichender Beweggrund sein, sich all dem, was Ich hier anordne und was sonst zu den Obliegenheiten seines Amtes gehört, auf das Genaueste zu folgen.

Ich traue es denjenigen, die dazu berufen sind, an der Schlichtung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, nach Meinen bisherigen Erfahrungen zu, dass für den grösseren Theil schon diese Beweggründe hinreichen werden, sie zu bestimmen, dass jeder nach dem ihm vorgezeichneten Wirkungskreise das Seinige thue. Für die übrigen mag auch noch der Beweggrund hinzukommen, dass sie nach den von Mir getroffenen Anstalten und bei Meinem ernsten Vorsatze dem öffentlichen Wohle alle Rücksichten nachzusetzen, bei Pflichtübertretungen vergeblich darauf rechnen würden, unentdeckt und ungestraft zu bleiben.

Die missliche Lage, in welcher sich die Staatsbeamten durch die überhandgenommene Theuerung befinden, kann zwar selbst nicht einmal zu einem scheinbaren Entschuldigungsgrunde bei Vernachlässigung oder noch schwerere Verletzung der Amtspflichten dienen, da Niemand zu Civildiensten gezwungen, und jedem der eine andere Beschäftigung vorzieht, solches gestattet wird; da ferner Niemanden, der Staatsdienste sucht unbewusst ist, was für Besoldungen ausgemessen sind, und da diejenigen, welche Aemter bekleiden, beim Antritte derselben eidlich gelobt haben, allen damit verbundenen Pflichten aufs Genaueste nachkommen zu wollen. Demungeachtet hat die Lage Meiner Beamten Mir Kummer zu verursachen nie aufgehört. Insoweit sich die Vorsorge für die Verbesserung ihrer Lage mit der Mir obliegenden Sorgfalt für die Bedeckung so vieler anderer schwerer und unvermeidlicher Auslagen nur immer vereinbaren liess, habe Ich auch schon bisher nicht verabsäumt, Hilfe angedeihen zu lassen.

. . . Bietet, wie Ich hoffe eine glückliche Zukunft Mir die Mittel dar, Meinen Beamten durchgehends ein vortheilhafteres Los zu verschaffen, so werde Ich sie mit Vergnügen ergreifen, wenn jeder an seinem Posten das Mögliche leistet, wenn durch gehörige Anstrengung der Dienenden, durch Vereinfachung der Manipulation, Beseitigung unnötiger Geschäfte, durch Erleichterungen, welche systematische Einrichtungen bei den meisten Verwaltungszweigen

in der Folge unwidersprechlich gewähren, das Personal ohne Nachtheil für die Gründlichkeit und Beschleunigung vermindert werden kann; wenn alles, was den öffentlichen Dienst betrifft, mit Ueberlegung angeordnet, mit Thätigkeit ausgeführt, mit Kraft und Nachdruck gehandhabt wird. Wenn gegen Gefällsverkürzungen unermüdet gewacht und auf jede thunliche Ersparung bei Transports- und Regieauslagen sorgfältig gesehen wird; wenn die Staatsgüter nach echten Wirthsaftsgrundsätzen geleitet und zu ihrem möglichen Erträgniss gebracht werden; wenn der Landwirthschaft, diesem ersten Grundpfeiler des Staates, alle nur immer thunlichen Aufmunterungen zugewendet und die ihrem mehreren Emporkommen entgegenstehenden Hindernisse gehoben werden; wenn eine rege Aufmerksamkeit auf die Belebung des Bergbaues, dieser ergiebigen Quelle des Nationalreichthums unablässig getragen wird. Wenn Industrie und Handel durch Eröffnung neuer, so wie durch Verbesserung der schon bestehenden Communicationen und durch andere zweckmässige Anstalten blühend erhalten werden, wenn durch thätige Vorsorge für die bessere Cultivirung jener wissenschaftlichen Fächer, die noch weit von ihrer Vollkommenheit entfernt sind, die Nahrungs- und Erwerbswege erweitert und den inneren Landesproducten neue Zuflüsse eröffnet werden, wenn endlich alle Behörden so viel an ihnen liegt zur Erreichung dieser wichtigen Zwecke im vollkommenen Einklang zusammenwirken, dann wird diese glückliche Zukunft nicht mehr lange entfernt bleiben. . .

Rechte und Pflichten der Beamten, 1807.

Die Hauptpflicht ist Subordination, da jedoch in letzter Zeit oft Insubordination Platz gegriffen hat, so soll die nötige Zucht und Ordnung hergestellt werden.

Zunächst ist Verschwiegenheit notwendig. Jede Verletzung derselben soll mit allsogleicher Entlassung bestraft werden.

Ein anderes Uebel ist, wenn, wie es jetzt öfters ungescheut geschieht, Befehle, Resolutionen und Verordnungen nicht nur nicht befolgt, sondern selbst von Beamten bekrittelt und in den Augen des Publikums schon vor ihrer Ausführung herabgesetzt und gelähmt werden.

Die Gesetze und Anordnungen müssen genau ausgeführt werden, und dann wird auch die bei dem Publicum überhand genommene Lauigkeit in Erfüllung derselben abnehmen. Dieser Zweck lässt sich aber nicht erreichen, solange es unter den Beamten und selbst in höheren Chargen stehende Männer gibt, die, Grundsätze, welche Ich sanctionirt habe, nicht zu bestreiten aufhören, Meinungen und Anträge, die bereits zur Sprache gekommen und die Ich zu verwerfen befunden habe, bei jeder Gelegenheit aufsuchen und wieder geltend zu machen trachten. Meine Entschliessungen, wenn solche nicht in ihrem Sinne sind, laut und öffentlich missbilligen und wider Pläne, Einrichtungen und allgemeine Anordnungen, zu Felde ziehen. Daher stammt auch die allgemeine Tadelsucht, die selbst bei der ungebildeten Volksclasse vorhanden ist . . .

Wer nicht aufgestellt ist, seine Meinung über einen Gegenstand zu sagen, oder wer sonst nicht von dem Regenten darüber befragt wird, der hat auch keine Verpflichtung sich über den Wert oder Unwert desselben auf irgend eine Art zu äussern.

Ferner fordere Ich Uneigennützigkeit im ausgebreitetsten Verstande, beharrlichen Fleiss in Erfüllung der Amtsobliegenheiten und Sittlichkeit.

Die Präsidenten sollen fest darauf halten, dass wofern Ich Ausstellungen oder Verweise eintreten zu lassen befinde, diese mit schuldiger Ehrerbietung aufgenommen, sich darüber keine Glossen oder dreiste Bemerkungen erlauben, sondern dasjenige was der, den sie eigentlich betrifft, zu seiner Entschuldigung beibringen zu können vermeint, auf solch eine Art vorgebracht werden, die den Verhältnissen, in welchen der Unterthan zu seinem Landesfürsten steht, angemessen ist; sie sollen nie zugeben, dass sich Ratsglieder herausnehmen, über Resolutionen zu witzeln oder sonst Aeusserungen darüber zu wagen, welche dem vorberührten Verhältnisse zu nahe treten . . .

VIII.

(Zu Seite 137 Anmerkung.)

Taxen für Adel und Titel 1719.

	Tax	Canzleijura	Regalia	Intimation	Schreibgeld	Collationirung	Einband	Summa
Erhöhung in den Fürstenstand,	fl. 6000,	600,	fl. 300,	150,	198,	33,	54	fl. 7335
Pro incolatu „ „	„ 6450,	645,	„ 345,	180,	228,	38,	60	„ 7946
Ein Graf od. Titel hochwolgb.,	„ 2333,20·	233,20·	„ 116,40·	52,30·	42,	7,	24	„ 2808,50
Incolat.	„ 2783,20·	278,20·	„ 161,40·	82,30·	72,	12,	27	„ 3416,50
Titel hochwgb. u. Praeeminend,	„ 1500,	150,	„ 74,	50,	27,	4,30·	24	„ 1260,30
„ „ ohne „	„ 1000,	100,	„ 60,	45,	27,	4,30·	24	„ 1830,30
Alter Herrnstand	„ 2000,	200,	„ 100,	41,	42,	7,	24	„ 2414
Incolat im Herrnstand	„ 2450,	245,	„ 145,	71,	72,	12,	27	„ 3022
Neuer Herrnstand	„ 1500,	150,	„ 75,	41,	42,	7,	24	„ 1839
Incolat im Herrnstand	„ 1950,	195,	„ 120,	71,	72,	12,	27	„ 2447
Alter Ritterstand f. Ausländer	„ 583,20·	58,20·	„ 58,20·	35,	28,	4,40·	24	„ 791,40
Incolat für denselben	„ 1033,20·	103,20·	„ 103,20·	65,	58,	9,40·	27	„ 1399,40
Alter Ritterstand für Inländer	„ 350,	35,	„ 35,	17,30·	28,	4,40·	24	„ 494,10
Incolat für denselben	„ 800,	80,	„ 80,	47,30·	58,	9,40·	27	„ 1102,10
Neuer Herrnst. f. Ausländer	„ 300,	30,	„ 36,	20,	27,	4,30·	24	„ 441,30
Incolat für denselben	„ 750,	75,	„ 81,	50,	57,	9,30·	27	„ 104,30
Neuer Ritterstand f. Inländer	„ 200,	20,	„ 30,	15,	27,	4,30·	24	„ 320,30
Incolat	„ 650,	65,	„ 75,	45,	57,	9,30·	27	„ 928,30
Nobilitation	„ 150,	15,	„ 18,	15,	24,	4,	9	„ 235
Ratstitel	„ 150,	15,	„ 15,	10,	18,	3,	4	„ 215
Incolat	„ 450,	45,	„ 45,	30,	30,	5,	3	„ 608

IX.

(Zu Seite 156.)

Aus dem Erlasse Pillersdorffs, als Minister des Innern, an die Polizeidirectionen vom 28. März 1848.

Da in jedem wohlgeordneten Staate die Sorge für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe, Ordnung und öffentlichen Sicherheit zu den ersten und wichtigsten gehört, so lege ich Ihnen mit allem Nachdrucke die Pflicht an das Herz, den Gefahren, womit der Thron, die Verfassung, die bestehenden Einrichtungen, so wie das Leben, Eigenthum oder die persönliche Sicherheit der Staatsbürger bedrohet werden könnte, durch die Ihnen zu Gebote stehenden Mittel vorzubeugen und zu begegnen.

Da in einem constitutionellen Staate jedem Staatsangehörigen die freie Bewegung innerhalb der Gesetze zusteht, so darf diese auch nicht gehindert, und das Recht, Bitten, Wünsche oder Beschwerden im legalen Wege zu stellen, nicht beschränkt werden.

Die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Behörden sind vielmehr verpflichtet, wenn dem Gebrauche dieses Rechtes Hindernisse entgegengestellt werden, denselben Schutz zuzuwenden.

Dieser Schutz gebührt auch der persönlichen Freiheit und dem Eigenthume, wenn diese bedroht werden.

Bei dem Bestande einer freien Presse werden Unternehmungen gegen die öffentliche Ordnung oder Ruhestörungen selbst auf diesem Wege zur Kenntniss der Wächter über Ruhe und Ordnung gelangen.

Es bleibt aber immer die wichtigste Pflicht der damit betrauten Organe solche Unternehmungen sorgfältig zu beobachten, um ihren schädlichen Einwirkungen auf die Gesellschaft zu begegnen, Gefahren abzuwenden, und den gesetzlichen Behörden die Behelfe zum Einschreiten und zur Ahndung strafbarer Handlungen zu liefern.

So wie sie für die genaue Erfüllung dieser Pflicht streng verantwortlich sind, eben so streng ist es ihnen untersagt, selbst

zum Behufe ämtlicher Erhebungen in das Privatleben einzudringen oder die Nachforschungen in einer Richtung zu verfolgen, welche durch die Gesetze der Moral nicht gebilliget werden kann.

Nur ein aufrechter von Pflicht und Ehrgefühl geleiteter Vorgang und die Anwendung solcher Mittel werden auch den Polizeiorganen Achtung und Vertrauen gewinnen, und die Meinung befestigen, dass sie als Wächter für Ordnung und Sicherheit die wichtigsten Interessen der Gesellschaft vertreten, welche ihnen durch Offenheit und Vertrauen die Erfüllung dieser Pflichten erleichtert.

Da die Wachsamkeit der Polizeibehörden vorzüglich gegen Aufwiegler und Ruhestörer gerichtet sein muss und bei den durch die grossen Geschenke des Monarchen neu belebten ehrenhaften Gesinnungen der österreichischen Staatsbürger strafbare Versuche dieser Art nur vorzugsweise von Fremden zu besorgen sind, so werden solche Handlungen sorgfältig zu überwachen, und mit der Strenge der Gesetze zu ahnden sein.

Der Fremde kann überhaupt das Asyl und den Aufenthalt nur so lange ansprechen, als er Achtung für bestehende Gesetze und Ordnung beweiset.

Wer diese verletzt, macht sich ihres Schutzes unwürdig und wird aus dem Inlande zu entfernen sein, ohne deshalb die Ansprüche auf eine anständige Behandlung zu verwirken.

Diese ist im Allgemeinen gegen Reisende, sie mögen Eingeborne oder Fremde sein, nie ausser Acht zu setzen, so wie ein ernstes, festes und entschiedenes Auftreten der Polizeiorgane stets mit Ruhe, Mässigung und Anstand verbunden sein muss.

Es gehört zu den unausweichlichen Pflichten der Polizeiorgane Verhaftungen in den Fällen vorzunehmen, wo Inzichten von Verbrechen oder strafwürdiger Handlungen zu ihrer Kenntniss gelangen, allein eben so wie für die Erfüllung dieser Pflicht bleiben sie streng dafür verantwortlich, dass die Beraubung der persönlichen Freiheit nicht länger fortgesetzt werde, als dieses der Zweck unerlässlich macht.

Jeder Verhaftung hat daher durch die Aufnahme eines Protokolles die Ermittlung des Thatbestandes unmittelbar zu folgen.

Weiset diese auf ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Uebertretung, so ist der Verhaftete sogleich an den legalen

Richter abzuliefern, wäre aber ein Polizeivergehen zu ahnden, so ist die Strafe in der kürzesten Zeit auszusprechen und unter Vorbehalt des Rekurses zu vollziehen.

Zeigt sich aber kein giltiger Grund zur Bestrafung, so ist sogleich bei der Vernehmung die Freilassung zu verfügen.

Für alle diese Amtshandlungen zeichne ich die Frist von 24 Stunden als feste Norm vor.

Da der Untersuchte noch nicht als strafbar erkannt ist, so muss er um so mehr mit Schonung und Rücksicht behandelt, und aus dem Orte der Verhaftung Alles möglichst entfernt werden, was seiner Gesundheit oder seinem moralischen Gefühle Nachtheil bringen könnte.

Nachtrag.

Wir haben oben S. 147 erwähnt, dass im Jahre 1869 eine Commission von Fachmännern vom Minister des Innern zusammen berufen wurde, welche über die Archivsfrage zu berathen hatte. Diese Commission betraute ein Comité (die Herren Regierungsrat Dr. von Meiller und Professor Sickel in Wien und den Archivsvorstand Professor Zahn in Graz) zur Ausarbeitung der betreffenden Vorschläge. Nachdem das ganze Buch zu Ende gedruckt war erhielten wir die betreffenden Elaborate:

A) Grundzüge eines Organisationsplanes für die Staatsarchive der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. B) Entwurf für eine Verordnung betreffend die Bildung eines Archivsrates für die dem Ministerium des Innern unterstehenden Archive, und C) den Motivenbericht. Da diese Elaborate jedenfalls, wenn die Frage wieder ernstlich in Angriff genommen wird, als Grundlage dienen werden, so bringen wir hier die wichtigsten Momente.

Aus A) §. 1. Als dem Staate gehörige Archivalien sind alle diejenigen älteren Schriftstücke zu bezeichnen, welche als Acte politischer oder administrativer Thätigkeit sämmtlicher landesfürstlicher Behörden in den verschiedenen Zeiten entstanden sind, für den laufenden Dienst nicht mehr benötigt werden, und doch im Interesse des Staates oder einzelner Körperschaften oder Individuen im Staate oder für Zwecke der Geschichte aufbewahrt zu werden verdienen. Als Durchschnittszeit, nach deren Ablauf das der Erhaltung werte Material der Registraturen aus denselben als archivalisches Material auszuscheiden ist, werden 30 Jahre angenommen.

§. 2. Die Archive gliedern sich: 1. in Ministerialarchive in der Haupt- und Residenzstadt. Behufs einheitlicher Leitung werden die etwa besonders verwalteten Archive der dem betreffenden Ministerium unterstehenden Centralstellen vereinigt, wenn auch dieselben in verschiedenen Räumen untergebracht sind. (Es soll daher das Archiv

der Postverwaltung mit dem Handelsministerium, das Archiv des obersten Gerichtshofes mit dem Justizministerium vereinigt werden etc.) 2. Provinzialarchive in den Hauptstädten der einzelnen Länder, die aus den bisher getrennten Archiven der landesfürstlichen Behörden in ein gemeinsames umgebildet werden, welche der Statthalterei untergeordnet sind. §. 3 der Archivsverwaltung liegt ob a) für die Aufbewahrung und Erhaltung der Materialen zu sorgen. b) die bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten oder eine bessere herzustellen und c) die Benützung derselben für staatliche Zwecke und unter gewissen Bedingungen für die practischen oder wissenschaftlichen Interessen an Corporationen und Individuen zu vermitteln. §. 4. Bei Besetzung neuer Stellen haben diejenigen Bewerber den Vorzug, welche von der Archivprüfungscommission das Zeugniss der Befähigung erworben haben. §. 5. Um die Conformität und Continuität in der Behandlung der Archivalien herzustellen und zu sichern wird ein Archivsrat gebildet. Derselbe hat die Ausführung der für die Archive erlassenen Gesetze etc. zu sichern, zu diesem Behufe die einzelnen Archive zu überwachen, erforderlichen Falls die Entwürfe für neue Gesetze oder Verordnungen auszuarbeiten etc.

Aus B. §. 2. der Archivsrat besteht aus 17 Mitgliedern und zwar aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Beamten als Vorsitzenden und aus 16 mit dem Archiv- und Registraturwesen vertrauten Beamten oder Fachgelehrten. Von den 16 Mitgliedern, welche die Commission ausser dem Vorsitzenden zählt, sollen acht in Wien und acht in den Kronländern wohnhaft sein, und zwar von letzteren je Einer für Niederösterreich, Böhmen, Galizien, für Mähren - Schlesien, Oberösterreich-Salzburg, Tirol-Vorarlberg und zwei für die innerösterreichischen Länder. §. 3. Die Commission soll durch Aufstellung von Frageformulare, durch Einholung weiterer Berichte oder auch durch Aussendung von Inspectoren sich und die Staatsbehörde über die Existenz, den Bestand und den Zustand sämmtlicher jetzt vorhandenen Archive informiren. Die Commission hat auch Bericht über Scartirungen zu erstatten und wenn Vacanzen eintreten hat sie das Gutachten über die Befähigung der Bewerber abzugeben. Wenn sie sich über den Stand der Archive informirt hat, soll sie die Vorschläge für die

definitive Organisation der Archive machen. §. 6. Die Commission erhält eine Jahresdotation von 6000 Gulden, von welchen die Drucksachen, die Zulagen und ausserordentliche Remunerationen bestritten werden sollen.

Aus dem Motivenberichte C. heben wir Folgendes hervor:

Zu §. 4. der Grundzüge: Der Archivsdienst erfordert eine höhere Vorbildung als man an die Beamten der Hilfsämter zu stellen gewohnt ist. Ein wirklicher Archivist soll nicht allein die Schematik seines Archives tüchtig inne haben, sondern er muss auch genaue Kenntniss der Landessprachen, der politischen und Verwaltungsgeschichte des Reiches und Landes, wie endlich des Wertes der verschiedenen archivalischen Stoffe für die Geschichte und zugleich die geistigen Mittel besitzen, diese Stoffe literarisch nutzbar zu machen. In den Zeiten des Bestandes des historischen Rechtes begann der Staatsdienst für das Politicum (Kanzlei) häufig im Archive, weil man dort zuerst die Verhältnisse studieren konnte, auf welche, als die Grundlagen des damals Bestehenden, in den Entscheidungen zurückgegangen werden musste. Damals war es eine Hauptanforderung an den Archivsbeamten ein tüchtiger Jurist zu sein. Heut zu Tage geht das wissenschaftliche Moment der Archive häufig dem geschäftlichen vor. . . Da soll der Archivsbeamte im Stande sein durch gediegene Exposés der Staatsverwaltung in die Hände zu arbeiten und das ist ohne gründliche Studien in Geschichte und Rechtswesen nicht zu ermöglichen. Bei diesen Ansprüchen wird vorgeschlagen die Archivsbeamten den Conceptsbeamten gleichzustellen. Da jedoch hier nicht in ähnlicher Weise eine Vorrückung wie bei Conceptsbeamten stattfinden kann, so soll wie bei Professoren eine Quinquenalzulage eintreten. Die Gehalte sollten bemessen sein: der Director in Wien 1800—2000 und 350 Gulden Quartiergeld, der Adjunct 900—1200 Gulden Gehalt und 250 fl. Quartiergeld. In der Provinz: der Director 1400 bis 1600 Gulden und dessen Adjunct 800 bis 1000 Gulden.

Zu §. 5. Die Archivsprüfungscommission hat nur darauf zu achten, dass der Candidat überhaupt die vom Staate geforderte Summa von Kenntnissen für den Archivsdienst vor ihr darthue. — Mit der Reorganisation des Archivswesens könnte eine Wieder-

belebung des Institutes für österreichische Geschichtsforschung stattfinden und aus derselben eine österreichische Archivsschule geschaffen werden, wie solche Frankreich in der Ecole des Chartes hat. (Vergl. oben S. 81 und 225.)

Endlich wurde vorgeschlagen, dass der Archivsrat jährlich einen Bericht dem Ministerium über seine Arbeiten erstatte, welcher auch gedruckt werden soll, wodurch sich der Archivsrat unter die Controlle der Oeffentlichkeit stellen würde, „und keine Arbeit gedeihet leicht besser als zu deren Zeuge und Beurtheiler die gebildete Welt gemacht wird".

Druckfehler.

Seite	5	von oben	Z.	20	st. 1515 lies 1519.
„	7	von unten	„	2	„ 1658 „ 1651.
„	21	„	„	4	„ veraussetzen lies voraussetzen.
„	22	„	„	9	„ Jahre. Wann lies Jahre, wann.
„	23	„	„	17	„ Wertheibmer lies Wertheimber.
„	24	„	„	9	„ nach wurde liess später.
„	34	„	„	12	„ Actensrücke lies Actenstücke.
„	50	von unten	„	11	„ Raron lies Baron.
„	55	von oben	„	1	„ egel lies Siegel.
„	58	von unten	„	8	„ Spitalau, Pyrhn lies Spital am Pyrhn.
„	64	„	„	4	„ Register lies Regesten.
„	92	von oben	„	12	„ Turnier lies Turiner.

Druck v. Hirschfeld.

Im Verlage

von **Wilhelm Braumüller**, k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler in **Wien**,

sind erschienen:

Klinkowström, Clemens von, Concipist im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archiv. **Aus der alten Registratur der Staatskanzlei.** Briefe politischen Inhalts von und an **Friedrich von Gentz** aus den Jahren 1799—1827, mit geschichtlichen Anmerkungen. gr. 8. 1870.
2 fl. — 1 Thlr. 10 Ngr.

Sacken, Dr. Ed. Freiherr von, Custos am k. k. Münz- und Antiken-Cabinet. **Die vorzüglichsten Rüstungen und Waffen der k. k. Ambraser-Sammlung**, in Original-Photographien von A. Groll, mit biographischen Skizzen. In 2 Bänden oder 16 Lieferungen. gr. 4. 1859—1862.
120 fl. — 80 Thlr.

— — **Die k. k. Ambraser-Sammlung.** 2 Theile. Mit 1 Titelkupfer und 3 Tafeln. gr. 8. 1855.
6 fl. — 4 Thlr.

— — und **Dr. Friedrich Kenner**, k. k. Custos. **Die Sammlungen des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes.** Mit einer Tafel. gr. 8. 1866.
4 fl. — 2 Thlr. 20 Ngr.

— — — — **Die antiken Sculpturwerke und Inschriftsteine des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes.** (Separat-Abdruck aus vorstehendem Werke). gr. 8. 1866.
1 fl. — 20 Ngr.

Vivenot, Dr. Alfred Ritter von, k. k. Hauptmann. **Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen** als Reichs-Feldmarschall. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverfalles und des Baseler Friedens. Nach Original-Quellen bearbeitet Zwei Bände in 3 Abtheilungen. gr. 8. 1864—1865.
18 fl. — 12 Thlr.

— — **Thugut, Clerfait und Wurmser.** Original-Documente aus dem k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv und dem k. k. Kriegs-Archiv in Wien vom Juli 1764 bis Februar 1797. Mit einer historischen Einleitung. gr. 8. 1869.
6 fl. 50 kr. — 4 Thlr. 10 Ngr.

Waagen, G. F., Director der königl. Gemäldegallerie, Professor an der Universität in Berlin. **Die vornehmsten Kunstdenkmäler in Wien.** 2 Theile. gr. 8. 1866. 1867.
7 fl. — 4 Thlr. 20 Ngr.

1. Theil: Die k. k. Gemälde-Sammlungen im Schloss Belvedere und in der k. k. Kunst-Akademie, die Privatsammlungen. gr. 8. 1866.
3 fl. — 2 Thlr.

2. Theil: Manuscripte mit Miniaturen, Handzeichnungen und Kupferstiche in der k. k. Hofbibliothek und Privatsammlungen. K. K. Ambrasersammlung. K. K. Münz- und Antiken-Cabinet. Kaiserl. Schatzkammer. K. K. Museum für Kunst und Industrie. gr. 8. 1867.
4 fl. — 2 Thlr. 20 Ngr.

Weiss, Karl, Archivar. **Geschichte der öffentlichen Anstalten**, Fonde und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien. Im Auftrag des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bearbeitet. gr. 8. 1867.
3 fl. 50 kr. — 2 Thlr. 10 Ngr.

Druck v. Hirschfeld in Wien.
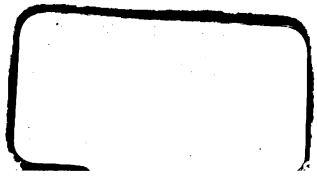
155046